



DIE JURISTISCHE AUFARBEITUNG DER NS-VERGANGENHEIT IN DER DDR UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Tagung vom 11. bis 13. Januar 2004 in Wendgräben

Gemeinsame Veranstaltung des Ministeriums der Justiz, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und des Landesverwaltungsamtes in Sachsen-Anhalt

TAGUNGSBAND

Vorwort Curt Becker	2
Grußwort Edda Ahrberg / Norbert Beckmann-Dierkes	3
Alles vorbei? Zur Verantwortung der Politik bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit Curt Becker	5
Das Mädchen im roten Mantel Roma Ligocka	24
Die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland vor 1989 Kurt Schrimm	27
Die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der SBZ / DDR Dr. Annette Weinke	48
Die Politik der sowjetischen Besatzungsmacht bei der Entnazifizierung Dr. Olaf Kappelt	65
Die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus. Zur Entnazifizierung in Westdeutschland 1945–1949 Dr. Clemens Vollnhals	99
Internierung und Entnazifizierung in der Britischen Besatzungszone Dr. Heiner Wember	113
Instrumentalisierter Antifaschismus. Der DEFA-Film „Der Rat der Götter“ (1950) Anne Kober	125
Der Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus in der DDR und der Bundesrepublik Dr. Annette Leo	133

Die *kursiv* dargestellten Textstellen sind Abschriften und Zitate. Soweit sie vor Inkrafttreten der Rechtschreibreform entstanden sind, wurden sie in alter Rechtschreibung belassen.

Vorwort

Die unterschiedliche strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR steht noch nicht im Blickpunkt des historischen und wissenschaftlichen Interesses, obwohl gerade diese Frage Entscheidendes über den ehrlichen Umgang mit der Vergangenheit aussagt. Deshalb kommt der von der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. in Verbindung mit dem Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt und der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR durchgeführten Veranstaltung „Die juristische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der DDR und der Bundesrepublik“ besondere Bedeutung zu. Ich hoffe, dass diese Veranstaltung einen Stein ins Rollen gebracht und wachgerüttelt hat. Auch wenn die Aufarbeitung von NS-Unrecht weitgehend schon Geschichte ist, lässt sie deutlich werden, wie sich Deutschland in seiner östlichen und westlichen Hälfte mit der furchtbarsten Zeit seiner Vergangenheit auseinandergesetzt hat.

Curt Becker
Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt

Grußwort

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Frau Ligocka, meine sehr verehrten Damen und Herren Referenten, liebe Gäste,

herzlich möchte ich Sie zu dieser Tagung im Namen der Veranstalter begrüßen. Es handelt sich um eine gemeinsame Veranstaltung des Ministeriums der Justiz, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und des Gedenkstättenbereiches in Sachsen-Anhalt. Wir haben den Zeitpunkt bewusst gewählt, nämlich im Vorfeld des 27. Januar, wo in jedem Jahr der Opfer des Nationalsozialismus gedacht wird. Der Ursprung dieses Seminars liegt in einem Besuch des Justizministers in Ludwigsburg. Die Machtergreifung durch Adolf Hitler liegt 71 Jahre zurück, das Ende des Krieges wird sich im kommenden Jahr zum 60. Mal jähren. Die Schatten aus dieser Zeit reichen jedoch bis in die Gegenwart. Noch leben Verfolgte des Nationalsozialismus und Menschen, die dafür verantwortlich waren und diejenigen, die es geschehen ließen. Das Sprechen fällt auf allen Seiten immer noch schwer. Aber auch die nachfolgenden Generationen sind von dieser dunklen Geschichte geprägt, müssen sich mit ihr auseinandersetzen. Immer noch ist die Diskussion häufig aus den unterschiedlichsten Gründen sehr emotional. Das zeigen die zähen Auseinandersetzungen um die Zwangsarbeiterentschädigung und nicht zuletzt auch der Streit um das Holocaustdenkmal in Berlin. In diesen Bereich gehören auch die unterschiedlichen Vorstellungen über ein Zentrum für Vertreibung. Alles das macht deutlich: Diese Geschichte ist nicht abgeschlossen und wird uns noch einige Zeit beschäftigen. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir in diesen Tagen über die strafrechtliche Aufarbeitung von NS-Unrecht, über die Versuche neu anzufangen und über den Umgang mit den Opfern nationalsozialistischer Politik reden. Einige aktuelle Veröffentlichungen zum Thema sind gerade vorgestellt wurden, so z. B. das Buch von Annette Weinke „Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland“. Die letzte Ausgabe der Zeitschrift „Horch und Guck“ befasst sich mit der, wie sie es nennt, Nicht-Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der DDR, mit besonderem Augenmerk auf Antisemitismus.

Die juristische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit wurde unterschiedlich in der DDR und in der Bundesrepublik betrieben, bedingte sich in weiten Teilen jedoch. Die DDR hat für sich immer in Anspruch genommen, es gründlicher als der Westen – sozusagen „mit der Wurzel ausgerissen“ – gekonnt zu haben. Die Folgen sind z. T. bekannt, sie sollen hier auch diskutiert werden. Das vereinigte Deutschland bietet jetzt die Möglichkeit im ehrlichen Vergleich herauszufinden, wie es wirklich war. Nicht zuletzt die offen gelegten Akten des Ministeriums für Staatssi-

cherheit und auch russische Akten beinhalten Erkenntnisse, die jetzt auch für Ermittlungen und Wissenschaft genutzt werden können. Aber lange tradierte ideologische Propaganda sitzt fest in den Köpfen, das zeigen immer wieder Leserbriefe in den Zeitungen, wenn es um die Zeit des Dritten Reiches oder die Versuche, es aufzuarbeiten, geht. In kaum einem anderen Bereich fällt es so schwer, einmal aufgebaute Bilder zu hinterfragen. Wissenschaftliche Erkenntnisse setzen sich nur langsam durch.

Die juristische Aufarbeitung ist jedoch nur die eine Seite. Es gibt ungleich viel mehr Ursachen für Unrecht und Leid, welche sich nicht strafrechtlich verfolgen lassen. So wird ein Thema in diesen Tagen auch der Umgang mit belasteten Personen in öffentlichen Bereichen sein. Und es gibt nicht zuletzt die ganz persönlich zu tragenden Folgen für die Diktaturgeschädigten zu bedenken, die meist damit allein gelassen werden. Die Information über den Umgang mit den Opfern, die unterschiedlichen Entschädigungsregelungen und deren Instrumentalisierung in der DDR soll deshalb auch ein sehr wichtiger Bestandteil dieser Veranstaltung sein. Ich freue mich besonders, dass Frau Ligočka unter uns ist und uns an ihren Erfahrungen teilhaben lässt. Sie hat als Kind die Schrecken des Krakauer Ghettos erleben müssen. Und sie hat eindrucksvoll beschrieben, wie schwer es ist, damit weiter leben zu müssen. Sie weiß sehr viel von dem, was bleibt.

Allen, die sich bereit erklärt haben, die Ergebnisse ihrer Forschungen vorzustellen oder sich an den Diskussionen zu beteiligen, danke ich herzlich. Ich wünsche uns eine erkenntnisreiche Tagung und freue mich auf die Gespräche.

Edda Ahrberg
Landesbeauftragte

Norbert Beckmann-Dierkes
Konrad-Adenauer-Stiftung

Curt Becker

Alles vorbei? Zur Verantwortung der Politik bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

Das Thema provoziert. Wird doch der Eindruck vermittelt, dass sich die Politik mit einem Schlusstrich unter die Vergangenheit still und heimlich aus ihrer Verantwortung für eine offene, kritische und differenzierte Aufarbeitung der Vergangenheit stellen will.

Gleich zur Beginn meiner Ausführungen möchte ich festhalten, dass ich eine solche politische Willensbekundung bei den staatstragenden Parteien bisher nicht festgestellt habe.

Lassen Sie mich dafür exemplarisch aus den Reden zweier Landtagspräsidenten zitieren, die anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar – dem Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz – gehalten wurden.

... Wenn wir uns heute der Grausamkeit des Naziregimes erinnern, tun wir dies mit der Verpflichtung künftigen Generationen Wachsamkeit zu lehren. Die Erforschung des Nationalsozialismus und die Aufklärung über seine Ursachen sind bleibende Aufgaben. ... So der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages Heinz-Werner Arens am 27. Januar 2000.

Am 26.1.2001 führte der damalige Präsident unseres Landtages – der von mir sehr geschätzte und leider viel zu früh verstorbene – Wolfgang Schaefer aus:

... Wir begehen diesen Gedenktag in dem Wissen, dass die Auseinandersetzung mit dem wohl schrecklichsten Teil unserer Geschichte weder abgeschlossen ist noch abgeschlossen werden darf. ...

Bereits diese beiden exemplarisch ausgewählten Zitate zeigen, dass die Politik **keine** Schlusstrichdebatte über die NS-Vergangenheit führen wird.

Dies vorausgeschickt möchte ich nun auf die Frage zu sprechen kommen, in welcher Verantwortung die Politik steht und wie diese Verantwortung wahrgenommen wird.



In der Verantwortung sehe ich die Politik bei der Aufrechterhaltung der Erinnerung an die Grausamkeiten und die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und die Weitergabe der Erinnerung an die nächsten Generationen in der Hoffnung, dass wir aus dem Geschehenen Konsequenzen ziehen und die Fehler der Vergangenheit in der Gegenwart und in der Zukunft vermeiden können. Die Erinnerung soll wachsam machen gegenüber antidemokratischen und radikalen Bestrebungen in unserem Land.

Eine offene und differenzierte Aufarbeitung des Geschehenen und die Integration dieser Aufarbeitung in die Erinnerungsarbeit, in die wissenschaftliche Forschung und in die politische Kultur der Gesellschaft ist dafür erforderlich.

Wesentliche Bedeutung kommt dabei den Gedenkstätten an historischen Orten sowie der politischen Bildung in unseren Schulen zu. Darauf werde ich zunächst eingehen (Teil 1).

Sodann möchte ich auf die Kriminalitätsentwicklung bei rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten sowie auf Präventionsmaßnahmen gegen neofaschistische Aktivitäten eingehen (Teil 2).

Schließen darf ich mit einigen Aspekten der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen, welche mir als Minister der Justiz und ehemaligem Mitarbeiter der Zentralstelle in Ludwigsburg besonders am Herzen liegen (Teil 3).

Teil 1

Die Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt haben im Zusammenhang mit den Verbrechen der Nationalsozialisten eine umfangreiche Palette von Aufgaben zu bewältigen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit auf sehr spezifische Weise realisieren. Erlauben Sie mir, hier nur auf grundsätzliche Aspekte einzugehen.

In der Zeit der Existenz der DDR wurden die Menschenrechtsverletzungen der Nationalsozialisten weder systematisch erfasst noch adäquat vermittelt. Dies machte sich auch in den Gedenkstätten bemerkbar. Der kommunistische Widerstandskampf wurde überhöht dargestellt, andere Widerstandsgruppen in ihrer Bedeutung zumindest zu gering bewertet, wenn nicht gar ausgeblendet. Die rassistisch motivierten Verbrechen an Juden, Sinti und Roma etc. wurden fast völlig außer Acht gelassen. Zudem waren die Darstellungen in den Ausstellungen (Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge, Lichtenburg) von Verzerrungen, bewussten Falschmeldungen etc. geprägt. Insgesamt wurde auch im Bereich der Gedenkstätten deutlich, dass die NS-Forschung und -darstellung der Legitimation der SED-Herr-

schaft dienen sollte und weniger darauf gerichtet war, die Menschen sachlich und angemessen über die Verbrechen der Nationalsozialisten zu informieren. Deshalb war es nach 1990 eine wichtige Aufgabe, die Forschungen zu den Menschenrechtsverletzungen an den authentischen Orten zu intensivieren.

Im Ergebnis der mehrjährigen, bei weitem nicht abgeschlossenen Forschungen ist festzustellen, dass sich unser Bild von den Menschenrechtsverletzungen der Nationalsozialisten auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt wesentlich erweitert und differenziert hat. Die Ergebnisse der Forschungen sind u. a. in die neue Dauerausstellung in der Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge eingeflossen, die im Jahre 2001 eröffnet wurde und sowohl beim Fachpublikum als auch in der Bevölkerung großes Lob geerntet hat.

Gegenwärtig erarbeitet das Gedenkstättenreferat im Landesverwaltungsamt die neue Dauerausstellung für die Gedenkstätte „Roter Ochse“ Halle/Saale, in der die dortigen Menschenrechtsverletzungen zwischen 1933 und 1989 thematisiert werden. Diese neue Dauerausstellung wird voraussichtlich im Mai 2005 eröffnet werden können.

Die Überarbeitung der Ausstellung der Gedenkstätte für die Opfer der NS-„Euthanasie“ Bernburg befindet sich gegenwärtig in der konzeptionellen Phase. Auch hier wollen wir in den nächsten Jahren auf der Grundlage der neuen Dauerausstellung die Möglichkeiten für die Bildung und der projektbezogenen Arbeit deutlich verbessern.

Darüber hinaus bearbeiten die Gedenkstätten verschiedene Themen zur Ermittlung des NS-Unrechtes auf dem Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt. Hierzu zählt u. a. eine Untersuchung über die Geschichte der Landes-Heil-und-Pflege-Anstalt Haldensleben, aus der Hunderte von geistig behinderten und psychisch kranken Menschen im Rahmen der so genannten „Euthanasie“ nach Brandenburg, aber vor allem nach Bernburg zur Ermordung gebracht worden sind. Zur Geschichte des Konzentrationslagers Lichtenburg laufen gegenwärtig verschiedene Projekte zur Untersuchung der Geschichte des Lagers und der Häftlingsgesellschaft. Auch für die Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge realisiert das Gedenkstättenreferat im Landesverwaltungsamt zurzeit ein Projekt zur Erfassung der gesamten Häftlinge des Lagers. Hierzu dienen Unterlagen, die das Gedenkstättenreferat aus den USA-Archiven beschafft hat. Diese Forschungen erscheinen unbedingt notwendig, um u. a. die Herkunft, die Identität und letztlich das Schicksal der Opfer genau ermitteln zu können. Letztlich sei erwähnt, dass im Rahmen eines Projektes die NS-Verbrechen an den in Magdeburg seinerzeit wohnenden Sinti und Roma untersucht werden.

Die Forschungen beziehen sich natürlich auch auf die Täter. Zunächst ist zu klären, aus welchem persönlichen Antrieb Menschen sich zu derartig furchtbaren Untaten bewegen ließen, welche Sozialisation sie hatten etc. Letztlich ist zu fragen, was aus den Tätern nach der Beseitigung des NS-Regimes geworden ist. Die Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass es nicht im Interesse der SED-Führung lag, systematisch und konsequent die Verbrechen der Nationalsozialisten zu erforschen.

Dies geschah nur insoweit, als die Ergebnisse aktuellen politischen Bedürfnissen und Erfordernissen dienstbar waren. Deshalb konnten auch viele Täter in der DDR trotz aller antifaschistischer Rhetorik unbehelligt leben.

Gerade der biografische Zugang – sowohl über die Opfer, als auch über die Täter – erscheint sehr geeignet, der heutigen Generation die Menschenrechtsverletzungen zu verdeutlichen und ihnen die Bedeutung des demokratischen Rechtsstaates nahe zu bringen. Diesen Zugang werden die Gedenkstätten in den nächsten Jahren verstärkt suchen.

Ein wesentlicher Teil der politischen Verantwortung für die Erinnerung an das Geschehene wird auch im Rahmen der politischen Bildung insbesondere in den Schulen wahrgenommen.

Die gesetzliche Grundlage für die schulische politische Bildung ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt¹. In dem im § 1 formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrag heißt es u. a.:

(2) In Erfüllung des Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten, die Schülerinnen und Schüler zur Achtung der Würde des Menschen, zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber Andersdenkenden, zur Anerkennung und Bindung an ethische Werte, zur Achtung religiöser Überzeugungen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit und zu friedlicher Gesinnung zu erziehen, die Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzubereiten, ...

Dabei bieten die Rahmenrichtlinien der Fächer Geschichte, Sozialkunde, Ethikunterricht sowie Ev. und Kath. Religionsunterricht viele Möglichkeiten, sich mit der Thematik der Geschichte des Nationalsozialismus auseinander zu setzen. So ist z. B. im Schuljahrgang 9/10 das Thema „Kirche im Nationalsozialismus“ verbindlich. Das Thema ist inhaltlich so angelegt, dass Schüler lernen sollen:

¹ Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996, Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt 2000

- Die Einflüsse und Zwänge im nationalsozialistischen Staat zu problematisieren, das Schweigen der breiten Mehrheit der deutschen Bevölkerung zur Ausgrenzung der Juden zu hinterfragen, sich einen Einblick in das Leben von Menschen, die aus christlichem Glauben heraus unter Einsatz ihres Lebens gegen das faschistische Unrecht auftraten, zu verschaffen.

Für die Entwicklung von Geschichtsbewusstsein ist natürlich das Fach Geschichte von zentraler Bedeutung. Dabei sind die Rahmenrichtlinien so angelegt, dass auch der Lernort „Gedenkstätte“ genutzt werden kann.

Die Erfahrungen der Staatlichen Schulämter belegen, dass sowohl Gedenkstätten im Land Sachsen-Anhalt als auch Denkmäler und Museen in die Gestaltung des Unterrichts einbezogen werden. Von Bedeutung sind jedoch auch Besuche der Gedenkstätten außerhalb von Sachsen-Anhalt, die traditionell von Schulen organisiert werden (z. B. die ehemaligen Konzentrationslager in Bergen-Belsen, Buchenwald, Sachsenhausen, Ravensbrück, Auschwitz und Theresienstadt).

Diese Gedenkstätten und Museen werden von den Schulklassen in der Regel während Schulfahrten besucht.

Bezeichnend ist, dass Gedenkstättenbesuche in Verbindung mit der Behandlung von Literatur, mit Dokumentar- und Spielfilmen und der Quellenarbeit an historischen Fotos vorbereitet und durchgeführt werden. Dass Schulen kompetente Gesprächspartner und Zeitzeugen einladen sowie Wanderausstellungen in der Schule zeigen, macht deutlich, dass die Schulen bestrebt sind, große Teile der inhaltlichen Bearbeitung des jeweiligen Themas innerhalb der Schule zu absolvieren. Erleichtert wird dies durch Arbeitsblätter, mit denen das jeweilige Angebot der Gedenkstätten bereits in der Schule bearbeitet werden kann.

Neben den Gedenkstätten gibt es in Sachsen-Anhalt drei Einrichtungen zur Pflege des jüdischen Kulturerbes, die von herausragendem Landesinteresse sind: das Museum Synagoge Gröbzig, die Moses-Mendelssohn-Akademie in Halberstadt und das Moses Mendelssohn Zentrum in Dessau. Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt unter der Maßgabe, dass diese Angebote für Schulen vorhalten.

So bietet zum Beispiel die Moses-Mendelssohn-Akademie in Halberstadt für die Klassen 7–12 einen „Gang durch das jüdische Halberstadt“ an. Die Topographie der Stadt Halberstadt und zahlreiche bauliche Zeugnisse der jüdischen Geschichte erlauben eine Einführung der Geschichte der Juden im deutschsprachigen Raum seit dem 13. Jahrhundert. Zum Gang gehören die Vorstellung der Klaus-Synagoge, der Besuch der beiden ältesten Friedhöfe der Stadt (16./17. und 19. Jahrhundert), die Reste der Barock-Synagoge und das Behrend-Lehmann-Museum im Mikwenhaus.

Zu erwähnen ist auch das Projekt der Ausstellung „Anne Frank – eine Geschichte für heute“, die, vom Anne-Frank-Zentrum in Berlin initiiert, seit 2001 an acht verschiedenen Orten in Sachsen-Anhalt mit sehr großem Erfolg gezeigt.

Mit diesem Ausstellungsprojekt beabsichtigten Initiatoren und Förderer auch, dass die Schüler das Tagebuch als etwas lesen, was es für Anne Frank selber war: ein Mittel der Selbsterkundung, der Selbstprüfung, der Selbstbestätigung eines jungen Menschen.

Es ging somit um Fragen der Erinnerungskultur, um die Entwicklung von Geschichtsbewusstsein, von Verantwortungsbewusstsein, Fragen von Weiterbildung und Erziehung zu Toleranz.

Teil 2

Bei allem Bemühen im Rahmen der politischen Bildung sind rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten nicht zu verhindern. Hier gilt es sowohl repressiv als auch präventiv gegenzusteuern. Politisch motivierten Straftaten jeglicher Couleur wurde in den zurückliegenden Jahren mit allen Mitteln des Rechtsstaates konsequent auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen entschlossen entgegen getreten.

Die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität „rechts“ und somit auch neonazistischer Aktivitäten gehört zu den innenpolitischen Prioritäten der Landesregierung.

Denn Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und neonazistische Aktivitäten in all ihren Erscheinungsformen sind keine Randphänomene, Volksverhetzung und Rassismus keine Bagatelldelikte. Sie treffen den Kern des Zusammenlebens in unserer freiheitlichen Demokratie.

Die Entwicklung des Rechtsextremismus hat neben der Sicherheitslage deshalb vor allem das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die öffentliche Diskussion in erheblicher Weise beeinflusst.

Im Land Sachsen-Anhalt hat sich die Kriminalitätsentwicklung dieser Straftaten im Jahre 2002 und im ersten Halbjahr 2003 erfreulich gestaltet. Nach einem konstanten Anstieg in den Vorjahren sind die Zahlen mit insgesamt 1.270 eingeleiteten Ermittlungsverfahren erheblich rückläufig.

Gegenüber 1.801 Ermittlungsverfahren im Jahr 2001 bedeutet dies eine Reduzierung um fast 30 %. Überwiegend verantwortlich hierfür ist allerdings der Rückgang der Straftaten wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), die sich von 1.351 Verfahren im Vorjahr auf nunmehr 912 Ermittlungsverfahren reduziert haben.

Diesen Trend gilt es fortzusetzen. Wobei in der heutigen Extremismusforschung Einigkeit darüber besteht, dass die Ursachen der politisch motivierten Straftaten rechts insgesamt – inklusive rechtsextremistisch, fremdenfeindlich und antisemitisch motivierter Straftaten – vielfältig und vielschichtig sind und nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Bei der Bekämpfung von politisch motivierten Straftaten von rechts bedarf es einer Gesamtstrategie, die gleichermaßen Prävention im weiteren Sinne, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung umfasst und die ggf. durch weitere Maßnahmen ergänzt wird.

Zu solchen Ansätzen gehören auch Maßnahmen, die auf den Täter und sein Umfeld direkt abzielen. Im Bundesgebiet und auch in Sachsen-Anhalt sind vor diesem Hintergrund eine Vielzahl von Maßnahmen der Prävention ergriffen worden, die aufklären, informieren und verhindern sollen, dass Personen in die „rechte Szene“ abgleiten. Erforderlich sind also gesamtgesellschaftliche Ansätze und Anstrengungen, um dieser Fehlentwicklung effektiv entgegenzutreten. Hier setzt das Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten durch eine aktive aufklärende personenbezogene Arbeit am Einzelnen an. Es wird strukturiert und methodisch in Bund und Ländern umgesetzt.

Neben dem Aussteigerprogramm des Bundes, welches sich an Führungspersonen und Rädelsführer der rechten Szene richtet, werden in den Ländern eigene Aussteigerprogramme durchgeführt, die sich weitgehend an Mitläufer und Sympathisanten der rechten Szene richten. In Sachsen-Anhalt richtet es sich vornehmlich an Personen der rechten Szene im jugendlichen Alter. Die Ziele des Aussteigerprogramms lassen sich dabei wie folgt umschreiben:

- Beendigung rechtsextremistischer Karrieren,
- Unterbindung des Zulaufs zur Szene bzw. der Integration bisheriger Randpersonen / Sympathisanten in die Szene,
- Entzug der Rekrutierungsbasis und nachhaltige Verunsicherung und Schwächung der Szene,
- Verhinderung weiterer einschlägiger Straftaten,
- Verhinderung des Abdriftens von möglichen Sympathisanten in die Szene.

Nachdrückliches Ziel ist es, jugendlichen Rechtsextremisten die Rückkehr in ein demokratisch geprägtes Umfeld zu ermöglichen, ihnen durch vielfältige Unterstützungsmaßnahmen Zukunftschancen zu erhalten.

Des Weiteren werden insbesondere opfer- und täterorientierte Maßnahmen betrieben und auch Anstrengungen zur Verbesserung des Zeugen- und Helferverhaltens unternommen. Beispiele sind:

- Die in allen Polizeidirektionen des Landes eingerichteten Jugendberatungsstellen erreichen zahlreiche Jungtatsverdächtige, darunter auch junge Menschen, die mit politisch motivierten oder fremdenfeindlichen Straftaten aufgefallen sind. Schwierigkeiten, Probleme und Belastungssituationen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen, sollen erkannt und bereits bestehende Krisensituationen durch Vermittlung professioneller Hilfe reduziert bzw. überwunden werden. Darüber hinaus soll den Betroffenen geholfen werden, Einsicht in ihre Tat zu entwickeln und die Folgen ihrer Straftat zu reflektieren.
- Einsetzen von Ausländerbeauftragten in den Polizeidienststellen
- Seit 1997 Aktionen im Rahmen des Programms „Zivilcourage – Ich bin dabei“. Das Landesvorhaben Zivilcourage will die Bevölkerung zur aktiven Hilfeleistung motivieren, wenn sich Bürger offensichtlich in Not-/Gefahrensituationen befinden.
- Jährliche Begegnungsveranstaltungen Polizei / Ausländer, wie z. B. das „Fest der Begegnung“ der Polizeidirektion Magdeburg.
- Darüber hinaus gibt es weitere Projekte, die sich überwiegend an Jugendliche und Heranwachsende wenden.

Letztlich ist auch der **Landespräventionsrat zu erwähnen**, der eine Arbeitsgruppe „Rechtsextremismus / Fremdenfeindlichkeit“ gebildet hat, die zurzeit an der Herausgabe eines Ratgebers für Eltern arbeitet, deren Kinder rechtsradikale Tendenzen aufweisen bzw. sich zu entsprechenden Gruppen hingezogen fühlen.

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass auch die Sicherheitsbehörden des Landes im Rahmen ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr präventive Maßnahmen ergreifen können und sollen. Neonazistische Aktivitäten sind nicht selten mit Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verbunden. So werden teilweise bei öffentlichen Versammlungen und Musikveranstaltungen der rechtsextremistischen Szene Straftaten begangen oder es sind Verhaltensweisen der Teilnehmer zu verzeichnen, die keine Straftaten darstellen, aber dennoch unmittelbar die öffentliche Ordnung stören, weil mit ihnen eine Abkehr vom demokratischen Rechtsstaat und Sympathie mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zum Ausdruck gebracht werden. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung von Kennzeichen, die nationalsozialistischen Symbolen ähnlich sind, und die Verwendung der so genannten Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1933.

Soweit Veranstaltungen der rechten Szene vor ihrer Durchführung den zuständigen Behörden bekannt werden und die stets zu erstellende Gefahrenprognose ergibt, dass bei der Durchführung der jeweiligen Veran-

staltung entsprechende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehen werden, erfolgt regelmäßig ein Verbot der Veranstaltung, zumindest aber werden dem Veranstalter Auflagen erteilt. Ungeachtet dessen, ob vor einer Veranstaltung ein Verbot ausgesprochen wird oder nicht, besteht die Prävention auch darin, polizeiliche Präsenz zu zeigen.

Dadurch soll die Durchführung einer verbotenen Veranstaltung unterbunden oder bei einer nicht verbotenen Veranstaltung das Entstehen von Gefahren und Störungen verhindert werden.

Teil 3

Zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit gehört natürlich auch die Strafverfolgung von NS-Verbrechen, welche zu den umstrittensten Themen der politischen und juristischen Zeitgeschichte gehört, und sie hat seit dem Untergang der DDR, als Deutschland zum zweiten Male innerhalb eines halben Jahrhunderts vor der Aufgabe stand, sich mit einer diktatorischen Vergangenheit auseinandersetzen zu müssen, neue Aktualität und Brisanz gewonnen.

Lassen Sie mich nun einige allgemeine Ausführungen zur strafrechtlichen Aufarbeitung, sowohl durch die Siegermächte als auch durch die Bundesrepublik und die DDR machen.

Obwohl eine dem Kreisauer Kreis – der sich mit den Problemen einer zukünftigen Staats- und Gesellschaftsordnung beschäftigte – nahestehende Gruppe deutscher Widerstandskämpfer beschlossen hatte, dass die für die Verbrechen Verantwortlichen nach Kriegsende gerichtlich bestraft werden sollten, wurde die Gerichtsbarkeit zunächst einmal von anderen wahrgenommen.

Noch mitten im Krieg waren die Alliierten übereingekommen, die Beseitigung des Nationalsozialismus und die Bestrafung seiner Machthaber und Funktionäre nach dem Kriegsende in eigene Regie zu nehmen.

Gemäß der am 1. November 1943 veröffentlichten Moskauer Erklärung der drei im Kampf gegen Deutschland verbündeten Großmächte USA, Großbritannien und Sowjetunion sollten die Beteiligten an den NS- und Kriegsverbrechen von den Gerichten der Staaten abgeurteilt werden, auf deren Territorium sie ihre Taten begangen hatten. Ausgenommen wurden ausdrücklich die „Hauptkriegsverbrecher“, deren Verbrechen sich nicht auf einen geographisch eingrenzenden Bereich beschränkt hatten.

Sie sollten aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der Regierungen der alliierten Mächte bestraft werden. Diese gemeinsame Entscheidung wurde mit dem von 23 Staaten unterzeichneten Londoner „Abkommen

über die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse“ vom 8. August 1945 getroffen. In dem diesen Abkommen beigefügten Statut wurde festgelegt, dass ein von Großbritannien, den USA, Frankreich und der Sowjetunion gebildeter internationaler Gerichtshof über die jenen Personen zur Last gelegten Taten zu urteilen hatte.

24 führende Persönlichkeiten des NS-Regimes (Göring, Hess, Ribbentrop, Keitel, Bormann usw., um nur einige zu nennen) wurden vor dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg entsprechend den in dem genannten Statut enthaltenen Straftatbeständen wegen *Vorbereitung eines Angriffskrieges, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit* angeklagt und zum Tode, zu lebenslanger oder zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt.

Bei Verteidigern der Angeklagten und juristisch vorgebildeten Prozessbeobachtern stellten sich schon sehr bald Bedenken ein hinsichtlich der in rechtsstaatlichen Verfahren geforderten Waffengleichheit von Anklagebehörde und Verteidigung. Die Verfahrensweise vor dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg entsprach weitgehend – ebenso wie später auch in den Verfahren vor den einzelnen Militärgerichten – der sowohl den Angeklagten selbst wie meist auch ihren Verteidigern unbekanntem anglo-amerikanischen Gerichtspraxis.

Der Einwand einer Verletzung des fundamentalen Rechtsgrundsatzes „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“ wurde von Verteidigung und Kritikern des Prozesses lautstark vorgetragen; denn der „Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden“ war bis zum Jahr 1945 weder in nationalen noch internationalen Kodifikationen mit Strafe bedroht.

Andererseits war man sich wohl aber darüber im Klaren, dass es einer irgendwie gearteten Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht, einer Ahndung der verübten Verbrechen bedurfte und dass jene nicht ungeschoren davon kommen sollten, welche die Katastrophe, die viele Millionen Menschen in Tod und Verzweiflung gestürzt hatte, schuldhaft und sehenden Auges herbeigeführt hatten.

Hinsichtlich der Anklage wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde dem Argument eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot weitestgehend dadurch der Boden entzogen, dass fast alle der unter diese Begriffe fallenden Handlungen unter rechtsstaatlichen Verhältnissen auch von deutschen Gerichten nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrecht als Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung, Raub, Erpressung und Diebstahl zu ahnden gewesen wären.

Gleichwohl wäre es verfehlt, die positiven Auswirkungen des Prozesses auf die Fortentwicklung des Völkerrechts wie auch des innerstaatlichen Rechts zu unterschätzen.

So hätten beispielsweise die Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und des Völkermordes (§ 220a StGB) ohne die in Nürnberg gewonnenen Erkenntnisse und die daraus gezogenen Lehren kaum Aufnahme in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland gefunden.

Die Frage, ob der Prozess positive oder negative Auswirkungen auf die später von deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten betriebene Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen hatte, wird unterschiedlich beantwortet. Die einen sind davon überzeugt, dass erst durch diesen Prozess die Voraussetzungen für die vor deutschen Gerichten gegen NS-Verbrecher geführten Strafverfahren geschaffen wurden. Andere hingegen neigen zu der Auffassung, dass sich durch diesen Prozess – ebenso wie auch durch die nachfolgenden Prozesse vor den Militärgerichten der Alliierten – in der deutschen Bevölkerung die Einstellung verbreitet habe, dass mit den alliierten Kriegsverbrecherverfahren das Dritte Reich gleichsam *ad acta* gelegt sei.

Verfahren vor den Gerichten der einzelnen Besatzungsmächte

Vor dem **amerikanischen** Militärgerichtshof fanden bis Mitte 1949 zwölf große Prozesse statt. Zum Beispiel:

- der „Ärzteprozess“ gegen 23 Personen wegen Mitwirkung am „Euthanasie“-Programm,
- der so genannte Juristenprozess gegen 16 führende Juristen und Vorsitzende von Sondergerichten,
- der Prozess gegen Alfred Krupp von Bohlen und Halbach und elf leitende Angestellte wegen Ausplünderung ausländischen Eigentums und Ausbeutung der Arbeitskraft von Zwangsarbeitern,

um nur einige Verfahren zu nennen.

Insgesamt hatten die amerikanischen Militärgerichte gegen 1.941 Personen Prozesse geführt. 1.517 Angeklagte wurden verurteilt, davon 324 zum Tode, 247 zu lebenslanger Freiheitsstrafe, 946 zu zeitiger Freiheitsstrafe, 367 Angeklagte wurden freigesprochen.

Britische Militärgerichte führten nicht nur in der britischen Besatzungszone Deutschlands sondern auch im Ausland, so in Italien und in den Niederlanden Strafverfahren gegen deutsche Staatsangehörige. Hervorzuheben sind die Verfahren gegen Angehörige des Personals der Konzentrationslager Auschwitz, Bergen-Belsen und Natzweiler.

Von den vor britischen Militärgerichten insgesamt angeklagten 1.085 Personen wurden 240 zum Tode verurteilt. Soweit Freiheitsstrafen verhängt wurden, setzte man diese später meist im Gnadenwege herab. Die letzten aufgrund britischer Militärgerichtsurteile in Haft befindlichen Deutschen wurden 1957 entlassen.

Ein Großteil der von französischen Besatzungsgerichten in Deutschland durchgeführten Strafprozesse gegen Deutsche betraf Angehörige des Personals des Lagers „Neue Bremme“ (bei Saarbrücken) und verschiedener in Baden-Württemberg gelegener Nebenlager des Konzentrationslagers Natzweiler.

Die Gesamtzahl der von Militärgerichten in der französischen Besatzungszone Deutschlands angeklagten Personen ist nicht bekannt. Verurteilt wurden von diesen Gerichten 2.107 Personen, davon 104 zum Tode.

Außerdem ergingen vor Militärgerichten in Frankreich und Französisch-Nordafrika Urteile gegen wenigstens 1.918 deutsche Staatsangehörige.

Hinsichtlich des Umfangs der von sowjetischen Gerichten gegen Deutsche geführten Strafprozesse liegen zuverlässige Informationen nicht vor. In dem Bericht des Bundesministers der Justiz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 26. Februar 1965 heißt es auszugsweise:

Nach der Besetzung Ost- und Mitteldeutschlands setzte eine nahezu wahllose Welle von Verhaftungen und Internierungen aller Deutschen ein, die von den Sowjets für gefährlich gehalten wurden. Zehntausende füllten die Zuchthäuser, Gefängnisse und Konzentrationslager, darunter z. B. Buchenwald, Sachsenhausen, Neubrandenburg, Mühlberg und Bautzen. Dort wurden durch Hunger und zum Teil auch durch Folterungen „Geständnisse“ herbeigeführt, die den Verfahren vor den sowjetischen Militärgerichten zugrundegelegt wurden, soweit die Gefangenen nicht schon vorher den Entbehrungen, Krankheiten und Misshandlungen erlegen waren.

Nach sowjetischen Angaben sollen sich im Mai 1950 noch 13.532 Kriegsverurteilte in sowjetischen Lagern befunden haben. 10.513 von den Sowjetischen Militärtribunalen Verurteilten wurden mit Schreiben des sowjetischen Armeegenerals Tschujkuw vom 14. Januar 1950 an Ulbricht den Behörden der SBZ zur Verbüßung ihrer Strafen übergeben.

Nach den bei der zentralen Stelle in Ludwigsburg vorliegenden Informationen wurden außerdem 75 Angeklagte in Belgien, 80 Angeklagte in Dänemark, 68 Angeklagte in Luxemburg, 204 Angeklagte in den Niederlanden und 80 Angeklagte in Norwegen verurteilt.

Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten durch deutsche Justizorgane auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und der Besetzung Deutschlands durch die Truppen der Alliierten war die Tätigkeit der deutschen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zunächst zum Erliegen gekommen und durch Gesetz der Militärregierung die vorläufige

Schließung aller ordentlichen und Verwaltungsgerichte angeordnet worden.

Erst durch das am 30. November 1945 in Kraft getretene Kontrollratsgesetz Nr. 4 betreffend „die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens“ konnten die Gerichte ihre Tätigkeit im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes wieder aufnehmen.

Am 20. Dezember 1945 erließ der alliierte Kontrollrat das Gesetz Nr. 10 betreffend die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.“

Nach dem Gesetz, das zwar in erster Linie zur Anwendung durch die Militärgerichte bestimmt war, konnten die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.

Diese Zuständigkeitsermächtigung, die lediglich eine Verfolgung der von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen begangenen Verbrechen umfasste, wurde in der Folgezeit in der britischen und französischen Besatzungszone generell, in der amerikanischen Besatzungszone von Fall zu Fall erteilt, nicht zuletzt um die Militärgerichte der Alliierten zu entlasten. Diese Ermächtigung bereitete vielen deutschen Richtern und Staatsanwälten arges Kopfzerbrechen. Sie sahen sich gezwungen, besatzungsrechtliche Strafvorschriften rückwirkend anzuwenden und damit gegen den nicht nur im deutschen Recht verankerten fundamentalen Grundsatz des „Rückwirkungsverbots“ zu verstoßen, insoweit verweise ich auf das bereits zuvor hierzu Gesagte. Trotz des aus den damaligen Äußerungen von Richtern, Staatsanwälten und Rechtslehrern zweifelsfrei erkennbaren Willens zu einer gerechten Ahndung der unter dem NS-Regime begangenen Verbrechen, wofür zahlreiche Urteile Zeugnis ablegen, ist andererseits auch nicht selten ein durch den echten oder vermeintlichen Zwang einer rückwirkenden Gesetzesanwendung ausgelöstes inneres Widerstreben erkennbar, das in freisprechenden Urteilen oder auch in einer zögerlichen Verfahrensführung ihren Ausdruck fand.

Trotz ungünstiger Voraussetzungen – wie z. B. ungenügende Anzahl von unbelasteten Juristen, teilweise Behinderung der deutschen Justiz durch die Gesetzgebung der Alliierten, negative Auswirkungen einer verbalen Gleichsetzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, der verfehlte Ansatz der Entnazifizierung und das vielfach festzustellende Bestreben, eigene einschlägige Erlebnisse aus dem Bewusstsein zu verdrängen – konnten bis Ende 1950 die Strafverfahren gegen insgesamt 5.228 Personen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Strafverfolgungsbehörden in den ersten Jahren nach dem Kriegsende vor allem aufgrund von Anzeigen aus den Kreisen der durch das NS-Regime

geschädigten Personen eingeleitet worden waren, mit einer Bestrafung der Täter abgeschlossen werden.

Am 1. Januar 1950 war durch Gesetz Nr. 13 des alliierten Hohen Kontrollrats die Gerichtsbarkeit auch in den vorbehaltenen Gebieten wieder auf die deutschen Gerichte übergegangen.

In den folgenden Jahren trat eine relative Ruhe ein und die Prozesse gegen nationalsozialistische Verbrecher ebten ab. In dieser Zeit kam es jährlich lediglich zu 20 bis 30 Verurteilungen. In das damals herrschende gesellschaftliche Klima passte weniger die Verfolgung als vielmehr die vorzeitige Freilassung der Täter.

1958 trat dann eine Wende ein, als bei einem Prozess gegen Mitglieder einer Einsatzgruppe, die in Litauen mindestens 4.000 Juden ermordet hatten, eine Kategorie von Verbrechen zum Vorschein kam, die bisher kaum juristisch verfolgt worden war. Damit erhob sich die Frage, wie viele solcher Verbrechen bislang ungeahndet geblieben waren. Um das zu ergründen, regten die Justizminister der Länder die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ in Ludwigsburg an, die dann mit Wirkung vom 6. November 1958 durch Verwaltungsvereinbarung errichtet wurde. Bis dahin war die juristische Verfolgung stark vom Zufall abhängig gewesen. Die Justiz griff erst ein, wenn konkrete Verdachtsmomente gegen bestimmte Personen vorlagen.

Nun wurde die Vorgehensweise sozusagen umgekehrt. Man begann Material über verschiedene Kategorien von Verbrechen, die an bestimmten Orten begangen worden waren, systematisch zu sammeln. Die Tätigkeit der zentralen Stelle hatte zur Folge, dass in den Jahren von 1961 bis 1965 doppelt so viele Prozesse geführt wurden wie im Zeitraum vom 1951 bis 1960. Vor allem der Auschwitzprozess von 1963 bis 1965 erregte große Aufmerksamkeit. Auch später erzielte die zentrale Stelle wichtige Ergebnisse: 1961 liefen aufgrund ihrer Tätigkeit gegen gut 10.000 Personen Ermittlungsverfahren und einige Prozesse.

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit intensivierte sich weiter. 1965 beschloss der Bundestag, die Verjährungsfrist für Mord zu verlängern, wonach nationalsozialistische Verbrechen dieser Art noch bis Ende 1969 verfolgt werden konnten. 1969 wurde die Verjährungsfrist abermals verlängert, diesmal bis 1979 und als sich auch dieser Termin als unzureichend erwies, wurde 1979 die Verjährung für Mord ganz aufgehoben. Die Jahre 1958 und 1965, 1969 und 1979 belegen, dass die Bundesrepublik es als notwendig erachtete, die nationalsozialistische Vergangenheit juristisch nicht auf sich beruhen zu lassen.

Die Arbeit der zentralen Stelle in Ludwigsburg dauert an.

Zur Aufarbeitung nationalsozialistischer Straftaten durch Gerichte der SBZ / DDR

Die gesetzlichen Grundlagen für die NS-Prozesse in der SBZ / DDR waren zunächst dieselben wie oben Erwähnte, nämlich die Kontrollratsgesetze sowie später hinzukommende Direktiven der SMAD.

Mit der förmlichen Übertragung von Souveränitätsrechten fielen 1955 die besatzungsrechtlichen Bestimmungen weg.

Weitere Rechtsgrundlage bildete das am 1. September 1964 von der Volkskammer beschlossene Gesetz über die „Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen“.

In diesem Gesetz war festgelegt worden, dass *Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen, befohlen oder begünstigt haben ... in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen und zu bestrafen* seien.

Bestimmungen über die Verjährung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität waren mithin auf diese Verbrechen nicht mehr anwendbar.

Einer Statistik in einem Aufsatz von Dr. Günter Wieland, ehemals Staatsanwalt im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts der DDR und dort als leitender Sachbearbeiter für Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen zuständig, ist zu entnehmen, dass auf dem Gebiet der SBZ und der späteren DDR zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 wegen – wie es heißt – Teilnahme an NS-Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 12.881 Personen rechtskräftig von deutschen Gerichten verurteilt worden seien. In dieser Zahl sind, von Wieland als Beitrag der DDR zur Ahndung von NS-Verbrechen deklariert, jedoch auch die Verurteilungen aus den so genannten Waldheimer Prozessen enthalten. Nach Auskunft von Alfred Streim, dem ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg, waren in der so genannten Verurteiltenkartei des Generalstaatsanwalts der DDR 15.767 Personen erfasst. Danach waren 11.044 Personen zu Freiheitsstrafen, etliche auch zum Tode verurteilt worden. Dazu zählten auch die 3.254 Menschen, die von den sowjetischen Behörden im Zuchthaus Brandenburg gefangen gehalten, im Jahre 1950 den ostdeutschen Behörden übergeben und durch die Waldheimer Sonderstrafkammern des Landgerichtes Chemnitz von April bis Juni des selben Jahres in *Massen- und Schnellverfahren unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze* verurteilt worden waren.

Wie Streim betont, seien in diesen rund 11.000 Verfahren auch nicht nur NS-Verbrechen Gegenstand gewesen. Eine Vielzahl der Angeklagten sei

vielmehr in der unmittelbaren Nachkriegszeit wegen *bloßer Mitgliedschaft zur NSDAP oder einer ihrer Organisationen zu teilweise hohen Strafen* verurteilt worden. Andere Verfahren seien im eigentlichen Sinne Entnazifizierungsverfahren gewesen. Beispielsweise seien in der Kartei auch 1.586 Hinweise auf Verurteilungen zu Sühnemaßnahmen enthalten. Weitere 785 Angeklagte wurden freigesprochen, bei 2.352 Beschuldigten war das Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt worden. Die meisten Verurteilungen, nämlich 12.147 und damit über 90 % waren bereits bis 1950 erfolgt. Obwohl die *Mehrzahl der schwer belasteten Nazi-Kriegsverbrecher nach Westdeutschland geflüchtet* sei, seien auf dem Gebiet der DDR von deutschen Gerichten u. a. *77 leitende Beamte des zentralen faschistischen Staatsapparates, 147 Nazi-Blutrichter und beamtete Schreibtischmörder sowie 424 weitere Personen gerichtlich verurteilt worden, die in ihrer Tätigkeit in leitenden Funktionen der Kriegs- und Rüstungsindustrie des imperialistischen Deutschlands nazistischer Prägung besondere Schuld auf sich geladen hatten.*

Ebenso wie in der Bundesrepublik trat in den 50er Jahren eine gewisse Ruhe ein. Der Strafverfolgungswille, zumindest DDR-Bürger betreffend, kam fast zum Erliegen, was sich an der rapiden Abnahme von Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Gewaltdelikte ablesen lässt. Einhergehend damit lässt sich eine Reintegration ehemaliger Parteigänger der NSDAP in fast alle gesellschaftlichen Bereiche der DDR, Armee, Parteien, Wirtschaft und Verwaltung wahrnehmen.

Nachdem es nach Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg in der Bundesrepublik zu einer Intensivierung der Ermittlungsarbeit kam, die in eine ganze Reihe von Prozessen wegen Tötungsverbrechen in den Vernichtungslagern führte, die unter großem Interesse der Öffentlichkeit stattfanden – Auschwitz (1963 bis 1965), Treblinka (1964 bis 1965), Belzec (1965) und Sobibor (1965 bis 1966) – wurde auch seitens der DDR die vernachlässigte Ermittlungstätigkeit wieder aufgenommen, um bei der konkreten justiziellen Verfolgung von NS-Verbrechen nicht hinter der Bundesrepublik zurückzubleiben. Anzumerken ist, dass es in den allermeisten der vom MfS bearbeiteten Verdachtsfälle nicht zur Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens kam, denn in den NSG-Fällen galt noch mehr als sonst der in der Richtlinie Nr. 1/76 zur „Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge (OV)“ formulierte Grundsatz, dass der Abschluss eines Vorgangs *stets den politischen Interessen der DDR zu dienen habe*. Es war immer zu prüfen, *welche Abschlußart die größte gesellschaftliche Wirksamkeit hat, bzw. welcher politisch-operative Nutzeffekt mit ihr für die weitere Arbeit am Feind sowie die ideologische Offensive der Partei erzielt werde*, was auf Nichtverfolgung hinauslaufen und mit aktiver Vertuschung und der Anwerbung des Verdächtigen einhergehen konnte.

Hierin liegt ein gravierender Unterschied in der juristischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit.

Ein weiterer Unterschied dürfte sein, dass das Justizsystem in der DDR deren Richter hinsichtlich der Rechtsgrundsätze „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“ und des Rückwirkungsverbots nicht in dem Maße vor die Probleme stellte, wie die westdeutschen Juristen.

Auch nach der Wende sind in der gesamten Republik Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zur Aufarbeitung nationalsozialistischer Unrechts anhängig gewesen bzw. geworden. Die zentrale Stelle in Ludwigsburg hat ihre Arbeit noch nicht beenden können. Anlässlich der 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 21. und 22. November 1996 in Bonn haben die 16 Justizministerinnen und Justizminister einstimmig beschlossen:

Die Justizministerinnen und -minister stellen fest, daß die zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg in ihrem Bestand erhalten bleibt und in ihrer bisherigen Form weitergeführt wird, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen. Erst nach Erledigung dieser Aufgaben und dem vollständigen Abschluss aller noch anhängigen Ermittlungsverfahren kann der Auftrag der zentralen Stelle als erfüllt angesehen werden. Ein Zeitpunkt hierfür ist gegenwärtig noch nicht absehbar.

Auch im Lande Sachsen-Anhalt sind vier Ermittlungsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen anhängig gewesen.

Im August 1996 zeigte eine Anzeigerstatterin an, dass ihr Bruder, Jahrgang 1905, in Bleckendorf/Egeln im Zuge der nationalsozialistischen „Euthanasie“ im damaligen Heil- und Pflegeheim Bernburg getötet worden sei. Ersten Ermittlungen zufolge wurden in der Anstalt bis zum August 1941 psychisch Kranke, die länger als 5 Jahre dort in Behandlung waren, als unheilbar Kranke durch eine Erhöhung der Medikamentendosis oder Vergasung getötet. In den Archiven der zentralen Stelle sind Unterlagen über Herrn H. nicht vorhanden.

Aus den Unterlagen der Gedenkstätte, so teilte die Staatsanwaltschaft in ihrem Bericht mit, ist ersichtlich, dass die Todesursache, der Sterbetag sowie die Sterbeorte der Euthanasie-Opfer der Bernburger Anstalt ausnahmslos falsch beurkundet worden sind. Zudem unterschrieben die ausführenden Ärzte und Standesbeamten alle Dokumente mit Decknamen, eine persönliche Zuordnung konnte aufgrund des beträchtlichen Zeitablaufs nicht mehr erfolgen.

Das Verfahren musste daher eingestellt werden. Anzumerken ist noch, dass der damalige stellvertretende Leiter der Bernburger Anstalten im Jahr

1988 vom Bundesgerichtshof wegen Beihilfe zum Mord in über 9.000 Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Ob er auch an der Ermordung von Herrn H. beteiligt war, konnte im Einzelnen jedoch nicht mehr ermittelt werden.

Ein weiteres Verfahren wurde aufgrund von Vorermittlungen der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung Ludwigsburg eingeleitet und hat den Tod des ehemaligen Oberbürgermeisters von Warschau, Stefan Staschinski zum Gegenstand. Der Oberbürgermeister soll im April 1944 in Wittenberge vom damaligen Stadtkommandanten erschossen worden sein. Nach einer anderen Tatschilderung ist er im März 1944 im Kalisalzbergwerk Balberge bei Bernburg, Nebenlager Plömnitz des Konzentrationslagers Buchenwald getötet worden.

Hierfür benannte Zeugen, vorwiegend Lagerhäftlinge, konnten nicht ermittelt werden oder sind zwischenzeitlich verstorben. Ein vermeintlicher Augenzeuge der 1945 in Leipzig wohnhaft gewesen sein soll, konnte nicht ausfindig gemacht werden. Ein weiterer Zeuge, der als Kriminalsekretär bei der Vernehmung des Augenzeugen über die Tatumstände des Todes von S. zugegen gewesen sein soll, ist im März 1967 verstorben. Da Anhaltspunkte für erfolgsversprechende Ermittlungen nicht ersichtlich waren, wurde das Verfahren eingestellt.

Ein weiteres im Lande anhängig gewesenes Ermittlungsverfahren betrifft die Tötung von drei polnischen Arbeitern in Sanne durch Wehrmachtsangehörige im Jahre 1943 oder 1944. Die drei polnischen Fremdarbeiter, die in Sanne oder Billberge beschäftigt waren, sollen im Wald zwischen Wischa und Billberge von Angehörigen der Wehrmacht ohne Gerichtsurteil stranguliert worden sein. Grund für die Exekution sei gewesen, dass die Männer sich von ihren Arbeitsstellen entfernt und verbotenen Kontakt zu deutschen Frauen unterhalten hätten. Eintragungen über die Todesfälle gibt es im Personenstandsregister der jetzt zuständigen Verwaltungsgemeinschaft Arneberg/Kosemark nicht. Augenzeugen der Hinrichtung konnten nicht ermittelt werden. Zeugen vom Hörensagen konnten keine Einzelheiten schildern. Verantwortliche für die Tat konnten somit nicht ermittelt werden. Das Bundesarchiv – Militärarchiv Freiburg – teilte mit Schreiben vom Juli 1997 mit, dass Unterlagen aus der fraglichen Zeit weder von der Heeresstandortverwaltung noch vom Standortältesten Stendal zum Militärarchiv gelangt sind. Hinweise auf den fraglichen Vorgang seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch dieses Verfahren musste mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden.

Das vierte Verfahren richtet sich gegen den ehemaligen Kreisleiter der NSDAP von Gardelegen, Gerhard Thiele. Mit Haftbefehl vom 7. Oktober

1991 des Kreisgerichts Gardelegen wird er beschuldigt am 13. April 1945 in 1.016 rechtlich zusammentreffenden Fällen aus niedrigen Beweggründen heimtückisch und grausam Menschen getötet zu haben, indem er als damaliger Kreisleiter der NSDAP den Befehl erteilte, über 1.000 Häftlinge (genaue Zahl ist nicht bekannt) welcher aus dem Konzentrationslager „Dora“ Nordhausen und dem Nebenlager Rottleberode Anfang April evakuiert und mittels Güterzügen bis zum Bahnhof Miste transportiert und von dort zu Fuß nach Gardelegen bis zur Reit- und Fahrschule gelangt waren, in eine Feldscheune des Gutes Isenschnibbe zu bringen und die Häftlinge sodann zu erschießen, wobei der Befehl ausgeführt und gleichzeitig die Scheune angezündet wurde, wodurch insgesamt 1.016 Häftlinge qualvoll ums Leben kamen.

Alle in diesem Verfahren geführten Ermittlungen konnten nicht zur Feststellung des Aufenthalts des Beschuldigten Thiele führen. Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt ermittelte dann, dass ein gewisser Gerhard Lindemann am 30.6.1994 verstorben sei. Bei dem Gerhard Lindemann habe es sich um einen Aliasnamen gehandelt, unter dem der gesuchte Gerhard Thiele in Bochum und später in Düsseldorf lebte. Nach den Ergebnissen der sehr gründlichen Recherchen des Landeskriminalamtes haben sich keine Zweifel daran ergeben, dass es sich bei dem Gerhard Lindemann um den mit Haftbefehl gesuchten Gerhard Thiele handelte. Es ist darüber hinaus sicher, so der Bericht des LKA, dass Thiele (Aliasname Lindemann) verstorben ist. Auch dieses Verfahren musste eingestellt werden.

Unterschiedliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in Ost- und Westdeutschland

DDR-Prozesse gegen NS-Verbrecher als politische Image-Werbung

Zeitzügen der grausamen NS-Verbrechen werden immer weniger. Die Nachwelt wird auf Dekommunisten hingewiesen sein. Zu diesem Zweck, so Sachsen-Anhalts Justizminister Curt Becker, sei eine objektive Betrachtung aller Umstände wichtig. Heute werden die NS-Verbrechen im Schloss Wendgraben ein Seminar über die juristische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der DDR und in der BRD.

Von Kathrin Graubauer

Wendgraben. Wie sind die belagerten Deutschen mit den Verbrechen umgegangen? Auf welche Weise wurde in Ost und in West die NS-Vergangenheit juristisch aufgearbeitet? Teilnehmer eines gemeinsamen Seminars des Justizministeriums Sachsen-Anhalts und der Konrad-Adenauer-Stiftung in Schloss Wendgraben beschäftigen sich seit Sonntag mit der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der DDR und in der BRD.

Seit 13 Jahren sind die Möglichkeiten der Einsicht in Akten und Archive - in West und Ost - grenzenlos. „Und noch immer steht die ideologisch geprägte Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, die sachsen-anhaltische Landesbeauftragte für die Untertan der ehemaligen DDR, die sich verweigerte DDR, der BRD bei der Ermittlung von NS-Verbrechen behilflich zu sein, solange sie nicht von ihr als selbständiger Staat anerkannt

wird, war Praxiserfahrung des sachsen-anhaltischen Justizministers Curt Becker, der von 1967 bis 1972 als Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg tätig war.

Diese Einrichtung zur systematischen Aufklärung von NS-Verbrechen im West- und Ostdeutschland für nötig befunden worden, als die Justiz ab 1968 mit einer neuen Kategorie von NS-Verbrechen konfrontiert wurde - mit den Massenmorden.

Justiz war überfordert

Im sozialistischen DDR-Staat, so Becker, lag die weit verbreitete Meinung, die meisten Nazi-Verbrecher seien verurteilt oder in den Westen geflohen. Als in der BRD die Zentralstelle zur Aufklärung der NS-Verbrechen Ende der 1960er Jahre zu arbeiten begann, nahm die DDR - unter Zwang - ihre vernachlässigten Ermittlungen wieder auf.

Nur mit dem grossen Unterschied, so Becker, „dass die vom Ministerium für Staatssicherheit geleiteten Ermittlungen den politischen Interessen, dem Ansehen des DDR-Staates zu dienen, keinesfalls zu schaden hatten. Betroffene Personen zum Beispiel wurden erpresst und als Spione gebrandmarkt.“

Annette Wenke aus Berlin, die sich in Publikationen mit der Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland beschäftigt, kann resultierend aus ihrer Forschungsstätigkeit bestätigen, dass unter dem „Deckmantel“ der Ermittlung gegen NS-Verbrecher auch Prozesse geführt

wurden, die demütigten, Widerstand und Opposition gegen das SED-Regime zu brechen. Oder private Geschäftleute ihres Vermögens zu berauben. Die Wissenschaftler führten die Waldheimer Schauprozesse an. Und benennt die jährlichen Tote in die Gegenwart. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus skandinavischen Ländern, später weil sie teils repräsentative Positionen als Vorkriegsmediziner bis ins Ausland hatten.“

Kurt Schrimm, Oberstaatsanwalt bei der Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen, sieht Ursachen für die Verengung von Ermittlungen in 1968. Die Zentralstelle der Strafprozessordnung aus den 19. Jahrhundert und im Grundgesetz. Demnach konnte ein Staatsanwalt nur aktiv werden, wenn die Tat in seinem Zuständigkeitsbereich begangen wurde. Gleichfalls, so Schrimm, musste die deutsche Justiz mit der Aufgabe überfordert sein, die grausamen Verbrechen zu sehen, die verschiedenen NS-Verbrechen.

Kein Gesetz der Welt dagegen kann die Folgeschäden heilen, die die Künstlerin Roma Ligocka, ein Krakauer Ghetto-Kind, als Leibesbesatz mit sich schleppt - immer mit dem Gefühl, nicht gewollt zu sein in dieser Welt. Psychische Traumata, die sie bis heute verfolgen, sind im Gehirn bewirkt, die so gar vererbbar sind. Opfer aller Gewalt, fordert Roma Ligocka, müsse schnellstmöglich psychotherapeutisch geholfen werden.

„Und man darf von ihnen nicht verlangen, dass sie jemals so sind wie andere Menschen.“



Roma Ligocka las aus ihrem autobiografischen Buch „Das Mädchen im roten Mantel“. Die seit vier Jahrzehnten in Deutschland lebende polnische Jüdin wurde in der Pogromnacht 1939 geboren und erlitt ihre Kindheit im Krakauer Ghetto. Ihr Schicksal inspirierte Steven Spielberg zur Figur des Mädchens im roten Mantel im Film „Schindlers Liste“. Foto: K. Graubauer

Das Mädchen im roten Mantel

Droemer Verlag, 352 Seiten, gebunden, ISBN 3-426-27209-1 oder Knauer Taschenbuch Verlag, 464 Seiten, ISBN 3-426-62064-2

Roma Ligocka ist zwei Jahre alt, als alle Juden aus Krakau und Umgebung im Ghetto zusammengepfercht werden. Wie durch ein Wunder überlebt sie. Doch das Grauen, das für sie als Kind das Normale war, hat sie nicht mehr verlassen. Es lauert dicht unter der Oberfläche des Lebens.

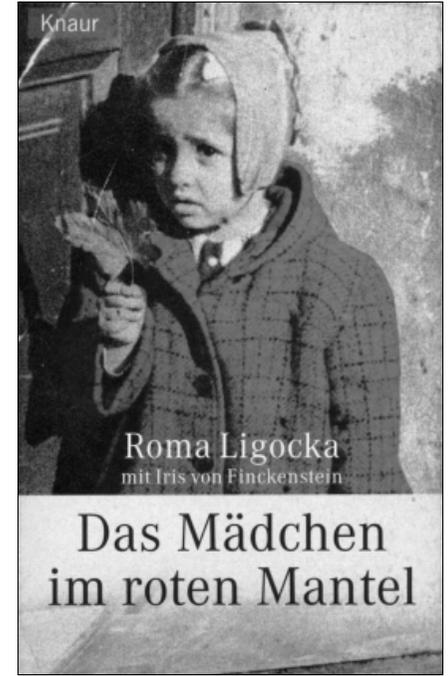
Nach den Pogromen in der Reichskristallnacht brennen in Deutschland noch Synagogen, als in Krakau ein kleines Mädchen geboren wird. Als die Deutschen Polen überfallen, ist Roma Ligocka gerade zehn Monate alt. Sie ist ein Jahr, als die deutschen Besatzer anordnen, dass alle Juden einen Stern an ihrer Kleidung tragen müssen. Das ist der Auftakt zu der jüdischen Tragödie. Ab März 1941 werden die Juden ins Krakauer Ghetto eingesperrt. Täglich werden Menschen erschossen oder verschleppt.

Die Deutschen beginnen mit der systematischen Vernichtung der Juden. Ausgestattet mit falschen Papieren, gelingt Roma und ihrer Mutter die Flucht. Eine polnische Familie ist so gerührt von dem kleinen Mädchen, das in seinem roten Mantel wie eine Erdbeere aussieht, dass sie den beiden Unterschlupf gewährt.

Steven Spielberg hat in seinem Film „Schindlers Liste“ das Motiv des Mädchens im roten Mantel aufgegriffen. Die Filmfigur ist am Ende tot. Denn alle Kinder unter 14 Jahren, die den Deutschen in die Hände fielen, wurden ermordet. Um Munition zu sparen, erschoss man sogar mehrere Kinder mit einer einzigen Kugel.

Roma jedoch überlebt den Krieg.

„Die versteckten Kinder“, so nennt man heute die Überlebenden dieser Generation. Sie haben die Hölle erlebt, das hat sie fürs Leben gezeichnet. Roma Ligocka ist eine von ihnen, und als eine der ersten ergreift sie das Wort.



Aus der Perspektive des Kindes erzählt sie, was es heißt, inmitten von Angst und Gewalt aufzuwachsen, was es bedeutet, den Toten direkt in die Augen zu schauen und als Gewissheit zu erfahren: Das Leben ist nichts wert – das der anderen so wenig wie das eigene. Diese Erfahrung lässt sich nicht heilen, sie begleitet Roma Ligocka bis heute. Zwar nimmt ihr Leben einen ungewöhnlichen Verlauf: die Nachkriegszeit mit ihrem Cousin Roman Polanski, die Jugend im stalinistischen Polen, die Kontakte zu Künstlern in Krakau, die Ausreise nach Deutschland, ihre Arbeit am Theater, bei Film und Fernsehen – doch das Trauma der früheren Kindheitstage kann sie selbst als erwachsene Frau nicht vergessen. Dennoch und trotz ihrer Verletztheit ist sie entschlossen, das Leben aus eigener Kraft zu meistern.

Ein ungewöhnliches, ein fesselndes und bewegendes Buch über das verhängnisvolle Wirken der Geschichte im Leben einer sensiblen Frau und Künstlerin.

Biografische Angaben

Geboren in Krakau.
Bis 1963 Studium an der Akademie der Künste Krakau.

Erste Bilderausstellung in der Krakauer „Keller unter den Widdern“. Erste Arbeit als Kostümbildnerin im Stadttheater Kattowitz („Geliebte Lügner“).

Ab 1965 im Ausland (Österreich und Deutschland). In den ersten Jahren vorwiegend Arbeit an Theater, Oper und Ballett; Unter anderem: Kopenhagen (Königliche Oper), Salzburg (Festspiele), Wien (Festwochen), sowie Kiel, Köln, München, Stuttgart, Tel Aviv, London und Berlin, später auch bei Film und Fernsehen, gleichzeitig tätig als Malerin. Ausstellungen u. a. in Warschau, München, Tel Aviv, Bamberg, Stuttgart, Krakau.

Viele Arbeiten befinden sich in Privatsammlungen in Polen, Frankreich, Großbritannien, Israel, Dänemark, Deutschland und den USA. Roma Ligocka ist eine der wenigen Überlebenden des Krakauer Ghettos. Ihr Schicksal und das ihrer Familie sind in ihren Büchern und in dem Film „Schindlers Liste“ dargestellt. ...



Kurt Schrimm

Die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland vor 1989

Seit dem 1.1.1950 liegt die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in den Händen der bundesdeutschen Ermittlungsbehörden und der bundesdeutschen Gerichte. Vielleicht mit Ausnahme der Terroristenprozesse der siebziger und achtziger Jahre war die Justiz auf kaum einem Rechtsgebiet, insbesondere im Bereich des Strafrechts, einer so kritischen Beobachtung ausgesetzt wie bei der Behandlung, Aufklärung und Aburteilung der von den Nationalsozialisten und ihren Helfern begangenen Straftaten. Auffallend ist, dass dabei der Tadel das Lob oder auch nur die wertfreie Kommentierung bei weitem überwiegt. Und zwar der Tadel von allen Seiten: Die Urteile sind nach Meinung der Kritiker selten richtig, sie sind je nach Standpunkt zu hart oder zu mild. Dieser Tadel beginnt schon weit vor dem Urteil und schon weit vor der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Während die einen den Kopf darüber schütteln, dass die Justiz heute noch gegen Greise ermittelt, wirft uns die andere Seite Laschheit oder gar Blindheit im Umgang mit NS-Tätern vor.

Der Nachkriegsjustiz der fünfziger und frühen sechziger Jahre werden schwere Versäumnisse bei der Verfolgung von NS-Verbrechen zum Vorwurf gemacht. Zur Begründung der zögerlichen Strafverfolgung wird gerne angeführt, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen seien in den führenden Positionen vorwiegend mit Personen besetzt gewesen, die diese Tätigkeiten auch schon während des „Dritten Reiches“ ausgeübt hätten und deshalb verständlicherweise kein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung ihrer „Kollegen“ oder Gesinnungsgenossen gehabt hätten. Diese Vorwürfe mögen einen wahren Kern beinhalten. In welchem Umfang diese Motive bei der Strafverfolgung seinerzeit eine Rolle spielten, vermag ich, der ich 1979 zur Justiz kam, nicht zu beurteilen. Es ist auch nicht meine Absicht, die Justiz vom Vorwurf, sie habe sich bei der Verfol-



gung von NS-Straftätern Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, reinzuwaschen. Ich möchte in meinem Vortrag aber verdeutlichen, dass es sich um eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sehr schwierige Materie handelt und es sich diejenigen zu einfach machen, die der Justiz nur Unlust, Unvermögen und politisches Kalkül vorwerfen. Ich möchte deshalb aufzeigen, dass die sicherlich unbefriedigende Strafverfolgung der Nachkriegsjahre nicht nur eine, sondern zahlreiche Ursachen hat.

Artikel 103 des Grundgesetzes enthält den in jeder rechtsstaatlichen Ordnung geltenden Grundsatz, dass eine Tat nur dann bestraft werden darf, wenn deren Strafbarkeit vor ihrer Begehung gesetzlich bestimmt war. Im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland ist dieser Grundsatz in § 1 niedergelegt. Dies bedeutete für die deutschen Ermittlungs- und Justizbehörden, dass sie im Gegensatz zu den Alliierten, die durch Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 die Tatbestände des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit einführten und diese weitreichend definierten, auf diejenigen Strafbestimmungen angewiesen waren, die schon zur Tatzeit, also schon während des so genannten Dritten Reiches existierten. Dabei kamen insbesondere die Tatbestände des Mordes und des Totschlags, die Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubung und Nötigung in Betracht.

Während also die Alliierten Gesetze schufen, die dem Geschehenen Rechnung trugen, mussten die deutschen Justizorgane das Geschehen an bereits vorhandenen Gesetzen, die für sie unveränderlich waren, messen. Und dabei stießen sie in einigen Punkten sehr schnell an ihre Grenzen. Denn: Die von mir genannten Strafbestimmungen, insbesondere die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, stammten und stammen noch heute überwiegend aus der Kinder- und Jugendzeit des deutschen Strafrechts, nämlich aus der Zeit vor der Jahrhundertwende. Dabei gingen die Schöpfer dieser Strafbestimmungen selbstverständlich davon aus, dass sich der Straftäter dem erklärten und normierten Verhalten des Gesetzgebers und der Obrigkeit zuwider verhielt und sein Fehlverhalten durch eben diese geahndet werden sollte. Diese Überlegungen und die daraus resultierende Gesetzgebung trugen auch den Gegebenheiten eines geordneten Staatswesens Rechnung, und nicht einmal die Schrecken des 1. Weltkrieges boten Veranlassung, über eine Veränderung oder Verschärfung der einschlägigen Strafgesetze nachzudenken. Niemand konnte ahnen, was sich beginnend 1933 auf deutschem Boden und ausbreitend ab 1939 auf europäischem, vor allem osteuropäischem Boden abspielen sollte. Nicht nur, dass Straftaten gegenüber bestimmten Schichten oder Gruppen der Bevölkerung nicht mehr strafrechtlich verfolgt wurden. Heute wie vor dieser Zeit unvorstellbar ist und war, dass diese Straftaten staatlich organisiert

und schließlich angeordnet und befohlen wurden. Binnen weniger Jahre hatte der Staat, die Obrigkeit selbst, die für die Erhaltung auch der Strafgesetze zuständig war, es fertig gebracht, Massenmorde nicht nur zu dulden, sondern sie zu organisieren und zu befehlen. So und nur so konnte es geschehen, dass Millionen Opfer von Straftaten wurden und dabei die Täter nicht nur nicht zu Rechenschaft gezogen wurden, sondern zwar entgegen dem Gesetz, aber mit Wissen und Wollen der Obrigkeit handelten. Ich rede dabei nicht von Kriegsverbrechen, also Verbrechen, die zwar völkerrechtswidrig, aber eben anlässlich von Kriegshandlungen begangen wurden. Solche Kriegsverbrechen gab es in allen Kriegen und auf allen Seiten, und wir lesen täglich aktuell in der Zeitung davon. Das Deutsche Reich von 1933–1945 befand sich aber nicht im Krieg mit der eigenen jüdischen Bevölkerung, nicht im Krieg mit anderen Angehörigen unliebsamer Minderheiten und nicht im Krieg mit den osteuropäischen Juden. Sie wurden staatlich organisiert umgebracht, weil sie den Rasse- und Wertvorstellungen der damaligen Machthaber nicht entsprachen.

Dabei komme ich zum Ausgangspunkt meiner Überlegungen zurück: Es war ab 1950 nunmehr die Aufgabe der deutschen Justiz, diese Ungeheuerlichkeiten mit einem Instrumentarium aufzuarbeiten, das dieser Aufgabe mangels Vorhersehbarkeit nicht immer gewachsen war.

Um den juristischen Laien in den Stand zu versetzen, sich ein eigenes Urteil bilden zu können, im folgenden noch einige Informationen über die justizielle Bewältigung der Jahre 1933 bis 1945.

Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und der Besetzung Deutschlands durch die Truppen der Alliierten war die Tätigkeit der deutschen Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zunächst zum Erliegen gekommen. Das Gesetz Nr. 2 der Militärregierung ordnete in seinem Artikel 1 die vorübergehende Schließung aller ordentlichen Gerichte und Verwaltungsgerichte an. Eine Stabilisierung der Verhältnisse setzte ein, als am 30.11.1945 das Kontrollratsgesetz Nr. 4 betreffend die „Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens“ vom 30.9.1945 in Kraft trat. Es bestimmte in den Artikeln I und II, dass sich die Gerichtsverfassung und die Zuständigkeitsregelung für die deutschen Gerichte „im Allgemeinen“ nach dem Recht zu richten habe, das vor der so genannten nationalsozialistischen Machtergreifung am 30.1.1933 gegolten hatte.

Den Umfang der Rechtsprechungs- und Amtsgewalt der nach Wiedereröffnung der Gerichte in ihre Ämter zurückgekehrten oder dort neu eingesetzten Richter oder Staatsanwälte bestimmte Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 4. Es heißt dort an der hier interessierenden Stelle:

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte erstreckt sich auf alle Zivil- und Strafsachen mit folgenden Ausnahmen:

Ich zitiere die entscheidende Bestimmung:

Strafbare Handlungen, die von Nazis oder anderen Personen begangen wurden und die sich gegen Staatsangehörige alliierter Nationen oder deren Eigentum richteten, sowie Versuche zur Wiederherstellung des Nazi-regimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisationen.

Es folgte das bereits erwähnte Kontrollratsgesetz Nr. 10, in welchem sich die Alliierten die *Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben*, vorbehielten.

Zur Zuständigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden enthielt das Gesetz folgenden Passus:

Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.

Die bedeutete vereinfacht: Die deutsche Gerichtsbarkeit galt nur für Taten gegen deutsche Staatsbürger.

Aufgrund dieser Vorschrift wurden bis 1950 Strafverfahren gegen insgesamt 5.228 Personen mit einer Bestrafung der Täter abgeschlossen.

Am 1.1.1950 trat das Gesetz Nr. 13 des Alliierten Hohen Kontrollrats betreffend die „Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten“ in Kraft. In seinem Artikel 1, der den Zuständigkeitsausschluss deutscher Gerichte für bestimmte Straftaten regelte, waren nun die NS-Gewalttaten, auch soweit sie gegen Angehörige der alliierten Nationen begangen worden waren, nicht mehr genannt. Durch Artikel 14 des Gesetzes wurde außerdem das Kontrollratsgesetz Nr. 4 „außer Anwendung“ gesetzt. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 galt jedoch bis 1955 weiter. Man ging seit 1950 davon aus, dass die deutschen Gerichte künftig auch die gegen Angehörige der alliierten Nationen begangenen NS-Verbrechen nach den Vorschriften des deutschen Strafrechts verfolgen konnten, dabei dann aber nicht das Kontrollratsgesetz Nr. 10 anwenden durften.

Damit entstanden aber die bereits aufgezeigten Schwierigkeiten, nämlich dass die deutschen Behörden die auf die Geschehnisse zugeschnittenen Strafbestimmungen nicht anwenden durften.

Ein weiteres, vielleicht noch einschneidenderes Problem für eine effiziente Strafverfolgung war die Zuständigkeitsregelung der Strafprozessordnung.

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich nach deutschem Recht nach der Zuständigkeit des Gerichts, diese wiederum ist in der Strafprozessordnung geregelt. Erfuhr nunmehr ein Staatsanwalt von ei-

nem beispielsweise in Polen oder Russland begangenen Verbrechen, so war es ihm verwehrt, von Amts wegen Ermittlungen einzuleiten. Das Gesetz zwingt an und für sich einen Staatsanwalt zwar beim Bekanntwerden einer Straftat tätig zu werden, jedoch nur, wenn die Tat in seinem Zuständigkeitsbereich begangen wurde, § 7 StPO, oder der Tatverdächtige dort seinen Wohnsitz hat, § 8 StPO, oder dort ergriffen wird, § 9 StPO.

Bei der Mehrzahl der NSG-Verbrechen lag der Tatort außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs einer deutschen Staatsanwaltschaft.

Einem Staatsanwalt in Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, München oder wo auch immer in der Bundesrepublik boten sich in der Regel keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich der bzw. die meist noch nicht einmal namentlich bekannten Täter ausgerechnet in seinem Bezirk aufhalten könnten. Es war noch nicht einmal sicher, ob die Täter überhaupt noch lebten. Kein Staatsanwalt war demnach verpflichtet oder auch nur berechtigt, wegen eines NS-Verbrechens, das außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen worden war und bei dem der Täter nicht bekannt war oder dessen Wohnsitz nicht feststand, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Aber auch manches bereits eingeleitete, objektiv durchaus erfolgsträchtige Verfahren endete seinerzeit mit einer Einstellung, weil es dem dafür zuständigen Staatsanwalt oft an den für die Aufklärung eines NS-Verbrechens erforderlichen zeitgeschichtlichen Kenntnissen fehlte und er deshalb vor den ihm unüberwindbar erscheinenden Beweisschwierigkeiten kapitulierte.

Staatsanwälte und Kriminalbeamte sahen sich bei der Aufklärung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen vor Aufgaben gestellt, für die sie nicht ausgebildet waren. Man muss sich vor Augen halten, dass es sich hier um Formen von Organisationsverbrechen handelte, zu deren Aufklärung allgemeine kriminologische Erkenntnisse und Lebenserfahrungen nicht ausreichen. Es ist – ebenso wie beispielsweise bei der Aufklärung von Wirtschaftsverbrechen – ein umfangreiches Spezialwissen erforderlich. Nicht die Fähigkeit einer gründlichen Spurensuche am Tatort, die Feststellungen und Auswertungen von Fingerabdrücken, das Identifizieren eines Tatwerkzeuges sind gefragt, sondern vielmehr die Kenntnisse um Befehlswege und Organisationsstrukturen, von soziologischen und politischen Hintergründen und nicht zuletzt die Kenntnis der innerhalb der mit der Ausführung der Organisationsverbrechen befassten Stellen verwendeten Tarnsprache. Auf Dauer konnte nur der Kriminalbeamte, der Staatsanwalt Erfolg versprechende Ermittlungen führen, der bereit war, sich neben seiner täglichen Berufsarbeit in Eigeninitiative das erforderliche zeitgeschichtliche

Wissen anzueignen. Um nach dem Fall der durch die alliierte Gesetzgebung gezogenen Schranken ab 1950 eine systematische Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen zu ermöglichen, wäre schon damals die Schaffung einer nicht an diese für Staatsanwaltschaften und Gerichte geltenden Zuständigkeitsregelungen gebundenen Einrichtung erforderlich gewesen, deren Angehörige man vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem für ihre Arbeit erforderlichen Grundwissen hätte ausstatten müssen.

Bei der Beurteilung der Strafverfolgungspraxis der fünfziger Jahre wird ein Phänomen oftmals vergessen: Die Alliierten konzentrierten sich bei der Bestrafung der Täter nachvollziehbar zunächst auf die Hauptverantwortlichen. Diese stellten sie – soweit sie ihrer habhaft werden konnten – vor Gericht und verurteilten sie, teils zum Tode, teils zu lebenslangen oder lang dauernden Freiheitsstrafen. Ein Teil der Todesstrafen wurde vollzogen, andere wurden in Freiheitsstrafen umgewandelt. Mit der Verbesserung der Beziehungen zwischen den damaligen Westzonen und den Westalliierten Ende der vierziger Jahre häuften sich die Fälle der Strafmilderung bzw. der Straferlasse. Als Anfang der fünfziger Jahre erste Diskussionen und Beratungen westeuropäischer und nordatlantischer Bündnisse aufkamen, wurden im Rahmen internationaler Abkommen erste zum Tod oder zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Täter in die Freiheit entlassen.

Dies bedingte in weiten Kreisen – zumindest unterschwellig – ein Gefühl des Abgeschlossenhabens mit der Vergangenheit. Und sicherlich hat die Tatsache der Begnadigung von Hauptverantwortlichen nicht die Bereitschaft zur Verfolgung der Untergebenen gefördert.

Ein Umschwung in der Denk- und Handlungsweise trat 1956 ein. Anlass war ein Verfahren, das eher zufällig in Gang gekommen war.

Ein ehemaliger SS-Oberführer, im Jahre 1941 Polizeidirektor in Memel, der nach dem Krieg unter falschem Namen ein Flüchtlingslager in der Nähe von Ulm geleitet hatte und nach Aufdeckung seiner Identität entlassen worden war, hatte gerichtlich auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst geklagt.

Als über diesen Prozess in der Presse berichtet wurde, erinnerte sich ein Leser daran, dass dieser Mann zu Beginn des Russlandfeldzuges im Juli 1941 in maßgebender Position an Massenerschießungen von Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet beteiligt gewesen war. Er wurde 1956 verhaftet.

Die in diesem Verfahren breit angelegten Ermittlungen, die dann zu dem sog. Ulmer Einsatzkommando-Prozess führten, brachten schließlich die Gewissheit, dass zahlreiche vor allem im Osten begangene schwerste NS-

Verbrechen bis dahin gerichtlich noch nicht geahndet worden waren. Der Prozess erlangte – wohl nicht zuletzt auch durch seine Aufsehen erregende Vorgeschichte – eine ungewöhnlich große Publizität. Während bisher über den Verlauf eines NS-Prozesses meist nur in der örtlichen Presse ausführlich berichtet worden war, nahmen sich in diesem Fall auch überregionale Presseorgane des Themas an und knüpften daran allgemeine Betrachtungen über die justizielle Aufarbeitung nationalsozialistischer Unrechts.

Man erkannte nun, dass der Ahndung der bisher offensichtlich strafrechtlich nicht erfassten NS-Verbrechen Ermittlungen vorauszugehen hatten, die jedes bisher bekannte Ausmaß staatsanwaltschaftlicher Aufklärungsarbeit bei weitem übersteigen mussten. Auf Anregung des baden-württembergischen Justizministeriums beschlossen die Justizminister und -senatoren der deutschen Bundesländer die Einrichtung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“, kurz Zentrale Stelle. Gemäß der von den Justizministern und -senatoren getroffenen Verwaltungsvereinbarung erstreckte sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Zentralen Stelle – zunächst – auf die Aufklärung an Zivilpersonen begangener nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben ist und die zwar während des 2. Weltkrieges, jedoch außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen begangen worden waren. Es war dabei in erster Linie gedacht an die Konzentrationslager, Zwangsarbeitslager und Ghettos sowie an die von den Einsatzkommandos und Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD begangenen, als Mord oder Totschlag zu qualifizierenden Straftaten.

Der in der Verwaltungsvereinbarung enthaltene Auftrag an die Zentrale Stelle lautet, alle erreichbaren einschlägigen Unterlagen über die von ihr aufzuklärenden Straftaten zu sammeln, zu sichten, voneinander abgrenzbare Komplexe herauszuarbeiten und den Verbleib der Täter festzustellen. Die im Zuge dieser Vorermittlungen entstandenen Vorgänge sollen sodann an die für den Wohnort bzw. Aufenthaltsort des (Haupt-)Täters örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens abgegeben werden.

Die Aufgabenstellung der Zentralen Stelle bewirkte praktisch eine Umkehrung der bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis dahin geübten Verfahrensweise. Die Untersuchungen setzten nun nicht mehr erst auf eine Anzeige gegen einen Tatverdächtigen hin ein, vielmehr lösten wie auch immer geartete Hinweise auf eine strafrechtlich noch verfolgbare Tat Ermittlungen nach den unbekanntem oder noch nicht ausfindig gemachten Tatbeteiligten aus. Die Frage nach der Zuständigkeit einer Staatsanwalt-

schaft, an deren Beantwortung gelegentlich die Einleitung eines Verfahrens scheitern musste, stellte sich nun nicht mehr zu Beginn der Untersuchungen, sondern zu einem Zeitpunkt, an dem der Sachverhalt zumindest in groben Zügen aufgeklärt und wenigstens ein Tatverdächtiger ermittelt war. Die konzentrierte, allein auf die Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ausgerichtete Ermittlungstätigkeit, die Aufteilung des Arbeitsgebietes nach geografischen und im Einzelfall nach fachlichen Gesichtspunkten, der ständige Gedankenaustausch unter den Sachbearbeitern und die dadurch bewirkte rasche Erfahrungskommunikation sowie die Präsenz der erforderlichen Find- und Hilfsmittel trugen sehr schnell Früchte. Im Jahre 1959, faktisch im ersten vollen Jahr ihres Bestehens, leitete die Zentrale Stelle 400 Vorermittlungsverfahren ein. Die wichtigsten davon betrafen u. a. die von den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in der Sowjetunion, die von Sicherheits- und Ordnungspolizei sowie vom volksdeutschen Selbstschutz in Polen und die in den Vernichtungslagern Auschwitz, Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno begangenen Verbrechen.

Die Arbeit der Zentralen Stelle führte schon in den frühen sechziger Jahren zu den ersten großen Prozessen, aus denen ihrerseits weitere zahlreiche Verfahren hervorgingen. In dieser Zeit hatten die Strafverfolger und Richter aber bereits mit einem Problem zu kämpfen, das ihnen von Jahr zu Jahr bis zum heutigen Tag mehr und mehr zu schaffen machte: der zwischen Tat und Aburteilung verstrichene Zeitraum.

Bevor ich nun auf einige Probleme bei der heutigen Strafverfolgung eingehe, möchte ich noch auf einen Umstand hinweisen, der keineswegs allgemein bekannt ist und dennoch bei der Beurteilung keine geringe Rolle spielt:

Es gab ja nach dem Krieg nicht nur den Prozess vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und die vielleicht noch bekannten sog. Nachfolgeprozesse. Vielmehr fanden daneben zahlreiche weitere Prozesse statt, die mit Verurteilungen der Schuldigen bis hin zur Todesstrafe endeten.

Um einen Eindruck von der Größenordnung zu vermitteln, hier einige Zahlen, die aus dem Jahre 1986 stammen:

Insgesamt wurden von den amerikanischen Besatzungsgerichten Verfahren gegen 1.941 Personen geführt, dabei kam es zu 324 Todesurteilen und 247 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Von britischen Militärgerichten wurden 1.085 Personen verurteilt, davon 240 zum Tode. 2.107 Angeklagte standen vor französischen Militärgerichten, 104 Todesurteile wurden gefällt.

Wie viele Personen in der ehemaligen Sowjetunion, der ehemaligen Tschechoslowakei, dem ehemaligen Jugoslawien und Polen verurteilt bzw. ohne Urteil hingerichtet wurden, ist nicht bekannt, die Zahl dürfte jedoch weit über den soeben genannten Zahlen liegen. Somit steht fest, dass zu Beginn der Tätigkeit der deutschen Gerichte eine große Anzahl der Täter bereits zur Verantwortung gezogen worden war.

Es sollen im folgenden einige typische Probleme, die in NS-Prozessen auftreten, angesprochen werden.

Zunächst ein paar Worte zu der sehr kontrovers diskutierten Frage, ob nach über 50 Jahren überhaupt noch Verfahren gegen Greise geführt werden sollen. Bei den Menschen, die einer solchen Strafverfolgung kritisch gegenüber stehen, handelt es sich nicht etwa überwiegend um „ewig Gestrige“, sondern um Leute aus den verschiedensten Bevölkerungsschichten aller Alters- und Berufsgruppen, und sie fragen aus den verschiedensten Gründen: Es sind Leute, die ohne jegliche Ideologie überlegen (und eine Antwort hören wollen), welchen Sinn staatliches Strafen nach nahezu 60 Jahren hat. Es sind 15-jährige Schüler, für die die Taten länger zurückliegen als ein Vielfaches ihres eigenen Lebensalters. Es sind Leute, die fragen, weshalb es in nahezu allen zivilisierten Ländern auch für Mord Verjährungsfristen (teilweise nur 20 Jahre) gibt, aber nicht in der Bundesrepublik.

Als Staatsanwalt, als Angehöriger der Exekutive, habe ich auf diese Frage eine einfache Antwort. Der Staatsanwalt ist an Recht und Gesetz gebunden.

Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, die Verjährung für Mord und Völkermord aufzuheben, und deshalb hat die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines entsprechenden Tatverdachts die Ermittlungen aufzunehmen und ggf. Anklage zu erheben und auf eine Verurteilung hinzuwirken.

Als Staatsanwalt bin ich aber auch Jurist, und als solcher kann ich Überlegungen dahingehend anstellen, aus welchem Grund eine Bestrafung von NS-Tätern nach so langer Zeit sinnvoll und wünschenswert sein könnte.

Der angehende Jurist lernt im ersten Universitätssemester, dass es mehrere Gründe für das Strafen gibt, die wiederum untereinander ein unterschiedliches Gewicht haben. Es handelt sich dabei um die so genannten Straftheorien, die anhand des Falles SCHWAMMBERGER kurz untersucht werden sollen.

SCHWAMMBERGER war zunächst Ghetto-Kommandant in Przemysl, einer Stadt, die heute an der polnisch-ukrainischen Grenze liegt. Zur Zeit SCHWAMMBERGERS befanden sich mehrere 10.000 Personen im Ghetto. Nach der Auflösung des Ghettos war SCHWAMMBERGER Kommandant ei-

nes Arbeitslagers in Mielec. Überall, wo er auftauchte, war SCHWAMMBERGER, der den Rang eines Unterscharführers bekleidete, gefürchtet und als besonders brutal und grausam bekannt. Er war nicht nur an Massenerschießungen beteiligt, er beging darüber hinaus zahlreiche weitere Morde, so genannte Exzesstaten.

Im Juli 1945 wurde er in Wien erkannt und festgenommen und von der französischen Besatzungsmacht in der Nähe von Innsbruck inhaftiert.

1947 gelang ihm die Flucht nach Argentinien, 1987 wurde er dort entdeckt und festgenommen. 1990 wurde SCHWAMMBERGER an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert, die Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart dauerte vom 26.6.1991 bis zum 18.5.1992. SCHWAMMBERGER wurde zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Wenden wir uns nun den Straftheorien zu: Als erste ist die Generalprävention zu nennen. Sie bedeutet, dass durch die Bestrafung des Täters möglichen zukünftigen Tätern vor Augen geführt werden soll, dass es sich nicht lohnt, Straftaten zu begehen. Potentielle Täter sollen durch die Bestrafung des Täters abgeschreckt werden. Abgesehen davon, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Generalprävention nur eine untergeordnete Rollen spielen darf („der einzelne darf nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert werden“), spielt sie für unsere Überlegungen keine Rolle. Bei der derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Situation in Deutschland bedurfte es keiner Bestrafung SCHWAMMBERGERS, um andere von gleichartigen Straftaten abzuschrecken. Als nächstes wäre die Spezialprävention zu nennen: Durch die Bestrafung soll gerade der Täter selbst von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Auch diese Theorie versagt im Fall SCHWAMMBERGER, da es auf der Hand liegt, dass er auch ohne die Verurteilung gleiche oder ähnliche Taten nicht mehr hätte begehen können. Im Vordergrund der Strafdiskussion steht heute das Ziel der Sozialisierung bzw. Resozialisierung: Der Strafvollzug soll dem Täter zum einen das Unrecht seines Handelns vor Augen führen, ihm zum anderen aber durch geeignete Maßnahmen Gelegenheit geben, nach seiner Entlassung ein straffreies Leben zu führen. Auch diese Theorie hilft uns im Fall SCHWAMMBERGER nicht weiter: Nach allem, was wir wissen, führte er in Argentinien über 40 Jahre hinweg ein unauffälliges, angepasstes und straffreies Leben, so dass er längst vor seiner Festnahme als „resozialisiert“ angesehen werden musste.

Übrig bleibt die Strafe als Sühne, als ein Zeichen gegenüber dem Opfer, dass der Staat seine Interessen vertritt. Im Falle nationalsozialistischer Gewaltverbrechen bedeutet das überdies, dass die Bundesrepublik zeigt, dass sie gewillt ist, die von Deutschen in den Jahren 1933 bis 1945 begangenen Verbrechen zu ahnden und den Opfern bzw. ihren Angehörigen

vor Augen zu führen, dass sie dem Staat nicht gleichgültig sind. Dies ist in der Tat ein gewichtiger Faktor. Ich zitiere statt vieler die Aussage einer alten Dame 1989 in New York, die bei der „Räumung“ des Ghettos Przemysl im Sommer 1943 an einem Tag ihre Eltern und 11 Geschwister verlor: *Es ist mir letztlich egal, ob SCHWAMMBERGER verurteilt wird oder nicht. Für mich ist allein wichtig, dass sich nach so vielen Jahren endlich ein offizieller Vertreter des deutschen Staates für mein Schicksal interessiert und die Wahrheit aufklären möchte. Ich bin überzeugt, dass die Sache nunmehr die richtige Wende genommen hat und ich kann jetzt in Ruhe sterben.* Diese Worte zeigen eindringlich, dass im Interesse der Opfer auch heute noch nicht auf eine Strafverfolgung verzichtet werden kann. Hier hat **ein** Strafgrund ein solches Gewicht gewonnen, dass es weiterer Strafgründe nicht bedarf.

Eines der größten Probleme bei der juristischen Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ist nicht rechtlicher, sondern tatsächlicher Art: Die Feststellung des Sachverhaltes, also die Frage, was ist geschehen und wer hat es getan. Bei diesem Problem ist der Zeitablauf der größte Feind des Ermittlers: Zeugen können nicht mehr ermittelt werden oder sie sind verstorben, das Gedächtnis der noch lebenden Zeugen hat durch Alter, Krankheit oder Zeitablauf gelitten, die Zeugen sind trotz größter Anstrengung nicht mehr in der Lage, zu unterscheiden, was sie selbst gesehen oder nur gehört haben. Hier steht zum wiederholten Mal die Frage im Raum: Warum denn eigentlich so spät? Anhand der Prozessgeschichte des Falles SCHWAMMBERGER möchte ich darlegen, dass die Strafverfolgungsbehörden vielfach keine Möglichkeit hatten, die Ermittlungen früher aufzunehmen.

SCHWAMMBERGER wurde, wie bereits geschildert, im Juli 1945 in Wien festgenommen und konnte im Jahr 1947 nach Argentinien entkommen.

Den deutschen Ermittlungsbehörden war der Name SCHWAMMBERGER zunächst nicht bekannt. Dies änderte sich erst im Jahr 1963, als vor dem Landgericht Stuttgart die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Gestapo-Chef von Przemysl stattfand. Viele Zeugen erwähnten in dieser Verhandlung, in Przemysl habe es einen SS-Mann namens SCHWAMMBERGER gegeben, der noch viel brutaler als der damals angeklagte Gestapo-Kommandant gewesen sei. Aus diesem Grund leitete die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren gegen SCHWAMMBERGER ein, dessen Aufenthaltsort jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war. Die österreichischen Akten wurden beigezogen, das Amtsgericht Stuttgart erließ Haftbefehl, SCHWAMMBERGER wurde zur Festnahme international ausgeschrieben. Im Jahr 1974 wurde bekannt, dass sich SCHWAMMBERGER in Argentinien aufhielt. Die Bundesrepublik beantragte unverzüglich die Auslieferung.

rung, der Gesuchte konnte jedoch rechtzeitig untertauchen und deshalb nicht mehr festgenommen werden. Erst im November 1987 wurde der Staatsanwaltschaft Stuttgart der nunmehrige Aufenthaltsort SCHWAMMBERGERS bekannt. Aufgrund eines erneuten Rechtshilfeersuchens an die argentinische Regierung wurde er verhaftet und in Auslieferungshaft genommen. Da er jedoch zwischenzeitlich argentinischer Staatsbürger geworden war, konnte die Auslieferung erst im Mai 1990 vollzogen werden.

Nachfolgend möchte ich noch einen Fall schildern, in welchem, wenn auch aus völlig anderen Gründen, eine frühere Strafverfolgung nicht möglich war.

Ein junger deutschstämmiger Ukrainer wurde im Sommer 1941 von der Wehrmacht zwangsverpflichtet. Unter anderem nahm er am 11.3.1943 im damaligen Konzentrationslager Majdanek an der Erschießung von 17.000 Juden teil, dabei tötete er mindestens 500 eigenhändig.

Der Beschuldigte verblieb nach dem Krieg in der damaligen Sowjetunion, wurde festgenommen und am 3.11.1947 durch das Militärtribunal der Streitkräfte des Innenministeriums des westsibirischen Bezirks wegen Vaterlandsverrats zu 20 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Aufgrund dieses Urteils befand er sich zunächst etwa 3 Jahre in Gefangenschaft. Anschließend wurde er nach Workuta in ein Zwangsarbeitslager verlegt. Am 11.7.1958 wurde er vorzeitig aus der Lagerhaft entlassen. Er übersiedelte zunächst mit seiner Familie nach Karaganda/Kasachstan und von dort Ende August 1991 in die Bundesrepublik Deutschland. Von seinen Verbrechen war hier nichts bekannt. Im Jahr 1996 wurde er von Beamten von Scotland Yard in den Räumen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg als Zeuge in einer anderen Sache vernommen. Hierbei räumte er freiwillig die von ihm selbst begangenen Verbrechen ein. Ein bei der Vernehmung anwesender Beamter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg informierte hiervon die Staatsanwaltschaft Stuttgart, so dass im Jahre 1997 ein Verfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet werden konnte. Er wurde zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Ein weiteres Verfahren kam wie folgt in Gang:

Bei dem Beschuldigten handelte es sich um einen ehemaligen SS-Untersturmführer, dem vorgeworfen wurde, wenige Tage vor Kriegsende zwischen Leitmeritz und Theresienstadt (heutige Tschechische Republik) sieben jüdische Gefangene willkürlich ermordet zu haben. Dieser Vorwurf war gegen den Beschuldigten bereits in den siebziger Jahren erhoben worden, der damalige Belastungszeuge relativierte jedoch später seine Vorwürfe und verstarb sodann vor Abschluss der Ermittlungen, so dass das Verfahren eingestellt werden musste. Erst im Jahre 1998 meldete sich

ein bis dahin unbekannt gewesener Augenzeuge bei Simon Wiesenthal in Wien, welcher hierauf die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, diese wiederum die für den Beschuldigten örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Stuttgart informierte. Nach langwierigen und aufwändigen Ermittlungen, u. a. der Vernehmung von mehr als 400 Zeugen, wurde der Beschuldigte vom Landgericht Ravensburg im Jahre 2001 zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Diese Fälle dokumentieren, dass aus den verschiedensten Gründen die Ermittlungsakten erst viele Jahre nach der Tat auf den Tisch der Justiz kamen, ohne dass den Behörden hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann.

Nicht nur der Zeitablauf macht den Ermittlungsbehörden bei der Feststellung des Sachverhalts zu schaffen, sondern auch der Umstand, dass sie in der Wahl ihrer Ermittlungsmethoden nicht frei, sondern an bestimmte Beweismittel gebunden sind. Der Rechtsstaat verlangt von uns – und dies aus gutem Grund –, dass wir bei der Verfolgung von NS-Tätern ungeachtet der ungeheuerlichen Verbrechen die gleichen, vom Grundgesetz, dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung vorgegebenen Maßstäbe anlegen wie bei allen anderen Tatverdächtigen auch.

Für die Aufklärung von NS-Verbrechen kommen insbesondere drei Beweismittel in Betracht:

1. Geständnis
2. Dokumente
3. Zeugen

Zu 1.:

Geständnisse sind in NS-Verfahren äußerst selten. Die Tatverdächtigen wissen, dass sie im Falle einer Verurteilung mit einer hohen, meist lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen haben. Sie wissen weiterhin, dass es ohne ihr Geständnis der Staatsanwaltschaft oft sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich ist, ihnen die Taten nachzuweisen.

Zu 2.:

Originaldokumente sind, soweit vorhanden, vorzügliche Beweismittel. Durch die gezielte Vernichtung von Aktenbeständen bei oder kurz vor Kriegsende gingen jedoch viele wertvolle und wichtige Beweismittel verloren. Andere fielen in die Hände der Siegermächte und waren deshalb den deutschen Ermittlungsbehörden nicht mehr oder nur nach mühseliger Suche zugänglich. Hinzu kommt, dass Mordbefehle, insbesondere Befehle zu Massentötungen, nicht schriftlich, sondern nur mündlich erteilt und weitergegeben wurden. Soweit die Schriftform gewählt wurde, etwa bei Proto-

kollen, enthalten diese Schriftstücke nicht etwa die korrekte Bezeichnung dessen, was geplant oder angeordnet wurde, sondern durchweg Tarnbezeichnungen zur Verschleierung der wahren Absichten.

In meiner langjährigen Tätigkeit konnte ich aufgrund von Dokumenten aus jener Zeit allenfalls feststellen, was sich wo an einem bestimmten Tag abspielte und wer sich an jenem Tag am Tatort oder in der Nähe des Tatortes aufhielt, niemals jedoch Anhaltspunkte für die konkrete Tatbeteiligung eines einzelnen finden.

Zu 3.:

Es verbleiben die Zeugen: Das häufigste, aber, wie Experten wissen, aufgrund der menschlichen Unzulänglichkeiten auch das schlechteste Beweismittel. Das größte Problem hierbei sind – wie bereits oben angedeutet – die begrenzte Aufnahmefähigkeit und das Nachlassen des Gedächtnisses. Das Aufzeigen möglicher Fehlerquellen bei Zeugenvernehmungen und -aussagen würde den Rahmen dieser Abhandlung sicherlich sprengen. An einem Beispiel soll verdeutlicht werden, wie unzulänglich das menschliche Gedächtnis sein kann und an welchem seidenem Faden manchmal die Frage Verurteilung oder Freispruch hängt.

Ein Mann namens KÜHLMANN (Name in diesem Fall geändert) war Aufseher und Arbeitsgruppenführer im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. Er hatte die Aufgabe, jeweils morgens ca. 100 männliche und weibliche Häftlinge am Lagertor abzuholen, diese zur Arbeit zu begleiten und dort zusammen mit mehreren bewaffneten Ukrainern zu bewachen und die Gruppe abends wieder am Lagertor Birkenau abzuliefern. Ihm wurde vorgeworfen, anlässlich eines solchen Arbeitseinsatzes willkürlich drei jüdische Frauen erschossen zu haben. KÜHLMANN, der kurz nach Anklageerhebung in Untersuchungshaft genommen wurde, räumte ein, Aufseher in Auschwitz gewesen zu sein. Auch sei ihm der genannte Vorfall bekannt, jedoch sei nicht er der Täter gewesen, sondern ein anderer Aufseher namens SPIELMANN (Name in diesem Fall geändert). Die von ihm zu bewachenden Häftlinge seien Juden aus Thessaloniki gewesen, die die deutsche Sprache nicht beherrscht hätten. Nur so könne er es sich erklären, dass sie ihn, KÜHLMANN, mit SPIELMANN verwechselten. Anhand von Dokumenten konnte festgestellt werden, dass zum Tatzeitpunkt in Auschwitz tatsächlich auch ein Kommandoführer namens SPIELMANN existierte, dieser wurde jedoch später zur Ostfront versetzt und war gefallen. Die überwiegend aus Israel angereisten Zeugen äußerten mehrheitlich die Auffassung, beim Angeklagten KÜHLMANN handele es sich um den Kommandoführer, der die drei Frauen erschoss. Nur wenige Zeugen wollten nicht ausschließen, dass sie hier den Namen KÜHLMANN mit SPIELMANN verwechseln könnten. Erst im Laufe der Hauptverhandlung wurde bekannt,

dass dem Kommando zum Tatzeitpunkt auch polnische Frauen angehörten. Drei dieser Frauen, die allesamt der deutschen Sprache mächtig waren, konnten ermittelt und als Zeuginnen vor Gericht geladen werden. Sie gaben übereinstimmend an, Augenzeugen des Vorfalles gewesen zu sein. Allerdings habe ihr Kommandoführer damals nicht KÜHLMANN, sondern SPIELMANN geheißen. Damit war die Anklage gegen KÜHLMANN zusammengebrochen, er musste vom Vorwurf des dreifachen Mordes freigesprochen werden. Viele Prozessbeobachter vertraten übrigens die Auffassung, es wäre kein wirklicher Fehler gewesen, wenn „KÜHLMANN“ fälschlicherweise verurteilt worden wäre: Schließlich sei er Aufseher in einem Vernichtungslager und als solcher sicherlich an Straftaten beteiligt gewesen. Hier stoßen wir jedoch an die oben aufgezeigten und von den Vätern des Grundgesetzes gewollten Schranken des Rechtsstaates: Niemand darf allein wegen einer im Nachhinein zu missbilligenden Tätigkeit bestraft werden, sondern nur dann, wenn er anlässlich dieser Tätigkeit eine zu diesem Zeitpunkt unter Strafe stehende Handlung begangen hat, die ihm nachgewiesen werden kann und hinsichtlich derer noch keine Verjährung eingetreten ist. Dies ist bei der bloßen Zugehörigkeit zum Wachpersonal in Auschwitz nicht der Fall.

Zurück zum Beweismittel Mensch als Zeuge. Im Verfahren gegen SCHWAMMBERGER wurden die aufgezeigten Schwächen des einzelnen Zeugen dadurch kompensiert, dass für eine Reihe von Vorwürfen eine solche Vielzahl übereinstimmender Aussagen vorlag, dass an der Richtigkeit keine vernünftigen Zweifel aufkommen konnten. Bezeichnend für diese Aussagen war es, dass sie oftmals von Zeugen stammten, die sich anders als im Fall „KÜHLMANN“ während der Ghettozeit nicht gekannt und nachweislich auch nach dem Krieg weder gesehen noch miteinander gesprochen hatten. Hierauf angesprochen erklärte SCHWAMMBERGER, er könne sich dies nur so erklären, dass man bereits im Ghetto den Plan gefasst habe, ihn nach dem Krieg „in die Pfanne zu hauen“.

Ich möchte ein weiteres Problem ansprechen, mit welchem die Ermittlungsbehörden bei der Verfolgung von NS-Straftaten zu kämpfen haben. Weitaus die meisten dieser Taten wurden bekanntermaßen im Ausland, vor allem in der ehemaligen Sowjetunion, der ehemaligen Tschechoslowakei und Polen begangen. Wie bereits erwähnt, befand und befindet sich der Großteil der tatrelevanten Dokumente im Besitz dieser Staaten bzw. ihrer Nachfolgestaaten, mögliche Augenzeugen lebten und leben in diesen Staaten. Die deutschen Ermittlungsbehörden waren somit von Anfang an bis heute auf die Mithilfe, genauer gesagt die Rechtshilfe dieser Staaten angewiesen. Dies erwies sich in den Zeiten des Kalten Krieges teilweise als unüberwindliches Hindernis: Während Polen schon vor der Wende weitgehende Rechtshilfe leistete, Dokumente zur Verfügung stellte und

Zeugenvernehmungen durchführte oder ermöglichte, war dies bei den anderen Ostblockstaaten, insbesondere bei der ehemaligen Sowjetunion, der DDR und der ehemaligen Tschechoslowakei nur sporadisch der Fall. Rechtshilfeersuchen wurden nur dann beantwortet, wenn man dies im Einzelfall für politisch opportun hielt. Insoweit hat sich die Situation zwischenzeitlich wesentlich gebessert. Die Nachfolgestaaten sind heute weitgehend bereit, unsere Ermittlungen schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Durch die Aufteilung der ehemaligen Sowjetunion in souveräne Einzelstaaten und die gesellschaftliche und politische Umgestaltung der anderen ehemaligen Ostblockstaaten ist es jedoch oft schwierig, das früher zentral gelagerte und verwaltete Archivmaterial überhaupt aufzufinden.

Ich habe eingangs versucht darzustellen, weshalb es oftmals erst lange nach der Tat zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gekommen ist. Ebenso häufig wird jedoch auch die Frage gestellt, weshalb zwischen der Einleitung eines Verfahrens bis zur Anklage oder gar zum Urteil erneut so viel Zeit vergeht – im Falle SCHWAMMBERGER waren es nahezu 5 Jahre. Auch hier liegt die Ursache im wesentlichen in der von unserem Rechtsstaat geprägten Verfahrensweise: Nicht der Beschuldigte/Angeklagte muss seine Unschuld, sondern der Staatsanwalt dessen Schuld beweisen, wobei bekanntermaßen Zweifel zu Gunsten des Angeklagten in die Waagschale fallen. Der Beschuldigte und auch sein Verteidiger haben bis zum Beginn der Urteilsverkündung die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen mit dem Ziel, beim Gericht Zweifel an der Beweisführung der Staatsanwaltschaft zu wecken. Das Gericht seinerseits hat nur unter ganz engen, genau normierten Voraussetzungen die Möglichkeit, diese Beweisanträge abzulehnen. Unjuristisch auf einen Nenner gebracht: Das Gericht muss den beantragten Beweis nur dann nicht erheben, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte hierdurch entlastet wird. Dies bedeutet für die Tätigkeit des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren folgendes: Um der Verteidigung die Möglichkeit abzuschneiden, durch Beweisanträge die Hauptverhandlung über Monate oder gar Jahre hinweg in die Länge zu ziehen, muss er schon im Ermittlungsverfahren versuchen, möglichst alle Beweismittel auszuschöpfen und dem Gericht schon mit Anklageerhebung vorlegen oder aber aufzeigen, dass sie für das vorliegende Verfahren nicht relevant sind. Unser Strafprozessrecht verlangt, dass das Gericht selbst in der Hauptverhandlung alle Zeugen, die zur Aufklärung der Sache beitragen können, noch einmal vernimmt, da im Urteil nur das verwertet werden kann, was vor Gericht auch zur Sprache kam. Vergegenwärtigt man sich, dass z. B. im Falle SCHWAMMBERGER über 150 Zeugen zu vernehmen waren, die zwischen 70 und 80 Jahre alt waren, in Australien, Israel, den USA, Kanada und zahlreichen europäischen Ländern lebten, z. T. nicht

reisefähig und auch der deutschen Sprache nicht mächtig waren, dann bekommt man einen Eindruck von dem enormen Ermittlungsaufwand, der einer Verurteilung vorauszugehen hat.

Aus dem bereits mehrfach erwähnten Rechtsstaatprinzip folgt, dass jeder Angeklagte – und sei die ihm vorgeworfene Tat noch so scheußlich – bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat. Daraus folgt u. a. auch, dass der Verteidiger – auch aus standesrechtlichen Gründen – gezwungen ist, jeden Beweisantrag zu stellen, der eine Besserstellung seines Mandanten nicht von vornherein ausschließt. Dessen muss man sich bewusst sein, um nicht vorschnell den manchmal sicherlich zutreffenden Vorwurf der Prozessverschleppung zu erheben.

Der Grundsatz in dubio pro reo – im Zweifel für den Angeklagten – zwingt die Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten die Tat so nachzuweisen, dass vernünftige Zweifel an seiner Schuld nicht aufkommen, d. h. das Gericht muss von seiner Schuld überzeugt sein. Die „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ genügt nicht. Hinzu kommt, dass dem Angeklagten nicht nur nachgewiesen werden muss, dass er in einem bestimmten Zeitraum eine bestimmte Tat verübt hat, es müssen die konkreten Tatumstände im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden. Hierzu ein Beispiel: Der ehemalige Leiter der Gestapo Kattowitz war zugleich Vorsitzender des Sondergerichts Auschwitz. Das Gericht bestand aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es ist erwiesen, dass dieses Gericht mehrfach an einem Vormittag in nur jeweils Minuten dauernden Verhandlungen zahlreiche Häftlinge zum Tode verurteilte und unmittelbar nach Urteilsverkündung an der berüchtigten „Schwarzen Wand“ im Konzentrationslager Auschwitz erschießen ließ. Die Angeklagten hatten im Regelfall weder eine Anklageschrift, noch einen Verteidiger, teilweise waren sie nicht einmal der deutschen Sprache mächtig. Rein historisch betrachtet ist jedem logisch denkenden Menschen klar, dass eine Vielzahl der von den Beschuldigten verkündeten Todesurteile den Tatbestand des Mordes erfüllte. Die historische Wahrheit reicht jedoch für eine Verurteilung oftmals nicht aus. Eine solche würde nämlich voraussetzen, dass ihm in jedem Einzelfall nachgewiesen wird, dass er während des Prozesses gegen grundlegende Prinzipien der Menschlichkeit verstieß und bei der Urteilsberatung für die Todesstrafe stimmte. So lange dies nicht möglich ist, muss in jedem Einzelfall zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden, dass er gegen die Todesstrafe stimmte. Ein entsprechender Beweis konnte nicht erbracht werden, da trotz intensiver und zeitaufwändiger Suche in polnischen Archiven kein einziges schriftliches Urteil gefunden werden konnte. Viele werden dies als höchst unbefriedigend empfinden. Die Beibehaltung dieser Verfahrensgrundsätze ist aber aus Gründen der

Rechtsstaatlichkeit absolut unverzichtbar. Gerade weil wir die Wiederholung einer Unrechtsjustiz verhindern wollen und müssen, muss ein Abweichen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen schon im Keim erstickt werden, auch wenn dies im Einzelfall zu unerwünschten Ergebnissen führt. Die Rechtsprechung darf nicht ergebnisorientiert sein, sie hat sich an die gesetzgeberischen Vorlagen zu halten.

Soweit zu den Schwierigkeiten der Ermittlungen im tatsächlichen Bereich. Ich werde nachfolgend darlegen, inwieweit diese Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Rechtslage eine Rolle spielen.

Eine wichtige – meist verfahrensentscheidende – Rolle spielt die Frage: Handelt es sich bei dem dem Angeklagten zur Last gelegten Verhalten rechtlich um Mord (§ 211 StGB) oder um Totschlag (§ 212 StGB)?

Totschlag ist zunächst – abweichend vom Wortlaut – die absichtliche Tötung eines Menschen, egal in welcher Form. Damit der Totschlag zum Mord wird, müssen zusätzliche Umstände hinzutreten, die entweder im Motiv des Täters oder in der Ausführungsweise der Tat begründet sind. Im Bereich der NS-Verbrechen sind hierbei die Mordmerkmale „niedrige Beweggründe“ (Motiv) und „grausam“ (Ausführung) relevant. Die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag ist deshalb so wichtig, weil Mord nach dem deutschen Strafgesetzbuch als einziges Verbrechen nicht der Verjährung unterliegt. Verjährung wiederum bedeutet, dass eine Tat nach einer bestimmten Zeit nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden darf, auch wenn an der Schuld des Täters keine Zweifel bestehen. In Deutschland galt – wie in der ganz überwiegenden Zahl aller zivilisierten Staaten – seit der Schaffung des Strafgesetzbuches eine Verjährungsfrist auch für Mord, und zwar eine solche von 20 Jahren. Nur unter dem Eindruck noch ungeklärter NS-Verbrechen hob der Deutsche Bundestag die Verjährung für Mord und Völkermord auf, nicht jedoch für Totschlag und alle anderen Verbrechen. Diese Unterscheidung war allein die Entscheidung des Gesetzgebers, im System der Gewaltenteilung sind Staatsanwaltschaft und Gerichte an diese Entscheidung gebunden. Man mag das Gesetz für gelungen oder für politisch wünschenswert halten oder auch nicht, es wurde von den hierzu demokratisch legitimierten Organen beschlossen und vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet. Die Älteren erinnern sich an die nahezu 1 ½ Jahrzehnte andauernden Verjährungsdebatten, und auch der Kritiker kommt nicht umhin anzuerkennen, dass es sich der Gesetzgeber bei der Entscheidung dieser Frage nicht leicht gemacht hat.

Dem Ermittler stellt sich also zunächst die Frage: Handelt es sich bei der behaupteten, angezeigten oder sonst ermittelten Tat um einen Mord oder um einen Totschlag? Ich darf daran erinnern, dass wir uns dabei an dem zur Tatzeit geltenden Recht zu orientieren haben. Dieses entspricht mit

Ausnahme der Strafdrohung (zur Tatzeit wurde der Mörder mit dem Tode bestraft) dem heute geltenden Recht.

Die Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag ist juristisch nicht einfach. Ich werde versuchen, sie auch dem Nichtjuristen nahe zu bringen. Wie bereits dargelegt, spielen in unseren Fällen auf der objektiven Seite vor allem das Merkmal „aus niedrigen Beweggründen“, auf der subjektiven Seite das Merkmal „grausam“ eine wichtige Rolle. Als in der Rechtsprechung anerkannter niedriger Beweggrund gilt zunächst der Rassenhass, also die Tötung eines Menschen allein wegen dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse. Aus niedrigen Beweggründen handelt aber auch derjenige, der sich willkürlich zum Herrn über Leben und Tod anderer Menschen gemacht hat. Für die Annahme einer derartigen Willkür genügt es, dass der Täter davon ausgeht, dass derjenige, über dessen Leben er entscheidet, nichts zu bedeuten hat.

Und aus niedrigen Beweggründen handelt schließlich derjenige, der für seine Person den Rassenhass der nationalsozialistischen Machthaber zwar nicht teilte, sich ihn aber in der Erwartung, wegen seiner Tat nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, bewusst zu Nutzen machte. Hierzu gehörte z. B. derjenige, der hoffte, durch die Tötung eines Juden die Anerkennung seiner Vorgesetzten gewinnen zu können, um dadurch schneller befördert zu werden. Liegt somit kein Mordmerkmal vor, das in der Tatausführung begründet ist, muss dem Täter in jedem Einzelfall sein Motiv nachgewiesen werden, da Motive denkbar sind, die nicht niedrigen Beweggründen entspringen (z. B. blinde Befehlserfüllung, siehe dazu unten). Die Erforschung des Motivs eines Täters bereitet den Ermittlungsbehörden und Gerichten oftmals auch bei erst kurz zurückliegenden Taten nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten, da der Täter dies während der Tat im Regelfall nicht zu offenbaren pflegt. Hierzu ein beinahe alltägliches Beispiel aus der Praxis: Der Täter stößt dem Opfer ein Messer in die Brust. Der Stich verläuft nur wenige Zentimeter oberhalb des Herzens. Wollte der Täter das Opfer nur verletzen, oder hat der Stich das Herz nur verfehlt? Und hier stehen wir vor enormen Schwierigkeiten, denn das Motiv für eine Tat ist ein gedanklicher Vorgang, den meist nur der Täter selbst kennt und das wir in vielen Fällen nur dann erfahren, wenn der Täter es uns bewusst oder unbewusst, etwa durch Mitteilung an Dritte, verrät.

In vielen Fällen können wir glücklicherweise vom objektiven Handeln auf das subjektive Empfinden schließen, nämlich dann, wenn nach der Lebenserfahrung nur ein Motiv in Betracht kommt. Ein Beispiel hierfür: Wenn ein Mensch im Kaufhaus vier Radiobatterien in seine Tasche steckt und das Kaufhaus ohne Bezahlung verlässt, dann will er diese Batterien nach der Lebenserfahrung entwenden und nicht am nächsten Tag wieder zu-

rückbringen. Schwierig wird es erst, wenn mehrere Motive in Betracht kommen, von denen eines oder mehrere kein Mordmerkmal erfüllt.

Wenn wir Glück haben, können wir aus dem sonstigen Verhalten des Täters auf sein Motiv im speziellen Fall schließen. So zum Beispiel im Fall SCHWAMMBERGER. SCHWAMMBERGER hat nicht nur auf Befehl getötet, sondern als so genannter „Exzesstäter“ vielfach aus nichtigen Gründen oder, wie es manche Zeugen formulierten, „aus Lust und Laune“. In diesen Fällen konnten andere Motive als Hass oder Verachtung gegenüber dem Opfer und somit andere als niedrige Beweggründe ausgeschlossen werden. Deshalb ging das Gericht zu Recht bei ihm davon aus, dass auch die Teilnahme an Massentötungen niedrigen Beweggründen entsprang.

Kommen mehrere Motive in Betracht, kann eine Verurteilung wie gesagt nur erfolgen, wenn alle diese Motive ein Mordmerkmal erfüllen. Ist auch nur ein Motiv denkbar, das keine Mordmerkmale erfüllt, ist nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ von diesem Motiv auszugehen.

Einfacher für die Ermittlungsbehörden und Gerichte ist es bei den Mordmerkmalen, die in der Begehungsweise liegen: Sie sind beobachtbar und somit durch Zeugen zu beweisen. Ich erläutere dies am Beispiel des Merkmals „grausam“. Nach der Rechtsprechung tötet derjenige grausam, der aus unbarmherziger Gesinnung heraus seinem Opfer besonders starke Schmerzen körperlicher oder seelischer Art zufügt. Dies war nach der Rechtsprechung z. B. bei Massenerschießungen und sog. Ghetto-Räumungen („Vernichtungsaussiedlungen“) der Fall. Die Massenerschießungen wurden häufig nach dem gleichen Schema durchgeführt. Die Opfer wurden brutal zusammengetrieben und zu Fuß oder mit Lastwagen zur Erschießungsstätte verbracht. Dort fanden sie entweder die bereits vorbereiteten Massengräber vor oder mussten diese selbst ausheben.

Anschließend mussten sie sich vollständig entkleiden und in Gruppen an den Grubenrand vortreten, wo sie dann erschossen wurden. Diese Prozedur, bei der die Opfer – den eigenen sicheren Tod vor Augen – die Erschießung ihrer Leidensgenossen mit eigenen Augen ansehen mussten, hat der Bundesgerichtshof als grausam i. S. des § 211 StGB bezeichnet. Hier kommt es also allein auf den äußeren Tathergang an, der oftmals entgegen der anders lautenden Beteuerungen der Angeklagten durch Zeugen oder ähnliches bewiesen werden kann.

Ein Wort noch zur immer wieder gehörten Einlassung: *Ich habe doch nur auf Befehl gehandelt! Was hätte ich denn tun sollen? Es weiß doch heute jeder: Hätte ich mich geweigert, so wäre ich selbst an die Wand gestellt worden.* So oder doch so ähnlich kann man es immer wieder hören, wenn von NS-Verbrechen die Rede ist.

Es gab in der Vergangenheit vor einem deutschen Gericht kaum ein Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, in dem das Problem des so genannten Befehlsnotstandes nicht eine wesentliche Rolle gespielt hätte. Seit den Tagen des Prozesses vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg ist von den Angeklagten immer wieder behauptet worden, sie hätten die ihnen zur Last gelegten Verbrechen nur unter dem Druck einer unausweichlichen Gefahr für Leib oder Leben begangen.

Die Zentrale Stelle ist jedem in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren bekannt gewordenen Fall nachgegangen, in welchem eine Schädigung an Leib oder Leben als Folge der Nichtausführung eines verbrecherischen Befehls behauptet worden war. In keinem Fall hat sich diese Einlassung bestätigt. Von den Verteidigern der Angeklagten konnte den Gerichten nicht ein einziger Fall präsentiert werden, in dem die Verweigerung der Ausführung eines verbrecherischen Befehls eine Gefahr für Leib und Leben des Befehlsempfängers mit sich gebracht hätte.

Fazit

Die Justiz macht Fehler, nicht mehr und nicht weniger als andere staatliche und private Institutionen auch. Die Justiz muss sich in der Demokratie der Kritik des Volkes, des Bürgers und der Medien stellen. Der Kritiker sollte jedoch bedenken, dass die Justiz Naturgesetze wie etwa den Zeitablauf, den Alterungsprozess, das Vergessen nicht außer Kraft setzen kann und im Rechtsstaat überdies mit den Gesetzen und Instrumentarien arbeiten muss, die ihr zur Verfügung gestellt werden.

Zuletzt das Wort eines unverdächtigen Historikers, des ehemaligen Leiters des Instituts für Zeitgeschichte in München, Dr. Martin BROZAT:

Was deutsche Justiz und Jurisprudenz bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen an faktischer Aufklärung und begrifflicher Erfassung des NS-Unrechtssystems leisteten, war möglicherweise von größerer Bedeutung als die individuellen Strafen, die Gerichte verhängten oder nicht verhängten.

Dr. Annette Weinke

Die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der SBZ / DDR

Kaum ein Thema der doppelten deutschen Nachkriegsgeschichte hat die Gemüter seit 1989 in einer Weise erhitzt wie der in der DDR vorherrschende Antifaschismus marxistisch-leninistischer Prägung. Dabei gilt insbesondere die erfolgte bzw. unterbliebene strafrechtliche Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen nach wie vor als Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der antifaschistischen Staatsdoktrin. Wegen des spezifischen Verlaufs der Debatte über Hintergründe und Folgen des ostdeutschen Antifaschismus möchte ich meinen Vortrag mit einigen allgemeinen Vorbemerkungen zum Verhältnis von Geschichte und Justiz, von juristischer Vergangenheitsbewältigung und deren historiographischer Aufarbeitung einleiten, bevor ich zum eigentlichen Thema – der historischen Entwicklung der NS-Strafverfolgung in der DDR – komme.



1. NS-Strafverfolgung und -Prozesse im geteilten Nachkriegsdeutschland als Thema der juristischen Zeitgeschichte

Wer sich heute als Zeithistoriker mit der Entwicklung der NS-Strafverfolgung im geteilten Nachkriegsdeutschland beschäftigt, wird schwerlich darüber hinwegsehen können, dass sich beide deutsche Teilstaaten mit der justiziellen Aufarbeitung ihrer gemeinsamen Vergangenheit außerordentlich schwer getan haben. Zwar avancierte die Forderung nach „**Vergangenheitsbewältigung**“ spätestens seit Beginn der sechziger Jahre zu einem vielbenutzten Schlagwort in der propagandistischen Auseinandersetzung zwischen Ost und West. Trotz inflationärer Verwendung des Begriffs in der politischen Rhetorik war aber die NS-Verbrechensgeschichte und deren politische, juristische und gesellschaftliche Aufarbeitung dennoch zu keinem Zeitpunkt ein Thema, mit dem sich größere Bevölkerungs-

kreise hätten mobilisieren lassen oder das gar zur Gewinnung neuer Wählerschichten hätte dienen können. Bedauerlicherweise hat die sozialwissenschaftliche Forschung seinerzeit die durch den Mauerfall ermöglichte Chance verpasst, Ost- und Westdeutsche nach ihren unterschiedlichen Einstellungen zur nationalsozialistischen Vergangenheit und den – um im umgangssprachlichen Bild zu bleiben – jeweiligen „Bewältigungsleistungen“ ihrer Herkunftsstaaten zu befragen. Ungeachtet fehlender empirischer Ergebnisse sprechen jedoch insgesamt recht viele Indizien dafür, dass es sich bei dem, was der Frankfurter Chefankläger Fritz Bauer 1965 treffend das „Ruhebedürfnis“ der Deutschen genannt hat, um ein **gesamtdeutsches** Phänomen gehandelt haben dürfte. Jene gesamtdeutsche Abwehrhaltung – also die hüben wie drüben verbreitete Abneigung, sich mit den konkreten Verbrechen des NS-Staates sowie den dafür verantwortlichen Personen auseinander zu setzen – gilt es zu berücksichtigen, wenn man versuchen will, der Geschichte der NS-Strafverfolgung mit den Methoden historischer Quellenforschung auf die Spur zu kommen.

Es dauerte gut vierzig Jahre, ehe der Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung die Möglichkeit eröffnete, nunmehr auch die **Voraussetzungen** der NS-Strafverfolgung durch deutsche Justizbehörden näher in den Blick zu nehmen, nachdem sich Wissenschaft und Publizistik vor der Epochenwende fast ausschließlich mit deren **Ergebnissen** und **Auswirkungen** beschäftigt hatten. Vor allem die 1989/90 einsetzende juristische Aufarbeitung von SED-Unrecht und die dadurch aufgeworfene Debatte über eine politisch *kluge* und moralisch *gerechte* Diktaturfolgenbewältigung (Thomas Blanke) trugen dazu bei, dass sich die Zeitgeschichtsforschung im Laufe der neunziger Jahre erstmals verstärkt für das Thema des justiziellen Umgangs mit der NS-Vergangenheit zu interessieren begann. Dabei kam es in mehrfacher Hinsicht zu einer Perspektivenerweiterung bzw. zu einem Perspektivenwechsel: Zum einen rief der diachrone Vergleich zwischen den verschiedenen, aufeinanderfolgenden Aufarbeitungsprozessen nach 1945/49 und nach 1989/90 noch einmal nachdrücklich ins Bewusstsein, dass es neben der personellen Zusammensetzung des Rechtsstabes maßgeblich von den außen- und innenpolitischen Machtverhältnissen, der inneren Stabilität eines Staatswesens und den normativen und ideellen Wertvorstellungen einer Gesellschaft abhängt, **ob** und **wie** sich ein postdiktatorischer Staat dieser schwierigen Aufgabe stellt. Gleichzeitig führte die vergleichende Gegenüberstellung von erster (Westzonen/BRD), zweiter (SBZ / DDR) und dritter (Gesamtdeutschland) Vergangenheitsbewältigung zu der Erkenntnis, dass es für die Erforschung der NS-Strafverfolgung vor 1989 einer **Historisierung** bedarf. Die Forderung nach Historisierung bedeutet in diesem Zusammenhang vor allem, dass sowohl

die juristische „Vergangenheitsbewältigung“ im allgemeinen als auch die strafrechtliche Aufarbeitung im besonderen nur dann verstanden und erklärt werden können, wenn die Strafjustiz als einer von mehreren Akteuren auf dem umkämpften Gebiet der Aufarbeitung begriffen wird, die in einem sich wandelnden politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld handelte, oftmals aber auch nicht handelte.

Nähert man sich der Geschichte der justiziellen Vergangenheitsbewältigung unter Zugrundelegung historisierender Fragestellungen, wird man schnell feststellen, dass die materiell- und prozessualrechtlichen Grundlagen im Laufe eines halben Jahrhunderts im wesentlichen konstant geblieben sind. Demgegenüber waren es gerade die **außerrechtlichen Einflüsse** auf die Justiz, die sich insbesondere während der fünfziger und sechziger Jahre derart dramatisch änderten, dass dies schließlich eine Kehrtwende bei der Ermittlungstätigkeit und Rechtsprechung in NS-Sachen bewirkte. Wie diese außerrechtlichen Einflüsse im einzelnen aussahen und wie sich jene auf die strafrechtlichen Selbstreinigungsversuche in der Bundesrepublik auswirkten, hat eine jüngere Generation von Zeithistorikern wie Ulrich Herbert und Norbert Frei in ihren Untersuchungen zur „Vergangenheitspolitik“ der Adenauer-Ära anschaulich demonstriert. Mit einem sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Forschungsansatz trugen sie der Tatsache Rechnung, dass sich die bundesdeutsche Strafjustiz bei der Ahndung – ebenso wie bei der sehr viel häufiger anzutreffenden Nichtahndung von NS-Massenverbrechen – in einem politischen und gesellschaftlichen Kontext bewegte, der durch kollektive Wahrnehmungsmuster und Wertvorstellungen in Bezug auf das „Dritte Reich“ geprägt war. Der wichtigste übereinstimmende Befund beider Arbeiten ist, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte durchaus im Einverständnis von Politik und Gesellschaft handelten, als sie Anfang der fünfziger Jahre daran gingen, einerseits das Gros von nationalsozialistischen Unrechtshandlungen verjähren zu lassen und andererseits die wenigen, als justiziabel erachteten Delikte auf dem Auslegungswege sowohl juristisch wie moralisch zu rechtfertigen. Dass der gesamtgesellschaftliche, gegen alliierte „Siegerjustiz“ und Entnazifizierung gerichtete Konsens zu den **zentralen**, wenn nicht sogar zu den **wichtigsten** Einflussfaktoren der frühen bundesdeutschen Aufarbeitungsgeschichte gerechnet werden darf, geht nicht zuletzt auch daraus hervor, dass mit dem Abbröckeln jenes Konsenses in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre auch die bis dahin gepflegte Kultur der Strafllosigkeit endete. Diese Beobachtung wirft die Frage auf, was die Gründe dafür waren, dass der bewährte Integrationsmechanismus der bundesdeutschen Aufbaugesellschaft, der sich unter dem Deckmantel eines aggressiven und lautstarken **Antikommunismus** einer Auseinandersetzung

mit der NS-Vergangenheit konsequent verweigerte, gegen Ende der fünfziger Jahre erste Auflösungserscheinungen zeigte und schließlich im Laufe der sechziger Jahre einer partiellen Aufarbeitungsmentalität Platz machte.

Mit dem Stichwort Antikommunismus komme ich zu einem zweiten Aspekt des zuvor angesprochenen Perspektivenwechsels: Die erhobene Forderung nach einer Historisierung der NS-Strafverfolgungsgeschichte umfasst nämlich auch, dass sich die Forschung nunmehr sachlich und nüchtern mit einer Besonderheit der deutschen Bewältigungsgeschichte auseinandersetzt, die vor der Wiedervereinigung kaum thematisiert werden konnte, weil sie von den schwelenden geschichtspolitischen Auseinandersetzungen um den vermeintlich „richtigen“ Umgang mit der Vergangenheit überlagert war. So hob sich die deutsche Aufarbeitung nicht nur deshalb von der aller anderen Nachkriegsgesellschaften ab, weil Verbrechen von singulärem Ausmaß und singulärer Grausamkeit bewältigt werden mussten, für die Deutsche die Hauptverantwortung trugen, sondern sie unterschied sich auch dadurch, dass es zwei Bewältigungsgeschichten – nämlich eine **demokratische** im Westen und eine **diktatorische** im Osten – gab. Das historisch Einmalige und politisch Brisante an der deutschen Situation nach Kriegsende war somit, dass auf dem Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches zwei gegensätzliche politische Systeme existierten, die sich zwar gegenseitig auf das heftigste bekämpften, die aber dennoch durch vielfältige Gemeinsamkeiten und Verflechtungen aufeinander bezogen blieben. Beide Nachfolgestaaten des „Dritten Reiches“ postulierten bekanntlich eine Geschichtssicht, die vorgab, die richtigen Lehren aus der NS-Vergangenheit gezogen zu haben: Während die DDR den Anspruch erhob, durch die Errichtung einer kommunistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung die Grundlagen des „Faschismus“ ein für allemal beseitigt zu haben – „mit der Wurzel ausgerottet zu haben“, hieß es im Jargon der offiziellen Parteipropaganda – stellte sich die Bundesrepublik demgegenüber auf den Standpunkt, nur eine freiheitliche Demokratie, die zugleich auch eine wehrhafte sein müsse, könne die Gefahr eines neuen Totalitarismus endgültig bannen. Beide Teilstaaten grenzten sich auf normativem und ideologischem Wege von der NS-Vergangenheit ab, gleichzeitig waren sie jedoch aufgrund der weitreichenden Verstrickung der deutschen Bevölkerung in das NS-Regime darauf angewiesen, die Masse von ehemaligen NSDAP-Anhängern und Funktionsträgern in die neuen Systeme zu integrieren. Sowohl die Bundesrepublik als auch die DDR – letztere allerdings in einem deutlich verminderten Maß – befanden sich somit in einem **vergangenheitspolitischen Dilemma**. Dieses bestand darin, dass ungeachtet der faktischen Fluchtbewegung hochrangiger Nazis

von Ost nach West eine konsequente Strafverfolgung in beiden deutschen Teilstaaten an dem hohen Kontaminationsgrad der deutschen *Zusammenbruchsgesellschaft* (Christoph Kleßmann) scheitern musste. Für eine Untersuchung zur Geschichte der NS-Strafverfolgung ergibt sich daraus vor allem die Frage, mit welchen unterschiedlichen Strategien beide versucht haben, dieses Dilemma in den Griff zu bekommen und inwiefern sich das vergangenheitspolitische Konkurrenzverhältnis zwischen Ost und West auf die jeweiligen Bewältigungsstrategien ausgewirkt hat.

Ich fasse zusammen:

1. Eine dem Thema angemessene Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Verbrechen verlangt, sich mit den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen der juristischen Aufarbeitungsbemühungen zu befassen. Dies gilt insbesondere in einem tendenziell totalitären Staat wie der DDR, wo Recht und Justiz keine Autonomie beanspruchen durften.
2. Gerade bei einem politisch brisanten Thema wie der NS-Strafverfolgung erscheint es geboten, den Blick über die Grenzen des so genannten „Eisernen Vorhangs“ zu richten und die Entwicklungen im jeweils anderen Teil Deutschlands miteinbeziehen. Auch in diesem Fall lässt sich sagen, dass eine beziehungsgeschichtliche Perspektive insbesondere in Bezug auf die DDR Sinn macht, blieb deren Umgang mit den Tätern doch bis zum Schluss in hohem Maße vom deutsch-deutschen Systemkonflikt geprägt.
3. Der Wegfall des deutsch-deutschen Systemgegensatzes und die politische Auseinandersetzung über den Umgang mit SED-Unrecht haben dazu geführt, dass sich in der zeitgeschichtlichen Forschung seit einigen Jahren ein grundlegender Perspektivenwechsel vollzogen hat: Die zuvor verbreitete Aufrechnungsmentalität macht allmählich einer versachlichenden Sichtweise Platz, welche vor allem nach den Ursachen und Erscheinungsformen der mehr schlecht als recht durchgeführten Aufarbeitung fragt, während man die Bewertung ihrer Ergebnisse lieber den Juristen überlässt. In diesem Zusammenhang geht es nicht mehr länger nur um die Unterschiede, sondern mindestens ebenso wichtig sind die Gemeinsamkeiten und Verflechtungen beim Umgang mit einer gemeinsamen diktatorischen Vergangenheit.

2. NS-Strafverfolgung unter sowjetischer Besatzungsherrschaft

Bis 1955, dem Zeitpunkt der Ablösung vom Besatzungsstatut und der endgültigen Einbindung beider deutscher Staaten in das west-östliche Blocksystem, blieb der Umgang mit Tätern, Nutznießern und Opfern des NS-Regimes vorwiegend von den vergangenheitspolitischen Vorstellungen der alliierten Besatzungsmächte geprägt. Zwar endete das *Interregnum von Nürnberg* (Jeffrey Herf), also die Dequalifizierung politisch Belasteter und die Strafverfolgung kriminell Schuldiger, im wesentlichen schon nach weniger als fünf Jahren kurz vor der doppelten Staatsgründung; die tiefgreifenden politischen, rechtlichen und kulturellen Folgen dieser Maßnahmen wirkten jedoch weit über diesen Zeitraum hinaus. Nachdem sich die Verbündeten der Anti-Hitler-Koalition schon zu Kriegszeiten über die Grundlinien des künftigen Umgangs mit den so genannten „Hauptkriegsverbrechern“ verständigt hatten, wurden wenige Monate nach der deutschen Kapitulation in Potsdam und London die materiell- und prozessualrechtlichen Grundlagen für das völkerrechtliche Programm der alliierten Kriegsverbrecherprozesse geschaffen: Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs (IMT) vom 8. August 1945 benannte die drei Tat-kategorien „Verbrechen gegen den Frieden“, „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, nach denen die deutschen Häftlinge vor einem internationalen Gerichtshof angeklagt werden sollten. Wegen tiefgreifender politischer Differenzen zwischen Sowjets und Westalliierten blieb der Nürnberger „Jahrhundertprozess“ das einzige gemeinsame Unternehmen zur Aburteilung von Angehörigen der NS-Funktionseleite. Der Prozess endete im Oktober 1946 mit der Verurteilung von 22 „Hauptkriegsverbrechern“ zu Todesstrafen und hohen Haftstrafen; in drei Fällen ergingen Freisprüche. Das Urteil des IMT wurde von einer knappen Mehrheit aller befragten Westdeutschen als „gerecht“ begrüßt; allerdings beruhte deren Zustimmung zu einem wesentlichen Teil auf der Fehleinschätzung, die Alliierten würden ihr Bestrafungsprogramm danach beenden. Zur Diskreditierung des Verfahrens trug hingegen bei, dass Kriegsverbrechen der Alliierten, speziell die vom sowjetischen Sicherheitsdienst verübten Massenmorde in Katyn, auf Wunsch Moskaus nicht zur Sprache kommen durften. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) war in ihrer Haltung gegenüber dem Nürnberger Urteil gespalten: Auf der einen Seite begrüßte man die Schuldsprüche des IMT; auf der anderen Seite lehnte man jedoch die Übernahme der dort vorgenommenen Einschränkungen zu dem auf einer Kollektivschuld basierenden „Organisationstatbestand“ für die eigene Besatzungszone ab. Im übrigen nutzten die Sowjets in den folgenden Jahren jede sich bietende Gelegenheit, um sich von den als politisch unbefriedigend empfundenen Nürnberger Freisprüchen zu distanzieren.

Auf der Potsdamer Konferenz hatten sich die Verbündeten der Anti-Hitler-Koalition das Recht vorbehalten, NS- und Kriegsverbrechen an eigenen Staatsangehörigen nach eigenen nationalen Strafvorschriften zu ahnden. Nachdem die Sowjetunion als einzige und am schwersten vom NS-Terror heimgesuchte Siegermacht bereits vor Kriegsende mit der Aburteilung deutscher Militärangehöriger und sowjetischer Kollaborateure begonnen hatte, machte sie auch nach Beginn des Besatzungsregimes in Ostdeutschland unverzüglich von dieser Möglichkeit Gebrauch. So wurden bei der Zentrale der SMAD in Berlin-Lichtenberg und den SMA-Länderverwaltungen so genannte Sowjetische Militärtribunale (SMT) eingerichtet, deren Rechtsprechung sich gegen tatsächliche und vermeintliche NS-Täter sowie gegen all jene Personen richtete, welche von den Sicherheitsorganen als „Feinde der neuen Ordnung“ identifiziert worden waren. Von 25.000 SMT-Urteilen, die in den Jahren von 1945 bis 1955 bzw. 1953 gefällt wurden, als die Tribunale faktisch ihre Rechtsprechung gegenüber Deutschen beendeten, ergingen nach aktuellen Erkenntnissen des Dresdner Hannah-Arendt-Instituts etwa 4.400 gegen deutsche Zivilisten, die von den Sowjets als Kriegs- und NS-Gewaltverbrecher eingestuft wurden. Das durchschnittliche Strafmaß in diesen Verfahren lag bei 10–25 Jahren Lagerhaft; in mindestens 450 Fällen wurden Todesstrafen verhängt. Die Verurteilungsgrundlage bildete neben dem Ukas 43 hauptsächlich das sowjetische Strafgesetzbuch von 1926, insbesondere dessen Artikel 58 zur Bekämpfung „konterrevolutionärer“ Verbrechen. Demgegenüber wurde alliiertes Recht offenbar nur in Ausnahmefällen angewandt. In wachsender Zahl betraf die SMT-Rechtsprechung zudem nicht mutmaßliche oder echte „Nazi- und Kriegsverbrecher“, sondern auch vermeintliche und tatsächliche Gegner der neuen Ordnung: Laut einer NKWD-Statistik vom November 1949 waren von den in Speziallagern einsitzenden SMT-Verurteilten lediglich 28 Prozent wegen Tätigkeit im NS-Regime, jedoch ganze 48 Prozent wegen „antisowjetischer Agitation“, „Spionage“ und „Sabotage“, 16 Prozent wegen „illegalen Waffenbesitzes“ und acht Prozent wegen krimineller Delikte verurteilt worden.

Das Urteil über die Tätigkeit der sowjetischen Militärjustiz kann somit nur ambivalent ausfallen: Einerseits leisteten die SMTs faktisch einen nicht unerheblichen Beitrag zur Beseitigung des Nationalsozialismus, andererseits waren aber die Grundlagen ihrer Arbeit – vor allem ihre enge Anbindung an die von Willkür und Terror geprägten Maßnahmen der Sicherheitsorgane und die gravierenden materiellen und verfahrensrechtlichen Defizite des sowjetischen Rechts – so problematisch, dass sie das alliierte Gesamtprojekt der NS-Strafverfolgung sowohl aus zeitgenössischer Sicht wie in historischer Perspektive diskreditierten. Am nachhaltigsten wurde die Legitimität der sowjetischen Maßnahmen aber wohl durch den Um-

stand beschädigt, dass die Verfolgung von NS-Tätern und politischen Gegnern der sowjetischen Besatzungsherrschaft zunehmend ineinander übergang. Wie der Historiker Peter Erler schreibt, verschränkten sich in der SBZ die *radikalen Maßnahmen zur Überwindung des Nationalsozialismus und zur Herstellung von Ordnung und Sicherheit mit unterschwelligem oder offenen Vergeltungshaltungen der Sieger sowie mit spezifischen stalinistischen Repressiv- und Terrormethoden, die in der damaligen UdSSR zur alltäglichen Herrschaftspraxis gehörten*. Nachdem sich die sowjetische Besatzungsmacht bereits mit ihrer Internierungs- und Enteignungspraxis frühzeitig von alliierten Vereinbarungen verabschiedet hatte, verstieß damit auch die NS-Strafverfolgung gegen die immer wieder proklamierte Selbstverpflichtung auf die Potsdamer Grundsätze.

Seit Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom Dezember 1945 bestand für die Alliierten die rechtliche Möglichkeit, der deutschen Justiz die Ahndung von NS-Verbrechen zu übertragen, welche Deutsche an Deutschen oder Staatenlosen begangen hatten. Die sowjetische Besatzungsmacht machte seit Frühjahr 1946 zögerlich von dieser Möglichkeit Gebrauch, erteilte jedoch anders als etwa die britische Besatzungsmacht keine Pauschalgenehmigung zur Aburteilung bestimmter Straftaten. Auch machten die Sowjets im Gegensatz zu den westlichen Besatzungsmächten keinerlei Konzessionen bei der Auswahl und Rekrutierung geeigneter Justizjuristen, stellte doch die personelle Erneuerung des ostdeutschen Justizdienstes aus ihrer Sicht eine **entscheidende** Vorbedingung für die Einbeziehung der deutschen Justiz bei der Verfolgung von NS-Unrecht dar. Dementsprechend fanden in der SBZ in den Jahren zwischen 1945 und 1948 insgesamt vier, mehr oder weniger radikale Säuberungswellen statt, die in ihrer Gesamtheit das Ziel verfolgten, alle als belastet erachteten Personen aus dem Justizdienst hinauszudrängen. Während die NS-Strafverfolgung in den ersten beiden Nachkriegsjahren eine Domäne bürgerlicher, antinazistischer eingestellter Juristen blieb, wurden seit der zweiten Jahreshälfte 1947 eigens für diesen Zweck geschulte „Volksrichter“ mit der Materie betraut. Laut einer Aufstellung der Deutschen Justizverwaltung vom Januar 1947 waren bis zu diesem Zeitpunkt 2.467 Richter und Staatsanwälte im Zuge der Entnazifizierung entlassen worden, darunter knapp 2.000 ehemalige NSDAP-Mitglieder. Ein entscheidender Unterschied der ostdeutschen NS-Strafverfolgung war somit, dass sie anders als die juristische Aufarbeitung in den Westzonen und der späteren Bundesrepublik **nicht** mit der schweren Hypothek einer weitreichenden personellen Kontinuität im Justizdienst belastet war. Die rasante Deprofessionalisierung des „Volksrichter“-Rechtsstabes trug allerdings dazu bei, dass dessen Angehörige den wachsenden politischen Interventionsversuchen,

die sich zeitweise auch auf die NS-Strafverfolgung erstrecken sollten, außer passiver Verweigerung kaum etwas entgegenzusetzen hatten.

Der SMAD-Befehl Nr. 201 vom August 1947 stellte nicht nur in personalpolitischer, sondern ebenso in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht eine entscheidende Zäsur in der ostdeutschen Rechtsgeschichte dar. Dessen weitreichende Auswirkungen waren auf den ersten Blick nicht erkennbar, enthielten der Befehl sowie die drei dazu ergangenen Ausführungsvorschriften vom Oktober 1947 doch lediglich genauere Festlegungen zur „Anwendung der (Kontrollrats-)Direktiven Nr. 24 und Nr. 38“ durch deutsche Untersuchungs- und Justizorgane. Neben einer Intensivierung der NS-Strafverfolgung zielte der Befehl 201 in erster Linie auf eine sukzessive *Sowjetisierung* (Hermann Wentker) des ostdeutschen Justizwesens ab: Nicht nur ging es darum, einen ideologisch gefügigen Rechtsstab und zentralistische Justizstrukturen zu schaffen; Ziel des Befehls war es auch, unter dem Deckmantel des justiziellen „Antifaschismus“ die seit 1945 eingeleitete sozioökonomische Umwälzung in der SBZ voranzutreiben. Seine gravierende Bedeutung für die weitere strafrechtliche Verfolgung von NS-Unrecht erlangte der Befehl 201 in erster Linie dadurch, dass die Sowjets die alliierte Kontrollratsdirektive Nr. 38 (KD 38), welche nach ursprünglichen Vorstellungen des amerikanischen Befreiungsgesetzes vom März 1946 Fehlverhalten im Dritten Reich primär politisch bewerten und sühnen sollte, als echtes Strafgesetz auffassen wollten. Dies hatte zur Folge, dass in der SBZ nunmehr auch Sachverhalte justizabel wurden, welche in den Westzonen lediglich einer politischen Beurteilung unterlagen. Besonders problematisch war, dass die laut KD 38 vorgesehene Abkehr vom Individualschuldprinzip dazu führte, dass etwa 1.000 bzw. 3.000–4.000 Angeklagte allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer als „verbrecherisch“ eingestuften NS-Organisation (SS, SD, Gestapo, NSDAP-Führerkorps) oder als so genannte „Aktivisten“ (Art. III A I 1 bis 3) verurteilt wurden. Einen Einstieg in die politische Strafjustiz bot insbesondere der Blankettstraftatbestand des Artikel III A III der KD 38, der „Propaganda für den Nationalsozialismus“, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 verübt wurde, mit hohen Haftstrafen bedrohte. Insofern stellte der beliebig weit auslegbare Tatbestand der „Friedensgefährdung“ eine direkte Verbindung zum späteren Gesinnungsstrafrecht der DDR-Justiz dar, wenn er auch bis 1949 nur in wenigen hundert Fällen angewandt wurde.

Wie lassen sich nun die Auswirkungen des SMAD-Befehls Nr. 201 bewerten? Nachdem das historische Gesamturteil über die 201er-Rechtsprechung jahrzehntelang negativ ausfiel, liegt seit kurzem aufgrund der rechtswissenschaftlichen Untersuchung von Christian Meyer-Seitz ein wesentlich differenzierteres Bild vor: Aufgrund seiner Auswertung von insgesamt 1.000 ostdeutschen Urteilsschriften kommt Meyer-Seitz zu dem

Schluss, dass SMAD und SED ihr Ziel einer Vereinheitlichung und politischen Disziplinierung der 201er-Judikatur nur bedingt erreichen konnten. Vor allem die zahlenmäßige Diskrepanz zwischen eingeleiteten Ermittlungsverfahren und rechtskräftigen Verurteilungen sowie die relativ milde Urteilsbilanz sprechen für die These, dass die 201er-Kammern ihre Unabhängigkeit trotz massiver Kontroll- und Steuerungsversuche weitgehend haben wahren können. Neu ist auch der Befund, dass sich politisch motivierte Einzeleingriffe nur in einigen wenigen Fällen nachweisen lassen. Auch scheinen sich die Gerichte in ihrer Spruchfähigkeit überwiegend an den geltenden Gesetzen orientiert zu haben. Wie schon erwähnt, ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass die KD 38 in der SBZ im Gegensatz zu den Westzonen als echtes Strafgesetz angewandt wurde und die Rechtsprechung außerdem bei der Anwendung des „Organisationstatbestands“ deutlich schärfere Maßstäbe anlegte, als es das IMT für vertretbar gehalten hatte.

Dass die SED dennoch mit dem Ergebnis der 201er-Rechtsprechung zufrieden sein konnte, lag nicht nur daran, dass sie ihrem Fernziel – dem Aufbau eines zentralistischen, politisch zuverlässigen Justizapparates – ein ganzes Stück näher gekommen war. Auch die hohen Verurteiltenzahlen konnten durchaus als Erfolg verbucht werden, waren die ostdeutschen Kommunisten doch angesichts der gleichzeitig eingeleiteten Amnestie- und Integrationsmaßnahmen an einem schnellen Abschluss der unpopulären NS-Prozesse interessiert. Tatsächlich erreichte die NS-Strafverfolgung in den Jahren 1948/49 ein nie wieder erreichtes zahlenmäßiges Hoch: Von ca. 33.000 Untersuchungsverfahren, die die 201er-Untersuchungsorgane (UO 201) zwischen 1947 und 1949 einleiteten, kamen 14.000 Fälle zur Anklage; in 8.321 Verfahren ergingen rechtskräftige Verurteilungen, während die Gerichte in 3.100 bzw. 1.500 Fällen auf Einstellung oder Freispruch erkannten. Das Gros der Schuldsprüche, insgesamt waren es 70–80 Prozent, lag im unteren Bereich: So verhängten die 201er-Sonderstrafkammern, welche seit 1947 im Zuge des SMAD-Befehls 201 an allen Landgerichten eingerichtet worden waren, in 23 Fällen die Todesstrafe, 35 lebenslange Zuchthausstrafen, 155 zeitige Zuchthausstrafen, 699 Freiheitsstrafen über drei Jahre, 3.660 Freiheitsstrafen von 1–3 Jahren, 1.674 Freiheitsstrafen unter einem Jahr und 1.218 Sühnemaßnahmen.

3. Die Massenprozesse von Waldheim

Symptomatisch für die zunehmende Instrumentalisierung des justiziellen Antifaschismus in der späten SBZ war, dass die alliierten Kontrollratsgesetze etwa ab Mitte 1948 vermehrt zur Kriminalisierung kleiner und mittelständischer Unternehmer und Kaufleute herangezogen wurden: So wur-

den mit dem in den Verfahren erhobenen Faschismusvorwurf Ressentiments gegen so genannte „kapitalistischen Nutznießer“ des NS-Regimes geschürt, während die Verhängung von Sühnemaßnahmen nach KD 38 der Parteiführung dazu diente, die Betroffenen ihres Vermögens zu berauben. Insofern stehen die berüchtigten Waldheimer Massenprozesse, welche im Frühjahr 1950 unter direkter Anleitung und Kontrolle der SED in Geheimverfahren durchgeführt wurden, durchaus in einer längeren, bereits zu SBZ-Zeiten eingeleiteten Tradition, welche durch die wachsende Zweckentfremdung völkerrechtlicher Grundsätze und alliierter Besatzungsrechts gekennzeichnet war. Auch wenn die Feststellung Falco Werkentins zutrifft, dass die Waldheimer Massenprozesse in gewisser Weise als stilbildend für die „Parteijustiz“ der Ulbricht-Ära gelten können, muss dennoch berücksichtigt werden, dass es sich dabei auch um einen **Sonderfall** in der ostdeutschen Rechtsgeschichte handelt. Ob die Verfahren aber aufgrund dieses Umstands unter den – wenn nicht verharmlosenden, so doch zumindest marginalisierenden – Begriff *Justizexzess* (Wilfriede Otto) gefasst werden können, erscheint angesichts augenfälliger Kontinuitäten in der ostdeutschen NS-Strafverfolgung zumindest zweifelhaft. In den Bereich der Apologetik fällt indessen die jüngst geäußerte Vermutung des ehemaligen DDR-Staatsanwalts Günther Wieland, die auf massiven Rechtsverletzungen beruhenden Waldheimer Fehlurteile seien auf *mangelndes Wissen der deutschen Verantwortlichen* zurückzuführen.

Da die Justizverbrechen von Waldheim mittlerweile zu den am besten erforschten Kapiteln der DDR-Rechtsgeschichte gehören, sollen die Ereignisse hier nur mit einigen wenigen Worten rekapituliert werden. Nachdem die Moskauer Parteiführung im September 1949 dem Vorschlag einer SED-Delegation zugestimmt hatte, die letzten drei Speziallager auf deutschem Boden aufzulösen und deren Insassen teilweise zu entlassen, teilweise zur weiteren Strafverbüßung an die DDR zu übergeben, mussten sich die ostdeutschen Behörden im Gegenzug verpflichten, ca. 3.400 nicht verurteilte ehemalige Speziallagerhäftlinge innerhalb einer knapp bemessenen Frist vor eigens dazu geschaffenen Sonderstrafkammern anzuklagen. Aufgrund dieser rigiden sowjetischen Vorgaben richtete die SED kurze Zeit später eine eigene ZK-Kommission ein, welcher die Aufgabe übertragen wurde, geeignetes Justizpersonal auszuwählen und den planmäßigen Ablauf der Prozesse sicherzustellen. Mit den geplanten Massenverfahren verfolgte die Partei- und Staatsführung zum einen den Zweck, die antifaschistische Staatsräson der DDR zu unterstreichen. Zum anderen sollte damit aber auch ein Beitrag zur Pazifizierung der ostdeutschen Bevölkerung geleistet werden, indem man einen symbolischen Abschluss von Strafverfolgung und Entnazifizierung signalisierte. Oberste Priorität hatte jedoch das Ziel, die Verletzung alliierter Internierungsrichtlinien durch

sowjetische Sicherheitsorgane nachträglich durch justizförmige Verfahren zu legitimieren. Aus diesem Grund wurden die handverlesenen Richter des Ausnahmegerichts frühzeitig von der Waldheim-Kommission angewiesen, jegliche selbstständige Beweisaufnahme zu unterlassen und keinesfalls Urteile *unter 10 Jahren* zu fällen. Dementsprechend drakonisch fiel deren Spruchpraxis aus: Auf der Grundlage alliierter Strafvorschriften fällten die Sondergerichte die geforderten „Urteile“ in Form von Schnellverfahren, welche im Durchschnitt 20 bis 30 Minuten dauerten. Etwa die Hälfte aller Angeklagten erhielt Zuchthausstrafen zwischen 15 und 20 Jahren, die übrigen Strafen bewegten sich zumeist im Rahmen von 10–15 Jahren. In 32 Fällen kam es zur Verhängung von Todesstrafen, von denen 24 vollstreckt wurden. Unter den Betroffenen befanden sich ca. 300–400 Gestapo- und SS-Mitglieder, 164 NS-Juristen sowie 752 Kreisleiter, Kreisamtsleiter, Ortsgruppenleiter und Block- und Zellenleiter. Weiter waren darunter 1.700 einfache Parteimitglieder. Betroffen waren aber auch 130 ehemalige KPD-, SPD- und USPD-Mitglieder, die der Kollaboration mit den nationalsozialistischen Regime bezichtigt wurden. Darüber hinaus gab es noch eine nicht näher bestimmbare Gruppe von Personen, die ausschließlich wegen antisowjetischer Delikte verurteilt wurde. Dies macht deutlich, dass es den ostdeutschen Kommunisten bei den Waldheimer Massenverfahren auch darum ging, sich die Deutungsmacht über einen beliebig auslegbaren NS-Täterbegriff anzueignen, welcher fortan für die Diskreditierung von Widerstand und Opposition gegen das SED-Regime genutzt werden konnte.

4. Vergangenheitspolitische Kampagnenarbeit der DDR

Nachdem die Waldheimer Massenprozesse aus Sicht der SED einen symbolischen Schlussakkord unter das Kapitel NS-Strafverfolgung und Entnazifizierung gesetzt hatten, unternahmen die DDR-Behörden in den folgenden Jahren keine nennenswerten Anstrengungen zur Ergreifung und Aburteilung von im In- und Ausland lebenden NS-Tätern mehr. So hatte man bereits unmittelbar nach Staatsgründung im Oktober 1949 verschiedene Vorkehrungen getroffen, um die noch anhängigen NS-Verfahren in Kürze ausklingen zu lassen: Die 201er-Untersuchungsorgane wurden aufgelöst bzw. gingen in dem neu geschaffenen Ministerium für Staatssicherheit (MfS) auf, die 201er-Strafkammern wurden ab 1951 zu „Ersten großen und kleinen Strafkammern“ umgewandelt. Für die Ermittlungen in NS-Strafsachen – in DDR-Justizstatistiken als „VgM-Sachen“ (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) geführt – waren zwar seit Beginn der fünfziger Jahre de iure die Abteilung C der Kriminalpolizei und das MfS zuständig, de facto bildete sich jedoch seit Mitte des Jahrzehnts eine Dominanz des

Geheimdienstes in diesem Bereich heraus. Ungeachtet einzelner Propagandaprozesse gegen tatsächliche oder vermeintliche NS-Täter – der 1953 inszenierte Justizmord gegen die vermeintliche Ravensbrücker KZ-Aufseherin Gertrud Rabestein alias Erna Dorn war ein besonders drastisches Beispiel – gingen die Verurteiltenzahlen während Zeit kontinuierlich zurück: Hatte die Zahl der 201er-Urteile im Jahre 1950 laut internen Angaben noch bei knapp 4.000 Verurteilten (einschließlich Waldheim) gelegen, erreichte sie in den folgenden zwei Jahren nur Werte von 331 bzw. 140 Personen. Der absolute Tiefstand in der DDR-Urteilsstatistik war schließlich in den Jahren 1956/57 mit jeweils einem NS-Urteil erreicht.

Die seit Ende der vierziger Jahre erkennbare Tendenz, die NS-Strafverfolgung in den Dienst der ideologischen Systemauseinandersetzung zu stellen und als Waffe im „Kalten Krieg“ gegen den Westen zu nutzen, wurde ab Mitte der fünfziger Jahre in veränderter und intensivierter Form fortgesetzt. Als Katalysator für die seit diesem Zeitpunkt verstärkt unternommenen Bestrebungen der SED, die politisch und wirtschaftlich erfolgreichere Bundesrepublik auf vergangenheitspolitischem Gebiet in die Defensive zu drängen, wirkten verschiedene innen- und außenpolitische Prozesse – als Stichworte seien hier nur die Debatte um die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik, deren sich abzeichnende Westintegration sowie die damit verbundene Absage an alle gesamtdeutschen Initiativen genannt. Von entscheidender Bedeutung war darüber hinaus die unübersehbare Elitenkontinuität im Westen Deutschlands, die – da sie mit einer nahezu ungebrochenen antikommunistischen Grundhaltung einherging – insbesondere im Bereich der politischen Strafjustiz zu Skandalen und Verwerfungen führte. Auch wenn die ostdeutschen Kampagnen letztlich ihr Maximalziel verfehlten, eine nachhaltige Destabilisierung der Bundesrepublik zu erreichen, muss ihnen dennoch ein gewisser Effekt attestiert werden. Ihren erfolgreichsten Propagandacoup landete die DDR mit der von ZK-Sekretär Albert Norden und SED-Anwalt Friedrich Karl Kaul initiierten „Blutrichterkampagne“, welche die bundesdeutsche Justiz zu einem Zeitpunkt traf, als ihr rechtsstaatliches Image aufgrund zahlreicher NS-Skandale und antisemitischer Vorfälle ohnehin akut bedroht war. Obwohl sich die westdeutschen Eliten in Politik und Justiz dem östlichen Aufklärungsdruck insgesamt verweigerten, konnten sie dennoch nicht verhindern, dass kritische Journalisten die Vorwürfe aufgriffen und an die Öffentlichkeit brachten. Außenpolitischer Druck und eine wachsende Sensibilität der bundesdeutschen Öffentlichkeit für bis dahin ausgeklammerte Fragen zur NS-Vergangenheit führten schließlich kurze Zeit später dazu, dass die Regierungen von Bund und Ländern den Massenverbrechen und erstmals auch den Tätern des Holocaust mehr Aufmerksamkeit schenkten und die

Justizbehörden dazu veranlassten, die strafrechtlichen Ermittlungen wegen NS-Delikten in beschränktem Rahmen wiederaufzunehmen.

Nachdem die Bundesrepublik im Jahre 1958 mit Gründung der Ludwigsburger Vorermittlungsstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen eine entscheidende kriminalpolitische Wende eingeleitet hatte, konzentrierte sich die DDR während der folgenden sieben Jahre darauf, die vergangenheitspolitischen Defizite des „Gegners“ für die eigenen außenpolitischen Zielstellungen auszunutzen. Zu diesem Zweck bediente man sich einer Mischstrategie aus sensationalistischer Enthüllung à la „Braunbuch“ und vermeintlich signalisierter Kooperationsbereitschaft bei der Beschaffung von Beweismitteln. Letzteres diente jedoch nicht so sehr der Unterstützung bei der Identifizierung und Ergreifung unbestrafter NS-Täter, sondern vielmehr dazu, die teils von der westdeutschen Justiz erwünschte, teils ihr aufgezwungene Rechtshilfe der DDR verfolgte in erster Linie das übergeordnete Ziel, die juristisch nicht durchsetzbare staatliche Anerkennung zu erreichen. Eine – wie Hermann Wentker schreibt – *Fortsetzung der Kampagnenarbeit mit anderen Mitteln* waren demgegenüber die seit Anfang der sechziger Jahre anlaufenden Schauprozesse gegen hochrangige westdeutsche Funktionsträger wie Vertriebenenminister Theodor Oberländer, Kanzleramtschef Hans Globke und Bundespräsident Heinrich Lübke. Auch wenn die Beweislage hier letzten Endes eher dünn blieb, befestigten die Prozesse dennoch ein in Ost wie West gleichermaßen populäres Geschichtsbild, das die Problematik der „unbewältigten Vergangenheit“ entgegen der realen Gegebenheiten auf einige wenige Entscheidungsträger in Politik, Justiz und Verwaltung reduzierte.

5. Die Rolle des MfS bei der juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen

Aufgrund der unbestreitbaren propagandistischen und realpolitischen Erfolge ihrer vergangenheitsbezogenen Agitation gegen die Bundesrepublik neigten die ostdeutschen Partei- und Staatsorgane lange Zeit dazu, die Brisanz der unaufgearbeiteten NS-Verbrechen für den eigenen Machtbereich zu unterschätzen. Dass das vermeintlich makellose antifaschistische Selbstbild der DDR noch bis Mitte der sechziger Jahre im wesentlichen intakt blieb, hing vor allem mit der Tatsache zusammen, dass die ostdeutschen Behörden bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgingen, das Gros aller Täter bereits in den Jahren der sowjetischen Besatzungsherrschaft identifiziert und abgeurteilt zu haben. Zum Beweis wurde stets auf die zahlenmäßig durchaus beachtlichen Verurteiltenstatistiken verwiesen, die einen vom Westen nicht einzuholenden Vorsprung des ostdeutschen „Arbeiter- und Bauernstaates“ nahe legten. So verkündete das 1965 publizierte

Braunbuch „Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik“ in selbstbewusstem Ton: *Die DDR erfüllte den Auftrag des deutschen Volkes und der Völker der Welt, alle Kriegs- und Naziverbrechen zu ahnden und gerecht zu sühnen. In der Zeit vom Mai 1945 bis Dezember 1964 wurden in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR insgesamt: 16.572 Personen wegen Beteiligung an Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit und wegen Kriegsverbrechen angeklagt. Davon wurden 12.807 verurteilt, 1.578 freigesprochen.*

Dass das idealisierende antifaschistische Selbstbild zwanzig Jahre nach Kriegsende dennoch erste Risse bekam, ging auf verschiedene Entwicklungsstränge zurück. Ein Hauptfaktor war, dass der Prozess der juristischen Vergangenheitsbewältigung zu diesem Zeitpunkt eine unbeherrschbare Dynamik entfaltet hatte: Waren die bundesdeutschen NS-Ermittlungen gegen Ende der fünfziger Jahre noch von der vergangenheitspolitischen Absicht getragen gewesen, einen baldigen Schlussstrich unter das leidige Kapitel der NS-Vergangenheit zu ermöglichen, hatte sich die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit wenige Jahre später aufgrund der Initiative einzelner engagierter Justizjuristen und Rechtspolitiker auf ein kaum noch überschaubares Ausmaß ausgeweitet. Vor diesem Hintergrund erschienen deutschlandpolitische und ideologische Vorbehalte, die bis dahin engere Kontakte zwischen westlichen und östlichen Strafverfolgungsbehörden verhindert hatten, aus Sicht bundesdeutscher Justizpraktiker als zunehmend kontraproduktiv. In dem Maße, in dem in der Bundesrepublik die Zahl der NS-Prozesse im Laufe der sechziger Jahre auf ein nie gekanntes Niveau answoll, geriet die DDR unter Zugzwang, wurde sie doch nunmehr aufgefordert, die zuvor in Aussicht gestellten Beweisdokumente und Zeugenaussagen tatsächlich zur Verfügung zu stellen. Konfrontiert mit konkreten Anfragen zu Beschuldigten und Verbrechenskomplexen, stellte sich jedoch alsbald heraus, dass auch die DDR ein Problem mit der „unbewältigten Vergangenheit“ hatte, das sich nur schwer mit dem harmonisierenden Selbstbild in Einklang bringen ließ.

Trotz agitatorischer Erfolge als Nebenklagevertreter in westdeutschen NS-Prozessen wie etwa dem 1965 abgeschlossenen großen Frankfurter Auschwitz-Prozess drohte die DDR seit diesem Zeitpunkt im vergangenheitspolitischen Wettstreit mit der Bundesrepublik in die Defensive zu geraten. Nicht nur in der Selbstwahrnehmung der Partei- und Sicherheitsorgane, sondern ganz konkret bestand die Gefahr, dass die Aufarbeitungspraxis im Westen zu einer Entdeckung bis dahin unerkannt im Osten lebender Täter führen würde. Diese gesamtdeutsche Dimension gilt es im Blick zu behalten, wenn man die vielfach widersprüchlichen Aktivitäten des DDR-Geheimdienstes im Umgang mit NS-Tatverdächtigen im eigenen Zugriffsbereich verstehen will. Widersprüchlich erscheinen die Praktiken

des MfS vor allem deswegen, weil die für die Ermittlungen zuständigen MfS-Organen nachgewiesenermaßen in vielen Fällen eine durchaus gründliche Verbrechenaufklärung betrieben, in anderen Fällen jedoch trotz offensichtlich dringenden Tatverdachts die Sachverhaltsaufklärung verschleppten und die Verfahren zur Ablage brachten. Auch wenn es wegen fehlender empirischer Studien zur Zeit noch nicht möglich ist, verallgemeinerbare Thesen zu Stoßrichtung und Schwerpunkten ostdeutscher Strafverfolgungsaktivitäten zu formulieren, so ist doch immerhin ein grobes Grundmuster erkennbar: Angesichts der allseits bekannten Sicherheitsmanie des DDR-Geheimdienstes kann es kaum überraschen, dass dieser eine Monopolisierung von Wissen und Funktionen im Bereich der Vergangenheitspolitik anstrebte, die sich auch auf den Bereich der NS-Ermittlungen erstrecken sollte. Nicht nur wurde versucht, alle in der DDR lebenden Tatverdächtigen, Zeugen und Opfer systematisch zu erfassen und unter Kontrolle zu stellen, es wurden auch enorme Anstrengungen unternommen, das im In- und Ausland lagernde dokumentarische Beweismaterial zu operativen und agitatorischen Zwecken zusammenzufassen und auszuwerten. Der vom MfS vertretene Anspruch auf Exklusivität im Bereich der Vergangenheitspolitik konnte selbstverständlich nicht vollständig verwirklicht werden; dieser Umstand wird von ehemaligen Vertretern des DDR-Justizapparates heutzutage gerne als Vorwand benutzt, um sich von ihrer Verantwortung für die halbherzige und willkürliche Aufarbeitung von NS-Verbrechen reinzuwaschen.

Wie in anderen Bereichen der politischen Strafjustiz wurden die Ermittlungen gegen in der DDR lebende NS-Tatverdächtige nicht nach dem Legalitätsprinzip, sondern nach dem Opportunitätsprinzip geführt. Entscheidend für die Frage, ob ein Verfahren zur Anklage gebracht oder im Stadium der „operativen Beobachtung“ eingestellt werden sollte, waren in der Regel nicht Schwere des Verbrechens oder Beweislage, sondern die Gefahr einer imageschädigenden Aufdeckung von außen. Wurde letzteres von den MfS-Organen bejaht, kam es in der Regel zu intensiven Ermittlungen, die in der überwiegenden Zahl aller Fälle nach zuvor eingeholter Zustimmung des Staatssicherheitschefs zur Anklage und nachfolgenden Verurteilung des Täters führten. Wurde hingegen das Risiko einer politisch unerwünschten Aufdeckung von außen als gering eingeschätzt, richtete sich die Bearbeitung des Einzelvorgangs zum Teil, aber keinesfalls ausschließlich, nach juristischen Kriterien wie Schwere und individuelle Zurechenbarkeit des Verbrechens. Eine gewichtige Rolle spielten darüber hinaus außerjuristische Gesichtspunkte. So waren es etwa im Fall der „Euthanasie“-Ärzte in erster Linie pragmatische Nützlichkeitsabwägungen, die die MfS-Zentrale zur Einstellung ganzer Ermittlungskomplexe bewogen. Auch die geheimdienstliche Freund-Feind-Perspektive war von entscheidender Be-

deutung: So wurde Bearbeitung oder Einstellung eines Verfahrens in vielen Fällen auch von den antizipierten Reaktionen des inneren und äußeren Gegners abhängig gemacht. Vor diesem Hintergrund erscheint es kaum noch erstaunlich, dass es in der DDR ab 1956 nur noch zu 123 Verurteilungen wegen NS- und Kriegsverbrechen kam.

6. Ausblick

Welche Auswirkungen der von Partei, MfS und Justiz praktizierte taktische Umgang mit NS-Tatverdächtigen für das Rechtsbewusstsein und die politische Kultur in Ostdeutschland gehabt haben mag, ist zur Zeit noch nicht in allen Aspekten erkennbar. Abgesehen von einer anhaltenden Verdrängung der Schuldproblematik mag der gravierendste gesellschaftliche Effekt darin gelegen haben, dass die fehlende justizielle Anerkennung massenhaften staatlichen Unrechts zu einer anhaltenden Marginalisierung aller nichtkommunistischen Opfergruppen beigetragen hat. Besonders spürbar scheint dies im Bereich der Medizinverbrechen zu sein: Wie die jüngst erfolgten Auseinandersetzungen um den Jenenser Kinderarzt Dr. Jussuf Ibrahim und andere Beteiligte an der NS-„Euthanasie“ gezeigt haben, verweigert sich offenbar ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ostdeutschen weiterhin der Erkenntnis, dass die Anerkennung **aller** NS-Verbrechen und das Gedenken an **alle** Opfer ein schmerzhafter, aber notwendiger Prozess darstellt, der die Voraussetzung dafür bildet, dass eine Enttabuisierung der Vergangenheit und eine kritische gesellschaftliche Neuorientierung erfolgen können.

Dr. Olaf Kappelt

Die Politik der sowjetischen Besatzungsmacht bei der Entnazifizierung

1. Defizite in Ost und West

Für Rechtsextreme gilt die DDR im Vergleich zum westdeutschen Teilstaat keineswegs immer als das schlechtere Deutschland. Ganz im Gegenteil, denn in der DDR herrschte keine ständige Ausländerzuwanderung, es war ein nach außen abgeriegeltes Staatsgebilde. Armee und Polizei besaßen ein hohes Ansehen, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft waren in der DDR weitgehend frei von Amerikanisierung und monopolkapitalistischer Denkweise. Für extreme Linke verkörpert die DDR nostalgisch verklärt das antifaschistische Deutschland, in dem der Nationalsozialismus mit seinen personellen und geistigen Wurzeln radikal ausgerottet wurde.

Doch die Mitwirkung ehemaliger Nationalsozialisten an der neuen Staats- und Gesellschaftsordnung war im Nachkriegsdeutschland keineswegs nur ein Gebrechen des westdeutschen Teilstaates. Auch die DDR war gekennzeichnet von der Wiederkehr derjenigen, die schon im Dritten Reich dozierten, Unternehmen führten, verwalteten und richteten. Diese bedenkliche personelle Hypothek wurde, wenn es um Fälle im Westen ging, durchaus öffentlich problematisiert. Im Osten blieb es bis heute im Bewusstsein der Öffentlichkeit ein Tabu-Thema. Aber es ist ein Gebot ehrlicher, ungeteilter Auseinandersetzung, mit einem Stück gemeinsamer deutscher Zeitgeschichte sachlich und kritisch umzugehen. Es gilt, endlich dieses **Defizit individueller und gesellschaftlicher Aufarbeitungs- und Aufklärungsdebatten** zu beseitigen.

Es ist eine unzulässige Verkürzung, den Fokus nur auf den Westen Deutschlands zu legen und zu ignorieren, wie sehr gerade auch an diesem Thema das gesamtdeutsche Schicksal miteinander verbunden ist. Die Sünden und Verbrechen der Vergangenheit sind nur schwer teilbar. Trotzdem bestimmte jahrzehntelang ein falsches Propagandabild die vereinte Schuld der Deutschen. Nicht nur das Land wurde geteilt, auch die Vergangenheit wurde in zwei Lager aufgeteilt. Die Schuld wurde in den Westen projiziert zu Kapitalisten, Militaristen und Nazis. Das bessere Deutschland repräsentierten demzufolge Sozialisten und Kommunisten in der DDR. Durch **Selbstetikettierung als antifaschistischer Staat** verdrängte die DDR die NS-Zeit nachhaltig. Verdrängung und Projektion wurden zur Staatsdoktrin der DDR erhoben. Diese Suggestion wirkt bis heute nach. Vierzig Jahre verordnetes gesellschaftliches Schweigen und propagandistische Selektion blieben nicht ohne Folgen. Es wurde massiv vertuscht,

obwohl es begeisterte Täter und bereitwillige Mitläufer in Ost und West gab. Bezeichnend ist: Nach 1945 und auch wieder 1989 wollte kaum jemand wirklich etwas gewusst haben oder gar verantwortlich schuldig beteiligt gewesen sein. Nach Hans-Joachim Maaz hat dies eine „psychologische Bedeutung“, er sieht darin geradezu einen pathologischen Verdrängungsprozess.²

Frühzeitig wurde das Schweigen und Vertuschen zur Staatsräson erhoben. Diese Schweigespirale bezog sich nicht nur auf die personelle Hypothek der Nazi-Diktatur, sondern auch auf den **Anteil deutscher Kommunisten an der Zerstörung der Weimarer Republik**. Mit der These von der antifaschistischen DDR wurden eine objektive Betrachtung der Geschichte verstellt, bestimmte Vorgänge ausgeblendet. Beispielsweise die Gemeinsamkeiten von Kommunisten und Nationalsozialisten in ihrer Ablehnung der parlamentarischen Demokratie. Erinnerung sei an die Kooperation der Kommunisten mit den Nationalsozialisten vor 1933 im Deutschen Reichstag und im preußischen Landtag. An die *zweihundert Mal* haben die deutschen Kommunisten *Oppositions- und Obstruktionsanträge der Nationalsozialisten gegen alle anderen Parteien unterstützt, sie allein*.³ Diese analytische Feststellung traf Eugen Kogon in den Frankfurter Heften im Juli 1947, als die Erinnerung an das Geschehene noch relativ frisch war.

In Ablehnung der Demokratie als Staatsform waren sich Kommunisten und Nationalsozialisten einig. **ADOLF DETER** organisierte 1932 im Auftrag der KPD zusammen mit der NSDAP den großen Berliner Verkehrsarbeiterstreik, der unmittelbar vor der letzten freien Reichstagswahl das gesamte Verkehrssystem der Hauptstadt lahm legte. Mitglieder des kommunistischen Rotfrontkämpferbundes und SA-Männer kämpften gemeinsam gegen SPD und Gewerkschaften und das System von Weimar. Joseph Goebbels und Walter Ulbricht zogen im Hintergrund die Fäden. Der Mann, der diese gemeinsamen Streikaktivitäten von NSDAP und KPD organisierte, Adolf Deter, wurde nach dem Krieg SED-Mitglied und Sekretär des FDGB-Bundesvorstandes, dem er bis 1969 angehörte. Er gehörte von 1949 bis 1954 der Provisorischen Volkskammer der DDR an und war von 1947 bis 1950 Mitglied des SED-Parteivorstandes. Die DDR zeichnete Adolf Deter 1965 mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold aus. Seine Rolle bei der Zerstörung der Demokratie von Weimar blieb Tabu-Thema.

Ebenso tabu blieb in der DDR die Rolle von **GÜNTHER GEREKE**, der als Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung 1933 der ersten Reichsregierung

2 Maaz, Hans-Joachim: „Der Gefühlsstau“, S. 12, 16 und S. 173 f., München 1992

3 Kogon, Eugen: „Das Recht auf politischen Irrtum“, Frankfurter Hefte, Nr. 2, 1947, S. 641 ff.

von Adolf Hitler angehörte. Obwohl Gereke frühzeitig mit dem NS-Regime wegen finanzieller Angelegenheiten in Konflikt geriet, so gehörte er trotzdem nachweislich zu den deutschnationalen Wegbereitern der nationalsozialistischen Machtergreifung. Dies hinderte Gereke nicht, in der DDR neue Ämter und Patronagen zu übernehmen. Von 1954 bis 1970 war Gereke Mitglied im Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front der DDR und bis zu seinem Tode konnte er sich seiner ostelbischen Junker-Leidenschaft, der Pferdezucht und dem Pferderennen, hingeben. Gereke war vielgeehrter Präsident der Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde der DDR.

Bei der Machtergreifung und Machterhaltung der Nationalsozialisten hatte die Rundfunkpropaganda eine entscheidende Wirkung. Das NSDAP-Führerlexikon nennt **HORST DREßLER-ANDREß** als den *Begründer und Führer der nationalsozialistischen Rundfunkpolitik*.⁴ Später war Dreßler-Andreß Präsident der Reichsrundfunkkammer und zeitweise Leiter des Reichsamtes der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“. Während des Krieges war er für die NSDAP im Generalgouvernement in Lublin, Krakau und Lemberg leitend tätig. Zu seinem Verwaltungsbezirk gehörten die Vernichtungslager Majdanek und Belzec. Der ehemalige Reichsamtseiter Horst Dreßler-Andreß wurde 1948 im Entnazifizierungsverfahren im thüringischen Meiningen als *Minderbelasteter in die Bewährungsgruppe eingestuft*. Von *weiteren Sühnemaßnahmen* wurde Abstand genommen.⁵ Anschließend wurde dieser hohe NS-Funktionsträger Mitbegründer der NDPD der DDR und saß im NDPD-Hauptvorstand sowie im Nationalrat der Nationalen Front der DDR. 1955 engagierte er sich bei der Werbekampagne zur Bildung der DDR-Armee und exponierte sich als Kulturschaffender an den Bühnen der DDR, zeitweise als künstlerischer Leiter des Arbeiter-Theaters in Eisenhüttenstadt.

Das Zusammenspiel von Nationalsozialisten und Kommunisten war nach 1945 keine neue Errungenschaft kommunistischer Machtergreifung. Kooperationen gab es nicht erst nach dem für die UdSSR siegreichen Krieg, sondern bereits zu Beginn des 2. Weltkrieges. Im Herbst 1939 war die Sowjetunion an der gewaltsamen Besetzung Polens beteiligt, Nazi-Deutschland und die UdSSR teilten sich die Kriegsbeute Polen und anschließend im Hitler-Stalin-Pakt ganz Mittel- und Osteuropa in Einflussgebiete. Dieser Pakt der feindlichen Brüder und seine geheimen Zusatzabkommen waren Teil einer Waffenbrüderschaft, die nach dem Krieg aus dem kollektiven Gedächtnis gestrichen wurde.

4 Das Deutsche Führerlexikon 1934/1935, Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin

5 Der Präsident des Landgerichts Meiningen in einer Mitteilung vom 11. März 1948

2. Sowjetisches Vorbild

Die DDR war nur bedingt ein eigenständiges Staatswesen, sie war mehr oder weniger ein Produkt der UdSSR. Der DDR Anfang und Ende sind nicht ohne die Rolle des großen Bruders in Moskau denkbar. Die sowjetische Besatzungsmacht gab auch in der Frage der Behandlung ehemaliger Nationalsozialisten die Parteilinie vor. Die Sozialisation der relativ großen Masse ehemaliger Mitglieder der NSDAP und ihrer Organisationen stand von Anfang an unter der Prämisse der Schaffung einer neuen Gesellschaftsordnung. Nach sowjetischem Vorbild sollte ein neues Deutschland entstehen, dem musste sich auch die Entnazifizierung unterordnen.

Johann Baptist Gradl beschreibt in seinem Erlebnisbericht „Anfang unter dem Sowjetstern“ als bedeutender Zeitzeuge die damaligen Ereignisse aus unmittelbarem Erleben: *Bei allem war für die Sowjets die Verfolgung und Bestrafung schuldiger Nationalsozialisten nicht Selbstzweck, sondern Vorwand und Werkzeug revolutionärer Verwandlung im kommunistischen Sinne.*⁶ Und es traf nicht immer die wirklich Schuldigen, sondern Tausende Unschuldiger wurden Opfer von Gewaltanwendung. Mit Angst und Schrecken sollte jegliche potentielle Opposition von Anfang an ausgeschaltet werden. Die Gewaltmaßnahmen und Willkürakte bildeten eine Voraussetzung zur Machtergreifung der Kommunisten. Besatzungsmacht und deutsche Kommunisten wirkten hierbei eng zusammen, folgerichtig muss von einer Mitverantwortung der KPD/SED am Terror der Besatzungszeit gesprochen werden. Bereits im sowjetischen Exil waren die deutschen Kommunisten *entsprechend gedrillt* worden, mit ihnen *besaßen die neuen Machthaber willfähige Mitstreiter.*⁷ In späteren Jahren wurde dann fälschlicherweise festgestellt, die Sowjets seien weitaus radikaler gegen Nazis vorgegangen als die Westalliierten. Aber das willkürliche Vorgehen stellte keine radikalere Anwendung der Entnazifizierungsmaßnahmen dar, sondern entsprach einer Form der **Gewaltanwendung zur Errichtung einer neuen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung**, ohne demokratische Zustimmung der Bevölkerung. Den Terror verstanden die Machthaber auch als Präventivmaßnahme, um jeglichen möglichen Widerstand gegen die geplanten Strukturreformen in Landwirtschaft und Industrie von vornherein zu brechen. Das Inhaftieren Unschuldiger kam durchaus auch bei den Westalliierten vor, aber die Deutschen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) traf es ungleich härter, weil die Entnazifizierung instrumentalisiert wurde, um die gesellschaftlichen Besitz- und Machtverhältnis-

6 Gradl, Johann Baptist: „Anfang unter dem Sowjetstern“, S. 41 f., Köln, 1981

7 Klonovsky, Michael / Flocken, Jan von: „Stalins Lager in Deutschland 1945–1950“, S. 13, Berlin/Frankfurt/Main, 1991

se umzustürzen. Später war der Terror ein Mittel der Herrschaftssicherung der SED.

Es ist eine Legende, dass der Terror nach der Befreiung vom Faschismus ausschließlich die Nazi- und Kriegsverbrecher traf, auch wenn die DDR-Geschichtsschreibung dies später so interpretierte. Die Wahrheit sah anders aus, was schon 1948 die Neue Zürcher Zeitung erkannte, weil die *Denazifizierung nicht als Selbstzweck* gedacht, sondern ein *Bestandteil der Politik der Gleichschaltung* war. Die soziale und wirtschaftliche Oberschicht sei *systematisch entmachtet und teilweise sogar physisch vernichtet* worden, unabhängig von der Schuld des Einzelnen am Nationalsozialismus.⁸ Nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Verfolgten hatte eine aktive Nazi-Vergangenheit. Die Mehrzahl der Verhafteten war unschuldig, Jugendliche und andere Arbeitsfähige wurden auf offener Straße verhaftet und in Lager gesteckt. Hauptsächlich traf es die besitzende Schicht, aber auch Arbeiter aus Rüstungsbetrieben ebenso wie Ärzte, Geistliche und gerade erst aus alliierter Gefangenschaft entlassene Kriegsgefangene. Frauen wurden auf offener Straße vergewaltigt und missliebige Personen vom Arbeitsplatz weg verhaftet. Oftmals genügte geringfügige Verdachtsmomente oder reine Anschuldigungen, um Opfer von Verfolgung durch die sowjetische Geheimpolizei zu werden.

Übergriffe der verhörenden Offiziere gehörten zum Handwerkszeug, um den Verhafteten Geständnisse abzupressen. Mit Schlägen, Schlafentzug und nächtelangen Verhören wurden Protokolle erzwungen, in denen sich die Beschuldigten selbst anklagten. Dunkel- und Wasserzellen sowie das Drohen mit sofortiger Erschießung waren erprobte Einsatzmittel. Die während der Verhöre angefertigten Protokolle mussten die Beschuldigten unterschreiben, ohne oftmals überhaupt den russischen Text lesen zu können und ohne ihn übersetzt zu bekommen.

Dieser Terror richtete sich bald auch gegen Kommunisten, *die sich unter ihrem Gesellschaftsideal etwas anderes vorgestellt hatten*, auch sie wurden Opfer des Lagersystems⁹, ebenso wie Sozial- und Christdemokraten sowie Konservative und Liberale, die den Weg der kommunistischen Diktatur nicht entschieden genug mitvollzogen. Als nicht mehr belastet galten diejenigen, die beim Aufbau des Sozialismus in der DDR mitwirkten. Anders herum *galt quasi jeder mögliche Gegner als potentieller Faschist*, wie DDR-Journalisten erst nach der Wende, 1991, erkennen durften. In tragischer Weise seien in der SBZ **Antifaschismus und Stalinismus** zusammengefallen und die *Internierung ehemaliger Nazis* wurde mit dem Ziel

8 Neue Zürcher Zeitung, Nr. 35, vom 29.2.1948

9 Klonovsky, Michael, ...: „Stalins Lager ...“, S. 23 f.

verknüpft, mögliche oder tatsächliche *Gegner des kommunistischen Kurses* auszuschalten. Die neuen Machthaber benutzten ein ausgeklügeltes Lagersystem, welches in Russland ein traditionelles Mittel zur Ausschaltung der Oppositionellen darstellte.¹⁰

Eine Dokumentation nach der Wende in der DDR vom Herbst 1989 kam zu dem Eingeständnis: Das Unrechtssystem verselbständigte sich so sehr, dass sich sogar Widerstandskämpfer gegen die Nazi-Diktatur unversehens in sowjetischen Lagern wiederfanden.¹¹ Unter den Inhaftierten der sowjetischen Lager waren eine Reihe von Opfern, die aus politischen oder rassischen Gründen bereits in der Zeit von 1933 bis 1945 verfolgt wurden. Gerade waren die Betroffenen noch dem nationalsozialistischen Terror lebend entkommen, da wurden sie Opfer der kommunistischen Verfolgung. Beispielsweise **HERZOG JOACHIM ERNST VON ANHALT**, er war vor 1945 Häftling im SS-Konzentrationslager Dachau und starb 1947 im sowjetischen Internierungslager Buchenwald, **JUSTUS DELBRÜCK** und **ULRICH FREIHERR VON SELL**, die zur Widerstandsbewegung des 20. Juli 1944 gehörten, verendeten im Internierungslager Jamlitz und **DR. LUDWIG MÜNCH**, den die Sowjets 1945 aus dem Gestapo-Kerker befreiten, verhafteten sie bereits wenige Wochen später wieder, er verstarb infolge der unmenschlichen Haftbedingungen im Lager Landsberg an der Warthe. **JULIUS SCHERFF**, Verfolgter des Nazi-Regimes, sowie **HORST GRAF VON EINSIEDEL**, der zur Widerstandsgruppe des Kreisauer Kreises gehörte, kamen im ehemaligen NS-Konzentrationslager Sachsenhausen unter kommunistischer Herrschaft um.¹²

Die sowjetischen Machthaber hatten auch keine Skrupel, die gerade erst befreiten Konzentrationslager der Nazis wieder zu füllen. Die berüchtigten Nazi-Konzentrationslager Sachsenhausen und Buchenwald wurden wieder in Betrieb genommen. Lager wie Torgau, Mühlberg an der Elbe, Lieberose, Weesow, Bautzen, Berlin-Hohenschönhausen und Fünfeichen wurden zu Spezialeinrichtungen des NKWD umgestaltet. Die Verhaftungen und Inhaftierungen geschahen weniger nach dem Gesichtspunkt, ob jemand durch die Nazi-Zeit als belastet gelten musste, sondern ausreichend war bereits das Kriterium der *sozialen Herkunft, ihrer Klassenzugehörigkeit*. Verhaftet wurden die, die als *Kapitalisten* angesehen wurden, wie *Gutsbesitzer, Bankiers, Industrielle*.¹³ Die spezielle Zielsetzung von Gewaltanwendung und Bestrafung war von Anfang an klar: Es sollte jegliche Opposition gegen die kommunistische Umgestaltung ausgeschlossen werden.

10 Klonovsky, Michael, ...: „Stalins Lager ...“, S. 15

11 Klonovsky, Michael, ...: „Stalins Lager ...“, S. 23 f.

12 Fricke, Karl Wilhelm: „Opposition und Widerstand in der DDR“, S. 71 f., Köln, 1984

13 Fricke, ...: „Opposition ...“, S. 24

3. Mittel zum Zweck der Enteignung und zur Sozialisierung von Banken, Industrie und Landwirtschaft

Die notwendige politische Säuberung fiel nach 1945 in der SBZ und später in der DDR zusammen mit der Errichtung eines sozialistischen Staats- und Gesellschaftssystems. Die beabsichtigte politische Reinigung stand von Anfang an unter der Prämisse dieser Zielvorstellung und degenerierte damit zum Instrument der Machtgewinnung und Machterhaltung der deutschen Kommunisten.

Entsprechend ihrer Definition von Nationalsozialismus erklärten die DDR-Machthaber *die Übereignung der Betriebe* und *die demokratische Bodenreform* als *einschneidende Maßnahme* zur Beseitigung der *sozialökonomischen und politischen Strukturen*, die sie als *die eigentlichen Ursachen der faschistischen Diktatur* ansahen. Die SED meinte, sie habe *das Übel an der Wurzel gepackt*.¹⁴ In der Praxis der DDR-Wirklichkeit war die Entnazifizierung eine Form der Bekämpfung des Kapitalismus und des Aufbaus des Sozialismus. Unter *Bewältigung des Faschismus* verstanden die Kommunisten die Beseitigung seiner *Wurzeln*, die nach kommunistischer Lehre *in der kapitalistischen Herrschaft selbst liegen*.¹⁵ Unter dieser falschen Prämisse implizierte eine Entfernung der sog. Kapitalisten die Beseitigung der *Faschisten*.¹⁶

Der dominierende wirtschaftliche Aspekt der Entnazifizierung zeigte sich bereits am 30.6.1946 beim **Volksentscheid in Sachsen**. Es war für die Kommunisten ein Testfall, inwieweit sich die Wähler für die **Sozialisierung der Schlüsselindustrie** aussprachen. Etwa dreitausend Unternehmen sollten enteignet werden. 77 Prozent der Wähler Sachsens stimmten für die geplanten Enteignungsmaßnahmen. In einem Leitartikel im Neuen Deutschland (ND) am 4. Juli 1946 wurde dies als großer Erfolg der Partei der Arbeiterklasse gepriesen, wobei der SED bewusst war, dass die ehemaligen NSDAP-Mitglieder zusammen mit ihren Familienangehörigen etwa die Hälfte der Abstimmungsberechtigten ausmachten. *Ein ganz beträchtlicher Teil von ihnen* habe sich für die Enteignung ausgesprochen: *Diese Tatsache kann nicht bestritten werden*. Das ND vom 4.7.1946 bekräftigte, der Volksentscheid in Sachsen sei für die ehemaligen NSDAP-Mitglieder *der Prüfstein* gewesen. Der Volksentscheid sei eine *Bewäh-*

14 Benser, Günter: „Zum Prozeß und zu den Wirkungen der Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone“, in: Zeitschrift GS – Geschichtsunterricht und Staatsbürgerkunde, Heft 9, Berlin (Ost), 1987, S. 702

15 Urban, Karl: „Die Rolle der staatlichen Organe bei der Entnazifizierung (1945–1948)“, in: Zeitschrift „Staat und Recht“, Nr. 7, Potsdam-Babelsberg, 1979, S. 615

16 Hantke, Manfred: „Zur Bewältigung der NS-Zeit in der DDR, Defizite und Neubewertungen“, S. 12 f., herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, 1989

ungssituation, in der sich die Masse der NSDAP-Mitglieder für *Veränderungen ausgesprochen hatte*. Nun gelte es, den Kreis der *sich aktiv am Aufbau Beteiligten systematisch zu erweitern*. Es sei richtig gewesen, dass der Masse der NSDAP-Mitglieder *das aktive Wahlrecht bei dem Volksentscheid in Sachsen und bei den Wahlen nicht entzogen worden war*.¹⁷

Der SMAD-Befehl Nr. 35 vom 26.2.1948, der die Auflösung der Entnazifizierungskommissionen anordnete, bekräftigte ausdrücklich den wirtschaftlichen Hintergrund der erfolgten Maßnahmen: *Den Magnaten des Finanzkapitals und der Monopole, Junkern und Gutsbesitzern seien alle politischen und wirtschaftlichen Positionen und Vorrechte entzogen worden, die Fabriken und Werke, Bergwerke und Kohlengruben, Banken und Kreditanstalten der faschistischen Kriegsverbrecher gingen in den Besitz des Volkes über*.¹⁸ So sah denn auch SED-Chef Walter Ulbricht eine *Veränderung der Lage*, denn breite Kreise, die früher *Naziorganisationen angehörten*, würden nunmehr teilnehmen *am großen Kampf*, aber *manche sogenannten Hitlergegner aus den Reihen des Monopolkapitals* wären nunmehr *für die Zerreißung Deutschlands* und machten *das deutsche Volk den Interessen der Wallstreet gefügig*.¹⁹

In der SBZ und nachfolgend in der DDR wurde von Beginn an der Nationalsozialismus mit dem nur unzulänglichen Begriff des „Faschismus“ klassifiziert und es erfolgte eine falsche ideologische Betonung auf ökonomische Triebkräfte, die eine differenzierte Betrachtung nicht zulässt. Wobei die Nationalsozialisten *sich keineswegs als „Handlanger“ des Großkapitals und der Großgrundbesitzer* fühlten.²⁰ Mit der kommunistischen **Interpretation von Dimitroff** versehen, die den Faschismus als die *offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals* betrachtete, war von Anfang an die Sozialisierung als Zweckbestimmung vorgegeben. Nach Auffassung der SED wurde der 2. Weltkrieg im *Interesse der Realisierung der imperialistischen Expansionsziele des deutschen Finanzkapitals* ausgelöst.²¹

Durch die Verwendung des Wortes Faschismus und die Vermeidung der Bezeichnung Nationalsozialismus wollten die DDR-Sozialisten eine be-

17 Neues Deutschland, Berlin (Ost), 4.7.1946

18 Tägliche Rundschau, vom 27.2.1948

19 Ulbricht, Walter: „Zur Auflösung der Entnazifizierungskommissionen“, Neues Deutschland, Berlin (Ost), 28.2.1948

20 Hantke, Manfred: „Zur Bewältigung der NS-Zeit in der DDR ...“, S. 12 f.

21 Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hg.): „Wörterbuch zum sozialistischen Staat“, S. 94 f., Berlin (Ost), 1974

griffliche Ähnlichkeit mit dem nationalen Sozialismus Hitlerischer Prägung, der zudem als Revolution ausgegeben wurde, vermeiden. Die SED sah bereits in der Verwendung des Wortes Nationalsozialismus eine Verleumdung des DDR-Sozialismus.²²

4. Die vorweggenommene Entnazifizierung

Die Antifaschisten waren in der DDR stets eine kleine Minderheit, zwar nicht ohne Einfluss, dennoch zahlenmäßig kaum in der Lage, einen neuen Staat aufzubauen. Selbst in der SED waren die sog. Antifaschisten eine Minderheit. Frühzeitig sprachen DDR-Politiker von *einem großen Bündnis* mit den ehemaligen Parteigenossen (Pg) der NSDAP, in dem *die sehend gewordenen ehemaligen Pg's* ihren Platz zugewiesen bekamen²³, wobei aus der Minderheitenherrschaft der SED durch ein Bündnis mit ehemaligen Nationalsozialisten keinesfalls eine Mehrheitsherrschaft wurde. Aber unter den ehemaligen Parteigenossen der NSDAP gab es laut NDPD-Vorsitzenden Lothar Bolz *vaterländisch gesinnte Menschen aus dem Volke*, die *imstande und gewillt* waren, gemeinsam und *ehrlich mitzuarbeiten*.²⁴ So wurde durch das Bündnis mit den ehemaligen NSDAP-Mitgliedern die Kaderbasis nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ entscheidend verbreitert.

Noch bevor der Feind niedergedrungen war, also vor der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, erwachsen frontnahe Antifa-Feldschulen und weitere **Antifa-Schulen**, entstanden in den Weiten Russlands. Frühzeitig galt es, die Frage zu klären, ob die besagten Nazis zu einer Kooperation fähig erachtet wurden oder nicht. Der propagierte antifaschistische Parteauftrag lautete, unter deutschen Kriegsgefangenen neue Kader zu gewinnen. Die Antifa-Schulen der Sowjets und ihre Kurse stellten faktisch eine vorweggenommene Entnazifizierung dar. Vielfach mussten später deutsche Justizbehörden in der SBZ ihre NS-Ermittlungen *wegen Unzuständigkeit* an die SMAD abgeben bzw. verhaftete Personen wurden den SMAD-Organen übergeben.²⁵

Wer als deutscher Kriegsgefangener in der Sowjetunion nicht verhungert war und *sich an den Feind verkaufte*, der konnte *zum antifaschistischen*

22 Hantke, Manfred: „Zur Bewältigung der NS-Zeit in der DDR ...“, S. 11 f.

23 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): „Entscheidende Fragen!“ National-Demokratische Hefte, Nr. 12, S. 13, Berlin (Ost)

24 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): „Gleiche Rechte für alle Deutschen guten Willens“, National-Demokratische Hefte, Nr. 4, S. 11

25 Bundesarchiv, ehemals Abteilung Potsdam, Sig. 0-Mdl/7/447, Archivgut des Ministeriums des Innern, Bestand Deutsche Verwaltung des Innern; Bl. 00032 f.

Kader heranwachsen. So suchten die deutschen Kommunisten, allen voran Walter Ulbricht und Wilhelm Pieck, die Kriegsgefangenenlager *nach willigen Deutschen* ab. Mit sinkendem Kriegserfolg Hitlers stiegen auch die Chancen der sowjetischen Machthaber auf neue Mitarbeiter, die sie weniger bei den Massen der ausgebeuteten proletarischen Landser, sondern mehr bei den höheren Offiziersrängen und den geschliffenen Feldwebeldienstgraden suchten und fanden. *Mit Hilfe des Nationalkomitees Freies Deutschland (NKFD), so Peter-Ferdinand Koch, bereiteten sich sowjetische Geheimdienstler auf die Zeit nach dem Krieg vor.* Gemäß Instruktion des sowjetischen Geheimdienstchefs Berija galt es, *Teile der kriegsgefangenen Truppen umzuerziehen, um mit ihnen die Neuordnung in Europa zu beschleunigen.*²⁶

Die Politische Hauptverwaltung der Roten Armee traf bereits 1941 die ersten Vorbereitungen zur Umerziehung deutscher Kriegsgefangener. Ab Frühjahr 1942 fanden regelmäßig Schulungskurse im Lager Oranki und ab 1943 in Krasnogorsk statt. Es kamen in Juscha bei Iwanowo, dann in Taliza weitere sog. Antifa-Schulen dazu. Die Umerziehungskurse dauerten zwischen vier und sechs Monaten. Im Januar 1946 übernahm das sowjetische Innenministerium und der Geheimdienst NKWD bzw. NWD die Zuständigkeit für die Kriegsgefangenenlager und für die Antifa-Schulung. Die Absolventen der Zentralen Schulungskurse kamen anschließend sofort zum Einsatz nach Deutschland. Diese Schulungsarbeit wurde erheblich ausgeweitet: Neben den drei Zentralschulen bestanden bereits um 1947 etwa fünfzig Gebietsschulen mit dreimonatigen Kursen sowie weitere einhundertzwanzig Lagerschulen mit Vier- bis Sechswochenkursen. Für spezielle Einsatzzwecke gab es zusätzlich Sonderprogramme. So wurde beispielsweise im Jahre 1948 ein Vierwochenlehrgang für fünftausend Anwärter für die Volkspolizei in Ost-Berlin bzw. für den Dienst in der SBZ durchgeführt.²⁷

Bis 1949 wurden allein an den zentralen Antifa-Schulen in Krasnogorsk, Orge bei Riga und Taliza etwa fünfzehntausend bis achtzehntausend deutsche Kriegsgefangene umgeschult, wobei sich die gesamte Absolventenzahl auf etwa fünfzigtausend so erfolgreich geschulter Kader belaufen haben soll.²⁸

26 Koch, Peter-Ferdinand: „Die feindlichen Brüder, DDR contra BRD“, S. 58 f., Bern, München, Wien, 1994

27 Kappelt, Olaf: „Die Entnazifizierung in der SBZ sowie die Rolle und der Einfluß ehemaliger Nationalsozialisten in der DDR als ein soziologisches Phänomen“, S. 279 f., Hamburg, 1997

28 Broszat, Martin / Weber, Hermann (Hg.): „SBZ-Handbuch: Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949“, S. 35, München, 1993

In Krasnogorsk befand sich die bekannteste Antifa-Schule. Hier wurden aus ehemaligen Nationalsozialisten die neuen Kader für eine Tätigkeit in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. für eine Verwendung in der DDR **ausgebildet und umerzogen**. **HERBERT KRÖGER**, ehemaliger SS-Oberscharführer und NS-Jurist, avancierte dort zum Assistenten und Personal-sachbearbeiter des Leiters der Antifa-Schule.

Einer der Absolventen der zentralen Antifa-Schule in Krasnogorsk war **ERHARD LONSCHER**, er geriet als Fahnenjunker der Luftwaffe in sowjetische Kriegsgefangenschaft, nachdem er von 1940 bis 1943 eine Lehrerbildungsanstalt besuchte und 1943 die Mitgliedschaft in der NSDAP erwarb. Lonscher gehörte zur NSDAP-Ortsgruppe Patschkau in Oberschlesien.²⁹ Nach erfolgreicher Antifa-Schulung kehrte Lonscher 1949 nach Deutschland zurück. Er schloss sich der NDPD an und machte politische Karriere im DDR-Staats- und Parteigefüge. Von 1963 bis 1990 war er Mitglied im NDPD-Hauptausschuss und von 1985 bis 1990 Direktor der Zentralen NDPD-Parteischule in Waldsiedersdorf. Das in der Kriegsgefangenschaft entwickelte Bündnis mit den Kommunisten hielt auch über das Ende des DDR-Systems hinaus. Bei der Bundestagswahl 1994 trat Lonscher als Initiator eines Wahlaufrufs zu Gunsten der PDS auf.³⁰

Die Antifa-Feldschulen, die für deutsche Kriegsgefangene an sieben sowjetischen Frontabschnitten 1944 ausgeweitet wurden, starteten ab Januar 1945 mit speziellen Vorbereitungskursen für die geplanten Besatzungsaufgaben, insbesondere in der Kommunalverwaltung sowie im Polizei- und Sicherheitswesen. Die auf dem Boden der SBZ befindlichen Feldschulen wurden nach Kriegsende zusammengefasst und im März 1946 nahm in Königs Wusterhausen die SMAD-Schule ihren Lehrbetrieb auf. Ende April 1948 stellte die SMAD dort den Unterrichtsbetrieb ein, da *ab 1948 in größerer Zahl aus der UdSSR die Lehrgangabsolventen nach Deutschland zurückkehrten und weil außerdem auf die geschulten Kräfte der 1947 eröffneten Schule der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zurückgegriffen werden konnte.*³¹

Die sowjetische Gefangenschaft hat sich laut Ex-NSDAP-Mitglied **HERBERT STÖSSLEIN** für Zehntausende erkennbar zur Universität des Lebens entwickelt, ohne diese große politische Bildungsarbeit, ohne den politischen Kampf unter den vielen Hunderttausenden Kriegsgefangenen wäre wohl die Errichtung des DDR-Systems ungleich schwerer und langwieriger

29 Bundesarchiv Berlin, Abt. III, Außenstelle Berlin-Zehlendorf (ehemaliges Berlin Document Center BDC), Fundstelle Lonscher, Erhard

30 Kappelt, ...: „Entnazifizierung in der SBZ ...“, S. 282

31 Broszat, ..., Weber: „SBZ-Handbuch: Staatliche Verwaltungen, ...“, S. 36,

gewesen³². Die Masse dieser geschulten Kriegsgefangenen kam zwischen 1949 und 1951 in Gronefelde, bei Frankfurt Oder, in gesonderten Transporten aus der UdSSR an. Berichten zufolge waren diese besonderen Kriegsgefangenen in ihrem Äußeren und in ihrem Gesundheitszustand wesentlich von allen anderen Heimkehrertransporten unterschieden. So fiel auf, dass sie meistens gut genährt und gesund waren, sie führten sogar zahlreiches Gepäck mit und es stach hervor, dass sie für sowjetische Verhältnisse außerordentlich gut gekleidet waren. Die sog. Antifa-Transporte aus den Lagern 2020, 2021 oder 999 wurden von Vertretern des SED-Zentralkomitees begrüßt und die SED-Genossen teilten den privilegierten Gefangenen ihren zukünftigen Einsatzort mit.³³ Einer dieser geschulten Neuankömmlinge war 1949 der spätere DDR-Ministerpräsident und heutige Ehrenvorsitzende der PDS, **HANS MODROW**. Der einst begeisterte und überzeugte Hitler-Jugend-Führer Modrow kam in Frankfurt Oder mit einem ganzen Transport entsprechend geschulter Kameraden an. Und wieder galt es „Antreten vor den Waggon – Begrüßungsrede“. Die hielt SED-Politbüromitglied Hermann Matern und wies Modrow und seinen alten Kameraden ihre neuen Aufgaben. Knapp vier Jahre zuvor war Modrow bei Greifswald in sowjetische Gefangenschaft geraten. Modrow, ausgezeichnet bei der Gaumeisterschaft von Pommern und Träger der NS-Kriegsverdienstmedaille, ging mit großen Vorbehalten in die Gefangenschaft. Die Antifaschisten bezeichnete er als *Kaschisten*, die *nur einen Vorteil aus der Situation ziehen und sich durch vorausseilende Zustimmung zu den Russen besseres Essen sichern wollten*.³⁴

Unter den Rückkehrern aus der UdSSR-Gefangenschaft befanden sich durchaus hochrangige Offiziere der Hitler-Generalität, also nicht nur untere Dienstgrade der Deutschen Wehrmacht. Besonders zu nennen sind da Generalleutnant **RUDOLF BAMLER** und Generalmajor **WALTER FREYTAG**. Bamler betätigte sich bereits sieben Jahre nach Kriegsende beim Aufbau der DDR-Streitkräfte als Generalmajor der Kasernierten Volkspolizei. Freytag war spezieller Gefangener im sog. Generallager in Wolkowa. Zuletzt diente Hitler-General Freytag als letzter Festungskommandeur von Elbing und Danzig. Freytag avancierte zum Kommandeur der Volkspolizei-Hochschule und verstarb 1982 hoch geehrt als Generalmajor a. D. der Nationalen Volksarmee der DDR. Selbst Generalfeldmarschall **FRIEDRICH**

32 Hartmann, Günter / Walter, Gert (Hg.): „Auskünfte zur Zeit von Mitgliedern der NDPD aus vier Jahrzehnten“, Berlin, 1988, S. 84

33 Weber, Hermann / Pertinax, Lothar: „Schein und Wirklichkeit in der DDR“, S. 129, Stuttgart 1958

34 Modrow, Hans: „Ich wollte ein neues Deutschland“, S. 37, Berlin, 1998

PAULUS, Oberbefehlshaber der 6. Armee und zeitweise stellvertretender Generalstabschef des Heeres, gehörte zum Kreis der Hitler-Generalität, die sich den Sowjets zur Verfügung stellten. Bis zu seinem Tode lebte Paulus in Dresden, zeitweilig exponierte er sich durch Vorträge an der Hochschule für Offiziere der Kasernierten Volkspolizei der DDR.

Die sowjetische Kriegsgefangenschaft glorifizierten später zahlreiche DDR-Funktionäre als *entscheidenden Wendepunkt* in ihrem Leben. Sie stellte geradezu eine vorweggenommene Entnazifizierung dar, an der auch die DDR nicht mehr zu rütteln wagte. Unter denjenigen, die derart begünstigt aus sowjetischer Gefangenschaft geschult zurückkehrten, waren 1948 auch der einstige NS-Gaustudentenführer **SIEGFRIED DALLMANN** und der langjährige stellvertretende DDR-Staatsratsvorsitzende **HEINRICH HOMANN**, der erst mit *der Wende im Oktober 1989 zurücktreten musste*. Der aus dem Großbürgertum kommende Korpsstudent Homann *trat 1933 in die NSDAP ein, wurde 1943 bei Stalingrad als Major von der sowjetischen Armee festgenommen*.³⁵ Auch Siegfried Dallmann wurde 1943 als Offizier der Deutschen Wehrmacht von den Sowjets gefangen genommen; Dallmann wirkte vierzig Jahre lang, bis zum Ende der DDR, als Abgeordneter der DDR-Volkskammer, zeitweise an herausragender Stelle.³⁶

Zu diesem begünstigten Personenkreis ehemaliger Nationalsozialisten gehörte **HERWART SCHUMANN**. Er glaubte *fest daran, dass er verpflichtet sei, das Vaterland zu verteidigen*. Erst mit der Gefangennahme durch die Sowjets kam Schumann im Offizierslager durch *viele Gespräche* langsam zur *Einsicht, dass ich mich von der Naziclique trennen musste*. Schumann besuchte die Antifa-Schule in Krasnogorsk und gab später zu: *Erst mit Beginn der sowjetischen Kriegsgefangenschaft habe bei ihm eine tiefe und grundlegende Veränderung stattgefunden, die sein ganzes künftiges Leben bestimmen sollte*.³⁷ Zu diesen Leuten gehörte ebenso **HANS RIESS**. Er wurde 1930 Mitglied der NSDAP und zog 1940 in den Krieg, wie biographische Angaben aus der DDR belegen.³⁸ Darin wurde aber verschwiegen, dass Hans Riess *zu den leitenden Berufsfunktionären der NSDAP* gehörte³⁹. Erst die Gefangennahme durch die Rote Armee machte aus

35 Hantke, Manfred: „Zur Bewältigung der NS-Zeit in der DDR, Defizite und Neubewertungen“, S. 43, herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, 1989

36 Kappelt, ...: „Entnazifizierung in der SBZ ...“, S. 284 f.

37 Hartmann, Günter / Walter, Gert (Hg.): „Auskünfte zur Zeit ...“, S. 92

38 Hartmann, Günter / Walter, Gert (Hg.): „Auskünfte zur Zeit ...“, S. 63, Berlin (Ost), 1988

39 Wiesenthal, Simon: Dokumentation des Bundes jüdischer Verfolgter des Nazi-Regimes; vorgestellt am 6. September 1968, S. 17 f., herausgegeben vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, als „Aktuelle Materialien zur Deutschland-Frage“

dem Gauhauptstellenleiter der NSDAP⁴⁰ einen getreuen Weggefährten des SED-Generalsekretärs Walter Ulbricht. Die Sowjetunion ehrte Riess 1985 mit der Verleihung der „Jubiläumsmedaille zum 40. Jahrestag des Sieges im ‚Großen Vaterländischen Krieg 1941–1945‘“.

Die Verwendung ehemaliger Nationalsozialisten vermochte bei deutschen Behörden in der SBZ bzw. später in der DDR durchaus Irritationen auslösen. Selbst deutsche Justizbehörden mussten NS-Ermittlungen beenden, weil die Sowjets sich für die Betroffenen interessierten. So gibt es Fälle, wo die SMA ein *Vorgehen gegen ehemalige Angehörige der SD und der Gestapo verhinderte*. Spezielle Unklarheiten entstanden ebenfalls bei der Behandlung von SS-Fällen, die *in Erwartung einer Sonderregelung* zurückgestellt wurden, wie im Monatsbericht vom 3. April 1948 für das Land Sachsen-Anhalt erklärt wurde.⁴¹

Die erste Kadergewinnung unter den deutschen Kriegsgefangenen erfolgte durch das **Nationalkomitee Freies Deutschland** (NKFD) und durch den **Bund Deutscher Offiziere** (BDO). Die Gründung des NKFD zelebrierten die sowjetischen Kommunisten im Juli 1943 geradezu als Meisterleistung der psychologischen Kriegsführung, indem sie die NKFD-Gründungsversammlung nicht unter die schwarz-rot-goldene Fahne der deutschen Republik stellten, auch nicht unter das rote Banner der Arbeiterschaft, sondern benutzten die schwarz-weiß-rote Traditionsfahne des Deutschen Kaiserreiches von 1871. Dadurch verbreiteten sie eine nostalgische nationalkonservative Stimmung, die ihre Wirkung nicht verfehlte.

Mit dem „Bund Deutscher Offiziere“ (BDO) schufen Berijas Geheimdienstspezialisten im September 1943 als „Anhängsel des NKWD“ ein weiteres Medium, um mit subtilen Mitteln deutsche Offiziere im Sinne des sowjetischen Kriegsziels zu ködern. Ihnen wurden in der Gefangenschaft Privilegien versprochen, *Bibliotheken für die Freizeit, Ärzte für die Gesundheit* sowie reichlich alkoholische Zugaben. Nach Erkenntnissen späterer Untersuchungen unterschrieb es sich zugunsten des sowjetischen Geheimdienstes volltrunken leichter, weil die *Entwöhnten* zulangten. So habe auch General Walter von Seydlitz seine Unterschrift zur *Überführung des BDO in das NKFD* erst nach Alkoholgenuss vollzogen. Den Sowjets strömten *die hohen Ränge* scharenweise zu. Einer von ihnen war Generalmajor **MARTIN LATTMANN**, der *später unter Beibehaltung seines Ranges im DDR-Innenministerium sein Brot verdiente*.⁴² Unter den vier Hitler-Generälen,

40 Kappelt, Olaf: „Entnazifizierung in der SBZ ...“, S. 281

41 Bundesarchiv, ehemals Abteilung Potsdam, Sig. 0-Mdl/446, Archivgut des Ministeriums des Innern, Bestand Deutsche Verwaltung des Innern, Bl. 00088 f.

42 Koch, Peter-Ferdinand: „Die feindlichen Brüder ...“, S. 59

die sich an der Gründung des BDO beteiligten, befand sich Generalmajor **OTTO KORFES**⁴³, der mit seinen wehrwirtschaftlichen Theorien zur Vorbereitung des 2. Weltkrieges einen bedeutsamen Beitrag im Dienste des Nationalsozialismus geliefert hatte.⁴⁴ Korfes wurde in den Vorstand des BDO berufen und gehörte ebenfalls zu den aktiven Mitgliedern des NKFD. Er war Mitglied im geschäftsführenden NKFD-Ausschuss und in der Fachgruppe Kultur des NKFD. Noch vor seiner Rückkehr nach Deutschland wirkte Korfes an der *Ausarbeitung des Lehrplanes Geschichte für die Schulen* im Nachkriegsdeutschland mit.⁴⁵

Im Nationalkomitee „Freies Deutschland“ betätigten sich auch ehemalige SS-Führer. Einer davon war der SS-Oberscharführer **HERBERT KRÖGER**, der zu einer dem SD-Hauptamt unterstehenden Einheit gehörte.

BDO und NKFD wurden nach Kriegsende im Herbst 1945 aufgelöst, nachdem sie im Kampf gegen die Deutsche Wehrmacht erfolgreich mitgewirkt hatten. Nun fungierten die Mitglieder beider Organisationen bei der Kaderauswahl für den kommenden Aufbau einer kommunistischen deutschen Armee. Denn der sowjetische Diktator J. W. Stalin hatte bereits frühzeitig zu erkennen gegeben, dass es *auch vom Standpunkt des Siegers unzweckmäßig* erscheine, *die Vernichtung jeder organisierten militärischen Kraft in Deutschland* zu betreiben.⁴⁶ So wurde dann auch später, im Zuge der Remilitarisierung der DDR, am 11.1.1958 erneut ein Zusammenschluss ehemaliger Hitler-Offiziere gebildet, die **Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Offiziere** (AeO). Vorsitzender dieses merkwürdigen Traditionsverbandes in der DDR wurde Hitlers einstiger Generalmajor **OTTO KORFES**. Ihm folgte 1964 bis 1971 als Vorsitzender Generalmajor a. D. **ARNO VON LENSKI**, der vor 1945 als ehrenamtlicher Richter am nationalsozialistischen Volksgerichtshof tätig gewesen war.

5. Die SED beschließt als erste Partei die Aufnahme von NSDAP-Mitgliedern

Frühzeitig entschloss die SED sich, ehemalige NSDAP-Mitglieder in ihre Reihen aufzunehmen. Auf Antrag von Wilhelm Pieck fasste das SED-Zentralsekretariat in seiner Sitzung am 15.6.1946 einen förmlichen Beschluss

43 Wegner-Korfes, Sigrid: „Otto Korfes“ in „Wegbereiter der DDR-Geschichtswissenschaft“, S. 113 f., Berlin (Ost) 1989

44 Korfes, Otto: „Grundsätze der Wehrwirtschaftslehre“, Hamburg, 1936

45 Wegner-Korfes, ...: „Wegbereiter der DDR-Geschichtswissenschaft“, S. 115

46 Stalin, J. W.: „Über den großen vaterländischen Krieg der Sowjetunion“, S. 59, Berlin 1945, Verlag der sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

zur Aufnahme ehemaliger NSDAP-Mitglieder⁴⁷. Es war eine weichenstellende Revision des bisher geltenden Unvereinbarkeitsbeschlusses. Bereits vor Gründung der DDR bemühte sich die SED um die Parteigenossen der Hitler-Bewegung.

Gleich nach Parteigründung warb im Sommer 1946 die SED intensiv um die kleinen NSDAP-Parteigenossen, um beim Volksentscheid in Sachen die Zustimmung zur Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten zu erlangen, womit die Verstaatlichung aller größeren Betriebe und Unternehmen begründet wurde. Das **Sympathiewerben der SED** zeigte den gewünschten Erfolg, beim Volksentscheid in Sachsen am 30. Juni 1946 stimmten *77 Prozent mit Ja und lediglich 16 Prozent mit Nein*.⁴⁸

Viele der NS-belasteten Bürger wurden *durch Angehörige der SED protegert*, wie Erich Mielke in einer internen Einschätzung vom 9.2.1948 feststellte.⁴⁹ Wie weit diese Protektion von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern innerhalb der SED ging, wurde in einem internen Bericht der Landesregierung Brandenburg aus dem Jahre 1948 deutlich, weil *sich in letzter Zeit Parteifunktionäre der SED sowie Personen in leitenden Stellungen, welche ebenfalls Angehörige der SED sind, für Nazi-Verbrecher einsetzen*.⁵⁰

Ein der SED Beigetretener galt praktisch nicht mehr als belasteter Alt-Nazi, selbst dann nicht, wenn er schwere Schuld auf sich geladen hatte. Ein gutes Beispiel dafür ist ein Fall aus Sangerhausen. Dort wollte die SED-Parteileitung die Ermittlungen gegen einen beschuldigten Nazi-Täter unterbinden, weil er *Mitglied der SED* geworden war. Der NS-Beschuldigte hatte vor 1945 aktiv im Sinne der NSDAP gewirkt und sogar einen Mitbürger durch *Denunziation* ins Konzentrationslager gebracht. Nach der Befreiung aus dem Konzentrationslager trat der Denunzierte der Liberal-Demokratischen-Partei Deutschlands (LDPD) bei und wurde Bürgermeister. Verständlicherweise sollte der NS-Täter für seine Denunziation zur Rechenschaft gezogen werden. Daraufhin beschuldigte die SED-Parteileitung in Sangerhausen *die Bearbeiter dieses Vorganges* der Schädigung der Partei, weil der beschuldigte NS-Täter Mitglied der SED geworden

47 Bundesarchiv, Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Sig. IV 2/2.1/13, Zentrales Parteiarchiv, Bestand Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, Zentralsekretariat, Bl. 3

48 Vollnhals, Clemens (Hg.): „Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949“, S. 166, München, Juni 1991

49 Bundesarchiv, Abteilung Potsdam, Archivgut des ehem. DDR-Ministeriums des Innern, Bestand 7, Deutsche Verwaltung des Innern, Bestand 7, Deutsche Verwaltung des Innern, Band 441, Blatt 26 ff.

50 Bundesarchiv, Abteilung Potsdam, Archivgut des ehem. DDR-Ministeriums des Innern, Band 444, Blatt 189

war, wie dem Bericht des Landeskriminalamtes Halle vom 3.11.1947 entnommen werden kann.⁵¹

Die SED übte als die neue Staatspartei nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches auf die früheren NSDAP-Mitglieder eine hohe Anziehungskraft aus. Die SED nutzte die Masse der NSDAP-Mitglieder geradezu als ihr Kaderreservoir. Es gab SED-Grundorganisationen, in denen mehr als 85 Prozent der Mitglieder laut parteiinterner Statistik zu den Alt-Braunen gehörten. Und bei den Parteileitungen sah es teilweise entsprechend aus. So vermeldete 1955 der Bericht über die Neuwahlen in den Parteileitungen aus dem Kreis Sömmerda im Bezirk Erfurt, bezogen auf die SED-Grundorganisationen der VEB-Betriebe mit bis zu 300 Parteimitgliedern, dass 87 Prozent aller SED-Leitungsmitglieder wegen ihrer NSDAP-Zugehörigkeit entsprechend statistisch erfasst waren. Bei den Leitungen der SED-Grundorganisationen der Verwaltungen in Weimar-Stadt waren es 75,9 Prozent der Leitungsmitglieder, die als NS-belastet eingruppiert wurden.⁵² Und am 11.1.1954 konstatierte die SED-Abteilung „Leitende Organe der Partei und Massenorganisationen“, dass *eine Wiederholung der Parteileitungswahlen in diesen Grundorganisationen zwecklos sei, da dadurch keine Verbesserung in der Zusammensetzung der Leitungen eintrete*, weil es beispielsweise *im Kreis Hildburghausen Grundorganisationen gebe, deren Mitglieder fast hundertprozentig ehemals Mitglied der NSDAP waren*.⁵³ Für das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ war demzufolge nach der Wende, als die parteiinternen Statistiken des SED-Zentralkomitees einsehbar wurden, die SED zu bezeichnen als *ein großer Freund der kleinen Nazis*.⁵⁴

Auch wenn Einzelfälle und das *Einzelmerkmal* der NSDAP-Zugehörigkeit nur eine beschränkte Aussagefähigkeit besitzen, so lassen sich doch aufgrund der nachweisbaren Häufung durchaus gesamtgesellschaftliche Rückschlüsse ziehen. Einzelbeispiele und letztlich ihre relative Häufigkeit zeigen, wie frühere Mitglieder der NS-Diktatur eine Affinität zur Staatspartei SED entwickelten. Mitgemacht bei der NSDAP als Mitglied haben nicht

51 Bundesarchiv, Abteilung Potsdam, Sig. 0-Mdl/7/440, Archivgut des Ministeriums des Innern, Bestand Deutsche Verwaltung des Innern; Bl. 00002 f.

52 Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Sig. IV 2/5/1643, aus dem Bestand vom ehem. Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED – Zentrales Parteiarchiv, Bereich SED, Zentralkomitee, Parteiorgane, Blatt 95 und 100

53 Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Sig. IV/2/5/92, Archivgut des Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED – Zentrales Parteiarchiv – Bestand Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, Zentralkomitee, Parteiorgane, Blatt 307

54 Der Spiegel, Nachrichtenmagazin, Nr. 12, S. 101, Hamburg 1992

nur nominelle SED-Mitglieder, sondern durchaus prominente Funktionäre.⁵⁵ Sie fungierten auf allen Ebenen der Partei, sie wirkten als Parteisekretäre einzelner SED-Grundorganisationen, bis hin zum Mitglied im SED-Zentralkomitee. Laut internen SED-Erhebungen vom 25.1.1954 waren beispielsweise im Bezirk Halle als Sekretäre der SED-Grundorganisationen an den Schulen 53 Parteisekretäre wegen ehemaliger NSDAP-Zugehörigkeit belastet.⁵⁶ Und im SED-Bezirk Magdeburg wurden laut Bericht vom 4.2.1954 in den Grundorganisationen der Betriebe bis zu 300 SED-Mitglieder als Parteisekretäre 123 Parteigenossen gewählt, die früher Mitglieder der NSDAP waren.⁵⁷

Eine milde Behandlung ehemaliger NSDAP-Mitglieder war nach Auffassung des späteren DDR-Präsidenten Wilhelm Pieck erforderlich, um *ihnen verständlich zu machen, dass ein neuer Weg* beschritten werden müsse, *um Deutschland aus dem Unglück herauszuführen und seinen Wiederaufstieg zu ermöglichen*. Eine Erschwernis sah Pieck in dem Streben, wenn gegen die ehemaligen NSDAP-Mitglieder *jetzt noch mit Strafmaßnahmen, Entlassung aus der Arbeit, Beschlagnahme ihres Eigentums oder Verächtlichmachung vorgegangen* würde. Gerade die **vorwiegend werktätigen Massen** galt es, *nicht von uns zu stoßen, sondern auf das engste an uns heranzuziehen, auch dann wenn sie nicht frei von jeder Schuld zu sprechen* wären.⁵⁸ Aber maßgeblich für die SED war offensichtlich auch, dass die *Mehrzahl, die auf den Nazischwindel hereinfließen und Mitglieder der Nazipartei wurden, die Angehörigen des werktätigen Volkes* gewesen waren, wie der spätere DDR-Staatsratsvorsitzende Wilhelm Pieck bereits 1947 feststellte.⁵⁹

6. Anfang und Ende der Antifa-Ausschüsse

Mit der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 ging in Deutschland die staatliche Macht auf die Besatzungsmächte über. Jede Besatzungsmacht bestimmte in den besetzten deutschen Gebieten allein. Erst einen Monat später, Anfang Juni, übernahmen

55 Kappelt, ...: „Entnazifizierung in der SBZ ...“, S. 155 f.

56 Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, Sig. IV 2/5/1640, Archivgut des Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED – Zentrales Parteiarchiv – Bestand Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, Zentralkomitee, Parteiorgane, Blatt 47 ff.

57 Stiftung Archiv, Sig. IV 2/5/1640, Bl. 40 f.

58 Neues Deutschland, SED-Zentralorgan, Berlin, 21.2.1947

59 Zitiert nach Walter Ulbricht: „Zur Auflösung der Entnazifizierungskommissionen“, Neues Deutschland, SED-Zentralorgan, Berlin (Ost), 28.2.1948

die Siegermächte gemeinsam die oberste Regierungsgewalt in Deutschland. Der Alliierte Kontrollrat konstituierte sich. Trotzdem blieben die einzelnen Befehlshaber der Besatzungstruppen dominierend. In ihren jeweiligen Zonen übten die Militärkommandanten die Entscheidungshoheit aus, sie erließen Befehle und Gesetze. Die ganze Macht lag in Ost und West völlig in den Händen der jeweiligen Besatzungstruppen und ihrer Kommandanturen. Dort, wo die militärischen Kampfhandlungen bereits vor dem Tag der formellen Kapitulation eingestellt waren, begann das Besatzungsregime entsprechend eher seine Tätigkeit aufzunehmen. Die politische Säuberung nahm ihren Anfang auf der untersten örtlichen Ebene, dort wo die Rote Armee Einzug gehalten hatte.

Es bildeten sich sofort örtliche antifaschistische Ausschüsse, die Ansätze einer Selbstreinigung der deutschen Gesellschaft spürbar werden ließen. An diesen Selbstreinigungsausschüssen wirkten auch Vertreter der bürgerlichen Kreise mit, die noch von ihren Erfahrungen aus der Demokratie von Weimar zehren konnten.⁶⁰ Bemerkenswert ist ebenso, dass es Komitees gab, die *aus dem Widerstand gegen Hitler* hervorgegangen waren und als *lokale Organe* tätig wurden. Christen, Liberale, Konservative, Sozialdemokraten und keineswegs nur Kommunisten waren um eine Beseitigung der Reste der nationalsozialistischen Diktatur bemüht.

Diese beachtenswerten Ansätze gefährdeten aber den Machtanspruch der Kommunisten und die Komitees wurden zu einem frühen Zeitpunkt wieder aufgelöst. Mit der **Unterdrückung der Selbstreinigungsausschüsse**, antifaschistischen Initiativen und Komitees in der SBZ ging es um die *Einführung des Stalinismus*⁶¹ und nicht um eine ehrliche Bereinigung des Nationalsozialismus. So hatten die Antifa-Ausschüsse weitestgehend nur eine Alibifunktion und auch in diesem Zusammenhang galt das oft gebrauchte Zitat von Walter Ulbricht: *Es ist doch ganz klar: es muss demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben*.⁶²

Wolfgang Leonhard, ein führendes Mitglied der sog. Gruppe Ulbricht, schildert eingehend, wie sich *verschiedene Büros, Komitees und Organisationen* als antifaschistische Basisgruppen gebildet und unmittelbar *nach der Kapitulation der Wehrmacht in Berlin* bereits selbständig *mit den dringendsten Arbeiten begonnen* hatten. *Also ohne auf Direktiven zu warten*

60 Vollnhals, ...: „Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung ...“, S. 67

61 Eckert, Rainer / Plato, Alexander von / Schütrumpf, Jörn (Hg.): „Wendezeiten – Zeitenwände. Zur Entnazifizierung und Entstalinisierung“, S. 57, Hamburg, 1991

62 Leonhard, Wolfgang: „Die Revolution entläßt ihre Kinder“, Frankfurt/Berlin/Wien, 1970, S. 294

wurde mit den notwendigen Alltagsarbeiten angefangen, es wurde *die Entrümmerung der Straße* organisiert, die *Versorgung mit Gas, Wasser und Strom* in Betrieb genommen, *Krankenhäuser und Schulen instand gesetzt* – kurz, es wurden alle Dinge geleistet, die zu tun in diesen Tagen notwendig waren. Nach Leonhard sei eine fatale Situation entstanden, in der er sich als Emigrant diesen antifaschistischen Organisationen hätte anschließen müssen, doch sein Auftrag stand dem entgegen. Er hatte die strikte Direktive Ulbrichts auszuführen, *keinerlei Organisationen zuzulassen und alle bestehenden Organisationen aufzulösen*. Die ganze Verachtung Walter Ulbrichts gegenüber demokratischen Basisgruppen sei erkennbar gewesen⁶³ und es sei *der erste Sieg des Apparates über die selbständigen Regungen der antifaschistischen, links eingestellten Schichten*⁶⁴ eingetreten. Als „Anti-Nazi-Gruppen“⁶⁵ waren diese Initiativen teilweise noch während der NS-Herrschaft in der Illegalität entstanden, oftmals hatten sie sich *über alle früheren Weltanschauungen hinweg, im gemeinsamen Kampf gegen Hitler zusammengefunden*⁶⁶. Nun, mit dem Ende der NS-Diktatur, waren *die antifaschistischen Komitees aufzulösen und alle ähnlichen Neugründungen im Keime zu ersticken*.⁶⁷

Zu berücksichtigen sind erhebliche regionale Unterschiede in der Wirksamkeit der Antifa-Ausschüsse, da sich in der ersten Phase *noch kein politisch und organisatorisch einheitliches System der Entnazifizierung herausgebildet* hatte. Erst Erich Mielke und *die Organe für Inneres gewährleisten aber ihren einheitlichen politischen Inhalt und ihre revolutionäre Durchschlagskraft*⁶⁸, wie es später in der DDR-Geschichtsschreibung umschrieben wurde. Jedenfalls waren die so genannten antifaschistischen Widerstandskämpfer eine kleine Minderheit und es bildeten sich nach örtlich sehr unterschiedlichen Bedingungen vielerorts antifaschistische Ausschüsse, die in Verbindung mit der sowjetischen Besatzungsmacht entsprechende Säuberungsmaßnahmen einleiteten, insbesondere in den Verwaltungen der Behörden und Betriebe. Die örtlichen Säuberungs- und Reinigungsausschüsse überprüften Arbeiter, Angestellte und Beamte und machten der sowjetischen Militäradministration Meldung.

Wirksam wurden die sog. Antifa-Ausschüsse in der ersten Nachkriegszeit nicht nur in der staatlichen Verwaltung und den öffentlichen Einrichtungen,

63 Leonhard, Wolfgang: „Die Revolution ...“, S. 316 ff.

64 Leonhard, Wolfgang: „Die Revolution ...“, S. 320

65 Leonhard, Wolfgang: „Die Revolution ...“, S. 313

66 Leonhard, Wolfgang: „Die Revolution ...“, S. 318

67 Leonhard, Wolfgang: „Die Revolution ...“, S. 314

68 Urban, Karl: „Die Rolle der staatlichen Organe ...“, S. 618

sondern auch in Wohngebieten, größeren und mittleren Betrieben sowie im Justiz- und Bildungswesen. Teilweise wirkten sie als gemeinsame Aktionsausschüsse der sich neu bildenden Parteien, Gewerkschaften und Betriebsräte. Dabei beanspruchten die *Kommunisten und klassenbewußten Sozialdemokraten*, wie es später in der offiziellen DDR-Geschichtsschreibung heißen sollte, einen Führungsanspruch, der *in enger Zusammenarbeit mit den sowjetischen Kommandanturen*⁶⁹ eine bedenklich antidemokratische Ausgestaltung erfuhr.

Die **erste organisierte Verhaftungswelle** nahm so ihren Lauf, es *setzten in beträchtlichem Maße Internierungen von bekannten Nazis ein*, wie Günter Benser in der DDR-Zeitschrift für „Geschichtsunterricht und Staatsbürgerkunde“ darstellte.⁷⁰ Entsprechend der offiziellen Lesart der DDR-Geschichtsschreibung war das die *Stunde der Befreiung vom Hitlerfaschismus*, wie es die Zeitschrift „Staat und Recht“ der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR hervorhob.⁷¹ Doch es war nur bedingt eine Stunde der Befreiung, denn die Soldaten der Roten Armee verhielten sich keineswegs wie Befreier, dies hatte die SED-Geschichtsschreibung prinzipiell verdrängt. Sehr spät, erst zum Ende der DDR hin, wurde dies von SED-Funktionären eingestanden. Wenige Monate vor dem Wende-Herbst 1989 meinte Rolf Richter von der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED, dass *Millionen Menschen ... den 8. Mai 1945 nicht als Tag der Befreiung begriffen*.⁷² Aus der heutigen Rückschau betrachtet empfindet die große Mehrheit der Deutschen sicher den 8. Mai als Tag der Befreiung vom Joch des Nationalsozialismus, auch wenn bereits im ersten Friedensjahr millionenfach neues Leid durch Vertreibung, Vergewaltigung und Verfolgung entstand und oftmals völlig Unschuldige davon betroffen waren.

Am 26.2.1948 verfügte die sowjetische Besatzungsmacht mit dem Befehl Nr. 35 die Einstellung der Tätigkeit der Entnazifizierungskommissionen. Gleichzeitig gab der spätere DDR-Staatsratsvorsitzende Walter Ulbricht im Rahmen einer SED-Vorstandssitzung eine positive Stellungnahme zugunsten einer Beendigung der Entnazifizierung ab, weil die Grundlagen der neuen Ordnung geschaffen seien.⁷³ Einen Tag nach Verkündung dieser Maßnahme bewertete die Neue Zürcher Zeitung das *Ende der Denazifizierung* in der SBZ als ein russisches *Werben um die kleinen Partei-*

69 Urban, Karl: „Die Rolle der staatlichen Organe ...“, S. 617

70 Benser, Günter: „Zum Prozeß und zu den Wirkungen der Entnazifizierung ...“, S. 705

71 Urban, Karl: „Die Rolle der staatlichen Organe ...“, S. 617

72 Laut Radio DDR II, Reiche, Geschichtsforum vom 9.5.1989, um 22.30 Uhr

73 Neues Deutschland, SED-Zentralorgan, Berlin, 28.2.1948

genossen.⁷⁴ Ergänzt wurde die Auflösung der Entnazifizierungskommissionen noch am 17.4.1948 durch den SMAD-Befehl Nr. 64, in dem die Tätigkeitseinstellung der Sequester-Kommissionen verfügt wurde. Wenige Wochen später, am 25.5.1948, gründete sich die Nationaldemokratische Partei (NDPD), als offensiv auftretender Dauerfürsprecher ehemaliger Nationalsozialisten. Demonstrativ beklagte die NDPD nahezu sämtliche Entnazifizierungsentscheidungen, weil *häufig nur persönliche Sympathie oder Antipathie für oder gegen den Betroffenen zugrunde lag.*⁷⁵

Die Entnazifizierungskommissionen mussten aufgelöst werden, weil ein „Schlußstrich“⁷⁶ gezogen werden sollte und die Ex-Parteigänger Hitlers als Kaderreserve dringend benötigt wurden. Den ehemaligen Nationalsozialisten sollte *die große Chance der Bewährung gegeben werden, wie JOACHIM PECK*, einer der betroffenen ehemaligen NSDAP-Parteigenossen, erkannte. Peck wurde später Rechtsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin. Er lobte den SMAD-Befehl Nr. 35, weil alle außergerichtlichen Verfahren gegen ehemalige Nationalsozialisten einzustellen waren und weil den Betroffenen *aus den Umständen, die einmal zu diesen Verfahren geführt haben, keine Nachteile erwachsen* dürften. Laut Peck sollten damit *alle früheren Mitglieder der NSDAP* in den Neuaufbau Deutschlands *eingegliedert werden*. Peck gab seiner Erwartung Ausdruck, dass *die obersten und untersten Stellen, die öffentlichen und privaten Betriebe in jeder Stadt, in jedem Dorf auch tatsächlich das durchführen würden, was Gesetz ist*. Ex-Nazi Peck wörtlich: *Wir fordern, daß den früheren Mitgliedern der NSDAP auf Grund des Gesetzes Nr. 35 und in dessen Rahmen endlich volle Gleichberechtigung gewährt wird.*⁷⁷

Diese Vorkommnisse lassen klar erkennbar werden, wie sehr die Entnazifizierung in der SBZ instrumentalisiert wurde, um eine neue Parteiherrschaft aufzubauen, als ein machtpolitisches Instrument zur Etablierung einer Diktatur nach sowjetischem Vorbild. Nicht nur die Antifa-Ausschüsse wurden derartigen Zielen geopfert, auch die **Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)** wurde in der DDR Anfang 1953 in einer Nacht- und Nebelaktion nach nur wenigen Jahren der Existenz **verboten**. Vorher waren schon zahlreiche jüdische VVN-Mitglieder und Funktionäre verhaftet worden oder flohen in den Westen. Sie wurden als *zionistische Agenten*

74 Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 29.2.1948

75 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): „Auch wer einmal geirrt hat ist ein Deutscher“, National-Demokratische Hefte, Nr. 11, S. 10, Berlin (Ost)

76 Welsh, Helga in „Wendezeiten – Zeitenwände. Zur ‚Entnazifizierung‘ und ‚Entstalinisierung‘“, S. 68, Hamburg, 1991

77 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): „Gleiche Rechte für alle Deutschen guten Willens“, National-Demokratische Hefte, Nr. 4, S. 8 ff., Berlin (Ost)

diffamiert. Betroffen war nicht nur die Verbandsspitze, sondern Tausende von VVN-Mitgliedern nebst Orts- und Kreisgruppen. Selbst die Vorsteher zahlreicher jüdischer Gemeinden, beispielsweise von Dresden, Leipzig und Erfurt, waren von Verhaftung bedroht. Die sowjetische Besatzungsmacht forderte am 23.1.1952 die SED-Parteiführung auf, *eine Registrierung aller Juden in der DDR vorzunehmen* und Erich Mielke sei *angewiesen worden, im Ministerium für Staatssicherheit eine entsprechende Spezialkartei anzulegen*. Dementsprechend erfolgte *diese listenmäßige Erfassung der Mitglieder der jüdischen Gemeinden durch die Staatssicherheit.*⁷⁸ In weiser Vorahnung notierte Alfred Kantarowicz 1947 in seinem Tagebuch, die Überlebenden der Konzentrationslager eigneten sich schlecht zu Konformisten, untertänigen Kratzfüßlern, Krummbucklern, beflissenen Jasagern. Offensichtlich waren ehemalige NSDAP-Mitglieder dazu besser geeignet.

7. Die Stunde des Erich Mielke

Nicht erst als DDR-Minister für Staatssicherheit traten ehemalige Nationalsozialisten in das Blickfeld von Erich Mielke. Schon lange vor Gründung der DDR befasste sich Mielke hauptamtlich mit den früheren Parteigängern Adolf Hitlers. Die sowjetische Besatzungsmacht beauftragte bald nach Kriegsende den späteren DDR-Minister Erich Mielke als Vizepräsidenten der **Deutschen Verwaltung des Innern** mit der Entnazifizierung in ihrer Besatzungszone. Frühzeitig gewann Erich Mielke durch die ihm übertragene Leitungsfunktion bei der Entnazifizierung eine bedeutsame administrative Vollzugsgewalt und ein personelles Herrschaftswissen, bedingt durch die Vielzahl biographischer Daten und personeller Angaben, die er in seiner Behörde zusammengetragen ließ. Zu diesem Personenkreis erfasster ehemaliger NSDAP-Mitglieder gehörte auch der spätere Kanzleramtsspion **GÜNTER GUILLAUME**⁷⁹, dessen Wirken im Mai 1974 zum Rücktritt von Bundeskanzler Willy Brandt führte.

Nach Auffassung der DDR-Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft hatten die Entnazifizierungsausschüsse eine besondere Aufgabe bei der gesellschaftlichen Umgestaltung. Sie hätten den Nachweis erbringen müssen, dass die *Naziaktivisten von den ihnen bisher zur Verfügung stehenden Produktionsmitteln auszuschließen* waren, bedingt durch ihre NS-Hypothek. So wurde die **Enteignungspolitik** als ein wesentliches Mittel der Bestrafung angesehen. Es hätte sich eine *enge Zusammenarbeit zwi-*

78 Groehler, Olaf / Keßler, Mario: „Die SED-Politik, der Antifaschismus und die Juden in der SBZ und der frühen DDR“, Hefte zur DDR-Geschichte, Nr. 26, S. 16, Berlin, 1995

79 Kappelt, Olaf: „Entnazifizierung in der SBZ ...“, S. 435 f.

schen **Sequesterkommission** und **Entnazifizierungskommission** auf allen Ebenen ergeben. So kam es zu einer sehr fruchtbringenden Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen. Die Entnazifizierungskommissionen hätten mithelfen müssen, schnell die nötigen Unterlagen für die Enteignung bereitzustellen und weitere Betriebe für die Enteignung ausfindig zu machen.⁸⁰ Und bei dieser Aufgabenstellung konnte sich Erich Mielke profilieren, der als Chef der **Hauptverwaltung „Schutz des Volkseigentums“** für diesen Bereich die administrative und dirigistische Verantwortung trug. Die DDR sah darin später *Machtorgane der revolutionär-demokratischen Diktatur der Arbeiter und Bauern*, die eine bedeutende staatsorganisatorische Rolle besessen hätten.⁸¹

Die im Juli 1946 errichteten Landes- und Provinzialverwaltungen in der Sowjetischen Besatzungszone übernahmen schrittweise Aufgabenstellungen der Entnazifizierung, wobei fachlich die Personalabteilungen zuständig waren, die dem Bereich „Inneres“ untergeordnet wurden. Sie hatten unter Oberaufsicht von Erich Mielke die Säuberungsmaßnahmen zu leiten bzw. zu koordinieren, bis hin zu den ihnen nachgeordneten Dienststellen der örtlichen Ebene, allerdings in enger Verbindung zu den jeweiligen Kommandanturen der sowjetischen Besatzungsmacht. In der DDR galten die Personalabteilungen im Bereich „Inneres“ als *Hauptinitiator und Träger der Entnazifizierung des Staatsapparates*.⁸² In den nichtstaatlichen Einrichtungen, vor allem in den Betrieben, übernahmen ebenfalls *die Personalabteilungen in Verbindung mit den Betriebsräten und Gewerkschaftsorganisationen* die Entnazifizierungsmaßnahmen.⁸³

Mittels Entnazifizierung erlangte Mielke über die Abteilung „Inneres“ bereits lange vor Gründung der DDR eine Machtbasis, die er später als langjähriger Minister für Staatssicherheit nutzte und Zeit seines Lebens einzusetzen verstand. Die mit der Entnazifizierung gewonnene Stellung war für die gesamte weitere gesellschaftlich-personelle Entwicklung der DDR maßgeblich. Mielkes Schlüsselrolle und die der Personalreferenten in der Verwaltung des Staatsapparates bei der Entnazifizierung war präjudizierend für das Führungspersonal in der DDR. Aus den Personalabteilungen

80 Rena, Wilhelm: „Die Rolle von Partei und Staat bei der Durchführung der Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 231, S. 102, Herausgeber: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg, 1980

81 Urban, Karl: „Die Rolle der staatlichen Organe ...“, S. 623

82 Urban, Karl: „Die Rolle der staatlichen Organe bei der Entnazifizierung (1945–1948)“, in: Zeitschrift „Staat und Recht“, Nr. 7, S. 617, Potsdam-Babelsberg, 1979

83 Meinicke, Wolfgang: „Zur Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone unter Berücksichtigung von Aspekten politischer und sozialer Veränderungen (1945 bis 1948)“, Phil. Diss., S. 7, Berlin (Ost)

gen entstanden die Kaderabteilungen, die in den Ländern und Provinzen dem ersten Vizepräsidenten unterstanden, *der in allen Ländern und Provinzen von der KPD gestellt wurde*.⁸⁴

Das so entwickelte Netz der Kaderabteilungen beschränkte sich nicht auf die staatlichen Verwaltungen und Parteiorganisationen, sondern erstreckte sich bald auch auf alle Betriebe. Von jedem Beschäftigten wurde eine Kaderakte angelegt, die bei einem Arbeitsplatzwechsel an die Kaderabteilung des neuen Arbeitsplatzes übersandt wurde. Die Personalauswahl blieb keine Zufallsprodukt, sondern erwuchs aus einer systematisch betriebenen Kaderentwicklung. Die Kaderpolitik war ein ausgeklügeltes „bürokratisch-zentralistisch“⁸⁵ gesteuertes Herrschaftsinstrument der DDR-Machtelite. Ebenso war die politische Führungsauslese kein Ergebnis demokratischer Wahlen, sondern das Produkt der gesteuerten Kaderauswahl. Pikanterweise gehörte der langjährige SED-Kaderchef **FRITZ MÜLLER**, der erst im Januar 1990 abtreten musste, ebenfalls zu den einstigen Mitgliedern der NSDAP⁸⁶. Über dreißig Jahre war er Chef der Kaderabteilung beim SED-Zentralkomitee und von 1958 bis 1979 erster Sekretär der Zentralen Leitung der Parteiorganisation im Apparat des SED-Zentralkomitees.

Mielke war frühzeitig polizeilich zuständig für die Entnazifizierung, denn ihm unterstanden die **Kommissariate 5 (K-5)**, die mit der Entnazifizierung befasst waren. Dadurch hatte der spätere Staatssicherheitsminister kurze Zeit nach Kriegsende Zugriff auf jede Ortspolizeibehörde. So stellte Mielkes K-5 bereits im November 1947 fest, dass Fälle nachweisbar wären, wo *Entnazifizierungskommissionen falsche Beschlüsse gefasst hätten* und es seien *Fälle bekannt, wo Nazis nicht richtig rehabilitiert wurden*.⁸⁷

Ab 1947 war Erich Mielke von der sowjetischen Besatzungsmacht mit der administrativen Durchführung des SMAD-Befehls 201 beauftragt worden, damit verbunden war *die einheitliche politische und rechtliche Ausrichtung der Entnazifizierungskommissionen*. Es wurden Arbeitskonferenzen von der Deutschen Verwaltung des Innern durchgeführt, um die *Kontrolle der Beschlüsse zu verstärken, um die beschleunigte Durchführung der Entnazifizierung zu erreichen*. Als **Beauftragter zur Durchführung des SMAD-Befehls 201** und Leiter entsprechender Arbeitskonferenzen profilierte sich der spätere DDR-Minister für Staatssicherheit. Der Innenministerkonferenz am 31. Januar und 1. Februar 1948 in Allenstein in Thüringen wurde we-

84 Meinicke, Wolfgang: „Zur Entnazifizierung ...“, S. 9

85 Meyer, Gerd: „Die Machtelite in der Ära Honecker“, S. 85, Tübingen, 1991

86 Kappelt, Olaf: „Entnazifizierung in der SBZ ...“, S. 561 f.

87 Bundesarchiv, Abteilung Potsdam, Sig. 0-Mdl/7/436, Archivgut des Ministeriums des Innern, Bestand Deutsche Verwaltung des Innern; Bl. 00004

sentlichen Einfluss auf *den schnellen Abschluß der Entnazifizierung*, zugesprochen.⁸⁸ Und Mielke ging es darum, möglichst schnell Herr sämtlicher NS-Akten in der SBZ zu werden. In einer geheimen „Rundverfügung Nr. 2“ – „Nur für den Dienstgebrauch“ – legte Erich Mielke für die Deutsche Verwaltung des Innern (DVdI) am 26. Juni 1948 fest: *Die Innenminister der Länder sind verpflichtet zu kontrollieren*, inwieweit die Entnazifizierungskommissionen *nach Einstellung ihrer Tätigkeit alle verbliebenen Dokumente und das mit der Entnazifizierung in Zusammenhang stehende Material* zur Übergabe gebracht hätten.⁸⁹ Mielke blieb Herr der NS-Akten, bis zum Ende der DDR.

Seine letzte große Recherche über die NS-Vergangenheit von DDR-Funktionären betrieb Erich Mielke 1981, nach der in West-Berlin erschienenen ersten Auflage vom „Braunbuch DDR“ (Olaf Kappelt: „Braunbuch DDR – Nazis in der DDR“, Neuaufgabe Herbst 2005). Auf Mielkes persönliche Anordnung wurde eine Sondereinheit aus Mitarbeitern der Hauptabteilung XX/2 und der Hauptabteilung IX/11 des MfS gebildet. Unter der „Federführung“ der ZAIG wurden über vierzig Aktenordner angelegt, die noch heute bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einsehbar sind. Die entsprechenden Berichte waren Mielke persönlich vorzulegen. Das „Braunbuch DDR“ wurde *Seite für Seite überprüft* und als ungeheuerliche Denunziation der Partei- und Staatsführung der DDR kategorisiert. Denn schließlich handelte es sich bei der *Mehrzahl der Genannten um Persönlichkeiten*, um ehemalige Nationalsozialisten, die *sich seit Jahrzehnten aktiv für die Entwicklung der DDR eingesetzt haben*. Es wurden in der gesamten DDR geheime Ermittlungen entwickelt, alle entsprechenden Unterlagen wurden über die örtlichen MfS-Dienststellen eingezogen und zu einem Sicherungsvorgang (SV-Vorgang) zusammengefasst und mit dem Vermerk „Sperrkartei“ versehen. Generalmajor Irmeler übermittelte im *Auftrage des Genossen Minister* in einer Rundverfügung unter dem Vermerk „streng geheim“ und „persönlich“ an alle „Diensteinheiten Leiter“ am 20.5.1982: *Ohne die von gegnerischen Kräften verfolgten Absichten außer Acht zu lassen, ergibt sich – vor allem auch im Hinblick darauf, die gegnerischen Bestrebungen zur Diffamierung von Persönlichkeiten der DDR zu durchkreuzen – die Notwendigkeit, den Wahrheitsgehalt der veröffentlichten Angaben zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden Ihnen Auszüge aus dem sogenannten Braunbuch über Personen, die für Diensteinheiten Ihres Verantwortungsbereichs tätig sind, sein können (oder waren), übersandt.*

88 Urban, Karl: „Die Rolle der staatlichen Organe ...“, S. 621

89 Bundesarchiv, Abteilung Potsdam, Archivgut des Ministeriums des Innern (DVdI), Bd. 423, Bl. 00143

*Diese Auszüge sind für die Rückinformation an die ZAIG (mit entsprechendem Überprüfungsergebnis) zu benutzen ... Bei den Prüfungshandlungen ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Mehrzahl der Genannten um Persönlichkeiten handelt, die sich seit Jahrzehnten aktiv für die Entwicklung der DDR eingesetzt haben und daß es ein Ziel der gegnerischen Publikation ist, Unruhe und Verunsicherung auszulösen. Die Überprüfungen sind deshalb streng intern durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, daß die genannten Personen keine Kenntnis von den Überprüfungsmaßnahmen erhalten. Generalmajor Irmeler fügte hinzu, von weiteren operativen Maßnahmen sei bis auf weiteres abzusehen, aber Sie werden gebeten, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen. Mielkes Mitarbeiter recherchierten, der Autor Olaf Kappelt suggeriere, daß im Staatsapparat, in der Justiz, im Bildungswesen, im kulturellen Bereich und auf anderen Gebieten eine Clique alter Nazis dominierend sei, die sich gegenseitig schütze und fördere. Wobei dem Braunbuch DDR, an dem Kappelt nach eigenen Angaben drei Jahre gearbeitet hat, gemessen an anderen Publikationen durchaus eine gewisse neue Qualität nicht abzusprechen sei. Bei seinen Untersuchungen stellte das MfS fest, die im Braunbuch DDR genannten Personen erbrachten in der Abt. XII des MfS in hohem Maße Erfassungsverhältnisse. Insgesamt lägen 1.400 bis 1.600 Hinweise über eine faschistische Belastung vor. 39,2 Prozent aller genannten Personen seien darüber hinaus für Diensteinheiten in den Bezirken der DDR erfaßt. Am 10. Mai 1983 teilte die Hauptabteilung IX/11 mit, es seien zu den in der Hetzschrift genannten 876 Personen entsprechend vereinbarungsgemäß Überprüfungen durchgeführt worden. Wörtlich: *Die Überprüfung in der Abteilung XII des MfS ergab, daß über 500 Personen für operative Diensteinheiten erfaßt sind, darunter eine erhebliche Anzahl mit Archivmaterial.*⁹⁰*

Diese Art der Vorgehensweise entsprach der jahrelangen MfS-Übung, belastendes Material über DDR-Kader aus der NS-Zeit in einem Sicherungsvorgang mit Sperrvermerk wegzuschließen. Niemand in der DDR sollte auf derartiges Belastungsmaterial stoßen, denn unkontrollierte Aktivitäten Dritter galt es peinlichst zu vermeiden. Selbst dem DDR-Generalstaatsanwalt machte das MfS entsprechende Vorschriften. Im September 1982 sah sich das MfS aufgrund der Erstauflage vom „Braunbuch DDR“ veranlasst, *unkontrollierte Aktivitäten* der DDR-Generalstaatsanwaltschaft *in dieser Sache entsprechend einer früheren Absprache* ausdrücklich zu unterbinden, es seien zukünftig keine weiteren Auskünfte an den Generalstaatsanwalt der DDR zu geben. Daran änderte sich auch nichts, als durch

90 Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, SV/82

das „Braunbuch DDR“ die DDR-Außenpolitik beeinträchtigt wurde. Ein entsprechendes Gesuch des DDR-Außenministeriums um Argumentationshilfe wurde strikt zurückgewiesen.⁹¹

Das mittels Entnazifizierung gewonnene personelle Herrschaftswissen erklärte Erich Mielke geradezu zum Staatsgeheimnis, um den antifaschistischen Gründungsmythos der DDR nach außen zu wahren. Intern registrierte das Ministerium für Staatssicherheit der DDR die NS-Belastungen von Personen genau und wusste sie geschickt auszunutzen, insbesondere bei der Werbung von Agenten und geheimen Mitarbeitern. In der DDR sollten die Betroffenen mit ihren NS-Belastungen möglichst unerkannt bleiben, denn *diese Männer – oft waren es solche von Rang und Namen* hatten viel zu verlieren. Es sollte *mit niemand davon* gesprochen werden, um *nicht alte Wunden aufzureißen*, wie es in einer Anleitung für ehemalige NSDAP-Mitglieder in der DDR nur wenige Jahre nach Kriegsende empfohlen wurde.⁹²

8. Eigene Partei für unversorgte Ex-Nazis

Belastete NSDAP-Mitglieder sprachen nach 1945 selten über ihre NS-Vergangenheit, doch mit der Gründung der NDPD änderte sich dies. Schon vor Gründung der DDR warb die NDPD offen um diesen Personenkreis und setzte sich für belastete NS-Parteigenossen und Funktionsträger konkret ein. Diejenigen, die nicht direkt für die SED erreichbar waren, sollten im Mai 1948 durch die Schaffung einer National-Demokratischen Partei in den Aufbau des neuen Machtssystems einbezogen werden. Nicht nur zur **Schwächung der bürgerlichen Parteien** von LDPD und CDU, sondern als offenes politisches Auffangbecken für ehemalige Parteigenossen der NSDAP wurde von der kommunistischen Führungsmacht die Gründung der NDPD geplant und unterstützt. Die NDPD verstand sich von Anfang an als Fürsprecher der aus ihren beruflichen Stellungen entlassenen ehemaligen Nationalsozialisten. Selbst die *Belasteten* sollten sich *durch ehrliche und loyale Arbeit im Laufe der Zeit die Rückkehr zu ihrem Beruf verdienen können*.⁹³

91 Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, SV/82

92 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): „Entscheidende Fragen!“, National-Demokratische Hefte, Nr. 12, S. 25, Berlin (Ost)

93 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): Heft 12, „Entscheidende Fragen ...“, S. 8 f.

Noch vor Gründung der DDR wurde vom späteren stellvertretenden DDR-Staatsratsvorsitzenden **HEINRICH HOMANN** die Forderung erhoben, *jenen Kreis von Personen, die als Naziaktivisten oder Kriegsverbrecher galten und interniert waren, die Chance zur Mitarbeit zu gewähren*. Homann, der 1933 selbst der NSDAP beigetreten war, erklärte im April 1949: *Wir sind der Meinung, daß wir uns der Mitwirkung fähiger und williger Kräfte selbst berauben, wenn wir diese Menschen auf immer und ewig nur nach ihrer Vergangenheit beurteilen, nicht aber nach ihrem heutigen Verhalten*.⁹⁴ Monate zuvor hatte bereits Lothar Bolz auf dem NDPD-Parteitag in Potsdam vom 2./3. September 1948 die *Ausmerzung aller ungerechtfertigten (oder ungerechtfertigt gewordenen) Zurücksetzungen oder gar Ausschaltungen* von ehemaligen Nationalsozialisten gefordert. Dreieinhalb Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Barbarei sprach Bolz von den *sogenannten nominellen Pgs, die zwar mehr als nominell waren, denen Hindernisse entgegen stünden, die einmal berechtigt gewesen sein mögen, heute aber nicht mehr berechtigt sind und beseitigt werden müssen*. Dabei ginge es um eine große Anzahl von Menschen, die heute nicht mehr als belastet anzusehen seien.⁹⁵

In ständigen Reden und Publikationen nahm der NDPD-Vorsitzende Lothar Bolz Stellung zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten. Er kritisierte das *Fragebogenunwesen* und meinte, es sei *im Zweifel zugunsten des Betroffenen zu entscheiden*.⁹⁶ Der Vorsitzende des NDPD-Landesverbandes Brandenburg forderte sogar, dass *die alten Formulare eingestampft werden*, damit die Kenntlichmachung der früheren NSDAP-Zugehörigkeit *in Fragebogen aller Art endlich wegfällt*.⁹⁷

Die NDPD beklagte *Hindernisse* bei der Eingliederung ehemaliger Parteigenossen der NSDAP, *Hindernisse die heute politisch wie rechtlich durch nichts, durch rein gar nichts mehr zu rechtfertigen* seien. Sehr erfolgreich warb die NDPD unter hochrangigen NS-Kadern. In diese DDR-Blockpartei gingen der einstige Pressechef der SA, **KARL KURT HAMPE**, und der SA-Sturmbannführer **KARL-HEINZ BARTHEL** sowie der SA-Hauptsturmführer **MARTIN WENZKE**, ebenso wie der frühere SS-Obersturmführer **WILHELM ZEISING** und der SS-Oberscharführer **ARTUR POMMERENKE**. Bei der NDPD mit dabei waren auch der NS-Schriftsteller und SA-Oberscharführer **JOHANNES F. GELLERT** sowie der NSDAP-Ortsgruppenleiter **HANS MITLACHER**,

94 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): „Auch wer einmal geirrt hat ...“, S. 10

95 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): „Auch wer einmal geirrt hat ...“, S. 3

96 National-Demokratische Partei Deutschlands (Hg.): Heft 4, „Gleiche Rechte ...“, S. 12 f.

97 Vollnhals, Clemens (Hg.): „Entnazifizierung. Politische Säuberung ...“, S. 221 f.

der NSDAP-Gauhauptstellenleiter von Württemberg **HANS RIEß** und der NS-Gaustudentenführer von Westfalen-Nord **HANS WEHRLI** sowie Ritterkreuzträger und NSDAP-Parteigenosse Oberst **WILHELM ADAM**.

Zur Mitarbeit in der NDPD ließen sich prominente hauptamtliche Hitler-Jugend-Führer gewinnen, beispielsweise **OTTO ZANDER**, Chef des Kulturamtes der Reichsjugendführung der NSDAP. Hauptbannführer Zander saß nach dem Krieg für die NDPD in der Stadtverordnetenversammlung von Berlin (Ost). **HEINZ LASSEN** betätigte sich einst als HJ-Oberbannführer, bis 1968 war er Mitglied im NDPD-Hauptausschuss und fungierte jahrelang als Vorsitzender des NDPD-Bezirksverbandes von Frankfurt/Oder. **WILHELM STIEHLER** und **RICHARD SUSKE** betätigten sich vor 1945 als Bannführer der Hitler-Jugend (HJ). Stiehler war sogar zeitweise Chefredakteur des HJ-Führungsorgans. Später saß Stiehler für die NDPD in der Stadtverordnetenversammlung von Ost-Berlin und arbeitete als Redakteur für die NDPD-Presse. Suske wurde Mitglied im NDPD-Hauptausschuss und Vorsitzender des NDPD-Kreisverbandes in Apolda.

9. Das braune Erbe der PDS: Ex-Nazis im SED-Zentralkomitee

Die Massenaufnahme ehemaliger NSDAP-Mitglieder in die SED führte dazu, dass die einstigen Parteigenossen Adolf Hitlers bis in hohe Stellungen im Staats- und Parteiapparat vordringen konnten. Der Soziologe René König gebrauchte die dazu sehr zutreffende Fragestellung, ob der Betreffende *noch Nationalsozialist oder schon Bolschewist* sei⁹⁸. Und die Schriftstellerin Anna Seghers versuchte bereits kurz nach Gründung der DDR die NS-Belastungen von SED-Parteigenossen in der Erzählung „Der Mann und sein Name“ literarisch aufzuarbeiten, da es an persönlichem Mut mangelte, *die Vergangenheit aufzudecken*.⁹⁹

Der Nationalsozialismus wurde nach 1945 als ein Generationsproblem angesehen, das durch natürlichen Zeitablauf regulierbar erschien. Doch frühere Nationalsozialisten partizipierten von der Überalterung der Führungsschicht im Partei- und Staatsapparat der DDR. Unter der Machtelite von Erich Honecker funktionierten personelle Erneuerungsmechanismen früherer Jahre nicht mehr, was zu einer Überalterung der Kader auf allen Ebenen führte. Außerdem fehlte jahrzehntelang eine demokratische Führungsauslese völlig, eine Transparenz der Kaderentscheidungen war nicht gegeben. Kein ehemaliger Nationalsozialist brauchte eine kritische Öffentlichkeit oder die Medienberichterstattung über seine biographischen Schattenseiten zu fürchten. So verwundert es nicht, wenn es ehemalige Natio-

98 König, René: „Soziologie in Deutschland“, S. 437, München/Wien, 1987

99 Seghers, Anna: „Der Mann und sein Name“, Erzählung, Berlin, 1952

nalsozialisten unter diesen Bedingungen im Staats- und Gesellschaftsgefüge der DDR zu beträchtlichen Karriereschüben brachten.

Die **Vergreisung der DDR-Machtelite** begünstigte bis zuletzt ehemalige Nationalsozialisten, eine Personengruppe, die es nach offizieller DDR-Lesart gar nicht oder schon lange nicht mehr gab. Das DDR-Regime zeichnete sich durch eine kadermäßige Kontinuität und eine mangelnde innovative Fähigkeit aus. Die verschiedenen Parteisäuberungen der 50er Jahre, insbesondere der Austausch von SED-Mitgliedsbüchern, traf auch ehemalige NSDAP-Mitglieder, aber sie standen nicht im Mittelpunkt von Parteisäuberungen und parteiinternen Machtkämpfen. Feindgruppen innerhalb der SED waren „parteiendliches Sektierertum“, „Sozialdemokratismus“, Trozismus, Titoismus, oder anders geartetes Abwechslertum. Nur kurze Zeit nach dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 gerieten Ex-Nationalsozialisten ins besondere Augenmerk der innerparteilichen Säuberungen.

Bei prominenten SED-Genossen stand am Beginn ihres politischen Werdegangs der Beitritt zur NSDAP und als Endpunkt der Polit-Karriere die Mitgliedschaft im SED-Zentralkomitee. Es waren keineswegs nur die kleinen, nominellen SED-Genossen, zu deren Biographie die braune Jugendsünde gehörte. Wer diese NS-belasteten ZK-Mitglieder waren und wie lange diese Kader dem elitären SED-Führungsgremium angehörten, zeigt nachfolgende Aufstellung. Sie erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit, aber gibt einen Überblick über das Ausmaß und die Dauer der personellen Verstrickung zwischen ehemaligen NSDAP-Mitgliedern und der SED-Führungselite: **GERHARD BEIL** (1981 bis 1989), **WOLFGANG BIERMANN** (1976 bis 1989), **MANFRED EWALD** (1963 bis 1989), **ERNST GROßMANN** (1954 bis 1959), **HORST HEINTZE** (1963 bis 1989), **HANS JÄCKEL** (1964 bis 1967), **WALDEMAR LIEMEN** (1981 bis 1989), **BRUNO LIETZ** (1982 bis 1989), **FRITZ MÜLLER** (1967 bis 1989), **ERICH RÜBENSAM** (1963 bis 1989), **HELMUT SAKOWSKI** (1973 bis 1989), **WERNER SCHELER** (1978 bis 1989), **BERNHARD SEEGER** (1967 bis 1989), **HORST STECHBARTH** (1978 bis 1989), **ELISABETH WALTHER** (1971 bis 1981), **HERBERT WEIZ** (1958 bis 1989), **RUDOLF WINTER** (1981 bis 1990), **WERNER WITTIG** (1967 bis 1976).

Mit dieser Führungsriege traten in Deutschland die letzten ehemaligen Nationalsozialisten von der politischen Bühne ab. Reste dieser alten Parteigenossen haben sich nach der Wende in der PDS erhalten. So wurde **FRIEDEL TRAPPEN**, Ex-DDR-Botschafter in Chile und ehemaliges NSDAP-Mitglied, in den „Rat der Alten“ beim PDS-Parteivorstand berufen und HJ-Führer **HANS MODROW** zum PDS-Ehrevorsitzenden ernannt. Das **braune Erbe der PDS** ist für die umbenannte DDR-Staatspartei bis heute tabu, auch die historische Kommission der PDS ignoriert die Fragestellung, wie-

so in diesem Ausmaß aus NS-Mitmachern exponierte DDR-Schrittmacher werden konnten.

Einer derjenigen, die in Treue fest zur PDS standen, war der ehemalige NS-Gaustudentenführer von Thüringen: **SIEGFRIED DALLMANN**. Bei der Bundestagswahl 1994 rief er zusammen mit anderen Altgenossen auf, *nur die PDS* zu wählen. Der entsprechende Wahlaufruf am Vorabend der Bundestagswahl wurde in der „Sozialistischen Tageszeitung“ „Neues Deutschland“ veröffentlicht.¹⁰⁰ Dallmann und andere Ex-NSDAP-Mitglieder kritisierten darin die SPD als *zahnlose Opposition* und bekräftigten, es wären *die Altparteien für uns nicht wählbar*, es verbliebe *als echte Wahlalternative nur die PDS*. Mit **EGBERT VON FRANKENBERG** gehörte selbst ein „Alter Kämpfer“ der NSDAP zu den PDS-Wahlhelfern. Einst kämpfte er in der Legion Condor im spanischen Bürgerkrieg auf Seiten der Hitler-Koalition, 1943 war er Kommodore des Kampfgeschwaders Edelweiß, frühzeitig hatte er sich zum Nationalsozialismus bekannt. 1931 war er in die Hitler-Partei eingetreten, was ihn nicht hinderte, nach dem Ende der NS-Herrschaft in der DDR als militärpolitischer Kommentator des Staatlichen Komitees für Rundfunk den Einmarsch sowjetischer Truppen in die ČSSR propagandistisch zu unterstützen. Weitere PDS-Wahlhelfer im Greisenalter mit nationalsozialistischer Vergangenheit waren **FRIEZ GEIBLER**, der einst nicht nur in den Reihen der NSDAP stritt, sondern auch als SS-Angehöriger für den braunen Totalitarismus mit der Waffe in der Hand kämpfte, ebenso wie **HORST HEINRICH** und **ERHARD LONSCHER**, die als Ex-NSDAP-Mitglieder nun Wahlkampf für die PDS betrieben. **MAX SIMON** und **FRIEDRICH PFAFFENBACH** waren ebenso ehemalige NSDAP-Parteigenossen, die ihr ganzes Leben in den Dienst antidemokratischer Kräfte stellten. Ihre Jugend opferten sie dem Nationalsozialismus und danach dienten sie vierzig Jahre dem SED-Staat, um sich nach der friedlichen Revolution als Wahlhelfer für die PDS zu exponieren. Wobei ein Mann wie Siegfried Dallmann nicht nur ein einfacher Mitläufer des Dritten Reiches war, sondern als Gaustudentenführer wirkte er als Akteur im Dienste des Nationalsozialismus. Von Jugend an bis ins hohe Greisenalter förderte Dallmann antidemokratische Parteien, seien sie nun links- oder rechtsradikal.

In Berlin sind für die PDS im Jahre 2005 Nationalsozialisten noch durchaus geeignet, um als Namensgeber für neue Straßen und Plätze herangezogen zu werden. PDS-Mann Jürgen Hoffmann, Historiker und Chef des Kulturausschusses in Berlin Lichtenberg: *In all den Diskussionen sind wir nie zu dem Schluss gekommen, dass die Mitgliedschaft in der NSDAP ein*

Ausschlussgrund der Würdigung wäre. Und auch nach Auffassung der Berliner PDS-Bezirksbürgermeisterin Christa Emmerich *steht einer Namensgebung natürlich nichts im Wege*, obwohl der Namensgeber **HEINRICH DATHE** Angehöriger des Korps der „Politischen Leiter“ der NSDAP war und zu den aktiven NSDAP-Mitgliedern gehörte. Im Prominentenviertel Leipzigs übte er das gefürchtete Amt eines NSDAP-Blockwartes aus. Bereits 1932 erwarb er die NSDAP-Mitgliedschaft, unter Protektion der NSDAP wurde er wissenschaftlicher Assistent in Leipzig. Mit Unterstützung prominenter NSDAP-Freunde begann er seine Laufbahn in der Direktion des Zoos in Leipzig, bis 1945 hielt er dem Nationalsozialismus die Treue. Die DDR zeichnete ihn mit dem Karl-Marx-Orden aus und lange Jahre saß er im Präsidialrat des DDR-Kulturbundes. Nach dem Willen der PDS-Bürgermeisterin und der Stadtbezirksverordneten soll in Berlin ein Platz seinen Namen tragen.¹⁰¹

Ein weiterer NS-belasteter PDS-Freund war **ERNST GROßMANN**. Seine Witwe dankte im März 1997 ausdrücklich unter der Überschrift „geliebt, beweint und unvergessen“ den Kameraden der Sudetendeutschen Landmannschaft und den Vertretern der PDS für *Achtung und Wertschätzung*, die sie Ernst Großmann entgegengebracht haben. Dieser geliebte und beweinte Genosse Großmann ist ein besonders schwerer Fall, an dem auf erschreckende Weise das ganze Ausmaß der Funktionalisierung der Entnazifizierung in der SBZ deutlich wird. 1938 war Großmann Angehöriger des Sudetendeutschen Freikorps und erwarb die NSDAP-Mitgliedschaft. Im gleichen Jahr trat er in die SS ein und wurde Angehöriger der SS-Totenkopf-Standarte, mit Dienst im Konzentrationslager Sachsenhausen, wo er unmittelbar am Terror gegen die in diesem Lager eingekerkerten Gegner des nationalsozialistischen Regimes beteiligt war und an Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 mitwirkte. Diese SS-Vorgeschichte im Leben des Ernst Großmann verhinderte nicht seinen Aufstieg bis zum Mitglied im SED-Zentralkomitee, trotz früherer Zugehörigkeit zur KZ-Wachmannschaft in Sachsenhausen. Ernst Großmann war maßgeblich beteiligt an der Gründung der ersten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in der DDR. Auf der SED-Partei-konferenz begründete er im Namen des SED-Zentralkomitees die Kollektivierung der Landwirtschaft und er gehörte zur SED-Delegation auf dem XIX. Parteitag der KPdSU. Die 5. Tagung des ZK der SED sah sich aufgrund von Angriffen aus dem Westen gezwungen, Großmann aus dem SED-Zentralkomitee auszuschließen und *Genosse G. wegen falscher Angaben über seine Vergangenheit eine strenge Rüge* zu erteilen. Offen-

100 Neues Deutschland, Sozialistische Tageszeitung, S. 9, Berlin, 28.9.1994

101 Berliner Zeitung, Nr. 292, 15.12.2003

sichtlich konnte Großmann weiter Mitglied der Partei der Arbeiterklasse bleiben, er hatte sich unverzichtbare Verdienste um die Kollektivierung der Landwirtschaft erworben und freie Bauern zum Eintritt in die LPG genötigt.

Solche Leute dürfen keine Vorbilder für unser Land und seine Bürger sein, weder heute noch morgen.

Biographische Anmerkung:

Olaf Kappelt, geboren südöstlich von Berlin, aufgewachsen in Westfalen, Autor der dokumentarischen Sammlung: „Braunbuch DDR“ (Neuaufgabe Herbst 2005), Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Verbandes deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di, Dipl.-Sozialarbeiter, studierte Soziologie, Staatsrecht und Kirchengeschichte, 1991 Magister-Abschluss, 1997 Promotion zum Dr. phil. an der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg mit einer Dissertationsschrift über die Entnazifizierung in der SBZ, Herbst 2000 Umzug nach Berlin, unter der Schirmherrschaft von Bundestagspräsident Wolfgang Thierse 2001 Mitwirkung an der bundesweiten VS-Leseaktion „Wider das Vergessen“.

Dr. Clemens Vollnhals

Die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus. Zur Entnazifizierung in Westdeutschland 1945–1949

I.

Entgegen den Erwartungen vieler NS-Gegner führte die unvermeidliche Kriegsniederlage des „Dritten Reiches“ zu keiner eruptiven Abrechnung mit dem NS-Regime, geschweige denn zu einer der Novemberrevolution von 1918 vergleichbaren revolutionären Erhebung. Zu tief hatte sich die deutsche Gesellschaft auf den Nationalsozialismus eingelassen und sich zum Komplizen eines rassenideologischen Vernichtungskrieges gemacht, als dass 1944/45 eine eindeutige Scheidung zwischen Regime, Staat und Volk noch möglich gewesen wäre. Der 8. Mai 1945 konnte deshalb auch nicht als Tag der Befreiung in die Erinnerung eingehen.

Dennoch sollte man das bei Kriegsende eindeutig konstaterbare Ausmaß an ideologischer Desillusionierung und innerer Abkehr nicht geringschätzen. Die kriminelle, letztendlich selbstzerstörerische Energie des Nationalsozialismus hatte sich in der Endphase seiner Herrschaft in einer Orgie blutrünstigen Terrors gegen die eigene Bevölkerung entladen. Der Erfahrungsschock der letzten Kriegswochen desavouierte den Nationalsozialismus als Regime und Weltanschauung endgültig;¹⁰² er prägte eine ganze Generation und immunisierte sie gegen jegliche Wiederbelebungsversuche.

II.

Dass alle Schuldigen und Verantwortlichen für die zahllosen NS- und Kriegsverbrechen unnachsichtig zu bestrafen seien, verstand sich für die alliierten Siegermächte von selbst. Weniger selbstverständlich war die Selbstbeschränkung der Sieger, mit den Tätern keinen kurzen Prozess zu machen. Ihre Aburteilung sollte vielmehr im Zuge geordneter Verfahren erfolgen und auf dem Nachweis individueller Schuld beruhen. Die strafrechtliche Ahndung der ungeheuren NS-Verbrechen war seit 1943 von der „United War Crimes Commission“ vorbereitet worden.

Das bedeutendste Justizverfahren stellte der Hauptprozess vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg dar, der bereits am 20. November 1945 eröffnet wurde und knapp ein Jahr später mit differenzierten Schuldsprüchen gegen die NS-Prominenz endete. Auf den Ablauf dieses

¹⁰² Vgl. ausführlich Henke, Klaus-Dietmar, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, München 1995, insbes. S. 777–861; sowie die Lokalstudie von Münkler, Herfried, Machtzerfall. Die letzten Tage des Dritten Reiches, dargestellt am Beispiel der hessischen Kleinstadt Friedberg, Berlin 1985

Prozesses und seiner diffizilen juristischen Problematik kann hier nicht näher eingegangen werden. Dass die Sieger in Nürnberg Recht gesprochen und nicht Siegerjustiz verübt hatten, dessen war sich die deutsche Bevölkerung durchaus bewusst: 55 Prozent empfanden die Urteile des Militärgerichtshofs damals als gerecht, 21 Prozent als noch zu mild; knapp 80 Prozent hielten das Verfahren für fair.¹⁰³

Wichtig waren auch die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse unter amerikanischer Verantwortung, in denen sich auf exemplarische Weise jeweils Dutzende von Ärzten (I), Juristen (III), Militärs (VII), Industriellen (V, VI, X), SS-Offizieren (IV, IX) und Diplomaten (XI) zu verantworten hatten.¹⁰⁴ Zu nennen sind ferner zahlreiche Verfahren vor anderen Militär- und Sondergerichten der alliierten Siegermächte, die insgesamt 50.000 bis 60.000 NS-Täter innerhalb und außerhalb Deutschlands aburteilten. Die Prozesse hatten über die Aburteilung und Bestrafung der Täter hinaus eine eminent politische Funktion: Sie klärten die deutsche Bevölkerung über den verbrecherischen Charakter des Nationalsozialismus auf und unterstützten damit indirekt die Hinwendung zur Demokratie.

War die strafrechtliche Ahndung der NS-Verbrechen primär auf die Vergangenheit gerichtet, so verschmolz in der Entnazifizierung der Gedanke von Generalabrechnung und Generalprävention. Genügte für den Bruch mit der NS-Vergangenheit der politische Systemwechsel und die Entmachtung der NS-Führungsschicht? Oder musste nicht vielmehr die „Ausrottung“ des Nazismus auf halbem Wege stecken bleiben, solange das Millionenheer ehemaliger Parteigenossen weiterhin in Amt und Würden war? Sollte die Entnazifizierung als begrenzte politische Säuberung vornehmlich den Elitenaustausch befördern, so war das Hauptaugenmerk auf die Besetzung eines weit definierten Kreises von Schlüsselpositionen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur mit zuverlässigen Demokraten zu richten. Oder sollte sie im Sinne der Abrechnung all jene mit Entlassung bestrafen, die sich – in welcher Form auch immer – als Parteigänger der NS-Diktatur betätigt hatten? Diese eminent politische Frage galt es in der konkreten Praxis zu beantworten.

Im besiegten und besetzten Nazi-Deutschland fiel diese Aufgabe zwangsläufig den von den Siegermächten eingesetzten Militärregierungen zu. Sie definierten die politische Säuberung in der Anfangsphase nach eigenem Gutdünken ohne deutsche Mitwirkung qua Besatzungsrecht und führten sie durch. Die Entnazifizierung wurde insbesondere von der amerikani-

103 Merritt, Anna J. / Merritt, Richard L. (Hg.), Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS-Surveys, 1945–1949, Urbana 1970, S. 35

104 Vgl. als Überblick Ueberschär, Gerd R. (Hg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt a. M. 1999

schen Militärregierung zu einem Grundpfeiler der Besatzungspolitik erhoben und mit geradezu missionarischem Eifer durchgeführt, während die britische und erst recht die französische Militärregierung von Anfang an einen wesentlich pragmatischeren Kurs verfolgten.¹⁰⁵

III.

Die ursprünglichen Planungen des State Department hatten die Entnazifizierung als politische Personal säuberung konzipiert und als Zielgruppe NS-Funktionäre und politische Beamte im Bereich des öffentlichen Dienstes, der staatlichen und kommunalen Selbstverwaltung definiert.¹⁰⁶ War der Personenkreis auf Expertenebene bereits relativ weit gefasst worden, so erfolgte mit dem Vordringen des Plans Morgenthau in der amerikanischen Administration eine dramatische Verschärfung der Entlassungsrichtlinien, die sich in abgeschwächter Form auch in der Endfassung der grundlegenden Besatzungsdirektive, der JCS 1067, niederschlug. Sie schrieb die Entlassung aller „aktiven“ Nationalsozialisten vor und beschränkte die Entnazifizierung nicht mehr auf die Säuberung von Schlüsselstellungen.

Während der ersten Besatzungswochen beließen es die örtlichen Militärkommandanten im Wesentlichen bei der Entlassung von Behördenleitern, Landräten und Bürgermeistern, kurz der Verwaltungsspitzen. Sie gingen dabei mehr oder weniger nach freiem Ermessen vor, wobei Fehlentscheidungen und ein mehrfacher Personalwechsel zu den unvermeidbaren Anlaufschwierigkeiten der Besatzungsherrschaft gehörten.

Ab Ende Juni setzte dann mit einem scharfen Zugriff die erste große Entlassungswelle ein. Nach groben Schätzungen der Militärregierung waren in der gesamten US-Zone bis Anfang August rund 80.000 Personen im Zuge des „automatischen Arrests“ verhaftet und weitere 70.000 als NS-Aktivistinnen entlassen worden.¹⁰⁷ In der Münchner Stadtverwaltung war be-

105 Vgl. als Überblicksdarstellung Vollnhals, Clemens, Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991; Henke, Klaus-Dietmar, Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung, Strafverfolgung“, in: Henke, Klaus-Dietmar / Woller, Hans (Hg.), Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 21–83; Rauh-Kühne, Cornelia, Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft, in: Archiv für Sozialpolitik, 35 (1995), 35–70

106 Zur Planungsphase vgl. die grundlegende Studie von Niethammer, Lutz, Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung, Frankfurt a. M. 1972, S. 32–68. Neuausgabe unter dem Titel: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Bonn 1982

107 OMGUS, Monthly Report of the Military Governor for July 1945; IfZ-Archiv, MA 560

reits im Frühsommer 1945 ein Viertel des gesamten Personals entlassen worden, in Nürnberg musste jeder dritte, im Bamberg jeder zweite gehen, und in Würzburg konnten nur etwa 30 Prozent der Beamten auf ihren Posten bleiben.¹⁰⁸ Der Kahlschlag fegte die Ämter einer hochspezialisierten Bürokratie leer; er traf gleichermaßen NS-Aktivistinnen wie Mitläufer, leitende Regierungsdirektoren wie einfache Postboten. Die Massenentlassungen führten zwangsläufig zum Zusammenbruch der kommunalen Verwaltungen – und dies in einer Zeit, in der Not und Hunger herrschten.

Grundlegend für die weitere Säuberungspraxis wurde die USFET-Direktive vom 7. Juli 1945.¹⁰⁹ Sie führte zur Überprüfung aller bedeutenden Stellen den großen „Fragebogen“ ein, dessen 131 Einzelfragen einen genauen Einblick in Lebenslauf und politische Vergangenheit der überprüften Person erlaubten. Ergaben sich bei der rein schematischen Auswertung des Fragebogens Anhaltspunkte, dass die betreffende Person mehr als ein nur „nomineller Parteigenosse“ gewesen sein könnte, so bestimmte die Direktive die Entlassung – und zwar ohne Rücksicht auf personellen Ersatz und ohne Berücksichtigung etwaiger Rechtsansprüche wie Kündigungsfrist, Abfindung oder Ruhegehalt.

Den letzten Schritt zur endgültigen Aufhebung einer politisch vernünftigen Säuberungskonzeption vollzog das Militärgesetz Nr. 8 vom 26. September 1945. Es dehnte die Entnazifizierung auf alle Bereiche der Wirtschaft aus und ordnete die Entlassung aller NSDAP-Mitglieder an, sofern sie nicht in „gewöhnlicher Arbeit“ beschäftigt waren.¹¹⁰ Die verhängnisvolle Eskalation der Direktiven resultierte aus dem außerordentlichen Druck der amerikanischen Öffentlichkeit, die unter dem Schock des nationalsozialistischen Zivilisationsbruchs von der Militärregierung harte Maßnahmen und schnelle Resultate forderte.

Zielten die Direktiven zumindest tendenziell auf die generelle Entfernung aller NSDAP-Mitglieder aus allen Bereichen ab, so konzentrierte sich in der Praxis die Säuberungsenergie auf den öffentlichen Dienst. Bis Ende März 1946 entließ die Militärregierung rund 140.000 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und 69.000 Beschäftigte aus Handel, Gewerbe und Industrie. Rechnet man die Anzahl der Entlassenen oder zurückgewiesenen Bewerber aus anderen Bereichen hinzu, so waren allein in der amerikanischen Zone rund 337.000 Personen unmittelbar von der Entnazifizierung betroffen.¹¹¹

108 Niethammer, Entnazifizierung, S. 181 f.

109 Zur Entstehungsgeschichte vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 147 ff.

110 Abgedruckt in: Vollnhals, Entnazifizierung, S. 100 f.

111 Statistik in: Vollnhals, Entnazifizierung, S. 159

In der britischen und erst recht in der französischen Zone erreichte die Entnazifizierung bei weitem nicht die Schärfe der amerikanischen Maßnahmen. Charakteristisch für beide Zonen waren großzügig erteilte Ausnahmeregelungen, die auch die Weiterbeschäftigung schwerbelasteter Verwaltungsfachleute und anderer Spezialisten erlaubten, sowie die faktische Privilegierung ganzer Berufsgruppen, insbesondere des Bergbaus und der Landwirtschaft.¹¹² Dennoch: Der 1945/46 geführte Schlag war von enormer Wucht. Er warf allein in den Westzonen weit über eine halbe Million NSDAP-Mitglieder aus ihrer beruflichen Existenz.

Eng mit der politischen Säuberung verbunden war die Internierung mutmaßlicher NS-Aktivistinnen und Kriegsverbrecher durch die alliierten Besatzungsmächte.¹¹³ Das Gros der Inhaftierten stellten mittlere und kleine Funktionäre der NS-Bewegung und Angehörige des öffentlichen Dienstes, gefolgt von Mitgliedern der SS und Waffen-SS. Die summarischen Verhaftungen, denen in aller Regel keine persönlichen Verdachtsmomente zugrunde lagen, füllten innerhalb weniger Monate die Lager. Die amerikanische Militärregierung schätzte die Zahl der von ihr bis Ende Juli 1945 verhafteten Personen auf rund 80.000. Insgesamt zählte man in den drei westlichen Besatzungszonen 182.000 Internierte, von denen jedoch bis zum 1. Januar 1947 bereits 86.000 wieder aus den Lagern entlassen wurden.¹¹⁴

IV.

Mit der weitgehenden Paralyse der öffentlichen Verwaltung, deren Funktionsfähigkeit für den Neuaufbau eines demokratischen Deutschland unverzichtbar war, war die Entnazifizierung bereits 1945/46 in eine Sack-

112 Zur britischen Zone vgl. Turner, Jan D., Denazification in the British Zone, in: Ders. (Hg.), Reconstruction in Post-War-Germany. British Occupation Policy and the Western Zones 1945–1955, Oxford 1989; ferner Krüger, Wolfgang, Entnazifiziert! Zur politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal 1982; Lange, Irmgard (Bearb.), Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisungen, Organisation, Siegburg 1976. Zur französischen Zone vgl. Möhler, Rainer, Entnazifizierung in Rheinland-Pfalz und im Saarland unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952, Mainz 1992; Grohnert, Reinhard, Die Entnazifizierung in Baden 1945–1949. Konzeptionen und Praxis der „Eputation“ am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone, Stuttgart 1991; Henke, Klaus-Dietmar, Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart 1981

113 Vgl. Horn, Christa, Die Internierungs- und Arbeitslager in Bayern 1945–1952, Frankfurt a. M. 1992; Wember, Heiner, Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone, Essen 1991; Möhler, Entnazifizierung, S. 358–393, sowie die Beiträge von Niethammer, Möhler und Wember in dem Sammelband: Internierungspraxis in Ost- und Westdeutschland nach 1945. Eine Fachtagung. Hg. von Knigge-Tesche, Renate; Reif-Spirek, Peter und Ritscher, Bodo, Erfurt 1993

114 Statistik in: Vollnhals, Entnazifizierung, S. 251

gasse geraten. Die Eskalation der Direktiven rächte sich nun, denn der verfehlte Start mit rigorosen Massenentlassungen ließ sich nicht mehr rückgängig machen. Das Entnazifizierungsverfahren musste revidiert werden, und im Mittelpunkt jeder Revision hatte die Rehabilitierung der Masse bereits entlassener NS-Mitläufer zu stehen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der in der deutschen Gesellschaft ohnehin nur schwach entwickelte politische Säuberungswillen sich nicht auf die Verfolgung der politischen NS-Kriminalität konzentrierte, sondern in einer Flut von Bagatelldfällen verschlissen wurde.

Die bürokratische Massenentnazifizierung musste allein an dem hohen Erfassungsgrad der deutschen Gesellschaft durch das NS-Regime scheitern. Schließlich waren 2,45 Millionen Deutsche der NSDAP vor dem Aufnahme-Stopp am 1. Mai 1933 beigetreten, deren Gesamtmitgliedschaft sich bis Kriegsende im „Altreich“ auf rund sechs Millionen erhöht hatte;¹¹⁵ hinzu kamen weitere Millionen von Personen, die einer der zahlreichen NS-Organisationen angehört hatten. So paradox es klingen mag: Gerade weil sich der Nationalsozialismus in Deutschland auf eine Massenbasis stützen konnte und eine breite gesellschaftliche Akzeptanz besaß, konnte die Säuberung nicht so radikal ausfallen wie die Abrechnung mit faschistischen Kollaborationsregimen in anderen Ländern, die von der Bevölkerung überwiegend als Handlanger einer feindlichen Besatzungsmacht wahrgenommen worden waren. Hier war der Trennungsstrich einfacher zu ziehen, und häufig auch von exzessiver Gewaltanwendung begleitet.¹¹⁶

Im deutschen Widerstand besaß man in vielerlei Hinsicht eine realitätsge-rechtere Einsicht in Wesen und Charakter der NS-Herrschaft. So maß man der formalen NSDAP-Mitgliedschaft allgemein wenig Bedeutung bei. Die ersehnte Abrechnung sollte sich gegen die „echten“ Nazis richten, die Masse der Mitläufer aber schonen. Die Differenzierung zwischen „anständigen“ und „unanständigen“ Nazis entsprach der Lebenserfahrung unter der NS-Diktatur, dem Zwang zum *strukturellen Opportunismus*¹¹⁷ – und wurde zur eigentlichen Scheidelinie. Zur Verantwortung gezogen werden sollten in erster Linie hohe NS-Funktionäre, korrupte Parteibonzen, Denunzianten, Gestapo-Mitarbeiter und Gewalttäter, also jene Personenkreise, die sich selbst außerhalb des bürgerlichen Normen- und Wertesystems

115 Vgl. Broszat, Martin, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1967, S. 252 ff.

116 Vgl. Henke / Woller (Hg.), Politische Säuberung in Europa; Stein U. Larsen (Hg.), Modern Europe after Fascism 1943–1980s. The Transition to Democracy, New York 1998

117 So schon frühzeitig Buchheim, Hans, Die Lebensbedingungen unter totalitärer Herrschaft, in: Forster, Karl (Hg.), Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962, S. 89–106

gestellt hatten.¹¹⁸ Allein dieses Minimalprogramm war 1945 in der deutschen Zusammenbruchsgesellschaft konsensfähig.

Sozialrevolutionäre Forderungen, wie sie in den Programmen sozialistischer und kommunistischer Widerstandsgruppen verkündet wurden, entsprangen hingegen mehr politischem Wunschdenken und der extremen Isolierung in den Konzentrationslagern oder in kleinen Exilzirkeln fern der Heimat. Selbst in industriellen Großbetrieben entwickelten die Betriebsräte 1945/46 nur in seltenen Fällen säuberungspolitische Aktivitäten, die über den genannten Minimalkonsens hinausgingen.¹¹⁹ Der alltägliche Kampf ums nackte Überleben, der mühsame Wiederaufbau der Produktionsstätten und der öffentlichen Infrastruktur setzten andere Prioritäten.

V.

Parallel zur deutschen Kritik an der amerikanischen Entnazifizierungspraxis gewannen seit Spätsommer 1945 auch in der Militärregierung diejenigen Kritiker an Einfluss, die aus dem selbstgeschaffenen Dilemma der weitgehenden Paralisierung des Verwaltungsapparates die Schlussfolgerung zogen, die politische Säuberung den Deutschen selbst zu überlassen und die deutschen Ministerpräsidenten mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes zu beauftragen.

Mit dem am 5. März 1946 verkündeten „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ (BefrG) ging in der amerikanischen Zone die Durchführung der Entnazifizierung auf deutsche Stellen über; die Oberaufsicht behielt sich jedoch die Militärregierung vor. Dem Gesetz, das mit einigen Änderungen Mitte 1947 auch in der französischen Zone in Kraft trat und Ende 1947 zum Vorbild einer neuen Regelung in der britischen Zone wurde, waren langwierige Verhandlungen vorangegangen.

Ausschlaggebend für die letztendliche Zustimmung der deutschen Ministerpräsidenten war, dass nicht die von der Militärregierung ultimativ geforderte Übernahme der Formalbelastungskategorien der Kontrollrats-Direktive Nr. 24 das Entscheidende darstellten, sondern ihre juristisch festge-

118 Zu den Säuberungsvorstellungen der deutschen Opposition vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 68–116; Vollnhals, Entnazifizierung, S. 65–93; Henke, Trennung vom Nationalsozialismus, S. 23–28

119 Vgl. Fichter, Michael, Aufbau und Neuordnung: Betriebsräte zwischen Klassensolidarität und Betriebsloyalität, in: Broszat, Martin / Henke, Klaus-Dietmar / Woller, Hans (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1988, S. 469–549; Rütger, Martin, Zwischen Zusammenbruch und Wirtschaftswunder. Betriebsratstätigkeit und Arbeiterverhalten in Köln 1945–1952, Bonn 1991, S. 289 ff.; Erker, Paul, Die Arbeiter bei MAN 1945–1950, in: Tenfelde, Klaus (Hg.), Arbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991, S. 548 ff.

schriebene Widerlegbarkeit und das freie richterliche Ermessen, das den Deutschen ausdrücklich konzidiert wurde. Nach außen aber erweckte die Diktion des Gesetzes den Eindruck unnachsichtiger Härte, drängte doch die Militärregierung, wie der bayerische Sonderminister Anton Pfeiffer in einem Bericht festhielt, auf einen Gesetzestext, der sich in Amerika *optisch gut präsentieren müsse*.¹²⁰

Grundlage des neuen Spruchkammerverfahrens bildete die Registrierung der gesamten Bevölkerung über 18 Jahre, die den berühmt-berüchtigten „Fragebogen“ auszufüllen hatte. Die Grobsortierung der Fragebogen erfolgte durch die öffentlichen Kläger der Spruchkammern. Sie schieden den vom Gesetz nicht betroffenen Personenkreis aus und nahmen entsprechend der Formalbelastung eine vorläufige Einstufung der Betroffenen in fünf Gruppen vor: Hauptschuldige (I), Belastete (II: NS-Aktivisten, Militäristen, Nutznießer), Minderbelastete (III), Mitläufer (IV) und Entlastete (V). Als mutmaßliche Hauptschuldige galten u. a. alle leitenden Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, der Grenz-, Ordnungs- und Kriminalpolizei, die Offiziere der SS sowie alle Angehörige der Gestapo. Hinzu kamen alle Amtsträger der NSDAP, einschließlich der Amtsleiter auf Kreisebene, und die höheren und mittleren Amtsträger der zahlreichen NS-Organisationen, aber auch Generalstabsoffiziere und Führungskräfte der Militär- und Zivilverwaltungen in den besetzten Gebieten. Zu den Belasteten zählten generell die unteren Chargen der NS-Organisationen, alle NSDAP-Mitglieder vor dem 1. Mai 1937, alle Mitglieder der Waffen-SS und der SS sowie Berufsoffiziere der Wehrmacht nach 1936 bis herab zum Generalmajor.

Die vorläufige Einstufung hatte für mutmaßliche Hauptschuldige und NS-Aktivisten schwerwiegende Folgen, da sie nach Art. 58 BefrG bis zum Abschluss ihres Verfahrens nur in „gewöhnlicher Arbeit“ beschäftigt werden durften, sofern sie nicht schon bereits von der Militärregierung entlassen worden waren. Das vorläufige Beschäftigungsverbot stellte die eigentliche Härte des Gesetzes dar. Die Entlassung aus Stellungen mit aufsichtsführenden, organisatorischen oder personalpolitischen Kompetenzen traf naturgemäß in besonders hohem Maß den oberen Mittelstand und die obere, zum Teil auch untere Dienstklasse der öffentlichen Verwaltung, während es auf den sozialen Status belasteter Arbeiter und kleiner Angestellter keine Auswirkungen hatte.

Der Aufbau des Spruchkammerapparats, einer Laienbürokratie in schöfengerichtlicher Verfassung, wurde in erster Linie von den Parteien getragen, die in der Anfangszeit entsprechend dem parteipolitischen Proporz in

den Kammern vertreten waren. Festgelegte Verfahrensregeln waren die Erforschung der Wahrheit von Amts wegen, die Vernehmung von Zeugen, auch unter Eid, der Anspruch des Betroffenen (Angeklagten) auf rechtliches Gehör und Rechtsbeistand. Die Widerlegung der Schuldvermutung oblag dem Betroffenen und stellte die Hauptaufgabe der Verteidigung dar. Die Umkehrung der Beweislast widersprach dem traditionellen Strafrecht und löste in der deutschen Öffentlichkeit heftige Kritik aus. Die Spruchkammern entschieden über die Einstufung der Betroffenen und setzten in ihrem „Spruch“ (Urteil) die „Sühnemaßnahmen“ (Strafen) fest. Gegen die Entscheidung konnte Berufung an einer Berufungskammer eingelegt werden, der ein zum Richteramt befähigter Jurist vorsitzen musste.

Als Sühnemaßnahmen konnten für Hauptschuldige bis zu zehn Jahre Arbeitslager und vollständiger Vermögenszugriff, für Belastete der Gruppe II bis zu fünf Jahre Arbeitslager und teilweiser Vermögenszugriff angeordnet werden. Hinzu kamen in beiden Gruppen der Verlust der Pensions- oder Rentenansprüche aus öffentlichen Mitteln, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und ein auf mindestens zehn bzw. fünf Jahre festgesetztes Verbot, in anderer als „gewöhnlicher Arbeit“ tätig zu sein. Für Minderbelastete galt eine „Bewährungsfrist“ von höchstens drei Jahre, innerhalb derer sie keine leitende Tätigkeit ausüben durften; davon ausgenommen war die Führung von Kleinbetrieben mit weniger als zehn Arbeitnehmern. Weitere Sühnemaßnahmen für Minderbelastete bestanden in der Kürzung des Gehalts bzw. des Ruhestandsgehalts und in einer einmaligen oder laufenden Geldzahlung an den Wiedergutmachungsfonds. Für Mitläufer galten nur die beiden zuletzt genannten Maßnahmen. Entlastet war, wer nur formell NS-Organisationen angehört hatte und zugleich nachweisen konnte, dass er *nach Maß seiner Kräfte aktiven Widerstand gegen die NS-Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat*.¹²¹

Die Frage, ob das Befreiungsgesetz ein Strafgesetz und ob es als rückwirkendes Gesetz rechtswidrig sei, beherrschte von nun an die öffentliche Diskussion. Die juristische Debatte verstellte jedoch leicht den Blick auf das Wesentliche: Wie Lutz Niethammer sorgfältig herausgearbeitet hat, verschmolzen in der Durchführung des justizförmigen Spruchkammerverfahrens Entnazifizierung und Rehabilitation zu ein und demselben Vorgang. Es war gerade der Strafcharakter des Gesetzes, der den von der Militärregierung qua Besatzungsrecht bereits Entlassenen die berufliche und gesellschaftliche Reintegration ermöglichte, da nunmehr von deutscher Seite alle Fälle neu verhandelt wurden. Der Schwachpunkt der konservativen

120 Zit. nach Niethammer, Entnazifizierung, S. 316

121 Art. 13 BefrG. Auszugsweiser Abdruck in: Vollnhals, Entnazifizierung, S. 262–272

Kritik war die Außerachtlassung der Entstehungsgeschichte des Befreiungsgesetzes und der konkreten historischen Situation. Denn gegenüber der bisherigen Entlassungspraxis der Militärregierung stellte das Gesetz mit der Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze einen sichtbaren Fortschritt dar. Der heftig erhobene Vorwurf des unzulässigen rückwirkenden Strafcharakters ignorierte zugleich, was die Kritiker kaum bedachten, dass die Entlassung von ehemaligen NSDAP-Mitgliedern juristisch gedeckt war, solange sie nicht strafrechtlich begründet, sondern von den Siegermächten gestützt auf die bedingungslose Kapitulation des Deutschen Reiches im Zuge der Verwaltungsanordnung erfolgte.

VI.

In der Praxis zeigte sich bald, dass die Umkehrung der Beweislast kaum zum Nachteil der Betroffenen ausfiel, da der politische Säuberungswille rasch in der Masse der Bagatellfälle unterging. Die statistische Bilanz der deutschen Entnazifizierung ist die Bilanz einer großzügigen Rehabilitation, die in vielen Fällen ungerechtfertigte Entlassungen seitens der Militärregierung zurücknahm, noch häufiger aber Gnade vor Recht gehen ließ. Bis zum 30. September 1946 hatten die Kammern insgesamt 9.628 Urteile gefällt und dabei 20 Personen als Hauptschuldige, 215 als Belastete und 686 als Minderbelastete eingestuft.¹²² Bereits in dieser ersten Bilanz kündigte sich die Entwicklung zur „Mitläuferfabrik“ an, da Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis zueinander standen.

Die Auswertung der Meldebogen blockierte monatelang den Spruchkammerapparat, der zwar mit der Unterrichtung der Nichtbetroffenen auf Hochtouren lief, hinsichtlich der Bewältigung der politischen Säuberung aber nur bürokratischen Leerlauf produzierte. Die Anfang August 1946 erlassene Jugendamnestie und die Mitte 1947 für kleine Mitläufer in Kraft getretene Weihnachtsamnestie, die bis 1949 zur Einstellung von 2,8 Millionen Verfahren führten, erfolgten zu spät, um den politischen Säuberungsgehalt des Befreiungsgesetzes noch retten zu können. Der Umfang der Amnestien übertraf die Zahl der tatsächlich durchgeführten Spruchkammerverfahren bei weitem; auf ein Spruchkammerurteil kamen drei Amnestiebescheide.

Zur Verhandlung gelangten in der amerikanischen Besatzungszone bis Ende 1949 rund 950.000 Fälle, wobei die Spruchkammern fast allen Betroffenen das vielbeschworene Recht auf den politischen Irrtum zu billigten und in ihrem Urteil nur selten dem Antrag des öffentlichen Klägers gemäß

122 Niethammer, Entnazifizierung, S. 406

der Formalbelastung folgten.¹²³ Sie verurteilten lediglich 1.654 Personen als Hauptschuldige (Gruppe I) und 22.122 als NS-Aktivisten, Militaristen und Nutznießer des NS-Regimes (Gruppe II), hinzu kamen 106.422 Minderbelastete (Gruppe III). In der britischen und der französischen Besatzungszone fiel die Urteilspraxis noch milder aus.¹²⁴ Die Bewährungsfrist für NS-Aktivisten und Minderbelastete war jedoch schon im März 1948 mit dem 2. Änderungsgesetz aufgehoben und auf die kleine Anzahl verurteilter Hauptschuldiger beschränkt worden. Damit blieb das Befreiungsgesetz formal in Kraft, wirkte sich aber wie eine Amnestie für Schwerbelastete aus, zumal die Militärregierung die Überwachung der Spruchkammerbescheide gänzlich eingestellt hatte.

In dem langwierigen Entnazifizierungsprozess hatte sich bis Ende 1949 das Personal der NS-Diktatur mehr oder weniger in Nichts aufgelöst. Die Frage nach der politischen Verantwortung der alten Herrschaftseliten für den Aufstieg und die Etablierung des Nationalsozialismus war vom Befreiungsgesetz, das die individuelle organisatorische Teilnahme in den Mittelpunkt rückte, erst gar nicht gestellt worden.

VII.

Der Erfolg oder Misserfolg der Entnazifizierung lässt sich freilich weder allein nach dem Maßstab von Entlassungsquoten oder der Rigorosität des Säuberungsapparats bemessen noch von den politischen Zielsetzungen ablösen, die mittels des repressiven Instruments einer politischen Personalsäuberung verfolgt wurden. Gerade das Beispiel der sowjetischen Besatzungszone zeigt, dass Entnazifizierung und Demokratisierung der deutschen Gesellschaft nicht zwangsläufig miteinander verbundene Prozesse darstellten.

Die politische und gesellschaftliche Rehabilitation des Millionenheeres ehemaliger NSDAP-Mitglieder war nach einer gewissen Karenzzeit unvermeidlich. Dieser Prozess, von kritischen Zeitgenossen besorgt als „Renazifizierung“ wahrgenommen, stellte in den Westzonen die bürokratische

123 Zur Spruchkammerpraxis vgl. Niethammer, Entnazifizierung, S. 538–652. Als lokale Fallstudien vgl. etwa Woller, Hans, Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth, München 1986, S. 119–165; Ertle, Elmar, Die Entnazifizierung in Eichstädt. Probleme der politischen Säuberung nach 1945, Frankfurt a. M. 1985; Borgstedt, Angela, Entnazifizierung in Karlsruhe 1946 bis 1951. Politische Säuberung im Spannungsfeld von Besatzungspolitik und lokalpolitischem Neuanfang, Konstanz 2001

124 Vgl. Statistik des Bundesministerium des Innern für die Länder der Westzone 1949/50, in: Vollnhals, Entnazifizierung, S. 333

Kontinuität weitgehend wieder her und trug erheblich zur Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Wirtschaft bei. Auch entfalteteten die Wiedereingestellten, so fragwürdig ihre Vergangenheit und persönliche Integrität im Einzelfall auch sein mochte, keine neonazistischen Aktivitäten, sondern ordneten sich loyal den normativen Vorgaben des demokratischen Neubeginns unter.

Eine genauere Betrachtung zeigt freilich auch, dass die Säuberungsbereitschaft in der deutschen Nachkriegsgesellschaft nur gering entwickelt, dass die kleine Minderheit aufrechter NS-Gegner als Träger eines umfassenden Selbstreinigungsprozesses viel zu schwach war. Das Geflecht kollegialer, sozialer und familiärer Verpflichtungen und Rücksichtnahmen bildete einen höchst wirksamen Puffer, der den Säuberungswillen weitgehend ins Leere laufen ließ. Zeugenstreik und Gleichgültigkeit prägten bald die Atmosphäre, sofern es sich nicht um die lokale NS-Prominenz, gefürchtete Denunzianten oder korrupte Parteifunktionäre handelte. Die massivste Fürsprache erfuhren ehemalige Nationalsozialisten von evangelischen Kirchenführern, die die Entnazifizierung von Anfang an als schweres Unrecht verurteilten.¹²⁵

Es wäre deshalb verfehlt, wollte man für die unbefriedigende Bilanz des Entnazifizierungsverfahrens allein die in vielem verkehrte Politik der Besatzungsmächte verantwortlich machen; ohne ihren Druck wäre das Ergebnis noch erheblich dürrtiger ausgefallen! Wie unbekümmert die westdeutsche Gesellschaft nach 1949 mit diesem Problem umging, zeigt die Personalpolitik in einzelnen Ministerien, namentlich des Auswärtigen Amtes. Zu nennen ist auch das umstrittene Ausführungsgesetz zu Artikel 131 Grundgesetz, das nach 1951 Tausenden von schwerbelasteten Beamten die Rückkehr in den öffentlichen Dienst, sogar in die Justiz, ermöglichte.¹²⁶

Die nachhaltigste Wirkung der Entnazifizierung war die temporäre soziale Deklassierung und gesellschaftliche Demütigung; sie stellten die eigentli-

125 Vgl. Vollnhals, Clemens, *Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit*, München 1989; Ders., *Die Hypothek des Nationalprotestantismus. Entnazifizierung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen nach 1945*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 18 (1992), S. 51–69

126 Vgl. Gamer, Curt, *Der öffentliche Dienst in den 50er Jahren: Politische Weichenstellungen und ihre sozialgeschichtlichen Folgen*, in: Schildt, Axel / Sywottek, Arnold (Hg.), *Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre*, Bonn 1993, S. 764 ff., 769 ff.; Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, *Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945*, Baden-Baden 1993; Frei, Norbert, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996

che Quittung für Opportunismus und politisches Abenteuerum dar. Die Prägestkraft solcher Erfahrung lässt sich kaum bemessen, doch wird man ihre mittelbare Wirkung nicht unterschätzen dürfen. Die zeitweilige Entlassung oder Internierung traf 1945/46 nicht nur Hunderttausende einfacher NSDAP-Mitglieder, sondern auch belastete Ministerialbeamte, Juristen, Hochschullehrer oder Unternehmer, die für einige Jahre ihren Betrieb einem unbelasteten Treuhänder übergeben mussten.

Auch wird man die Öffentlichkeit des Spruchkammerverfahrens in Anschlag bringen müssen. Schließlich handelte es sich um ein Verfahren, das in jedem größerem Ort stattfand und in dem sich über einige Jahre tagtäglich Tausende von NSDAP-Mitgliedern vor anderen Mitbürgern für ihre Handlungen im Dritten Reich zu verantworten hatten. Auch wenn dieser „Denkzettel“ nicht automatisch zur inneren Läuterung beitrug – was man vernünftigerweise auch nicht erwarten konnte –, so besaß er doch eine heilsam disziplinierende Wirkung, die der Stabilität der jungen Bundesrepublik zugute kam.

VIII.

Die großzügige Rehabilitierungspolitik erleichterte Millionen ehemaliger Nationalsozialisten, geläuterten wie eher verstockten, die Identifikation mit dem neuen Staatswesen. Die Bildung einer konsensfähigen Demokratie bedurfte der Integration und ließ sich nicht auf der Ausgrenzung großer Bevölkerungsteile aufbauen. Die moralischen Kosten waren freilich hoch. Viele NS-Gegner fühlten sich in den frühen fünfziger Jahren von der *unaufhaltsamen Wiederkehr der Gestrigen* zunehmend an die Wand gedrückt.¹²⁷ Als problematisch erwies sich weniger der vielschichtige, insgesamt jedoch geglückte Integrationsprozess, sondern in erster Linie die mangelnde Sensibilität im Umgang mit der NS-Vergangenheit. So hätte es der jungen Bundesrepublik gut angestanden, wenn hohe und höchste Ämter in Politik, Verwaltung und Justiz ausschließlich Personen vorbehalten geblieben wären, deren Vergangenheit keiner peinlichen Rechtfertigung bedurfte. Ein solches Signal hätte den auf normativer Ebene unstrittig erfolgten Bruch mit der NS-Vergangenheit nachdrücklich unterstrichen.

Die schwerste Hypothek des bald einsetzenden Verdrängungsprozesses stellt jedoch die Tatsache dar, dass in den fünfziger Jahren auch die justizielle Strafverfolgung von NS-Verbrechen nahezu zum Stillstand

127 Kogon, Eugen, *Beinahe mit dem Rücken zur Wand*, in: *Frankfurter Hefte*, 9 (1954), S. 641–645. Vgl. auch Merz, Peter, *Und das wurde nicht ihr Staat. Erfahrungen emigrierter Schriftsteller mit Westdeutschland*, München 1985

kam.¹²⁸ Diese Entwicklung konnte von den Opfern der NS-Diktatur nur in ohnmächtiger Empörung oder stiller Resignation registriert werden.

Die kritische Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit setzte in der westdeutschen Öffentlichkeit auf breiterer Basis erst wieder in den frühen sechziger Jahren ein. Auch wenn es an apologetischen Tendenzen nicht fehlte (und bis heute nicht fehlt), so wurde die selbstkritische Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen, insbesondere mit dem Holocaust und dem Verhalten der deutschen Bevölkerung, in der pluralistisch verfassten Bundesrepublik in der Folgezeit doch erheblich intensiver geführt als in der DDR, die sich im Zuge des staatlich verordneten Antifaschismus von aller Mitverantwortung und Mithaftung freisprach.¹²⁹

128 Vgl. Broszat, Martin, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“? Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 29 (1981), S. 477–544; Steinbach, Peter, Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945, Berlin 1981; Rückerl, Albert, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984; Greve, Michael, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt a. M. 2001; Weinke, Annette, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1945–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002

129 Vgl. Danyel, Jürgen (Hg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995; Herf, Jeffrey, Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland, Berlin 1998; Vollnhals, Clemens, Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust in der frühen Bundesrepublik, in: Büttner, Ursula (Hg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 2003, S. 381–422

Dr. Heiner Wember

Internierung und Entnazifizierung in der Britischen Besatzungszone

I. Ausgangslage

Dass ein Großteil des deutschen Volkes hinter Hitler und seinem Nationalsozialismus stand, war den Alliierten bereits vor dem Kriegsende klar. Deshalb legten sie auf den Vorbereitungskonferenzen für die Nachkriegszeit Grundsätze einer weitgehenden Säuberungswelle in Deutschland fest.

Zu unterscheiden sind 3 Säuberungsfelder:

1. Die Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher und die rechtliche Verfolgung von Personen, die persönlich in Straftaten verwickelt gewesen waren.
2. Die Internierung von potentiell gefährlichen Deutschen, um die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gewährleisten.
3. Die Entfernung politisch belasteter Personen aus wichtigen Ämtern.

Da das Ruhrgebiet Teil der britischen Besatzungszone wurde, empfiehlt sich vorab ein Blick auf die generelle Besatzungspolitik der Briten. Das Empire befand sich bei Kriegsende in einem desolaten Zustand. Wirtschaftlich stand Großbritannien am Rande des Ruins und hatte sich bei den US-Amerikanern tief verschuldet. Hinzu kamen die Unabhängigkeitskonflikte mit den Kolonien und eine militärische Potenz, die an jene der USA und der UdSSR nicht heranreichen konnte. Schließlich erhielt Großbritannien mit etwa 23 Millionen Einwohnern die bevölkerungsreichste Besatzungszone. Die Ernährungslage stellte sich als absolut katastrophal dar. Pro Kopf wurden hier in der Landwirtschaft nur etwa 400 Kalorien pro Tag und Kopf produziert, in der amerikanischen waren es immerhin 900.¹³⁰

Während die USA auf Lebensmittel-Nachschub aus Amerika zurückgreifen konnten, stellte sich dies Problem für die Briten als wesentlich schwieriger dar.

All dies führte dazu, dass die Briten faktisch in vielen Bereichen auf ihren starken Bundesgenossen, die USA, angewiesen waren. Das hatte auch Auswirkungen auf die Deutschlandpolitik. Generell kann gesagt werden, dass die amerikanische Besatzungspolitik jene der Briten in weiten Teilen dominierte. Die schwierige Lage im teilweise zerstörten Ruhrgebiet und der Versorgungsengpass sorgten aber auch dafür, dass die Briten wesent-

130 Marshall, Barbara, German Attitudes to British Military Government 1945–47, in: Journal of Contemporary History 15 (1980), S. 655–684

lich pragmatischer entschieden als die Amerikaner, allerdings auch weniger sprunghaft. Als erfahrene Kolonialmacht gingen die Briten offensichtlich kühler und abgeklärter an die Verwaltung Deutschlands als die US-Amerikaner.¹³¹

II. Entnazifizierung

In der Entnazifizierungspolitik verfolgten die Briten eine pragmatischere Linie als die USA, vor allem bei Wirtschaftsführern.¹³² Die Fragebögen spielten bei ihnen eine weniger wichtige Rolle. Die Einrichtung deutscher Entnazifizierungsausschüsse zog sich hin, da die Briten unter anderem zunächst davor zurückschreckten, auch wichtige Nationalsozialisten den deutschen Ausschüssen zu überlassen.

Hinzu kam ein Verwaltungsproblem der Militärregierung. Die meisten britischen Offiziere ließen sich zügig demobilisieren, um an ihre zivilen Arbeitsstellen auf der Insel zurückzukehren. Zurück blieb oft weniger qualifiziertes Personal, das mit dem Aufbau und der administrativen Verwaltung des Entnazifizierungsapparates häufig überfordert war. Die britische Militärhierarchie war ohnehin äußerst komplex aufgebaut.¹³³

Die Bevölkerung reagierte nach anfänglicher Zustimmung immer kritischer auf die Entnazifizierungsausschüsse. Die Verfahren zogen sich mehr und mehr hin. Skandalöse Einreihungen hochbelasteter Nationalsozialisten als „Mitläufer“ desavouierten häufig den gesamten Prozess. Hierbei waren es vor allem britische Review Boards, die für besonders schwere Fälle zuständig waren und für Schlagzeilen sorgten. In diesen Ausschüssen saßen häufig Beamte, die sich nur sehr schlecht mit den Verhältnissen in Deutschland während der NS-Zeit auskannten, in der Regel wesentlich schlechter als deutsche Mitglieder von Entnazifizierungsausschüssen.¹³⁴

131 Vgl. vor allem Verhaftungslisten und Verhaftungspraxis, in: Wember, Heiner, Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen 1992

132 Z. B. Hermann Josef Abs. Er war ab 1938 Mitglied des Vorstands und Direktor der Auslandsabteilung der Deutschen Bank gewesen. Statt ihn zu internieren machten ihn die Briten gegen massiven Protest der Amerikaner zum „finanzpolitischen Berater“ der britischen Militärregierung. Erst auf Druck der Amerikaner hin wurde er für 3 Monate im Gefängnis Hamburg-Altona inhaftiert. Vgl. Wember, S. 42

133 Zur administrativen Seite des Entnazifizierungsprozesses siehe vor allem Lange, Irmgard, Entnazifizierung in Nordrhein-Westfalen. Richtlinien, Anweisungen, Organisation, Siegburg 1976

134 Zur Praxis der Entnazifizierungsausschüsse siehe beispielhaft Krüger, Wolfgang, Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal 1982

Review Boards fällten eklatante Fehlurteile, Schwerbelastete aus Internierungslagern wurden endgültig in Stufe 5 eingereiht, Heydrichs Adjutant SS-Obersturmbannführer Pomme am 18.7.1947 in Kat. 4a entlassen.

NRW-Innenminister Walter Menzel kommentierte dies am 12.8.1947 so: *Durch diese und ähnliche geradezu beängstigenden Fehlentscheidungen der Lagerspruchkammern ist meines Erachtens nicht nur eine gerechte Beurteilung Zehntausender kleiner PG's durch die deutschen Spruchkammern, sondern die gesamte Entnazifizierung an sich ernstlich infrage gestellt.*¹³⁵

III. Die Internierung

Die Internierungsanfänge sind zu betrachten vor zwei Hintergründen: Zum einen stellten auch die Briten fest, dass trotz der eindeutigen Niederlage der Deutschen der Widerstand verbissen und absolut fanatisch war.¹³⁶ Das musste zwangsläufig den Eindruck stärken, dass es sich bei diesem Volk der Deutschen eindeutig um ein Volk handelte, das durch und durch mit dem Bazillus Nationalsozialismus¹³⁷, wie das die Briten damals verstanden, infiziert war. Zum anderen verübten so genannte Werwolfkommandos bis zur endgültigen Niederlage des NS-Regimes vereinzelt Anschläge auf Besatzungstruppen, Goebbels' Propaganda gaukelte den Alliierten erfolgreich vor, dass nach der Besetzung Deutschlands ein blutiger Guerilla-Krieg ausbrechen würde. Bei Kriegsende gingen auch die Briten davon aus, dass eine solche Untergrundbewegung entstehen würde. Das war der entscheidende Punkt für die Internierung. Man kann es auf die Kurzformel bringen: Die Internierung sollte die Sicherheit der Besatzungstruppen gewährleisten.¹³⁸

Grundlage für die Verhaftungen war ein gemeinsames Handbuch von Amerikanern und Briten, nach dem der gesamte Nazi-Mittelbau interniert werden sollte. Das Handbuch legte so genannte automatische Arrestkategorien fest. Es ging hier nicht um eine Einzelperson und deren persönliche Schuld, sondern um die Festsetzung von Personen, die eine bestimmte politische Funktion innegehabt hatten.

135 Wember, S. 248 ff.

136 Zum Fanatismus der HJ bei Kriegsende s. Jahnke, Karl Heinz, Hitlers letztes Aufgebot. Deutsche Jugend im sechsten Kriegsjahr 1944/45, Essen 1993

137 dazu aufschlussreich die Diskussionen um Deportationen von Internierten auf Inseln, s. Wember, S. 254 ff.

138 Wember, S. 32–35

Unter diesen automatischen Arrest fielen vor allem Angehörige der NSDAP zunächst ab dem Rang eines Amtsleiters, später dem eines Ortsgruppenleiters aufwärts bis zum Gauleiter. Außerdem alle Beamten, die den Titel eines Rats führten. Hinzu kamen Angehörige der SS, von Gestapo und SD sowie Führer von NS-Organisationen, wie HJ, SA, NSKK usw. Diese automatischen Arrestkategorien bildeten mit Abstand die größte Gruppe innerhalb der Lager. Es kamen zwei weitere hinzu: Zum einen die so genannten Security Suspects, also Personen, die aus irgendwelchen Gründen den Besatzern als gefährlich erschienen. Bei der Regelung handelte es sich um einen Gummiparagrafen. Zur Verhaftung reichten häufig Denunziationen aus. Diese Gruppe der Security Suspects war allerdings nicht groß: Etwa 2.000 Internierte von insgesamt über 90.000 Menschen, die im Laufe der Jahre zumeist einen kurzen Aufenthalt in den Internierungslagern hinter sich bringen mussten.

4.000 Menschen saßen ein als mutmaßliche Kriegsverbrecher, die dritte Gruppe. Das waren zumeist KZ-Wachmannschaften, Leute, bei denen man annahm, dass sie sich einer persönlichen Straftat schuldig gemacht hatten. Kaum interniert wurden dagegen Wirtschaftsführer und Angehörige des NS-Justizapparates.¹³⁹

Hier zeigt sich ein ausgeprägter Pragmatismus bei den Briten. Wer für den Wiederaufbau und die Verwaltung dringend benötigt wurde, hatte relativ gute Chancen, nicht interniert zu werden beziehungsweise eher entlassen zu werden als andere. Die Gesamtzahl von 90.000 Internierten der Briten liegt unter der Zahl der US-Zone (wahrscheinlich deutlich über 100.000), obwohl die Briten die größte Besatzungszone verwalteten. Bereits darin zeigt sich, dass die Amerikaner insgesamt rigider vorgingen als die Briten, allerdings nur in der ersten Nachkriegsphase.

Es entstanden in der britischen Besatzungszone, also im heutigen Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, insgesamt 11 Internierungslager. Bis auf das Civil Internment Camp No. 4 Recklinghausen-Hillerheide gab es kein Lager im Ruhrgebiet.¹⁴⁰ Viele NS-Größen aus dem Ruhrgebiet wurden ins CIC No. 5 Paderborn-Staumühle¹⁴¹ verbracht oder ins CIC No. 7 nach Hemer.¹⁴² Nach einem Jahr wurde

139 Vgl. Wember, S. 35–50

140 In Recklinghausen saß kurzfristig auch Alfried Krupp von Bohlen und Halbach ein.

141 In Staumühle saßen im Dezember 1945 etwa 9.000 Personen ein, darunter etwa 700 Frauen.

142 Recklinghausen-Hillerheide ist in der NS-Zeit ein Kriegsgefangenenlager gewesen, Staumühle eine Garnison der Waffen-SS, Hemer das Stalag VI A. In Hemer saßen bis zu 3.600 Internierte ein.

Hemer aufgelöst und die Internierten ins neu entstehende CIC No. 7 Eselheide verbracht.¹⁴³

IV. Lager und Lagerleben

Die Lager waren streng isoliert von der Außenwelt, ähnlich streng wie jene in der sowjetischen Besatzungszone. Bei den Amerikanern ging es liberaler zu. Die Briten hatten die Vorstellung, dass der Nationalsozialismus eine ansteckende Krankheit sei, und dass die Internierten damit infiziert seien. Wenn man Kontakte zugelassen hätte zwischen Leuten, die in den Lagern saßen und jenen draußen, hätte dies ihrer Auffassung nach immer wieder eine Renazifizierung der restlichen Bevölkerung bedeutet.¹⁴⁴

Zu den Lebensbedingungen: Die britische Besatzungsmacht war – im Gegensatz zu den USA – am Ende des Krieges auch am Ende ihrer Kräfte, sowohl finanziell als auch wirtschaftlich. Großbritannien war hoch verschuldet, auch die Menschen auf der Insel hungerten. Außerdem hatten die Briten die schwierigste Besatzungszone erhalten. Zum einen lebten dort die meisten Menschen, 20 Millionen, zum anderen befanden sich dort die stark zerstörten industriellen Kerngebiete wie das Ruhrgebiet.

Grundsätzlich sollten die Internierten bei der Essensversorgung mit der Zivilbevölkerung gleich gesetzt werden. Doch hatten die Internierten zwei Nachteile. Der erste bestand darin, dass die Internierungslager von der Außenwelt streng isoliert waren. Von daher gab es keine Arbeit für die NS-Führer, auch eine britische Besonderheit. In der amerikanischen Zone durften die Internierten außerhalb der Camps in Kommandos arbeiten. Für die britischen Internierten hieß das: Sie bekamen keine Arbeiterzuschläge, die damals sehr wichtig waren. Der zweite Punkt: Für die Versorgung mit Lebensmitteln waren deutsche zivile Stellen zuständig, und die sahen in den Internierten die Schuldigen an der ganzen Misere. Die NS-Elite bekam von daher vom Schlechten noch das Schlechteste geliefert. Das heißt konkret, die Lebensmittel, die in die Internierungslager gingen, bestanden häufig aus Knochen, auch aus verdorbenen Lebensmitteln. Das führte in den Internierungslagern zur Hungerkatastrophe im ersten Nachkriegswinter, die aber gleichzeitig ein Beispiel dafür ist, dass die britische Demokratie doch funktionierte.¹⁴⁵

143 Es handelt sich um das vormalige Kriegsgefangenenlager 326 Stukenbrock, in dem Zehntausende vor allem sowjetische Kriegsgefangene umgekommen waren. Obwohl dieselben Baracken von den Briten weiter genutzt wurden, können beide Lager in keiner Weise miteinander verglichen werden, s. Wember, S. 75 ff.

144 Vgl. Wember, S. 136–143

145 Vgl. Wember, S. 109–116

Tatsächlich verhungerten Internierte in den Lagern. Dokumentiert sind mindestens 9 Fälle, vor allem in Paderborn-Staumühle. Es gab in diesen Lagern viele SS-Ärzte, die auch die Lagerhospitäler betreuten und von ihrem neuen Recht, zu protestieren, ausgiebig Gebrauch machten. Der Lagerarzt des Camps Staumühle bei Paderborn hat tatsächlich auf dem Totenschein als Todesursache angegeben „verhungert“, also „starvation“; er hat dann massiven Druck von der britischen Militärhierarchie bekommen und sollte die Todesursache ändern. Er weigerte sich und sorgte so dafür, dass dieser Totenschein in der britischen Militärhierarchie kursierte.¹⁴⁶ Gleichzeitig sorgten die Internierten dafür, dass über die Lagerpfarrer, die es in jedem Camp gab, die schlechten Zustände an die deutschen Bischöfe weitergegeben wurden. Diese standen in Kontakt mit britischen Bischöfen, und über diese gingen die Informationen weiter an britische Unterhausabgeordnete (MP). Es gab dort eine kleine Gruppe von MPs, die immer ein Stachel im Fleisch der britischen Regierungspolitik waren. Es kam zu einer hitzigen Unterhausdebatte, in der die Regierung gefragt wurde, ob das Ziel der Internierungspolitik sei, die Internierten so lange festzuhalten, bis sie verhungert seien. Das griffen die Zeitungen auf, und als Folge verbesserten sich die Zustände in den Internierungslagern schlagartig. Die Regierung wollte sich nicht nachsagen lassen, dass sie Internierte verhungern ließ.

Man kann die Verbesserungen an Kranken- und Gewichtsstatistiken ablesen. Während im ersten Nachkriegswinter die Internierten durchschnittlich einige Kilo weniger wogen als die Zivilisten, änderte sich das im zweiten und dritten Nachkriegswinter. Nunmehr wogen die Internierten mehr als die Menschen außerhalb. Und 1947, als die größte Hungersnot herrschte, konnten die Internierten sogar Gemüse anbauen in den Lagern, so dass sie sicherlich besser gestellt waren als die Masse der Zivilbevölkerung.¹⁴⁷

Die Behandlung in den Lagern ließ in den Anfangswochen nach der Besetzung zu wünschen übrig. Es kam zu Misshandlungen; das waren allerdings in der Regel nicht Briten, sondern Hilfsmannschaften, oftmals Zwangsarbeiter, die häufig Rache nehmen wollten für selber erlittenes Unrecht. Durchgängig lässt sich aber sagen, dass insgesamt die Behandlung durch die britische Besatzungsmacht korrekt war. „Die Engländer“ werden zwar als arrogant beschrieben, aber zumindest gab es keine Übergriffe.¹⁴⁸

146 Es handelte sich um Erich Möllenhoff aus Köln, SS-Obersturmführer der Allgemeinen SS, der vom Spruchgericht freigesprochen wurde und nach dem Krieg wieder praktizieren durfte. Vgl. Wember, S. 109–116

147 Vgl. Wember, S. 128–133

148 Vgl. Wember, S. 91–96

V. Reaktionen der Internierten

Zur Gruppendynamik in den Lagern muss man sich noch einmal anschauen, wie die Lebenssituation der Internierten aussah mit ihren Besonderheiten. Zum einen führte die strikte Isolierung von der Außenwelt dazu, dass sie keine Arbeit hatten und somit viel Zeit. Wahrscheinlich hatten die meisten mehr Zeit als in ihrem gesamten Leben vorher, und das war ein wichtiger Einschnitt für diese Leute. Jetzt, nach dem Krieg, hatten diese NS-Führer in den Internierungslagern viel Zeit zum Nachdenken. Des weiteren brauchten sich diese Menschen nicht um die Essensversorgung zu kümmern, während die Leute draußen ständig auf den Schwarzmarkt angewiesen waren.

Es gab in den Internierungslagern auch Möglichkeiten, sich neu zu orientieren. Die Briten waren darum bemüht, den Internierten Lesestoff zur Verfügung zu stellen, Zeitungen, Bücher. Auch Vorträge wurden gehalten. Unter den Internierten befanden sich viele Akademiker. Das führte dazu, dass dort ein Kulturbetrieb herrschte, wie sonst nirgendwo in Deutschland. Das wird bestätigt durch viele außenstehende Beobachter, die solche Lager besuchten. Hinzu kam, dass niemand im Grund Angst haben musste, weil die Behandlung bei den Briten insgesamt korrekt war; terrorisiert fühlte sich in den Lagern wohl kaum jemand. Dies konnte ein Klima begünstigen, in dem sich neue Ideen entwickeln konnten.

Die Briten unternahmen viele Versuche, um festzustellen, was die Gefangenen dachten; bei vielen waren ähnliche Denkweisen feststellbar. Direkt nach dem Krieg waren viele Internierte noch aus ihrer Sicht optimistisch, weil sie glaubten, dass bald der Weltkrieg weitergeführt würde zwischen Amerikanern und Sowjets, und dass sie dabei zweifelsohne wieder gebraucht würden. Sie hatten auch kein ausgeprägtes Schuldbewusstsein, sondern fühlten sich einfach als Angehörige eines besiegten Staates und schrieben sämtliche Verbrechen, die nun bekannt wurden, allein den Direktbeteiligten zu.¹⁴⁹

Es folgte eine Phase, in der die Nürnberger Prozesse per Lautsprecher in die Lager übertragen wurden. Jetzt glaubten die Internierten fest daran, dass ihre eigene Organisation mit Sicherheit freigesprochen würde. Als das nicht geschah, im Oktober 1946 drei Organisationen für verbrecherisch erklärt wurden, führte das doch zu einiger Verunsicherung gerade bei den Angehörigen dieser Organisationen.

Wichtig für die Internierten und deren Reaktion war, dass sie einsahen, dass der Nationalsozialismus keine Zukunft mehr hatte und teilweise auch erkannten, dass es sich um ein verbrecherisches System gehandelt hatte, und sich neu orientierten. Die einfachste Neuorientierung war, wieder in

149 Vgl. Wember, S. 193–201

die Kirche einzutreten. Das ist ein interessantes Beispiel für Kirchenpolitik. Die Kirchen schickten in jedes Lager Geistliche. Beide großen Konfessionen setzten sich mit einer erstaunlichen Vehemenz für die Internierten ein und machten sich auch für die Freilassung vieler NS-Funktionsträger stark. Pfarrer schmuggelten massenweise Post in die Lager und halfen sogar in Einzelfällen bei der Flucht.

Es gab Tausende Wiedereintritte sowohl in die evangelische als auch die katholische Kirche. Ich habe mit einem ehemaligen Lagerpfarrer lange darüber gesprochen; er sagte, dass es nicht allein Konjunktüreintritte waren, wie man das damals nannte, also Eintritte aus Opportunismus, sondern, dass es auch für viele eine Neuorientierung war, vor allem für jüngere Menschen, die tatsächlich etwas Neues suchten und einen neuen Halt zu finden glaubten.¹⁵⁰

VI. Flucht

Viele Internierte, die sich nicht neu orientieren wollten, flüchteten aus den Lagern. Von dieser Möglichkeit haben etwa 750 bis 800 Internierte Gebrauch gemacht; das sind zwar weniger als ein Prozent der Internierten, aber entsprechend hoch in der NS-Hierarchie waren diese Menschen anzusiedeln. Das waren vor allem hochbelastete Nazis, die vor Gericht gestellt werden sollten, zum Beispiel ein Gauleiter¹⁵¹, der sich aus solch einem Lager absetzte und dann über Fluchtwege ins Ausland gelangte.

Viel mehr Leute kamen allerdings ganz legal aus dem Lager. Etwa 3.000 Menschen wurden entlassen, weil sie angeblich nicht mehr lagerfähig waren. Diese wurden von den Ärzten in den Lagern haftunfähig geschrieben. Diese Ärzte waren zumeist ehemalige SS-Leute. Die Briten hatten nicht das Personal, die Entlassungen zu kontrollieren. Und so kamen etwa 3.500 „Kranke“ und Fluchtfälle vorzeitig aus den Lagern.¹⁵²

Ein Beispiel: Der Internierte Kurt Parbel aus Recklinghausen war enger Mitarbeiter von Propagandaminister Goebbels. Während des Krieges wurde er politischer Zensor der „Deutschen Wochenschau“ und Reichs-Filmintendant. Er hatte im Internierungslager Recklinghausen und später in Eselheide eine Art Untergrundorganisation gegründet, die es sich zum Ziel setzte, Internierte aus dem Lager herauszubringen. Er kannte eine

150 Pfarrer Deutsch, vgl. Wember, S. 208 ff.

151 Hartmann Lauterbacher, Gauleiter von Südhannover-Braunschweig, setzte sich aus dem Lager Sandbostel nach Italien ab, wo ihm die katholische Kirche Unterstützung gewährte.

152 Wember, S. 105–109

deutsche Zivilangestellte auf der Schreibstube, die ihm sagte, wenn Auslieferungsgesuche kamen aus dem Ausland für vermeintliche Kriegsverbrecher. Bevor die Briten das überhaupt wussten, erfuhren es die betroffenen Internierten. In der Regel flohen diese dann einfach über den Zaun. Es gab zwar deutsche Wachmannschaften, aber die schossen in der Regel nur in die Luft.¹⁵³

VII. Umerziehungsansätze

Wollten die Briten eine Umerziehung der Internierten erreichen und haben sie das Ziel vehement verfolgt? Stellt man die Frage so, dann muss man sagen: Es gab keine Umerziehung im Lager. Wenn man allerdings das Thema so begreift, dass man von der faktischen Wirkung der Internierungslager ausgeht, muss man zu dem Schluss kommen: Es gab durchaus viele Einwirkungen durch das Internierungslager auf dem Weg vom Nationalsozialismus zur Demokratie. Das fing ganz profan an. Wenn ganz niedrige, beispielsweise SS-Chargen, auch Soldaten, erstmals mit ihren ehemaligen Idolen zusammenkamen, hohen SS-Generalen und anderen. Jürgen Girgensohn, vormals Soldat der Waffen-SS, später Kultusminister in Nordrhein-Westfalen, sagt: *Was wir jungen SS-Leute, die wir gerade 20/21 waren, in den Lagern gesehen haben, wie sich unsere alten Heroen verhalten haben, wie die sich gekloppt haben um Zigarettenkippen, die die Briten weggeschmissen haben, das war die erste und wichtigste Erschütterung, dass wir gesehen haben, dass das alles Propaganda war und diese Menschen, die wir vorher angehimmelt haben, im Grunde genommen ganz elendige Gestalten waren.*¹⁵⁴

Die zweite Wirkung bestand darin, dass die Briten sich insgesamt sehr korrekt verhielten. Sie machten nicht den Fehler, Internierungslager in deutsche Hände zu übergeben, wie es in der amerikanischen Besatzungszone der Fall war. Bei den Amerikanern führte die Übergabe zu Turbulenzen in der Internierungspolitik, auch zu viel Korruption. Das gab es in den britischen Lagern im Grundsatz nicht. Die britischen Besatzer, welche diese Lager führten, verhielten sich insgesamt den Internierten gegenüber korrekt und boten auch von sich aus Möglichkeiten an für Leute, die sich neu orientieren wollten.

Entsprechend häufig kamen britische Referenten in die Camps. Solche Einzelinitiativen einzelner Lagerkommandanten waren sehr weit verbreitet und kamen häufig vor. Das war allerdings nicht systematisch, sondern

153 Interviews mit Parbel und Deutsch

154 Interview Girgensohn 9.4.1991

hing von der Persönlichkeit der einzelnen britischen Offiziere ab. Des weiteren gab es in den Lagern sehr viele Hilfsprojekte der YMCA, auch der Quäker, die in den Lagern versuchten, praktische Hilfe zu leisten, die auch kleine Manufakturen einschloss, damit die Leute eine Arbeit bekamen und dabei eine segensreiche Wirkung ausübten, zum Beispiel in Recklinghausen.¹⁵⁵

Die Internierungspolitik zeichnete sich durch große Kontinuität aus. Allerdings konkurrierten zwei Institutionen in der Internierungspolitik. Auf der einen Seite stand der Geheimdienst, der für Verhaftungen zuständig war und für Entlassungen; er neigte zur Radikalisierung. Auf der anderen Seite stand die Zivilverwaltung, die „Control Commission for Germany – British Element“, an deren Spitze der Militärgouverneur Robertson stand. Die CCG neigte zum Pragmatismus und wollte die Internierung möglichst schnell beenden. Man wollte zwar die Internierungslager loswerden, man glaubte beim Geheimdienst aber nach wie vor, dass es sich beim Nationalsozialismus um eine ansteckende Krankheit handelte und folgerte daraus, dass man einen Großteil dieser Menschen doch noch längere Zeit neutralisieren müsse. Dazu gab es zwei Möglichkeiten: Die eine bestand darin, alle Angehörigen von verbrecherischen Organisationen, also Organisationen, die in Nürnberg als verbrecherisch verurteilt worden waren, also SS, Gestapo, SD und politisches Führercorps der NSDAP, vor Spezialgerichte zu stellen und durch Bestrafung lange Jahre von der Zivilbevölkerung fernzuhalten. Alle anderen, zum Beispiel hohe SA-Führer, die nicht unter diese Nürnberger Rechtsprechung fallen konnten, sollten von britischen Review Boards, so nannte man entsprechende Ausschüsse, für lange Zeit weiter interniert werden, mindestens für 10 Jahre.

Man überlegte tatsächlich, ob man die Internierten nicht auf eine Insel schicken sollte. 1948 verlief die Langzeitinternierung im Sand. Es gab zwar noch ein Lager, das für diese Langfristinternierten eingerichtet worden war – Adelheide bei Delmenhorst – doch dort saßen lediglich noch 500 Menschen ein, vor allen Dingen Generalstabsoffiziere, die nach einem Jahr wieder frei waren.¹⁵⁶

VIII. Internierte vor Gericht

Der letzte wichtige Punkt und gleichzeitig eine Besonderheit bei der britischen Internierungspolitik waren die Spruchgerichte. Auch hier zeigt sich wieder die Sprunghaftigkeit der Amerikaner und gleichzeitig die Konse-

¹⁵⁵ Wember, S. 164–167

¹⁵⁶ Vgl. Wember, S. 254–266

quenz der Briten. Das Nürnberger Urteil verurteilte drei NS-Organisationen als verbrecherisch. Das hatte zur Folge für die einzelnen Gefangenen, dass man sie nunmehr anklagen konnte wegen Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation. Die Amerikaner wollten alle SS-Angehörigen vor Gericht stellen und überzeugten die Briten, dass dieses Verfahren sinnvoll sei, und die Briten übernahmen diese Auffassung. Als die Verfahrensvorbereitungen konkreter wurden, zogen die Amerikaner sich zurück. Die Briten richteten dagegen solche Spruchgerichte tatsächlich ein. Man darf sie nicht verwechseln mit Entnazifizierungsausschüssen. Es handelte sich hier um ordentliche deutsche Gerichte, die den Straftatbestand „Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation“ beurteilen sollten.

Es wurde ein großer Apparat aufgebaut, der aus 1.200 Beschäftigten, darunter 100 Richtern, bestand.

Diese 100 Richter behandelten insgesamt 24.000 Verfahren. Doch das Ganze ging aus wie das Hornberger Schießen, denn von diesen 24.000 Menschen wurden zwar 2/3 verurteilt wegen Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation, aber lediglich 900 mussten eine zusätzliche Strafe absitzen im Lager Esterwegen. Sie waren Anfang der 50er Jahre fast alle wieder frei.

Die Wirkung dieser Gerichtsverfahren bleibt sehr zweifelhaft. Meines Erachtens haben sie das Gegenteil von dem bewirkt, was sie bewirken sollten, denn durch die Macht des Faktischen kam es zu Ungerechtigkeiten. Dort wurden auch Ortsgruppenleiter vor Gericht gestellt; sie bekamen in der Regel eine Strafe von einigen hundert Mark (was im übrigen auch lächerlich ist). Man sollte besser keine Strafe verhängen, als wenn man die Funktion eines Ortsgruppenleiters mit einigen hundert Mark bestrafen will. Die Ortsgruppenleiter hatten aber schon 1–2 Jahre eingesessen im Internierungslager. Ganz hohe Nazis, die auch solange eingesessen hatten, kamen aber gleichzeitig mit ihnen wieder frei, weil sie eine Strafe von beispielsweise 3 Jahren bekommen hatten, die mit der Internierungszeit verrechnet wurde, so dass Ortsgruppenleiter und General der Waffen-SS mitunter gleichzeitig wieder aus dem Lager kamen. Diese Verfahren haben sicherlich einige der Umerziehungsansätze konterkariert.¹⁵⁷

IX. Schlussbetrachtung

Abschließend möchte ich noch einige Aspekte anführen zur Wirkung der Internierung. Ich denke, dass es einige positive Reaktionen gab. Zum einen war die Reaktion der Zivilbevölkerung auf die Internierung – zunächst

¹⁵⁷ Vgl. Wember, S. 276–354

zumindest – durchaus positiv. Viele hatten einen Hass auf diese „Goldfasanen“, wie man sie nannte, und waren ganz froh, dass diese eine Zeit lang leiden mussten. Das entsprach durchaus dem Gerechtigkeitsgefühl vieler Menschen.

Außerdem konnte die NS-Elite für 2–3 Jahre den demokratischen Aufbau nicht stören. Als die Internierten dann wieder frei kamen, war es in der Regel so, dass sie in ihrem alten Beruf zunächst nicht mehr arbeiten konnten. Aber die ganzen Beschränkungen, die noch folgten, also Entnazifizierungsbeschlüsse usw., wurden Anfang der 50er Jahre in der Tendenz insgesamt wieder aufgehoben. Dies hieß für die britische Zone, dass auch Leute, die von den Spruchgerichten zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, sich sogar wieder in den öffentlichen Dienst eintragen konnten. Normalerweise ist das nicht möglich; wenn ein Beamter sich strafbar gemacht hat, ist er nicht mehr tragbar. Es gab im Grundgesetz den Artikel 131, der zum Inhalt hatte, dass Deutsche, die bei Kriegsende im öffentlichen Dienst waren, grundsätzlich auch wieder auf solch einem Posten eingesetzt werden mussten. Davon machten die ehemaligen Gestapobeamten und Polizeiangehörige häufig Gebrauch, so dass etwa 900 Leute die Chance hatten, sich nunmehr wieder auf solche Stellen, auch im Polizeiapparat, einzuklagen.

Sämtliche Strafen und Vorstrafen durch Spruchgerichte wurden 1950 per Gesetz in den Akten wieder gelöscht, vor allem betrieben von FDP und CDU, die auf diese Art und Weise eine Integration auch der ehemaligen Internierten erreichen wollten.¹⁵⁸ Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Auch Menschen, die in der Internierung gewesen waren, sollten einen Platz in der Gesellschaft finden. Doch dass viele Angehörige der NS-Elite nach einer Zwangspause wieder an ihre alte Karriere anknüpfen konnten, häufig in Führungspositionen, das entblößt den Charakter der restaurativen 50er Jahre.

158 Vgl. Wember, S. 347–354

Anne Kober

Instrumentalisierter Antifaschismus. Der DEFA-Film „Der Rat der Götter“ (1950)

Wenn von der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der SBZ / DDR die Rede ist, kommt die Sprache schnell auch auf die „Antifaschismus-Filme“ der DEFA, die eine durchgehende Traditionslinie in der DDR-Filmproduktion bilden. Schon der erste deutsche Nachkriegsfilm, Wolfgang Staudtes „Die Mörder sind unter uns“ von 1946, wandte sich der offiziell so genannten „antifaschistischen Thematik“ zu. Er war der erste in einer langen Reihe von Filmen, die später als ein eigenständiges Genre „Antifaschismus-Film“ der DEFA beschrieben wurden. Diese kontinuierliche Auseinandersetzung der DEFA mit der NS-Vergangenheit genießt weithin Respekt, ihr moralisches Gewicht ist hoch. Dennoch gilt aber auch für den „antifaschistischen Film“, was für den DDR-Antifaschismus generell gilt: Er erfüllte stets auch seine legitimierende und stabilisierende Funktion im SED-Herrschaftsgefüge, innerhalb dessen der historische Antifaschismus verzerrt und um wichtige seiner Aspekte verkürzt wurde.

Einer dieser Filme ist Kurt Maetzig's Film „Der Rat der Götter“. Er hatte im Mai 1950 Premiere und fiel damit in die Phase der Stalinisierung der SBZ / DDR zwischen 1948–1953. Nach den ersten Jahren einer relativen künstlerischen Freiheit der Filmemacher und einer vielfältigeren und offeneren Vergangenheitsaufarbeitung wandelte sich mit der deutschen Teilung und dem Beginn des Kalten Krieges das politische Klima rasch. Schon Wolfgang Staudtes „Antifaschismus-Film“ „Rotation“ von 1949 hatte als einer der ersten DEFA-Filme mit der Zensur zu kämpfen. Das erste Filmverbot traf mit „Das Beil von Wandsbek“ (Falck Harnack, 1951) ebenfalls einen „antifaschistischen Film“. Individuelle Erinnerungen und Erfahrungen aus dem Nationalsozialismus waren nicht mehr gefragt; der neue Staat DDR hatte die Definitionsmacht darüber, was als „Antifaschismus“ zu verstehen sei, offiziell übernommen. Reduziert auf die kommunistische Opfer- und Widerstandsgeschichte, war „Antifaschismus“ nun vor allem synonym mit der kommunistischen, rein ökonomischen Interpretation des Nationalsozialismus. „Der Rat der Götter“ ist über weite Strecken eine Illustration dieser Sichtweise. Entsprechend seiner Propagandafunktion wurde er 1950 als politischer Schwerpunktfilm mit der ungewöhnlich hohen Anzahl von 100 Kopien gestartet. Die Kritik im Osten Deutschlands lobte ihn überschwänglich, im Westen unterlag er dagegen als „kommunistischer Propagandafilm“ für lange Zeit einem Aufführungsverbot.

Zum Inhalt: „Der Rat der Götter“ ist eine verfilmte Geschichte des Dritten Reiches, die eng mit der Geschichte des IG-Farben-Konzerns verknüpft

wird. Sie beginnt 1933 mit der Machtergreifung Hitlers und umfasst im letzten Viertel des Films zusätzlich die Nachkriegszeit bis 1950. Auf der Ebene der großen Politik agiert der IG-Farben-Vorstand, welcher sich selbst als der „Rat der Götter“ bezeichnet. Die Geschichte der „einfachen“ Deutschen und ihrer Handlungsmöglichkeiten wird exemplarisch anhand der einzelnen Mitglieder der Familie Scholz dargestellt.

„Der Rat der Götter“ nimmt zunächst eine merkwürdige Stellung zwischen den frühen Antifaschismus-Filmen und den ausgesprochenen Propagandafilmen der 50er Jahre ein. Auf der einen Seite ist er ein getreues Abbild dessen, was „Antifaschismus“ in dieser Zeit zu werden begann: Ein ideologisches Kampfmittel im Kalten Krieg. Auf der anderen Seite besitzt seine Filmsprache eine Modernität, die vor allem nach dem Formalismus-Verdikt von 1951 bald nicht mehr möglich war.

Auf inhaltlicher und auf ästhetischer Ebene können entsprechende Strategien des Filmes beschrieben werden:

Zum einen wird die Handlung entlang einer Argumentationslinie „Faschismus ist gleich Kapitalismus ist gleich Krieg“ bzw. „Antifaschismus ist gleich Sozialismus ist gleich Frieden“ entwickelt.

Zum anderen soll der Zuschauer durch die Einbindung von dokumentarischem Filmmaterial in die Spielfilmhandlung von der Geschichtsdeutung der SED überzeugt werden. Das Filmmaterial aus NS-Wochenschauen und sowjetischen Archiven wurde von der SMAD für die Filmproduktion zur Verfügung gestellt und in mehreren thematischen Blöcken in die fiktive Handlung montiert. Dabei ist auffallend, dass im Film die Übergänge zwischen den fiktionalen und den dokumentarischen Anteilen meist systematisch verwischt wurden. Das Resultat dieses Verfahrens ist die Unklarheit des Zuschauers, was in „Der Rat der Götter“ historisch authentisch und was Erfindung ist. Der damit angestrebte Effekt ist offensichtlich: Die Glaubwürdigkeit der historischen Filmdokumente soll auf die fiktive Handlung übergreifen und so die gesamte ideologische Konstruktion des Filmes stützen.

Zusätzlich zu dieser ästhetischen Strategie der Überzeugung fällt inhaltlich auf, dass wichtige Zusammenhänge aus der NS-Zeit, wie der Rassenwahn der Nationalsozialisten, im Film vollkommen unerwähnt bleiben. Ohne Frage, „Der Rat der Götter“ kann keine vollständige Darstellung der NS-Geschichte sein. Aber seine Auslassungen haben System: Da die Geschichte des Dritten Reiches hier ausschließlich als die Geschichte des IG-Farben-Konzerns dargestellt wird, laufen sie entsprechend der kommunistischen Antifaschismus-Doktrin auf die ökonomische Erklärung des Nationalsozialismus hinaus.

Die Mitschuld der IG Farben an den Verbrechen des Nationalsozialismus und am Zweiten Weltkrieg ist unbestritten. Bezeichnend ist aber die Inszenierung, die sie im Film erfährt – ebenso wie die historischen Ungenauigkeiten, die dafür in Kauf genommen werden. Beispielsweise werden im Film die komplexen Ereignisse um die Machtergreifung Hitlers zu einer schlichten Einsetzung der NSDAP-Führung in die politische Macht durch den IG-Farben-Vorstand verkürzt. Oder: Im Figurengefüge von „Der Rat der Götter“ ergibt sich durch diese ökonomische Deutung die erstaunliche Konsequenz, dass bis auf eine einzige Nebenfigur im Film kein weiterer Nationalsozialist vorkommt. „Der Rat der Götter“ wird zu einem „antifaschistischen Film“ fast ohne Faschisten. Denn anstelle der abhanden gekommenen Nazis wird faschistische Politik durchweg von den deutschen Wirtschaftsvertretern repräsentiert. Diese sind im Film der Vorstand der IG Farben, der hier den Rang der eigentlichen Macht hinter der Regierung Hitlers erhält. Sämtliche Wirtschafts-Entscheidungen, die dieser wahre „Rat der Götter“ trifft, werden mit den politischen Ereignissen in einer Weise verknüpft, die dem Zuschauer den Eindruck von Ursache und Wirkung vermittelt. Weniger die Nationalsozialisten sind in dieser Sicht an den Verbrechen des Dritten Reiches schuld, sondern die deutschen Konzerne.

Der ideologische Sinn dieses Austausches von Wirtschafts- und Staatsführung wird deutlich, wenn durch diesen Kunstgriff alle das Staatswesen betreffenden Entscheidungen vom Zuschauer unmittelbar auf die Wirtschaft zurückgeführt werden. „Der Rat der Götter“ wird so zur kommunistischen Darstellung kapitalistischer Gesellschaften, in denen ihr zufolge das Kapital und nicht die Politik regiert.

Der „antifaschistische Film“ „Der Rat der Götter“ ist zu einem antikapitalistischen Film geworden. Dies hat zur Folge, dass auch für den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges eine ausschließlich ökonomische Erklärung gefunden werden muss. Dem Film ist dazu Folgendes zu entnehmen: 1933 befindet sich der „IG-Farben-Konzern“ in einer Krise; von den Nationalsozialisten erhofft er sich Aufrüstung und damit die Absatzsteigerung seines kriegswichtigen synthetischen Benzins und künstlichen Gummis. So die Interessenlage der Chemieindustrie, aus der allein schließlich der II. Weltkrieg resultiert. Tatsächlich war die IG Farben um 1935 in Absatzschwierigkeiten geraten, und tatsächlich bedeutete der Krieg seit 1939 ein gewinnbringendes Unternehmen für den Konzern. Nur ist die Zwangsläufigkeit, mit der die wirtschaftliche Krise der IG Farben mit dem Ausbruch des II. Weltkrieges in Verbindung gebracht wird, ein zentrales Problem des Films. Aber, dessen Anliegen ist es ja gerade nicht, eine un-„parteiliche“ Analyse der NS-Vergangenheit anzubieten. Vielmehr soll mit ihm eine Definition von „Antifaschismus“ gestützt werden, welche es erlaubt, die

NS-Vergangenheit als Argument im Kalten Krieg einzusetzen und dem westlichen Lager neue Kriegsambitionen zu unterstellen, weil es gleichsam in seinem kapitalistischen Wesen liege, Krieg zu führen. Demgegenüber kann das sozialistische Lager als der einzige Friedensgarant erscheinen.

An die Definition des „Antifaschismus“ als Antikapitalismus schließt sich daher die Bestimmung des „Antifaschismus“ als „Friedenskampf“ an. Inwieweit das eine zwangsläufig mit dem anderen verknüpft ist, führt „Der Rat der Götter“ dem Zuschauer vor. Denn wenn dem Kapitalismus, wie am IG-Farben-Vorstand und an dessen amerikanischen Geschäftspartnern demonstriert wird, eine aggressive Expansions- und Eroberungslust von sich aus zu Eigen ist, folgt aus Kapitalismus unweigerlich auch Krieg.

Im Film wird dafür eine einleuchtende und fast zwingend wirkende Sprachregelung gefunden: Hitlers Machtübernahme und der damit einsetzende wirtschaftliche Aufschwung wird im Kreis des „Götterrates“ der IG Farben als „Fall A“ bezeichnet. Wenn später ein IG-Vorstandsmitglied bemerkt, dass, wer A sagt, auch B sagen müsse, dann steht unter den Wirtschaftsführern die Frage nach einem möglichen Krieg im Raum. Sorgen bereitet dem Vorstand eher der „Fall C“ – die Niederlage Deutschlands. Aber: *Damit haben wir natürlich nichts zu tun*, versichert der Vorstandsvorsitzende Mauch, während er sich, als Zeichen der eigenen Unschuld, mit erhobenen Händen dem Zuschauer zuwendet.

Diese Geste als Lüge zu entlarven, ist das Anliegen des gesamten Films. Denn: Wer „A“ (also den NS) in Gang gesetzt hat und aus „B“ (dem Krieg) Profit zieht, muss für „C“ (Niederlage und Nazi-Verbrechen) schuldig gesprochen werden. Auf dieser A-B-C Logik aufbauend, nannte Drehbuchautor Philipp Gecht den „Rat der Götter“ einen „Entlarvungsfilm“, da er – mit der Wirkungskette A-B-C – dem Zuschauer „das Geheimnis des Krieges“ enthülle. Das frühzeitige Wissen um dieses „Geheimnis“ ist es auch, welches im Film die kommunistische Partei zu ihrer Führungsrolle berechtigt. In der außerfilmischen Realität der „antifaschistischen“ DDR funktionierte die Argumentation ähnlich: Mit der Definitionsmacht über den Sinn des „Antifaschismus“ als Gegnerschaft zu Kapitalismus und Krieg verfügte die Partei über ein wirksames Herrschaftsinstrument.

Welche Konsequenzen für den antifaschistischen Widerstand ergeben sich aus dieser Sicht des Films?

Vor allem verfehlt ein Antifaschist, der ausschließlich im Widerstand gegen die deutschen Nationalsozialisten aktiv wird, sein Ziel, denn nach kommunistischer Interpretation kuriert er ja lediglich an den Symptomen, wenn er nicht gleichzeitig auch an der Änderung der Eigentumsverhältnisse arbeitet. Die Argumentation des Filmes, dass Antifaschismus notwendig auch

Antikapitalismus sei, löscht so mit einem Schlag sämtliche anderen Ziele und Beweggründe, Widerstand zu leisten, als „Irrwege“ aus.

Folgerichtig ist im Film „Antifaschismus“ im kommunistisch organisierten Arbeiter Karl Scholz verkörpert, welcher eben weniger als Antifaschist, sondern vor allem als Antikapitalist aktiv ist. Diese Figur des Kommunisten Karl Scholz kann als eine personifizierte Darstellung des zwischen 1948 und 1953 „gesäuberten Antifaschismus“ gesehen werden. Allein dieser Arbeiter erscheint von Beginn an als entschlossener Gegner der Nazidiktatur, allein dieser warnt frühzeitig vor dem kommenden Krieg. Karl Scholz ist auch das einzige Opfer des nur kurz thematisierten Naziterrors. Bei einer „Polizeiaktion“ im IG-Farben-Werk wird er verhaftet; die nächste Szene zeigt ihn mit Kopfverband im Krankbett. Aber selbst in dieser Situation ist er dem schwankenden Protagonisten des Films, dem Chemiker Hans Scholz, aufklärerischer Gesprächspartner und väterliche Führungsfigur zugleich. An keiner Stelle werden dieser kommunistischen Figur aber wirklich menschliche Züge zugestanden: Weder die allgegenwärtige Bedrohung im Widerstand noch der Zweifel am Sinn des eigenen Tuns sind an diesem ins Ideale enthobenen Antifaschisten nachvollziehbar. Andere Motivationen, Bewusstseinslagen und Formen des Widerstands sind gegenüber diesem modernen Heros, der quasi allein gegen die versammelten „Götter“ antritt, nicht denkbar.

Zwischen diesen beiden Polen des im absoluten Sinne schuldigen IG-Farben-Vorstands und des ebenso absolut unschuldigen Kommunisten Karl Scholz liegt die Position des einfachen Deutschen, verkörpert in der Figur des Chemikers Hans Scholz. Trotz seiner Mitschuld an der Entwicklung und damit am Einsatz des „Zyklon B“ erscheint er als positive Identifikationsfigur. Der Film zeigt einen Wissenschaftler, der für die IG Farben Forschung betreibt und über die Verwendung des Giftes im Unwissen gelassen wird. Als er die Wahrheit erfährt, ist es für ihn zu spät, sich aus der Verstrickung zu befreien und er verzweifelt. Zusätzlich wird die Schuld des Chemikers durch das Argument seiner Verführung und Verblendung gemindert. Am Ende des Filmes kann er sich – stellvertretend für das ganze deutsche Volk – durch sein Bekenntnis auf den „Nürnberger Prozessen“ und durch sein Engagement für den Aufbau der DDR von seiner Schuld befreien.

„Der Rat der Götter“ führt die Gleichsetzung von Faschismus, Kapitalismus und Krieg über das Kriegsende hinaus weit in die Nachkriegszeit fort. Jetzt funktioniert das Denkmuster „Antifaschismus gleich Antikapitalismus gleich Friedenskampf“ vor allem als Maßstab, der an die Aufrichtigkeit der Vergangenheitsbewältigung in Ost- und Westdeutschland angelegt wird. Da das Kriterium des Filmes hierfür eine Änderung der Gesellschaftsordnung ist, also eine Änderung der Eigentumsverhältnisse entsprechend der ost-

deutschen Bodenreform oder den Industrie-Enteignungen, kann die SBZ / DDR zum „besseren Deutschland“ erklärt werden. Die kapitalistisch bleibenden Westzonen scheinen dagegen das neue, alte Deutschland zu sein: *Nichts hat sich geändert, nichts!* berichtet Hans Scholz, der nach dem Krieg im IG-Farben-Werk die selben alten Herren sowie Indizien für eine neue Kriegsproduktion gefunden hat. Vom westlichen Deutschland, so will es der Film suggerieren, scheint unter dem Einfluss der Industrie sowie der amerikanischen Besatzer die erneute Gefahr von Faschismus und Krieg auszugehen. Dieser Feindbild-Konstruktion wendet sich der Film in seinem letzten Viertel zu.

Auf einer DEFA-Sitzung zu „Der Rat der Götter“ im Juni 1949 war nochmals angemahnt worden, im Film die *heutige politische Fragestellung* noch klarer heraus zu arbeiten. Was diese beinhaltete, wurde schon im Monat darauf von der Abteilung „Parteischulung, Kultur und Erziehung“ der SED in „Richtlinien für die Arbeit am Film“ explizit formuliert. Unter anderem sollte sich der Film dem Kampf um Frieden oder um die Einheit Deutschlands zuwenden, oder sich mit den feindlichen Einflüssen des amerikanischen Imperialismus auseinander setzen. Um aber in einem Film wie dem „Rat der Götter“, dessen letzte Spielszene ja im Jahr 1948 stattfindet, dem amerikanisierten Westdeutschland die DDR als antifaschistischen und friedenswilligen Staat überhaupt entgegensetzen zu können, wurde innerhalb des Filmes ein kaum wahrnehmbarer, künstlicher Zeitsprung vorgenommen: Nach einer Explosionskatastrophe im Werk, die auf erneute Aufrüstung hindeutet, hat sich die Masse der Arbeiter versammelt; in einer Konfrontation mit dem Vorstandsvorsitzenden Mauch klärt der geläuterte Hans Scholz die Menschen über die erneuten Kriegsvorbereitungen in der Westzone auf. Im Verlaufe seiner Anklagerede wendet sich die Masse ihm zu, und schließlich bildet sie den unterstützenden Chor zu Scholz' Anklagen. Diese allegorische Vereinigung von Intelligenz und Arbeiterklasse erfährt eine pathetische Inszenierung, vereint wenden sie sich gegen die amerikanischen Kapitalisten und die Kriegstreiber der IG Farben. Deren hilflose Blicke aus dem Fenster der Fabrikantenvilla hinunter auf die protestierenden Arbeiter erfassen nun eine das gesamte Filmbild ausfüllende, unüberschaubare Menge, die von ihnen Rechenschaft für Faschismus und Krieg fordert. Der „Rat der Götter“ ist entmachtet und unter den Klängen einer orchestralen Musik formiert sich ein Demonstrationzug.

Dies ist der Moment, in dem der Regisseur Kurt Maetzig mit Hilfe des künstlichen Zeitsprunghes die Abwendung der Menschen vom alten, „faschistisch-kapitalistischen“ System hin zum neuen, „antifaschistisch-sozialistischen“ inszeniert: Die sich in Bewegung setzende, fiktive Menge vor der Fabrikantenvilla aus dem Jahr 1948 wird durch einen zunächst fast

unmerklichen Filmschnitt zu der authentischen Menge Menschen, die an der Ostberliner Maidemonstration im Jahr 1950 teilnahmen. Dieser „stille“ Übergang von fiktivem Filmmaterial hinein in das dokumentarische lehnt sich an die Filmtechnik des „unsichtbaren Schnittes“ an. Das heißt, die Bildmotive der beiden aufeinander folgenden Filmaufnahmen sind so identisch, dass der Orts- und Zeitwechsel des Filmes für den Zuschauer fast „unsichtbar“ wird. Unterstützend kommt hinzu, dass auch die Musik zunächst ungebrochen aus der Spielszene mit hinüber in die dokumentarische Szene genommen wird. So entsteht der Eindruck, dass es sich bei der realen Maidemonstration vom 1.5.1950 immer noch um ein und den selben Demonstrationzug aus dem Jahr 1948 handelt. Rückwirkend kann sich auch ebenso der Eindruck ergeben, dass schon die vorangegangene, fiktive Rebellion der Arbeiter gegen den IG-Farben-Vorstand authentisch gewesen sei.

Solche Signale der „dokumentarischen Echtheit“ einer gesamten Filmszene, die ja aus Filmdokument und Fiktion besteht, sind mit Bedacht gesetzt. Denn nicht, dass der Zuschauer trotz allem eine fiktive Geschichte sah, soll ihm in Erinnerung bleiben, sondern der Eindruck ihrer Authentizität. Um diese filmische Wirkung zu ermöglichen, wurde selbst eine mehrmonatige Verzögerung der Film Premiere bis Mai 1950 in Kauf genommen. Dadurch konnten in „Der Rat der Götter“ die Dokumentaraufnahmen von der Ostberliner Kundgebung zum 1. Mai verwendet werden, in denen diejenigen Schauspieler, die im Film entsprechend positive Rollen verkörpern, als Teilnehmer der Demonstration zu sehen sind. Erst hier, in der inszenierten Wendung der Massen gegen die westdeutschen Kapitalisten im Jahr 1950, und nicht mit der Kapitulation Deutschlands 1945, ist im Film der Nationalsozialismus überwunden.

Mit dieser Schlusszene machte der Film dem zeitgenössischen Zuschauer ein deutliches Identifikationsangebot. Anhand des vorbildhaften Entwicklungs- und Läuterungsweges des Hans Scholz – vom unpolitischen Wissenschaftler hin zum „antifaschistischen Friedenskämpfer“ auf Seiten der DDR – wurde bereits signalisiert, dass durch das Engagement für die „sozialistische Alternative“ Entlastung von aller Mitschuld gewährt werden könne. Dieser Freispruch für einen einzelnen wird in dem Zeitsprung von 1948 zu 1950 nun für das gesamte deutsche Volk vollzogen. Er ermöglicht es, die Abwendung der Menschen von der Westberliner Fabrikantenvilla hin zur Ostberliner Maidemonstration als einen in sich zusammenhängenden Weg der Entscheidung der Massen für die DDR darzustellen. Alles in allem wirkt diese minimale, aber äußerst wirkungsvolle Manipulation auf eine triumphale Rechtfertigung des neuen, „antifaschistischen“ und sozialistischen Staates DDR hin.

Die Metapher des Filmtitels „Der Rat der Götter“ verweist auf eine anscheinend vormoderne, mythologische Verfassung der Welt. So fragt die Fabrikantentochter mit Bezug auf den IG-Farben-Vorstand im Film: *Ist es nicht wie bei den alten Griechen? Wo die olympischen Götter über den Wolken unberührt die Schicksale der auf Erden wild sich raufenden Menschen in den Händen halten?* Und tatsächlich erscheint ja durch die Darstellung der politischen Entscheidungsprozesse im Film der IG-Farben-Vorstand wie ein allmächtiger „Rat der Götter“: Die Wirtschaftsführer sind ausgestattet mit den höchsten Privilegien und der politischen Macht, selbst nationalsozialistische Staatsoberhäupter einzusetzen.

Dies ist die Beschreibung der kapitalistischen bzw. faschistischen Welt, wie sie der Film sieht. Die Entmachtung dieser „Götter“ am Schluss des Films soll entsprechend als ein Befreiungsschlag gegen Faschismus, Kapitalismus und Krieg verstanden werden. Darüber hinaus versucht der Film eine Art Ent-Mythologisierung: *Man müßte den Schleier wegziehen*, so Hans Scholz, *der über dem Ganzen liegt!* Was in dieser „Entlarvung“ aber fast verloren geht, ist die Tatsache, dass mit den a-historischen, „typischen“ Setzungen zwischen „Gut“ und „Böse“ in „Der Rat der Götter“ selbst ein Mythos entsteht – der „antifaschistische“.

Filmographische Angaben: „Der Rat der Götter“

Premiere: 11.5.1950
Regie: Kurt Maetzig
Drehbuch: Friedrich Wolf, Philipp Gecht
Kamera: Friedl Behn-Grund
Musik: Hanns Eisler, Erwin Lehn
Bauten: Willy Schiller
Kostüme: Vera Mügge, Georg Schott
Schnitt: Ilse Voigt
Länge: 111 Minuten, s/w

Annette Leo

Der Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus in der DDR und der Bundesrepublik

Die Geschichte des Umgangs mit der NS-Vergangenheit und ganz speziell mit den Opfern des Nationalsozialismus war in Ost und West sehr verschieden, so verschieden wie die jeweiligen Nachkriegskontexte und die Machtverhältnisse es waren. Gleichzeitig gibt es mehr Gemeinsamkeiten als lange Zeit angenommen, weil die Ausgangssituationen ja gleich waren, die nationalsozialistische Vergangenheit, die Gruppen der Opfer, der Täter, die Mentalität der Bevölkerungsmehrheit, der Mitläufer, Nutznießer und Zuschauer.

Außerdem gibt es noch den Aspekt der Bezogenheit, der Fixiertheit der Politik beider deutscher Staaten aufeinander. Was der eine nicht tat, tat dafür der andere. Was der eine für sich beanspruchte, vereinnahmte, war für den anderen nicht mehr verfügbar usw.

Ute Frevert und Aleida Assmann sprechen in ihrem Buch „Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit“ von einem *geschichtspolitischen Nahkampf*, in dem sich beide deutsche Staaten vierzig Jahre lang befanden. Beide seien mit der nationalen Katastrophe des Nationalsozialismus *auf jeweils sehr verschiedene und doch merkwürdig miteinander verflochtene Weise umgegangen*.¹⁵⁹ Der Nationalsozialismus war die Negativ-Folie von der beide Gesellschaften sich deutlich abzuheben versuchten. Die Art und Weise, wie das jeweils geschah – daraus wurde die eigene Identität abgeleitet und auch die Legitimation, die Lehren aus der Vergangenheit gezogen zu haben, sich auf einem guten Weg zu befinden. Im Gegensatz dazu wurde dem jeweils anderen deutschen Staat die Rolle des Fortsetzers der dunklen Vergangenheit zugeschrieben.

Nach der Lesart der DDR war der Nationalsozialismus vor allem die reaktionärste und aggressivste Variante der Herrschaft des Imperialismus.



¹⁵⁹ Assmann, Aleida / Frevert, Ute, *Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit*, Berlin 2000, S. 13

Deshalb galt der Sozialismus als Garantie dafür, dass die Vergangenheit überwunden worden sei, wohingegen die Bundesrepublik, in der die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse fortbestanden, als eine Gesellschaft angesehen wurde, in der die Wurzeln des Übels nicht beseitigt wurden.

Die Bundesrepublik ihrerseits definierte den Nationalsozialismus vor allem als Diktatur und verwies auf die Einrichtung eines demokratischen Systems als der besten Form der Überwindung der Vergangenheit, Das undemokratische System in der DDR konnte dagegen – natürlich sehr zugespitzt – als Fortsetzung der NS-Diktatur angeprangert werden. Die unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexte haben natürlich mit den sehr unterschiedlichen Intentionen der Besatzungsmächte zu tun, deren Bündnis schon kurze Zeit nach dem Ende des Krieges zerbrach.

In Ost und West gehörte die große Mehrheit der Bevölkerung weder zu den Verfolgten noch zu den Widerstandskämpfern. In beiden Staaten geriet diese Minderheit (zumindest eine oder mehrere Gruppen) moralisch und politisch in eine besondere Position, sodass die Bevölkerungsmehrheit angehalten war, sich mit dieser Gruppe, mit dem Schicksal dieser Gruppe, irgendwie zu identifizieren. Es gab aber auch in Ost und West Gruppen von Verfolgten, die weiterhin sozial keine Anerkennung fanden, die weiterhin stigmatisiert und an den Rand gedrängt blieben.

Darüber will ich in den folgenden Minuten reden: über Gemeinsamkeiten, Unterschiede und über Veränderungen, die sich sowohl in der DDR als auch in der Bundesrepublik in diesem Bereich in der Zeit bis 1989/90 vollzogen. In der Bundesrepublik vor allem durch demokratischen Diskurs, Protest, Druck von unten, in der DDR vor allem durch Druck von außen und Dekret von oben. Öffentlichen Diskurs gab es nicht.

Noch eine weitere Vorüberlegung: Die Frage des Umgang mit den Opfern der NS-Verfolgung hat verschiedene Facetten. Es geht dabei um die Anerkennung des Opferstatus, um die daraus abgeleitete materielle, moralische Wiedergutmachung seitens der Gesellschaft, um soziales und moralisches Prestige, politisches Gewicht für die Gestaltung der Gegenwart und Zukunft, aber auch die Einbeziehung der jeweiligen Schicksale in die Erinnerungskultur. Alle diese Aspekte trafen und treffen nicht auf die Verfolgten gleichermaßen zu. Es gibt Verfolgte, Opfer, die erst sehr spät überhaupt als Opfer anerkannt wurden, die nie Wiedergutmachungsleistungen bekamen. Andere wiederum wurden erst sehr spät in die Erinnerungskultur einbezogen. Politisches und moralisches Gewicht erlangte ohnehin in Ost und West nur eine kleine Gruppe der Verfolgten in Abhängigkeit von der jeweiligen Politik. Das veränderte sich außerdem noch im Laufe der Jahre.

Es gab eine gemeinsame Ausgangssituation 1946/47, in der sich die vier Besatzungszonen noch nicht wesentlich voneinander unterschieden. Viele Überlebende der NS-Diktatur bekamen zunächst in allen Besatzungszo-

nen Soforthilfemaßnahmen (ebenso die displaced persons, die ich aber nicht weiter berücksichtigen werde). In der Sowjetischen Besatzungszone bildeten sich OdF-Ausschüsse¹⁶⁰, in der amerikanischen Besatzungszone wurden KZ-Betreuungsstellen gegründet. Meist waren die Gründer die politisch Verfolgten selbst, die dafür sorgten, dass die aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern befreiten Menschen (die Rückkehrer aus dem Exil kamen ja erst viel später) Kleidung bekamen, medizinisch versorgt wurden, bevorzugt Lebensmittelkarten erhielten, auch einmalige Unterstützungssummen, um sich eine neue Existenz zu schaffen, eine Wohnung beziehen konnten, eine Arbeitsstelle vermittelt bekamen usw.

Das Spektrum der anerkannten NS-Verfolgten war anfangs noch sehr breit. Zweifellos besaßen die verschiedenen Gruppen des Widerstands, die Kommunisten, Sozialdemokraten, die Angehörige des christlichen und des bürgerlich-militärischen Widerstands das größte gesellschaftliche Prestige. Sie waren auch am besten organisiert und legten die Kriterien für den Umgang mit den Opfern fest. Außerdem erhielten die Juden den Verfolgten-Status. Sinti und Roma konnten in Ost und West nur vereinzelt Anerkennung erlangen. Im Osten war diese Anerkennung unter anderem an den Nachweis eines festen Wohnsitzes, einer Arbeitsstelle und später auch an die Loyalität zur neuen Ordnung geknüpft. So genannte Rassen-schänder, Meckerer, Radio-Hörer wurden in soziale Fürsorgemaßnahmen einbezogen, hatten aber keine Lobby in der Politik. Deserteure wurden vor allem im Westen häufig als Verräter angesehen, im Osten hatten sie größere Chance auf Anerkennung.

Völlig ausgeschlossen waren die Homosexuellen, die Zwangssterilisierten, die so genannten kriminellen KZ-Häftlinge und die so genannten Asozialen. Dafür sorgten die politischen Häftlinge, die aus ihrem Verfolgtenstatus ein moralisches Gewicht ableiteten und dieses Ansehen durch die genannten Personen gefährdet sahen. Außerdem gab es auch unter den Widerstandskämpfern traditionelle Vorurteile gegenüber den Vertretern dieser Personengruppen, die sich schon immer am Rande der Gesellschaft befunden hatten.

Die Entwicklung im Osten

Seit 1945 gab es in Berlin und in den Ländern, Städten und Gemeinden OdF-Ausschüsse, die von den politischen Häftlingen ins Leben gerufen worden waren. Kommissionen entschieden über die Anträge.

Zunächst sollten die Juden ausgegrenzt werden. Der Hauptausschuss „Opfer des Faschismus“ in Berlin verweigerte auf seiner ersten Vollsitzung am 23. Juni 1945 den Juden die Anerkennung als „Opfer des Faschis-

160 OdF = Opfer des Faschismus

mus“, mit der Begründung: *Sie haben alle geduldet und Schweres erlitten, aber sie haben nicht gekämpft.*¹⁶¹ Juden sollten mit Bombenopfern und Flüchtlingen gleichgestellt werden, die ja, so der Text, alle irgendwie Opfer des Faschismus waren. Erst auf Intervention von Probst Heinrich Grüber und Julius Meyer, der Kommunist und im Vorstand der Berliner Jüdischen Gemeinde war, zweifellos auch unter dem Druck der westlichen Alliierten, vollzog sich ab Herbst 1945 zunehmend die Gleichstellung von politisch Verfolgten und den „rassisch“ Verfolgten, die damals „Opfer der Nürnberger Gesetzgebung“ genannt wurden.

1947 wurde die Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) gegründet – zwar gesamtdeutsch, aber tatsächliches politisches Gewicht erlangte die Organisation nur in Berlin und der SBZ/DDR. Seitdem gab es eine Trennung der politischen Repräsentation der NS-Opfer und ihrer sozialen Betreuung, die weiter über die OdF-Kommissionen von den staatlichen Organen wahrgenommen wurden. Nach den unmittelbaren Überlebenshilfen kamen in den folgenden Jahren die Regelungen für Fürsorgeleistungen, Alters-, Invalidenrenten, Steuerermäßigungen, Heilkuren, Reihenuntersuchungen usw. Die Renten waren anfangs noch sehr niedrig.

Die VVN vertrat die sozialen und politischen Interessen der Verfolgten und Widerstandskämpfer. Sie stellte Abgeordnete in den Landesparlamenten, später auch in der Volkskammer, Sie hatte ihre eigene Zeitschrift und ihren eigenen Buchverlag. Außerdem war sie für das Gedenken an die Opfer zuständig, für die Errichtung von Gedenkstätten und die Ausrichtung von Gedenkveranstaltungen. Sie wachte über die Verfolgung und Bestrafung der Täter und kümmerte sich um die antifaschistische Bildung der Jugend. Kurzum ihr Tätigkeitsfeld war sehr komplex. Die Organisation besaß ein hohes moralisches Gewicht in der Gesellschaft. Dominiert wurde sie zweifellos von den Kommunisten, aber auch andere Gruppen hatten dort eine Stimme. Die Zusammensetzung der VVN-Gremien entsprach noch den damaligen Vorstellungen von einem „antifaschistischen Bündnis“. Zumindest nach außen hin wurde dieses Bild aufrecht erhalten. Außerdem vertrat auch die Jüdische Gemeinde die Interessen der Überlebenden der NS-Verfolgung. Häufig geschah das in Personalunion, wenn zum Beispiel Julius Meyer Vorsitzender der jüdischen Gemeindeverbandes der SBZ/DDR war und gleichzeitig im Vorstand der VVN, Mitglied der SED und Volkskammerabgeordneter.

Restitution des von den Nazis geraubten Eigentums

Es ist vielleicht weniger bekannt, dass es dazu ernsthafte Bestrebungen auch im Osten gab. Führenden Kommunisten, das SED-Politbüromitglied

161 Deutsche Volkszeitung, 3. Juli 1945, zitiert nach Groehler, Olaf, S. 8

Paul Merker und der Chef der DDR-Staatskanzlei Leo Zuckermann suchten ein solches Vorhaben auf der Ebene der Zentralverwaltung und später der DDR-Regierung voranzutreiben. Es ging dabei vor allem um jüdisches Eigentum, aber auch um Grundstücke und Vermögen von demokratischen Parteien und Organisationen und um die geraubten Güter der Widerstandskämpfer aus dem Kreis um den 20. Juli 1944. Als erstes Gesetz dieser Art in ganz Deutschland wurde im Land Thüringen ein Wiedergutmachungsgesetz bereits am 14. September 1945 beschlossen. Die Restitution jüdischen Eigentums war darin von Anfang an eingeschränkt. So waren z. B. die quasi Zwangsverkäufe unter Wert nicht berücksichtigt worden. Die Tätigkeit des Wiedergutmachungsreferats geriet 1948 ins Stocken. Gemäß einem SMAD-Befehl durften alle Vermögenswerte, die bereits in Volkseigentum überführt worden waren, nicht an die Alt-Eigentümer zurückgegeben werden. Das betraf vor allem Fabriken, aber auch Grundstücke und Gebäude. Im Juli 1952 beschloss der Thüringer Landtag die Aufhebung des Wiedergutmachungsgesetzes. In den letzten drei Jahren hatte es ohnehin nur noch auf dem Papier existiert.

Mit dem Beginn des Kalten Krieges änderten sich die politischen Prioritäten. Auf die Interessen der westlichen Alliierten wurde keine Rücksicht mehr genommen. Gemäß SMAD-Befehl Nr. 82 sollten Vermögenswerte nur an demokratische Organisationen zurückgegeben werden. Tatsächlich wurde dann aber nicht nur das Vermögen von KPD, SPD und den Gewerkschaften restituiert. Auch der Landesverband der Jüdischen Gemeinden meldete seine Ansprüche an und konnte in der SBZ einzelne Gebäude und Grundstücke zurück bekommen – wenn sie nicht inzwischen in Volkseigentum überführt worden waren bzw. die Liegenschaften nicht von Parteien oder Massenorganisationen genutzt wurden. In den Ländern der SBZ mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt gab es sogar Ausgleichszahlungen, wenn Immobilien anderweitig genutzt wurden. In Berlin allerdings galt aufgrund des Viermächtestatus der SMAD-Befehl nicht. Deshalb bekam die Jüdische Gemeinde ihr im Ostteil gelegenes Eigentum nicht rückerstattet.

Der Kalte Krieg veränderte auch den Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus direkt oder indirekt. Die SED sicherte sich die absolute Macht im politischen Gefüge. An den Schalthebeln der Macht saßen vor allem die aus Moskau zurückgekehrten Emigranten, die ihre Konkurrenten in der eigenen Partei und unter den „antifaschistischen Bündnispartnern“ mit Hilfe der aus Moskau importierten Säuberungen ausschalteten. Wer das sowjetische Gesellschaftsmodell nicht uneingeschränkt anerkannte, wurde als feindlicher Agent verteufelt und sogar verfolgt. Von den Ausgrenzungs- und Säuberungswellen waren auch ehemalige Widerstandskämpfer und Verfolgte des Nationalsozialismus betroffen: Sozialdemokraten, Christen, Männer des 20. Juli 1944, Zeugen Jehovas (die als US-Agenten stigmatisiert wurden), Kommunisten, die aus dem westlichen

Exil zurückgekehrt waren, Kommunisten, die früher kleinen linken Oppositionsgruppen angehört hatten. Sie wurden öffentlich angeprangert, ausgegrenzt, aus der SED bzw. VVN ausgeschlossen, verloren nicht selten ihren Arbeitsplatz. Im schlimmsten Fall kam es auch zu Festnahmen und Verurteilungen. Viel häufiger wurde den Betroffenen der Status als Opfer des Faschismus aberkannt.

Zwischen 1950 und 1953 führten die OdF-Ausschüsse eine Welle von Überprüfungen der anerkannten Verfolgten durch. Neue Kriterien für die Anerkennung wurden festgelegt, wonach die Betroffenen mindestens 18 Monate Haftzeit nachweisen mussten. Psychische Schäden als Folge der erlittenen Haft wurden nicht anerkannt. Nicht wenige Überlebende des Konzentrationslagers, die zum Beispiel Diebstähle begingen, kleiner Betrügereien überführt wurden oder keiner geregelten Arbeit nachgingen – nicht selten als Reaktion auf die in der Haft erlittenen Traumatisierungen – wurden in dieser Zeit von den Versorgungsleistungen ausgeschlossen, weil sie nicht als antifaschistische Vorbilder fungieren konnten oder einfach politisch nicht genehm waren. Das betraf auch Sinti-Familien, die ihr fahrendes Leben nach der Rückkehr aus dem KZ wieder aufnahmen. Es gibt Berichte, wonach einigen von ihnen bei Polizeikontrollen einfach die VVN-Ausweise abgenommen wurden.

Ende 1952 fand in Prag der Slansky-Prozess statt. Auf der Anklagebank saßen fünfzehn hochrangige Mitglieder der KP-Führung und der Tschechoslowakei, dreizehn von ihnen waren Juden. Unübersehbar war die antisemitische Tendenz dieses Prozesses. Überlebende des Holocaust, die Pakete der jüdischen Hilfsorganisation Joint empfangen, wurden als imperialistische Agenten verdächtigt. Die Welle schwappte auch in die DDR über. Der SED-Funktionär Paul Merker, der sich, wie schon gesagt, vehement für ein Wiedergutmachungsgesetz in der DDR engagiert hatte, wurde verhaftet. In einem bereits im mexikanischen Exil veröffentlichten Aufsatz hatte er u. a. gefordert, die *Rückkehr der vertriebenen und verbannten jüdischen Mitbürger nach Deutschland*¹⁶² müsse auf Kosten des deutschen Staates erfolgen, ebenso wie die Einwanderung der Betroffenen in ein Land ihrer Wahl. Entschädigung für zugefügte wirtschaftliche Schäden wollte Merker sowohl an die Rückkehrer als auch an diejenigen, die im Ausland bleiben wollten, zahlen. Das trug ihm den Vorwurf *Verschiebung deutschen Volksvermögens* ein, der nicht nur in der Wortwahl an die NS-Zeit erinnerte. Es erübrigt sich wohl zu sagen, dass anschließend kein Wiedergutmachungsgesetz in der DDR beschlossen wurde. Sein Mitstreiter Leo Zuckermann und auch Julius Meyer flohen in den Westen. Gemeinsam mit ihnen suchten Hunderte von Juden aus der DDR Schutz in

162 Merker, Paul, Hitlers Antisemitismus und wir, in: Freies Deutschland, Oktober 1942

der Bundesrepublik oder in ihren ehemaligen Exilländern. Erst nach dem Tod Stalins im März 1953 hörte der antisemitische Spuk schlagartig auf.

Nach dem Ende der stalinistischen Säuberungen hatten viele Überlebende der NS-Verfolgung ihren Opferstatus behalten bzw. erlangten ihn wieder. Ihr politisches Gewicht in der Gesellschaft hatten sie jedoch eingebüßt. Im Februar 1953 beschloss die SED-Führung die Auflösung der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes. An die Stelle der Organisation trat das „Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer“, dessen wenige Mitglieder (in der Mehrzahl Kommunisten) vom Zentralkomitee der SED ernannt wurden und völlig von dessen Instruktionen abhängig waren. Dieses Komitee bestimmte die Erinnerungskultur, die sich weitgehend auf den kommunistischen Widerstand beschränkte. Die Opfer des Holocaust, andere Strömungen des Widerstands wurden nur am Rande erwähnt oder ganz verschwiegen. Den Mitgliedern des Widerstandskreises des 20. Juli wurde sogar ihre Qualität als Nazi-Gegner ganz abgesprochen. In der aufbrechenden Ost-West-Konfrontation waren sie auf die andere Seite geraten.

In der gleichen Zeit betrieb die SED-Führung intensiv die Integration der Mehrheit der kleinen Nazis und Mitläufer in die Gesellschaft. Es handelte sich vor allem um ehemalige NSDAP-Mitglieder und ehemalige Wehrmachtsoffiziere, die die zuvor eingeschränkten Bürgerrechte wieder zuerkannt bekamen und die erneute Chance zum gesellschaftlichen Aufstieg erhielten, wenn sie bereit waren, auf die antifaschistische Seite überzuwechseln, anders gesprochen, sich loyal zur neuen Macht zu verhalten. Der Integrationseifer ging so weit, dass sogar ehemalige Wehrmachtsoffiziere, die in der Kriegsgefangenschaft in das Nationalkomitee Freies Deutschland eingetreten waren, in das Antifa-Komitee berufen wurden. Wenn die Betroffenen an der Front deutsche Soldaten zum Überlaufen bewegt oder hinter den Linien mit dem Fallschirm abgesprungen waren, erhielten sie sogar den Verfolgten-Status zuerkannt, ähnlich wie auch einige DDR-Polizisten bzw. Soldaten, die am 17. Juni 1953 oder an der deutsch-deutschen Grenze erschossen worden waren. Da der 17. Juni in der DDR als faschistischer Putsch galt und auch Adenauer als „faschistisch“ bezeichnet wurde, war dies nur die logische Folge. Weniger bekannt ist, dass auch die deutschen kommunistischen Gulag-Opfer, die seit 1956 aus der Sowjetunion in die DDR ausreisten, den VdN-Status erhielten und in die soziale Betreuung einbezogen wurden. Bedingung war allerdings das Stillschweigen über die erlittene Verfolgung.

Seit 1965 wurden den anerkannten „VdN“ eine Ehrenpension zuerkannt, die deutlich höher war als die normaler Altersrente in der DDR. Erstmals seit 1946 wurde wieder eine Unterscheidung in „Opfer“ und „Kämpfer“ vorgenommen. Die als Kämpfer anerkannten Verfolgten bekamen mehr Geld.

Während der Ära Honecker veränderte sich allmählich die Erinnerungspolitik. Viele der in der Stalin-Zeit ausgegrenzten Gruppen wurden nach und nach in den Kanon der Erinnerung wieder aufgenommen. Das Dogma von der führenden Rolle der Kommunisten blieb jedoch erhalten. Die Opfer des Holocaust wurden erst sehr spät in die Erinnerungspolitik einbezogen. Dabei waren zweifellos außenpolitische Erwägungen im Spiel. Im Zusammenhang mit den Gedenkfeierlichkeiten anlässlich des 50. Jahrestages des Kristallnacht Pogroms stellte die DDR-Führung erstmals Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen für Überlebende des Holocaust in Aussicht. Die Verhandlungen mit jüdischen Organisationen kamen jedoch bis zum Herbst 1989 zu keinem greifbaren Ergebnis.

Die Entwicklung im Westen

In den ersten Jahren unterschied sich die Situation in den Westzonen nur wenig von der in der Sowjetischen Besatzungszone. Die überlebenden politischen Häftlinge gründeten die ersten Betreuungsstellen für Überlebende. Auch hier gab es die Tendenz, Opfer und Kämpfer voneinander zu unterscheiden. Anfangs dominierte auch hier eine privilegierte soziale Betreuung der Betroffenen, weil Geldmittel zur Wiedergutmachung zunächst fehlten. Der spätere Übergang zur finanziellen Entschädigung war letztlich auch der Versuch, die Sonderstellung der NS-Opfer aufzulösen und sie in die Gesellschaft zu integrieren.

Bis 1949 gingen vor allem von der amerikanischen Militärregierung die entscheidenden Impulse für die Wiedergutmachung aus. Wegen der Proteste aus der Bevölkerung überließen deutsche Stellen den Besatzern gern die Verantwortung. Die Amerikaner setzten andere Prioritäten als die Sowjets in der SBZ. Im Zentrum ihrer Bestrebungen stand bis in die fünfziger Jahre die Erstattung der geraubten Vermögen aus Privatbesitz. Was nicht mehr rückerstattet werden konnte, musste durch den Staat entschädigt werden. In der amerikanischen Besatzungszone wurde ein Entschädigungsgesetz für alle Länder der Westzonen ausgearbeitet. In diesem Gesetz wurde auch der Begriff der Verfolgung definiert: Anerkannt wurde Verfolgung aus politischen Gründen, aus rassistischen Gründen, aus Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung. Außerdem wurde der Versuch unternommen, so genannte „Schadenstatbestände“ zu typisieren. 1949, kurz vor Gründung der Bundesrepublik, trat das Gesetz in Kraft. Der Bundestag ließ sich allerdings Zeit mit der Übernahme. Zunächst wurde das „Sondergesetz für verfolgte Angehörige des öffentlichen Dienstes“ beschlossen, das im Mai 1951 in Kraft trat. Bemerkenswerterweise wurde dieses Gesetz mit einem anderen gekoppelt, das die Ansprüche der Heimatvertriebenen Beamten, der früheren Berufssoldaten wie auch der im

Zuge der Entnazifizierung entlassenen Beamten regelte. Dieses Junktim, so Hans Günter Hockerts sei *bezeichnend für den Geist der frühen fünfziger Jahre, dessen Zeichen gerade nicht auf strikte Trennung von Tätern und Opfern standen, sondern vielmehr auf Brückenschlag, Ruhe und Integration zielten*. Hier drückt sich deutlich das damalige Selbstverständnis der Gesellschaft aus, die sich in erster Linie als Nachfolgestaat des Dritten Reiches verstand und sich zunächst nicht mit den Widerstandskämpfern oder den Verfolgten identifizierte. Insgesamt gab es schwere Disharmonien in den ersten Regelungen zur Wiedergutmachung. Eine davon war die unvergleichliche Besserstellung von verfolgten Beamten gegenüber verfolgten Nichtbeamten.

Im Luxemburger Abkommen 1952 verpflichtete sich die Bundesrepublik zur Zahlung von 3 Milliarden DM an den Staat Israel, verteilt auf 12 Jahre und 450 Millionen an die Claims Conference. Den Maßstab für diese Summen bildeten die Eingliederungskosten überlebender Flüchtlinge. Adenauer hat sich für dieses Abkommen besonders eingesetzt – gegen Widerstände im Kabinett, in der Regierungskoalition, aber auch in der öffentlichen Meinung. Zweifellos war er von einer Mischung aus moralischen, außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Motiven dazu angetrieben. Waren diese Zahlungen der Preis für die Westintegration? Die DDR-Propaganda nannte das Luxemburger Abkommen damals einen *schmutzigen Handel*. Nach ihrer Lesart verbündeten sich die Kapitalisten damit gegen die Arbeiter.

Im Vertrag enthalten war auch das Haager Protokoll Nr. 1. – die „Magna Charta“ der Entschädigungsgeschichte. Darin waren schon Eckpfeiler des späteren Entschädigungsgesetzes, die mit der Jewish Claims Conference abgesprochen worden waren. Im Sommer 1953 schließlich wurde das bundesdeutsche Entschädigungsgesetz verabschiedet. Eine Novellierung und weitere Ausarbeitung erfolgte 1956. Dieses Gesetz bildet das Kernstück der westdeutschen Wiedergutmachung. Von den 103,8 Milliarden, die im Rahmen der Wiedergutmachung gezahlt wurden, gehen 77 Prozent auf dieses Gesetz zurück. Etwa eine Million Personen haben Leistungen nach diesem Gesetz erhalten. Rund 80 Prozent der Entschädigungsgelder flossen und fließen ins Ausland an ehemalige deutsche Staatsbürger, die emigrierten oder nach der Befreiung aus dem KZ auswanderten. Dieses war ein entscheidender Unterschied zu den Regelungen im Osten.

1964/65 wurde aufgrund der guten Wirtschaftslage der Umfang der Entschädigungsleistungen erhöht. Bisherige Fehlentwicklungen, Fehlentscheidungen wurden korrigiert. So wurden zum Beispiel psychisch bedingte Gesundheitsschäden anerkannt. Auch die Situation der Sinti und Roma wurde verändert. Ihre Verfolgung vor 1943 wurde nun auch als Unrecht begriffen.

In den achtziger Jahren wurde der Verfolgungsbegriff, vor allem auf Initiative der Grünen Partei und der Neuen Bürgerbewegung, noch einmal erweitert. Das Entschädigungsrecht wurde auf die so genannten „vergesenen Opfer“, die Zwangssterilisierten, die Homosexuellen, Sinti und Roma, die von den NS-Behörden als kriminell und asozial stigmatisierten Häftlinge ausgeweitet. Nach der deutschen Vereinigung wurden auch Deserteure und Opfer der Militärjustiz einbezogen.

Die Repräsentanz der Verfolgten in Verbänden und Organisationen

1947 war die VVN auch in den Westzonen gegründet worden. Dieser Versuch, eine Organisation für alle Verfolgten, ungeachtet ihrer politischen Option, zu schaffen, scheiterte jedoch nach kurzer Zeit. Vor allem das Streben der Kommunisten nach Dominanz und der scharfe antikommunistische Kurs der Sozialdemokraten führte schließlich schon ein Jahr später zum Bruch und zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten (AvS) 1948.

1950 wurde der BNV (Bund nationalsozialistisch Verfolgter) gezielt gegen die fortbestehende Restorganisation der VVN gegründet. Die VVN war politisch ganz auf der Linie der KPD. In der Hochzeit des Kalten Krieges beschloss das Bundeskabinett 1950, die Zugehörigkeit zur VVN mit Berufsverbot im öffentlichen Dienst zu ahnden. Dies betraf vor allem Mitarbeiter in den Entschädigungsbehörden. Der Anfang der fünfziger Jahre gegründete „Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten“ wurde von den Behörden nicht als Partner anerkannt. Der Zentralrat der Sinti und Roma konstituierte sich erst 1979. Die einzelnen Verfolgtenverbände zogen erinnerungspolitisch nicht an einem Strang. Allein die jüdischen Organisationen gemeinsam mit der Claims Conference traten in den Verhandlungen mit der Regierung geschlossen auf.

Die Haltung der politischen Parteien

In der regierenden CDU gab es in den fünfziger Jahren wenig Sensibilität für die Opfer des Nationalsozialismus. Die Partei sah sich eher als Anwältin der Vertriebenen, der Flüchtlinge, der Bombenopfer und der Stalinismus-Opfer. Bundeskanzler Adenauers Einsatz für die Entschädigung der Juden war eine Ausnahme und entsprang letztlich außenpolitischer Raison: Es ging um die Westbindung der Bundesrepublik, um die Integration in Montanunion, später EWG, und NATO.

Auch unter den Politikern der Bundesrepublik existierten – ähnlich wie in der DDR – antijüdische Vorurteile. So ordnete der CSU-Finanzminister

Schaffer 1952 eine Untersuchung von Steuer- und Devisenvergehen von Juden in der Nachkriegszeit an und stellte das Ergebnis den mehr als zehn Milliarden Mark an Wiedergutmachungsforderungen entgegen. Eine solche Haltung war jedoch nicht politikfähig und die Untersuchung wurde deshalb nie veröffentlicht.

Die SPD, die damals in der Opposition war, setzte sich sehr für die Entschädigung ein. Viele SPD-Politiker gehörten ja selbst zu den Verfolgten bzw. Rückkehrern aus der Emigration. Erinnert sei nur an Kurt Schumacher und Willy Brandt. Sie fühlten sich zweifellos mit den NS-Opfern verbunden, aber diese Verbundenheit war nicht Teil ihres offiziellen Selbstverständnisses. In diesem Fall passten sich die Sozialdemokraten der Stimmung der Mehrheitsgesellschaft an. Dass Willy Brandt sich in den sechziger Jahren für seine Flucht aus Nazi-Deutschland und seine Aktivitäten im schwedischen und norwegischen Exil öffentlich rechtfertigen musste, sagt viel über die allgemeine Stimmung, die damals herrschte.

Hierarchie der Opfer in der Erinnerungspolitik

Die Juden als die zahlenmäßig größte Opfergruppe, die zudem systematisch ausgeraubt worden waren, bekamen schon frühzeitig die meisten Entschädigungsleistungen. Aber als zentrale Opfergruppe rückten sie eigentlich erst in den siebziger und achtziger Jahren in das öffentliche Bewusstsein. Der militärisch-bürgerliche Widerstand der Männer des 20. Juli nahm lange Zeit den wichtigsten Platz in der Erinnerungskultur ein. Eine Zeit lang galt er sogar als einziger Widerstand überhaupt. Die Erinnerung an den Arbeiterwiderstand war lange Zeit an den Rand gedrängt. Erst in den 70er/80er Jahren wurde er vor allem von der 68er Generation neu entdeckt. Die Kommunisten waren in der Hierarchie der Opfer ganz unten angesiedelt. Das hatte etwas mit den Brüchen und Verwerfungen des Kalten Krieges zu tun. Die Offiziere des Nationalkomitees Freies Deutschland, die Widerständler der Gruppe „Rote Kapelle“ wurden lange Zeit als Verräter wahrgenommen.

1953 bekam das Bundesentschädigungsgesetz eine „Politische Klausel“ hinzugefügt, derzufolge derjenige seinen Anspruch auf Entschädigung verlor, wer *die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft*. Auch hier gab es Ähnlichkeiten zu den Anerkennungsregelungen und zum Zwang zum politischen Wohlverhalten in der frühen DDR. Anfangs wurde diese Klausel sehr restriktiv ausgelegt, seit 1961 war sie etwas abgemildert. In der Folge bekam jedoch kaum ein kommunistischer Widerständler eine Entschädigung.

In den sechziger und siebziger Jahren änderte sich das politische Gewicht der Opfer und Verfolgten des Nationalsozialismus in der bundesrepublikanischen Gesellschaft. Die Erinnerung wurde Teil der Staatspolitik. Ein Symbol dafür war der berühmte Kniefall Willy Brandts vor dem Denkmal des Warschauer Ghettos, ein Zeichen war auch eine veränderte Gedenkstättenpolitik.

Zusammenfassung:

Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Ost und West

In den ersten beiden Jahrzehnten bewiesen die Gesellschaften in beiden Teilen Deutschlands wenig Sensibilität für die Überlebenden der NS-Verfolgung.

Anerkennung als Verfolgte, Entschädigung für erlittenes Unrecht und geraubtes Eigentum erhielten bei weitem nicht alle Opfer. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit war überlagert durch die Konfrontation des Kalten Krieges. Die Entscheidungen der Behörden waren abhängig von den jeweiligen politischen Zielen und Machtkonstellationen der Nachkriegszeit.

In der DDR war die materielle Entschädigung (bzw. soziale Bevorzugung) von Privatpersonen auf Bürger des Staates beschränkt. Demgegenüber flossen 80 Prozent der Entschädigungsleistungen der Bundesrepublik ins Ausland.

Die Rückerstattung des geraubten Vermögens war im Westen ein zentrales Anliegen der Wiedergutmachung. Im Osten erfolgte die Rückgabe nur partiell und nicht an Privatpersonen. Die meisten Vermögenswerte wurden in Volkseigentum überführt.

Die Beziehungen zu Israel und zur Claims Conference waren in Ost und West diametral entgegengesetzt.

Während in der SBZ/DDR die Kommunisten als die zentrale Opfergruppe angesehen wurden, die die Erinnerungskultur dominierten, erlangten in der Bundesrepublik in den siebziger/achtziger Jahren die verfolgten Juden diesen Platz im öffentlichen Gedächtnis. Gruppen, die während der NS-Zeit aus so genannten rassehygienischen Gründen verfolgt worden waren – Sinti und Roma, Homosexuelle, so genannte Kriminelle oder Asoziale u. a. – behielten in beiden Nachkriegsgesellschaften ihre Randposition und erlangten nur spät oder gar keine Anerkennung als Verfolgte.

Impressum

Herausgegeben durch die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt und die Konrad-Adenauer-Stiftung, Bildungszentrum Schloß Wendgräben

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Herausgeber dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Referenten die Verantwortung.

Fotos: Kathrain Graubaum, Volksstimme, Redaktion Schönebeck

Magdeburg, Mai 2005

Layout: Nowotzin

Druck: Harz-Druckerei Wernigerode